

die urtheil zulezt zu Fryburg gegen herrn grafen gevellt, geoffenbaret werd, und ob sach were, daß etwas unordnung bern (?) zu bestettigung durch den dazu verordneten und gesandten oder durch den landlütten befunden wurd", daß die Eidgenossen gemeinen Gelten beiständig sein und „sy“ zu allen ziemlichen Dingen halten wollen. d) Alle Aussprecher in und außerhalb der Eidgenossenschaft sollen Bevollmächtigte ernennen, die Orte für die Orte oder Gemeinden und die andern gemeinen Schuldsforderer ebenfalls einen oder mehrere, um Alles zu thun, was das Bedürfnis erfordert. Diese („jetlicher gesandter“) sollen sich auf den 13. December (Lucia) mit Vollmacht zu Freiburg einfinden. Actum den 19. November 1554.

R. N. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 479.

2. 1554, 22. November. Vor dem Rath zu Bern berichten die Boten, welche zu Freiburg waren, die von Freiburg haben sich die Meinung, welche ihnen in Betreff der Graffschaft Greyerz angezeigt worden sei, gefallen lassen und seien dabei geblieben „und ungeschafft von einandern abgescheiden“.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 197.

341.

Baden. 1554, 19. November (Montag nach St. Othmars Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 408. Kantonsarchiv Aargau (alt-eidgenössisches Archiv): Abschiede Band 1.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 19, f. 248. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 375. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 26.

Kantonsarchiv Freiburg: Bab. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Wolfgang von Weingarten, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Jörg Keding, Landammann; Dietrich Znderhalben, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Zmfelb, Ritter, alt-Landammann in Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann zu Nidwalden. Zug. Kaspar Stöcker, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter; Paul Schuler, beide des Raths. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Niz; Jost Freitag, beide Benner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, alt-Landammann. E. N. A. f. 111. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. In Betreff des ennet dem Gebirg befindlichen Geschützes wird der Beschluß vom letzten Tage bestätigt. Den Vorschlag, die III Orte möchten das in der Stadt Vellenz vorhandene schwere Geschütz auf ihre Kosten fassen, nehmen die Boten der erstern in den Abschied. **b.** Eine Botschaft berer von Rotweil eröffnet, es sei ohne Zweifel den Eidgenossen bekannt, wie Markgraf Albrecht von Brandenburg und sein Anhang viele Stände, Städte und Glieder des heiligen römischen Reiches überfallen und in äußerstes Verderben gebracht habe. Er sei daher als Uebertreter des aufgerichteten kaiserlichen Landfriedens in des heiligen Reiches Acht erklärt und ausgeschrieben worden, worauf vom Kaiser und des Reiches Kammergericht Mandate für gebührende Execution dieser Acht gemäß dem kaiserlichen Landfrieden und gemeinen Reichsabschieden an die umliegenden Reichskreise ausgegangen seien. Dem zufolge sei der schwäbische Kreis, in welchem die Stadt Rotweil begriffen sei, veranlaßt worden, einen Kreistag in der Stadt Ulm zu halten, wo für gut angesehen

wurde, auf den 14. October mit andern Reichskreisen einen gemeinen Kreistag in die Stadt Frankfurt zu berufen, damit daselbst alle Stände und Städte der betreffenden Kreise ein Uebereinkommen betreffend die Leistung von Hülfe an Leuten oder Geld eingehen, um künftig solche gewalthätige Friedbrecher in Schranken zu weisen und die Plackereien im römischen Reiche abzustellen. Obwohl nun die Stadt Rotweil keinen dieser Reichstage besucht, sondern sich mit glimpflichen Worten ferngehalten habe, so seien ihr doch alle Abschiede der schwäbischen Kreistage zugestellt worden, was die von Rotweil veranlaßte, die Sache reiflich zu berathen. Man habe hiebei gefunden, daß es für Rotweil keine Schwierigkeiten habe, wenn man in die angeregte Vereinigung eintrete und wenn man den Beitritt verweigere. Das Bündniß zwischen Rotweil und den Eidgenossen bedinge zwar, daß Rotweil kein neues Bündniß annehme und sich an keinem neuen Kriege betheilige ohne Bewilligung der Eidgenossen. Allein hier würde es sich nicht um ein neues Bündniß handeln, sondern nur um eine bessere Erläuterung für die Handhabung des gemeinen kaiserlichen Landfriedens. Dabei aber würde diese Einrichtung zu Anlagen und Darstreckung von Geld führen, während die von Rotweil ihr Geld anderwärtig wohl zu gebrauchen hätten. Werde aber der Beitritt verweigert, so sei zu gewärtigen, mit welchen drückenden Mitteln gegen Rotweil möchte vorgegangen werden. Unter diesen Umständen seien die von Rotweil veranlaßt, die Eidgenossen um ihren Rath zu bitten. Diese ziehen in Betracht, wie die von Rotweil bisher alle Reichstage besucht und ihren Antheil der Anlage bezahlt haben; würden sie sich jezt von diesem Bündniß oder dieser Einung des schwäbischen Kreises fernhalten, so möchte man sie als ein abgefallenes Glied des Reiches betrachten, was ihnen zu Abbruch ihrer Freiheiten, es sei mit Bezug auf das Hofgericht oder Anderes, gereichen könnte. Andererseits wird der Beitritt zu der Vereinbarung die Stadt fortwährend mit schweren Anlagen behelligen, und sie und die Eidgenossen können dabei in Krieg verwickelt werden. Man hat auch das Schreiben betrachtet, welches Rotweil an die von Zürich gerichtet hat und was diese jenem hierüber gerathen haben; auch hat man sich erinnert, wie die Stadt Rotweil früher ein Bündniß mit dem Haus Oesterreich wegen der Herrschaft Hohenberg gehabt habe, das aber, nachdem es ausgelaufen war, auf den Rath der Eidgenossen nicht wieder erneuert wurde. Da man übrigens ohne Instruction ist, so hat man Alles in den Abschied genommen, um denen von Rotweil auf dem nächsten Tag den Rath und die Meinung der Obern zu berichten. **c.** Es erscheint Baptiste Gorin, alter Statthalter zu Lauiß, und eröffnet, wie auf der letzten Jahrrechnung zu Lauiß der Landvogt Hugi von Solothurn, er und noch zwei Andere die Rathsboten der Eidgenossen angegangen haben, ihnen die Bergwerke zu Lauiß verleihen zu wollen, was für zehn Jahre geschehen sei, mit der Bedingung, daß die Uebernehmer auch Zehnten geben sollen. Als das seinen Mithaften gemeldet worden sei, haben sie in die Sache nicht eintreten wollen, denn sie müßten im Anfang viele Kosten haben; würde die Sache gelingen, so könnten sie von andern Leuten davon verstoßen werden, würde das Unternehmen aber schlecht ausfallen, so müßten sie die Kosten an sich selbst tragen. Gorin bitte nun, das Bergwerk ihm und seinen Nachkommen zu verleihen und zwar für die ersten fünfzehn Jahre ohne Beschwerde; dann (für die Folge?) erbiere er sich vom Ertrage des Goldes und Silbers von zwanzig Pfunden eines und vom Stahl, Eisen, Kupfer und Blei vom Centner Schilling (?) einen Schilling zu geben; dabei möge man ihm bewilligen, einen oder zwei Gesellen zu ihm zu nehmen. Man findet, daß es nützlicher wäre, wenn etwas aus diesem Bergwerk gezogen würde, als wenn daselbe müßig liegen bleibt. Die Sache wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **d.** Der König von Frankreich hat an die Obern ein Schreiben gerichtet, mit der Anzeige, er habe nach dem Rückzuge des Feindes einen Theil seines Kriegsvolkes, Franzosen und von andern Nationen, und so auch das eidgenössische

Kriegsvolk in der Picardie entlassen. Hauptleute und Knechte haben ihm treu und redlich gedient und er sei mit allen wohl zufrieden. **e.** Gesandte der Eidgenossen aus den III Bünden und der Stadt St. Gallen eröffnen, ihre Herren haben vernommen, wie zwischen den VII Orten und den vier Städten etwas Mißverständnis und Unwillen entstanden sei, was sie sehr bedauern. Da Glück und Wohlfahrt der Eidgenossen auch ihr Glück und ihre Wohlfahrt sei, so sähe man nichts lieber als Einigkeit unter den Eidgenossen. Ihre Obern haben daher die Gesandten abgeordnet und angewiesen, allen Fleiß anzuwenden, um zu versuchen, den Anstand gütlich beizulegen. Man hat ihnen dieses zum freundlichsten verdankt und ihnen angezeigt, man habe sich auf diesem Tage soweit genähert, daß einige Mittel und Artikel aufgestellt worden seien, daß man auf ein gütliches Beilegen des Spanes hoffen dürfe. **f.** Der päpstliche Legat Octavian, Bischof von Terracina, und der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von St. Laurent, legen ihre Vorträge schriftlich ein, von denen den Boten Copien mitgetheilt werden. Man verdankt ihnen ihr treues Mahnen und Warnen zum besten; wenn auch einiger Span unter den Eidgenossen gewaltet habe, so sei doch derselbe nicht soweit gediehen, daß es zur offenen Fehde gekommen wäre; übrigens habe man sich auf diesem Tage gütlich und freundlich vereinigt, so daß aller Streit beigelegt worden sei. **g.** Es waltet ein Span zwischen der Commune Bignasco („Bugnasch“) im Mainthal und Christoffel zu der Brugg wegen einiger Allmenden, die sie gegen einander abgetauscht haben. Nachdem Christoffel vor dem Landvogt Quintin von Freiburg im Recht obgesiegt hatte, wurde das Urtheil von den Rathsboten der Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Luggarus anfänglich bestätigt, dann aber am Schlusse der Jahrrechnung aufgehoben und dem jetzigen Landvogt Brüglar von Bern befohlen, die Sache vor sich zu nehmen, und was er dann darin spreche, bei dem soll es verbleiben. Da man es ganz unbillig findet, daß auf einer Tagsatzung anfangs ein Urtheil bestätigt und dann aber wieder abgethan werde, so soll sich jeder Bote bei dem Boten seines Orts, der auf der Jahrrechnung zu Luggarus war, erkundigen, aus welchen Gründen dieses geschehen sei, damit man auf dem nächsten Tag, wenn die Parteien erscheinen, um so besser in der Sache zu handeln weiß. **h.** Gesandte derer von Huttwyl erscheinen und lassen durch Schultheiß Nägeli von Bern vorbringen, es sei bekannt, wie sie durch einen Brand erheblich beschädigt worden seien; nun haben sie wieder gebaut und dabei ein neues schönes Rathhaus erstellt; sie bitten, ihnen für dasselbe Wappen und Fenster zu schenken; hiefür verwendet sich auch der Schultheiß im Namen seiner Obern. Wird heimgebracht. **i.** Es erscheint Wilhelm von Bernhusen, Vogt zu Güttingen, im Namen Karls von Bernhusen, Ritter des Sanct Johansordens, seines Bruders, mit Beistand der beiden Commenthuren von Leuggern und Mainz, Namens des Ritterordens und der Freundschaft des von Bernhusen, und eröffnet: Genannter Karl von Bernhusen sei von dem Hochmeister des St. Johansordens und dem Ritterorden mit dem dem Orden gehörenden Hause Buchsee, das auf dem Gebiete derer von Bern liege, begabet und belehnt worden, gemäß vorhandener Bullen, Briefe und Siegel. Wiederholt habe man nun die von Bern angegangen, das Haus und dessen Nutzungen dem Belehnten zu übergeben; man habe auch diesfällige Empfehlungsschriften von den Orten („unsere Herren und Obern“) an die von Bern erlangt und sich auch mündlich an dieselben gewendet; als endliche Antwort habe man nur soviel erlangt, die von Bern seien nicht gewillt, das Haus dem von Bernhusen zu übergeben; dagegen könnte man sich allfällig dazu verstehen, sich mit dem Orden durch eine Geldsumme abzufinden. Das aber sei ihnen durchaus nicht annehmlich. Es haben die von Bern im Jahre 1548 sich mit dem von Schwallbach, Commenthur zu Tobel, soweit eingelassen, daß sie ihm eröffneten, wenn er die nöthige Vollmacht bringe, so wolle man versuchen, mit ihm in Betreff des Hauses Buchsee einig zu werden. Da nun die Gesandten für ihren

Bruder und Better nichts Anderes verlangen, als daß man dem Orden die Renten, Zinse und Nutzungen verabsolgen lasse, wie das in andern Orten der Eidgenossenschaft auch der Fall sei, wobei man nicht beabsichtige, etwas gegen die Religion derer von Bern einzurichten, so bitten sie dringend, die Lehtern zu vermögen, dem ritterlichen Orden das Haus Buchsee als dessen Eigenthum und dem Bruder und Better der Gesuchsteller die jährlichen Nutzungen verabsolgen zu lassen; wenn aber das gültlich nicht geschehen könne, so bitten sie, zumal Karl Bernhuser ein geborner Eidgenosse sei und seine Vorfahren mit den Eidgenossen Lieb und Leid getheilt haben, wozu man noch bereit sei, ihnen den Weg zu zeigen, wie sie zu dem Ihrigen kommen mögen. Schultheiß Nägeli von Bern antwortet, es sei richtig, daß der von Bernhuser die von Bern um das Haus Buchsee angegangen und auch eine Fürschrift von den Rathsboten der Eidgenossen mitgebracht habe. Die von Bern haben geantwortet, es sei ihnen nicht genehm, den von Bernhuser einsitzen zu lassen; wenn aber der Orden mit ihnen unterhandeln wolle, so wären sie bereit, sich mit demselben um ein Stück Geld zu verabfinden. Bei dieser Antwort wollen sie es bleiben lassen, und meinen, wenn die Forderung nicht zurückgezogen werde, so sei Bern ein Ort der Eidgenossenschaft, habe so gutes Gericht und Recht als andere Orte, und werde den Ansprechern, wenn sie herkommen, gebührendes Recht halten; auf Tagleistungen ihnen um solche Sachen zu antworten sei man nicht verpflichtet. Auf dieses antworten der von Bernhuser und seine Beiständer, es sei ihnen beschwerlich und sie glauben, sie können nicht angehalten werden, das Recht bei ihrer Gegenpartei zu suchen, und man werde ihnen daher zu gemeinem unparteiischem Recht verhelfen. Nachdem Schultheiß Nägeli wiederholt hatte, daß er keine andere Instruction habe, hat man mit ihm geredet, es sei das freundliche Ansuchen und Begehren der Obern, die von Bern möchten sich mit dem Orden und dem von Bernhuser über das Haus Buchsee gültlich vergleichen, da sie sich doch erboten haben, nichts wider den Glauben derer von Bern einzurichten, auch in Betracht, daß der Landfriede zugebe, daß jeder wieder zu dem Seinigen, das ihm entwehrt worden ist, kommen möge. Könne das nicht geschehen, so können die von Bern, als die Verständigen, wohl ermessen, daß das Recht um Güter, die sie selbst bei Handen haben, bei ihnen, den Sächern, nicht genommen werden könne, sondern daß man der Gegenpartei, die als geborne Eidgenossen der Eidgenossenschaft mit Eiden und Pflichten zugethan und verwandt sei, auf weiteres Anrufen zu gemeinem gleichem und unparteiischem Recht verhelfen müsse. Die von Bern mögen sich auf dem nächsten Tag hierüber erklären. **k.** Jacob Heuberger zeigt an, in dem Span zwischen der Frau des Bogt Kyd von Bischofzell und ihm, und wieder in demjenigen zwischen ihm und dem Wirth zu „Othmazingen“ möge er zu keinem gleichen Rechte kommen, und begehrt daher, daß man auf seine Kosten eine Botschaft hinausfende, die allen Handel untersuche; wenn er unrecht habe, so solle man ihn diesfalls bestrafen. Es wird beschlossen, die von Lucern und Zug sollen ihre Botschaft hinaus schicken, die nach Gestalt der Sache darin handeln möge. **l.** Der Oberst und gemeine Hauptleute aus der Eidgenossenschaft im Piemont schreiben, der Herr von Rolle habe sie berichtet, es haben die Mutter seiner Frau und ihre Gehülfen, einige Burgunder, in seiner Abwesenheit im Dienste, seine Gemahlin und Einiges, was sie an Gut gefunden haben, auf das Gebiet des Kaisers nach Burgund entführt, wie der von Rolle selbst des Weiteren berichten werde. Da nun der Herr von Rolle ein Liebhaber der Eidgenossenschaft sei und Hauptleuten und Knechten im Piemont viele Ehre, Liebe und Dienste erwiesen habe, so bitten sie die Eidgenossen, ihm in seinem Anliegen beholfen und berathen zu sein. Obschon nun weder der von Rolle noch jemand in seinem Namen auf diesem Tag erschienen ist, so will man doch die Sache in den Abschied nehmen, damit, wenn künftig jemand diesfalls eintreffen sollte, man beförderlicher willfahren und behülflich sein könnte. **m.** Der Landvogt und die Regenten des römischen Königs zu Ensisheim

schreiben, der Kaiser habe die Abtei und Verwaltung des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen dem Heinrich von Zestetten gnädig verliehen, man möge ihm zu dem, wozu er Zug und Recht habe, beholfen sein. Daneben hat Heinrich von Zestetten selbst auf diesen Tag ein Schreiben an die Eidgenossen gerichtet, in welchem er begehrt, die von Schaffhausen dahin zu verhalten, daß ihm die Verwaltung des genannten Gotteshauses nicht länger gehindert werde, ansonst er verursacht wäre, sie vor gebührlchen Rechten anzulangen. Da aber der Bote von Schaffhausen hierüber keine Instruction hat, so giebt man ihm diese Angelegenheit in den Abschied, und soll auch sonst jeder Bote auf dem nächsten Tag mit sachbezüglicher Instruction erscheinen.

n. Anwälte des Bischofs von Constanz erinnern, wie auf dem letzten Tage die Rechte des Bischofs in Bezug auf das Gotteshaus Münsterlingen eröffnet, anderseits ihm von den Eidgenossen das Recht angeboten worden sei. Abgesehen von den eigenthümlichen Zeitläufen sei es dem Bischof sonst ungelogen, jetzt mit den Eidgenossen zu rechten; er glaube daher, es sollte jede Partei zwei Rathsboten abordnen, die sich über die Sache vergleichen sollen. Beim Abgang von Instruction wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag zu antworten.

o. Der Anwalt des Bruders des Hans Jacob von Castion selig meldet, es wolle die Wittve seines seligen Bruders ihn wegen des Schlosses Haldenstein ins Recht fassen; er glaube, sie müsse das Recht vor den VII Orten suchen, wo er ihr Red und Antwort geben wolle. Ferner eröffnet er, er wünsche das Schloß Haldenstein an die Eidgenossen zu verkaufen, und würde es ihnen vor Andern gerne gönnen. Es wird ihm geantwortet, man habe sich mit den Bündnern in Betreff der Oberherrlichkeit über das benannte Schloß noch nicht vereinbaren können, könne ihm daher noch keinen Bescheid geben, wolle aber sein Begehren in den Abschied nehmen und nächstens weitere Antwort ertheilen. **p.** Es wird vorgebracht, die Straße von Sargans nach Wallenstadt sei in so schlechtem Zustande, daß die Säumer von Feldkirch und aus dem Allgau sie nicht mehr befahren können; auch sei sie so gefährlich, daß kürzlich ein rechter Mann aus dem „Walge“, der sein Roß und Gut retten wollte, ertrunken sei; wenn sie nicht verbessert werde, so müssen die Säumer ihr Gewerbe aufgeben oder weitem Schaden erwarten. Dabei hat man betrachtet, daß es auch für die Unterthanen der Eidgenossen sehr mißlich wäre, wenn diese Straße nicht wie von Altem her von den Salzäuern benützt werden könnte, daß aber, wenn man auch den Landsässen oder Anstößen gebieten würde, die Straße zu verbessern, dieses doch nur sehr lieberlich geschehen würde. Man hat daher Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths zu Glarus, Vollmacht und Auftrag gegeben, diese Straße wältschen Mauern oder Andern, die ihm hiefür tauglich scheinen, um eine bestimmte Summe Geldes zu verdingen, daß sie hergestellt werde. Das betreffende Geld soll der Landvogt von Sargans vorschießen; die Obern werden dann bestimmen, was die Unterthanen und Landsässen und was die Obern daran beitragen sollen. Statthalter Tschudi soll auch Gewalt haben, bei der hohlen Gasse Land zu kaufen, damit die Straße daselbst erweitert werden kann und nicht jedermann in diesem engen Wege stecken bleibt. **q.** Der Gesandte des Kaisers und der Gubernatoren zu Mailand, Mscanius Marsus, meldet, es seien dieses Jahr die Früchte im Herzogthum Mailand übel gerathen; nun aber kaufen die Unterthanen der Eidgenossen ennet dem Gebirg im Herzogthum Mailand das Getreide in großer Menge auf und liefern es nach Graubünden, Wallis und an andere Orte, ebenso das Reis nach Deutschland, Frankreich und Flandern, und verkaufen solcher Art wider die Capitel. Obwohl das Getreide aufgeschlagen habe und der Mütt mehr als 13 imperialische Pfund gelte, und man gemäß den Capiteln nur 2000 Mütt zu erlauben schuldig wäre, so habe man nichtsdestoweniger, um guten Willen zu erzeigen, für mehr als 4000 Mütt Erlaubniß gegeben. Für den Fall aber, daß der Preis für den Mütt höher als auf 13 imperialische Pfund steigen sollte, begehren die Gubernatoren zu wissen, wie man die 2000 Mütt, die

man nach den Capiteln geben müsse, austheilen solle. Es wird ihm geantwortet, man wolle bei den eidgenössischen Unterthanen vorsorgen, daß nichts wider den alten Brauch gehandelt werde, denn die Obern seien des Willens, die Capitel zu halten. Es soll auch jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag weitere Antwort ertheilen könne. Die Boten, welche nach Luggarus gehen, sollen sich auch daselbst erkundigen, ob der Mütt Getreide im Herzogthum Mailand mehr als 13 imperialische Pfund gelte; ebenso ob die Unterthanen ennet dem Gebirg das Getreide, welches sie zu Mailand kaufen, nach Bünden, Wallis und anderswohin außer ihr Land selbst führen und verkaufen, oder ob „sy zu inen“ auf ihre Märkte fahren und die Früchte aufkaufen; ebenso ob sie glauben, daß das Reis aus Mailand nicht nach Deutschland und zu andern Nationen geführt werden sollte, und die Obern hierüber berichten. Daneben wird dem Bogt von Lauis aufgetragen, die Bögte zu Luggarus, Mendris, Mainthal, den Commissar zu Bellenz, Rivinen, Bollenz und andere Bögte ennet dem Gebirg zu ihm nach Lauis zu beschreiben; diese sollen dann eine gemeine Abtheilung der 2000 Mütt Getreide, die zur Zeit der Theurung aus dem Herzogthum Mailand verabfolgt werden müssen, auf alle Communen nach der Anzahl ihrer Einwohner schriftlich aufstellen und auf den nächsten Tag den Obern zuschicken. **r.** Derselbe Gesandte eröffnet, der Kaiser vernehme, einige seiner Feinde streuen aus, er sei bestrebt, unter den Eidgenossen Uneinigkeit zu veranlassen; hiemit geschehe dem Kaiser unrecht; er und sein geliebter Sohn, der König von England, sähen nichts lieber als Friede, Ruhe und Einigkeit in der ganzen Christenheit und namentlich in Deutschland. Das soll jeder Bote seinen Herren anzeigen. **s.** Der Gesandte von Schaffhausen eröffnet auftragsgemäß, Herzog Christoph von Württemberg habe seinen Obern geschrieben, wie sein Obervogt zu Tutlingen, Pancraz von Stoffeln, bei ihm supplicirt habe wegen des dritten Theils des Dorfes Thaingen mit Gerichten, Zwingen, Bännen und Allem was dazu gehört, was den Vorfahren des von Stoffeln gehört habe, nun aber von denen von Schaffhausen ihm vorenthalten werde; er verlange, daß man ihm dieses altväterliche Gut wieder zustelle. Das Dorf Thaingen sei nun vor neunzig Jahren von denen von Schaffhausen mit dem Schwert erobert und seither innegehabt worden; in dem ewigen Bericht zwischen dem Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen laute ein Artikel, jede Partei nebst ihren Zugewandten bleibe zu ewigen Zeiten bei ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, die sie früher erobert hat; die von Schaffhausen seien daher gesinnt, bei ihrer eroberten Herrlichkeit zu Thaingen zu bleiben und begehren diesfalls den Rath der Eidgenossen. Man schreibt nun dem Herzog, er möge in Betracht des angeführten ewigen Berichts, sowie auch des Friedens von Basel und der Erbennung mit dem Haus Oesterreich den von Stoffeln, als einen Landsassen des Hauses Oesterreich, vermögen, von seiner unbefugten Forderung abzustehen, denn der Herzog möge wohl ermessen, wie viel Unwillen entstehe, wenn solche Forderungen den Obern der Orte vorgetragen werden müssen. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen, zu berathen, wie man denen von Schaffhausen behülflich sein wolle, wenn sie ferner angegangen würden. **t.** Die Anwälte gemeiner Gelten des Grafen von Greyerz nebst den Zugesezten und Richtern verlangen, daß die eidgenössischen Boten das Urtheil und die Erkenntnis, die sie zwischen dem Grafen und seinen Gelten gegeben haben, mit ihrem Spruche bestätigen und bekräftigen. Die Boten wissen, was diesfalls geredet worden ist. Da man ohne Instruction ist, so soll man heimbringen, ob man das Urtheil bestätigen oder die Betreffenden nur dabei beschützen wolle. **u.** Es wird angezogen, einige geschworne Bünde enthalten die Bestimmung, daß bei Streitigkeiten unter den Orten das angeklagte den Obmann nach seinem Gefallen wählen und anherbringen möge; dieses sei gefährlich, weil man solcher Art nicht zu gleichem und gemeinem Recht gegen einander kommen möge. Es soll das jeder Bote an seine Obern bringen, zu berathen, ob man sich irgendwie vergleichen

könnte, daß die Obmänner in anderer Form und Gestalt erwählt würden, damit man nicht so in gefährlichen und „abshüllichen“ Rechten gegen einander kommen müsse; doch in der Meinung, daß dieses in jeder andern Beziehung den Bünden unschädlich sei. Antwort auf nächstem Tag. **v.** Bern und Lucern werden abermals freundlich gebeten und vereinigen sich, daß behufs Beilegung ihrer Späne jede Partei aus zwei ihnen beliebigen Orten zwei Rathsboten erwähle, die dann allen Fleiß anwenden sollen, die Sache gütlich beizulegen; doch soll diese gütliche Verhandlung keinem Theil an Rechten, Bünden und Verträgen nachtheilig sein. Es ist auch beschloffen worden, die Orte, aus denen die gütlichen Schiedleute gewählt werden, sollen dieselben dazu halten, sich der Sache zu unterziehen. Darauf eröffnet Venner von Weingarten, seine Obern haben ihre zwei Schiedleute schon bestimmt und zwar Ammann Reding von Schwyz und Burgermeister Peyer von Schaffhausen; die von Lucern mögen nun die Ihrigen auch bezeichnen. **w.** Wegen Aufstellung der Vergleichsmittel (in der Luggarner Angelegenheit) hat sich dieser Tag so lange hingezogen, daß die VII Orte den Rechtshandel in Betreff des Thurgau nicht an die Hand nehmen konnten. Dabei haben sich Basel, Schaffhausen und Appenzell neuerdings erboten, wenn man ihnen Gelegenheit gebe, werden ihre Obern nochmals Alles anwenden, um die Angelegenheit gütlich zu beseitigen. Man („wir“) hat ihnen dann hierin zu vermitteln bewilligt; damit aber die Sache befördert werde, hat man wieder einen gemeineidgenössischen Tag auf Sonntag nach St. Sebastianstag den 20. Januar 1555 nach Baden angesetzt, auf welchem nebst den Boten aller Orte die Zusätze, Redner, Rathgeber und Schreiber der VII Orte und der drei Städte und auch der gemeine Schreiber, nämlich der Stadtschreiber von Basel, erscheinen sollen, wie das auch früher angeordnet war. Sollten die drei Städte eine Vermittlung nicht bestehen, sondern im Rechten sürfahren wollen, so sollen sie zuvor auf dem gemeldten Tag die Kosten des frühern Rechts Handels erlegen. **x.** In dem Streit wegen der Luggarner Angelegenheit haben die Boten der Schiedorte Glarus und Appenzell neuerdings Vergleichsvorschläge aufgestellt, die von beiden Theilen an ihre Obern zu bringen angenommen wurden, zu welchem Zwecke einige Boten heimgelitten sind, andere an ihre Obern geschrieben haben. Nachdem die allseitigen Instructionen eingekommen waren und die Boten der unparteiischen Orte deren Eröffnung anordneten, giengen sie dahin: Zürich kann nicht zu etwas helfen, wodurch die Sache den Schein gewänne, als wäre es einverstanden gewesen, daß die von Luggarus, welche zu seinem Glauben übergetreten sind, gestraft oder des Landes verwiesen werden sollen, viel weniger können die von Zürich sich dazu verstehen, ihnen zu gebieten, dem Vertrag nachzukommen und von ihrem Glauben abzugehen. Bern, Basel und Schaffhausen wollen in dem Schreiben, das dem Landvogt und den Landsassen zu Luggarus überschickt werden soll und in welchem man ihnen gebieten will, Allem was die Vereinigungsartikel vermögen, nachzukommen, nicht vergriffen sein; würde man ihnen dieses Gebieten nicht erlassen, so könnten sie die Mittel nicht annehmen. Wollte man aber dem Landvogt sonst schreiben, wie man sich gütlich vereinbart habe, so wollen sie sich der bessern Einigkeit wegen bei einem solchen Schreiben nicht sündern. Daneben wollen sie den VII Orten zulassen, ob diesem oder andern Tagen denen zu Luggarus zu schreiben und ihnen zu gebieten, diesem Vertrage nachzukommen; doch sollen solche Schreiben oder, wenn diesfalls Boten gesendet werden, auch solche Sendungen den Rechten der genannten Städte zu Luggarus in jeder andern Richtung unnachtheilig sein. Diese Antwort wird den Gesandten von Zürich eröffnet und die Schiedorte bitten dieselben, sich von den drei Städten nicht zu sündern; man hoffe anderseits sich auch der VII Orte insoweit zu vermächtigen, daß das Wort „gebieten“ in den Vergleichsmitteln ausgelassen werde, wodann das Schreiben im Namen der XII Orte an den Landvogt abgehen sollte. Der betreffende Artikel würde dann dahin lauten: Wenn diese Mittel zu beiden Theilen

angenommen werden, so sollen die XII Orte gemeinsam eine Abschrift dieses Vertrages an den Landvogt zu Suggarus senden, damit er berichtet werde, wie die Angelegenheit vereinbart worden sei. Ferner schlagen die Schiedorte vor, dem Artikel, der von der Bottschaft redet, die hineingesendet werden soll, folgenden Anhang beizufügen: Wenn die VII Orte ab diesem Tag oder hernach hineinschreiben und dem Landvogt und den Landsässen gebieten wollen, diesem Vertrage stattzuthun, so mögen sie das thun, von den übrigen Orten ungehindert; es soll aber solches Schreiben oder Senden von Boten den übrigen Orten an ihrem Theil der Herrlichkeit und Obrigkeit in der Herrschaft Suggarus in allem Andern unabbrüchig sein. Als die Gesandten von Zürich erwiederten, sie hätten zur Annahme der so gestellten Mittel keine Vollmacht, haben die beiden Schiedorte sie gebeten, es solle einer von ihnen mit den Boten der Schiedorte nach Zürich reiten, um daselbst weitere Vollmacht zu erhalten. Es ist dann dieses wirklich geschehen und es wurden die Boten von Zürich nach der Zurückkehr von den Boten der VII Orte, den Schiedboten und den Gesandten der III Bünde um Antwort über die Annahme der Vergleichsmittel und ihrer Anhänge angefragt. Sie gaben folgenden Bescheid: 1. Betreffend den ersten Artikel, seien ihre Obern entschlossen, den Landfrieden nicht nur in seinem zweiten Artikel, von dem Einiges ausgezogen worden sei, sondern seinem ganzen Inhalt nach in seinem rechten Verstand treu und redlich zu halten. 2. Den zweiten Artikel, weil hinreichend erläutert worden sei, in welchen Sachen unter gemeinen Eidgenossen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben solle, und dabei das Nöthige vorbehalten worden sei, haben sie „zu begnügen und gefallen“ auch angenommen. 3. Sie seien auch zufrieden, daß denen von Suggarus wegen des aufgerichteten Briefes und wegen des Glaubens verziehen werde. 4. Wenn aber über Alles das ihren Herren zugemuthet werde, zu bewilligen und mit Boten und Schreiben dazu zu helfen, daß die zu Suggarus, welche ihre Religion angenommen haben, wieder davon abstehen oder aus ihrem Vaterlande verwiesen werden sollen, so müssen sie das aus vielen erzählten Ursachen ablehnen. Sie bitten freundlich, den widerben Leuten zu verschonen. Wenn aber dieses nicht geschehen könne und die VII Orte in der Sache fürfahren wollen, so lassen sie dieses geschehen und wollen um des Friedens willen mit ihnen in keine fernere Rechtfertigung kommen, sondern jene mit der Bestrafung, so weit es die von Zürich betreffe, ungehindert vorgehen lassen, aber weder Hülfe, noch Rath oder That dazu geben, sondern sich dessen ganz entschlagen; doch soll solches Fürfahren den Freiheiten und Gerechtigkeiten derer von Zürich in jeder andern Weise unmaßthätig sein. Man möge diese Antwort zum Besten aufnehmen; die von Zürich wollen keinen Anlaß zu Unruhe geben, Landfrieden und Bünde halten und gemeiner Eidgenossenschaft Wohlfahrt befördern. Die Boten der VII Orte äußern über diese Antwort ihr Bedauern, worauf die Gesandten von Glarus, Appenzell und den III Bünden sie ernstlich bitten, da die von Zürich für ihren Theil jene ungehindert gegen die von Suggarus wollen vorgehen lassen, sich, um mehrerer Ruhe und Einigkeit willen, mit ihrer Antwort für diesmal zu begnügen. Die Gesandten der VII Orte („sy“) fragen hierauf diejenigen der drei Städte um ihre Antwort über die Annahme der Artikel und ihrer Anhänge an. Diese geben nach gehabtem Verdanf den Gesandten der Schiedboten und der III Bünde folgenden Bescheid: Mit den Artikeln betreffend den Landfrieden, das Mehr, daß den Suggaruesern verziehen und der aufgerichtete Brief entkräftet werden solle, seien ihre Obern zufrieden, und da der Artikel wegen des Gebietens mit Bezug auf die drei Städte („ires theils“) entfernt worden sei, so wollen sie die Mittel, wie sie jetzt zuletzt gestellt und geändert worden seien, in Gottes Namen zu mehrerer Ruhe und Einigkeit gütlich und freundlich annehmen, und glauben auch, daß dieselben ihren Herren an Glimpf und Ehre unmaßthätig seien. Da aber ein Artikel vorschreibe, daß die von den Suggaruesern den VII Orten gegebene Verschreibung aufgehoben sein solle, so verlangen sie, daß

dann die übrigen Angelegenheiten verhandelt werden. **bb.** Die Boten der V Orte eröffnen, wie ihren Obern und auch den Gesandten hier allerlei Reden vorkommen, worüber sie sich zu beschweren haben; im Gebiete derer von Bern, als zu Aarau, Aarburg, Brugg und anderswo werde von vielen und unter andern von namhaften Leuten den V Orten schmähtlich zugeredet; so habe namentlich ein Glaserknecht zu Aarau, der von Basel gebürtig sein soll, geredet, die V Orte haben Brenner in das Gebiet derer von Bern geschickt, um Alles zu verbrennen; an einigen Orten im Gebiete derer von Bern werden auch Wachen gehalten, als ob man im offenen Kriege stünde, und als diese befragt wurden, was das zu bedeuten habe, sei erwiedert worden, man habe Nachricht, daß man sie überfallen wolle. An dem Allem geschehe den V Orten unrecht; man wolle dieses klagsweise anzeigen, behalte sich aber gleichwohl vor, jenen Glaserknecht oder Andere rechtlich zu belangen, denn die V Orte wollen nicht Leute sein, die mit solchen Mörderstücken umgehen, sondern seien gesinnt Brief und Siegel, Bünde und Landfrieden zu halten. Dabei verlangen die Obern der Boten, daß jene, welche dergleichen Reden führen, nach ihrem Verdienen bestraft werden. Auf dieses entgegnet Benner von Weingarten, dem Schultheiß Nägeli und ihm seien im Herabreiten und hier zu Baden auch seltsame Reden vorgekommen, wie man gegen die von Bern handeln wolle; daneben werde zu Bern allerlei geredet, dem man aber keinen Glauben schenke; was die Wachen betreffe, so sei er Tags und Nachts bei Aarau und anderswo im Gebiete auf- und abgeritten, habe aber keine Wachen gesehen; auf bezügliche Nachfrage habe man nichts Anderes vernommen, als es seien an einigen Orten Jahrmärkte gewesen; da habe man um den Markt zu bewachen einige Wachen gehabt, wie von Alters her; auch die von Bern seien nichts Anderes zu thun gesinnt, als was zu Frieden und Einigkeit und zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft diene. Nachdem dieser Handel mit „N“ und langen Worten angezogen worden, wird abgeredet, wenn ein Ort oder die „Fürstender“ hören, daß jemand gegen einem andern Ort ohne Grund böse Reden vorbringe, so soll man zu diesem greifen und ihn bestrafen, daß Andere ein Exempel nehmen. **cc.** Der Ammann (von Zug) weiß haben, vor den Eidgenossen erschienen sind und sie gebeten haben, ihnen gegen dem König in Betreff ihrer ausstehenden Aemterbesoldung zum Recht zu verhelfen, und wie sie diessfalls viele Kundschaften dafür eingelegt haben, daß man ihnen versprochen habe, sie zu bezahlen wie die frühern eidgenössischen Knechte gehalten und bezahlt worden seien. Die Eidgenossen haben hierauf beschloffen, den Gesandten des Königs zu bitten, daß er sich beim König verwende, daß dieser die Angehörigen der Eidgenossen bezahle. Würde das nicht erfolgen, so soll jedes Ort die Ansprachen der Seinigen betreffend die Aemterbesoldung prüfen; werden sie für gut befunden worden seien, dem Gesandten des Königs anzeigen, der die Sache dem König mittheilen kann. Werden die Ansprecher dann nicht bezahlt und rufen sie weiter um Recht an, so mag dann jedes Ort für sich selber den König mahnen, seine Zusäzer auf die March zu schicken, wie der Friede und die Vereinigung dieses vorschreiben. **dd.** Es wird vorgebracht, wie die Boten der VII Orte zum zweiten Mal ab einem Tag zu Baden dem Grafen von Sulz wegen dessen Anstand mit dem Abt zu Rheinau geschrieben und ihn gebeten haben, den betreffenden Span zu vertragen, aber keine Antwort haben erlangen mögen. Man schreibt ihm nun wieder, die Eidgenossen hätten schon an Kaiser, Könige und andere höhere Fürsten geschrieben, von denen sie stets mit gebührender Antwort beehrt worden seien. Man bedauere daher diesen Verzug und nehme die Sache in den Abschied; es werde sich in der Folge zeigen, wie die Obern dieses aufnehmen werden. Man ermahne den Grafen nochmals, sich mit dem Abt zu vergleichen, ansonst man nachdenken müßte, wie man

diesen bei seiner Gerechtigkeit schirmen wolle. Nebenbei soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen und auf den nächsten Tag instruiert sein, was weiter zu thun sei, wenn der Graf nicht antworten würde.

ee. Balthasar Han, Seckelmeister zu Basel, dankt im Namen gemeiner Gellen des Grafen von Greyerz für die von den Obren diesen erwiesene Gutthat, namentlich dafür, daß die Obren und die Zugesezten in dem Handel so willfährig erschienen seien. Für den Fall, daß unter den benannten Gellen sich fernere Mißverständnisse zutragen würden, bitten sie, benannten Obmann und Zugesezte zu vermögen, sich ferner der Sache anzunehmen und allfällige Späne gütlich oder rechtlich zu erledigen. Man ersucht nun den Obmann und die Zugesezten, diesem Gesuche zu entsprechen; sollte das nicht geschehen, so soll jedes Ort den seinen vermögen, im Fall die Gellen sie ihrer Späne wegen ferner berufen würden, ihnen diesfalls zu Willen zu werden.

ff. Dem Statthalter Eschudi von Glarus wird aufgetragen, sich auf den 6. Januar (Hl. Dreikönigen) im Namen der VII Orte nach Chur zu begeben und von den Bündnern die Antwort betreffend Halbenstein zu verlangen. Sollte er dannzumal wegen Krankheit am Reisen verhindert sein, so sollen die zu Glarus Gewalt haben, einen andern Rathsboten hinaufzuschicken.

gg. 1. In Betreff des Spans zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg haben die Boten von Schwyz und Glarus eine gütliche Tagleistung nach Rapperswyl auf den 3. December, Abends an der Herberge zu sein, angeordnet. Der Abt ist damit einverstanden; die Orte sollen Boten senden, die ihnen und dem Abt genehm sind.

2. Man soll auch gedenken, daß in Betreff der Reisstrafen in der Grafschaft Toggenburg dem Abt noch kein Schreiben zugekommen ist, damit verschafft werde, daß ihm ein solches zukomme.

hh. Zu gedenken an die Bitte des Stadtpfeiffers von Baden um ein Fenster sammt Ehrenwappen; er heiße Schenzlin.

ii. Pannerherr Plüm eröffnet vor den Boten der XII Orte: Hans Wäschli von Schaffhausen, als er Weibel zu Luggarus gewesen sei, habe, um dem gefangenen Talmatsch (Testamata?) Essen und Trinken zu geben, 28 Kronen aufgewendet. Dieses Geld stehe ihm noch unbezahlt aus, und er wisse nicht, ob die Orte oder der Landvogt dasselbe bezahlen. Er sei ein armer Gesell und bitte, ihm anzuzeigen, wo er seine Ansprache fordern solle. Es wird geantwortet, man glaube nicht, daß die Orte diesfalls etwas zu bezahlen schuldig seien; er möge aber seine Ansprache an Vogt Stierli suchen, als an demjenigen, der ihm den Gefangenen übergeben und ihm befohlen habe, demselben Essen und Trinken zu verschaffen. Würde der Vogt ihm auch nicht entsprechen, so möge er seine Ansprache an dem oder demjenigen suchen, die den gefangenen Talmatsch aus dem Gefängniß gelassen haben.

kk. Auf den 24. November (Samstag vor St. Katharina) eröffnet der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths von Zürich, vor den Boten der VIII zu Baden regierenden Orte, es sei kürzlich von gemeinen Landrichtern zu Baden in Betreff einer Mißhandlung, welche Hans Knecht von Mellikon begangen habe, ein Urtheil erfolgt, welches ihm, dem Landvogt, nicht in Ordnung zu sein scheine; er glaube auch, die Landrichter haben zum Erlaß solcher Urtheile nicht Fug und Gewalt. Als er dann dieses Urtheil vor die Rathsboten der Orte habe ziehen wollen, hätten einige Landrichter geglaubt, er sei hiezu nicht befugt. Nachdem nun auf den heutigen Tag sämtliche Landrichter vorberufen worden sind und die Gesandten in Betreff des fraglichen Urtheils ihre Meinung verstanden haben, so erkennen dieselben, dieses Urtheil sei kraftlos und aufgehoben. Dabei wird beschlossen, es soll in der Folge kein Landrichter ein Urtheil auf Gnade geben, sondern jeder nach seinem Eid und Gewissen, nach der Beschaffenheit der That und nach den kaiserlichen Rechten urtheilen und sprechen. Würden wieder Urtheile erfolgen, die den Landvogt unziemlich bedünkten, so soll er befugt sein, dieselben, ungehindert von Seite der Landrichter, zu Tagen vor die Boten der VIII Orte zu ziehen.

II. Vor den Boten der XIII Orte eröffnen Hans Cathela (Castella?), Obervogt, und Hans Murer, Burger und Landmann zu Greyerz, im Namen und als Bevollmächtigte der beiden Banner von Greyerz und Montsalvens, Folgendes: In Folge des Auffalls des Grafen von Greyerz habe er von dieser Grafschaft abtreten und dieselbe seinen Gläubigern zustellen müssen. Sie wissen aber nicht, ob hierbei ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten, alten Bräuche und Herkommen vorbehalten worden seien. Da aber diese Grafschaft aus der Hand der Selten an fremde Herren kommen möchte, so sei fraglich, ob sie nicht mit Bezug auf die benannten Rechte, derer sie unter den Grafen von Greyerz jeweilen theilhaftig gewesen seien, verkürzt werden könnten. Sie bitten daher, diese ihre Freiheiten, alten Bräuche und Herkommen brieflich bestätigen zu wollen. Den Inhalt der betreffenden Freiheiten wollen sie von Wort zu Wort anzeigen. Sie wollen das mit Leib und Gut um die Eidgenossen zu verdienen trachten. Da man aus dem von den vier Zugesezten der Eidgenossenschaft zwischen dem Grafen und seinen Gläubigern erlassenen Urtheil ersieht, daß die Freiheiten und Rechte der benannten Einwohner und Unterthanen in dem benannten Urtheil vorbehalten worden sind, so findet man für unnöthig, diese Freiheiten und alten Herkommen weiter zu erläutern, sondern läßt es bei dem betreffenden Urtheil und der in demselben enthaltenen Erläuterung verbleiben. Wenn die beiden Banner oder die Einwohner der Grafschaft Greyerz hierüber von den vier Zugesezten aus ihrem Urtheil bezüglich ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten eine Urkunde verlangen, so soll ihnen eine solche von den vier Zugesezten der Eidgenossen und dem Obmann unter ihren Siegeln ertheilt werden. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 1. December (Wolfmonat) 1554.

Abgedruckt in den Mémoires et documents T. XXIII S. 327. Das Original dieser Urkunde, früher im R. A. Freiburg: Bailliage de Gruyeres No. 75, geht zur Zeit dort ab und befindet sich im Stadtarchiv Greyerz. Im R. A. Freiburg: a. a. D. No. 486 eine französische Copie einer Urkunde der Schiedrichter im Sinne des im Text angeführten Beschlusses und vom gleichen Datum.

III. Zwischen Klein und großen Rätthen der Stadt St. Gallen einerseits und Leonhard Hensler, Kanzler zu St. Gallen, und Leonhard Egger, Ammann zu Tablat, als Bögten der Regula Keller, Conventfrau, und Katharina Teschler, Laienschwester des Gotteshauses St. Katharina zu St. Gallen, mit Beistand von Balthasar Tschudi von Glarus, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, waltete seit langem ein Streit. Der Rath zu St. Gallen hat nämlich die benannten Frauen, nebst der Frau Elisabeth Scheyenwyler, von dem Gotteshaus St. Katharina ausgekauft, indem er jeder für ihre Gerechtigkeit und Ansprache 1000 Gulden gegeben hat. Die Keller und die Teschler wollten aber später bei diesem Auskauf nicht bleiben, sondern behaupteten, sie seien hiezu gezwungen worden. Dem widersprach aber der Rath und behauptete, der Auskauf sei mit der Einwilligung der Frauen und einiger ihrer Freunde geschehen. In Betreff dieses Spans sind die Parteien auf einigen Tagen vor den Eidgenossen erschienen und ist derselbe abschiedsweise an die Obern der XIII Orte gelangt. Diese beauftragten dann auf dem letzten Tag zu Baden einige Rathsboten, zu versuchen, die Parteien zu vermitteln. Diese haben dann einige Vergleichsmittel aufgestellt, welche aber von den Frauen nicht angenommen wurden. In Folge dessen sind auf diesem Tag beide Parteien vor den XIII Orten wieder erschienen, nämlich im Namen der Stadt St. Gallen Ambros Eigen, Burgermeister, Niklaus Schwanberg, Seckelmeister, Leonhard Keller und Josue Kessler, Stadtschreiber, und für die Frauen die genannten Leonhard Hensler und Balthasar Tschudi. Die Gesandten der Stadt eröffnen: Obwohl die aufgestellten Vergleichsmittel der Stadt einigermassen beschwerlich gewesen seien, so haben sie doch dem Frieden zu Lieb und um die

Eidgenossen nicht ferner zu belästigen, dieselben angenommen, was aber aus ihnen unbekanntem Gründen von der Gegenpartei nicht geschehen sei. Es haben dann die Frauen überhin die Renten, Zinsen und Gülten des Gotteshauses, welche auf dem Gebiete des Gotteshauses St. Gallen gelegen sind, in Haft und Verbot gelegt, was den zwischen dem Gotteshause St. Gallen und der Stadt errichteten Sprüchen und Verträgen ganz zuwider sei. Man habe daher durch eine Botschaft den Abt von St. Gallen freundlich aufgefordert, die angelegte Haft zu entschlagen, was aber nicht erfolgt sei. Sie verlangen deswegen, daß man die Stadt bei ihrer Obrigkeit und Jurisdiction über das Gotteshaus St. Katharina und dessen Zubehörden, wie andere Orte der Eidgenossen, verbleiben lassen und den Abt vermögen wolle, den angelegten Arrest aufzuheben und dem Gotteshause St. Katharina die auf dem Gebiete des Abts gelegenen Einkünfte wie früher verabsolgen zu lassen. Wer dann an dem Gotteshause St. Katharina eine Forderung zu haben glaube und die von St. Gallen hiefür belange, dem werde gutes Gericht und Recht gehalten werden. Die Gegenpartei erwiedert, die beiden Frauen haben die Annahme der Mittel nicht verweigert, um Unfrieden zu erregen, sondern weil sie selbst und andere verständige und gelehrte Leute gefunden haben, sie können von dem, was sie gelobt haben, nicht abfallen, und sollen sich auch nicht von ihrem Eigenthum und „ingelyben“ Gotteshause trennen. Ueberhin werde in den aufgestellten Mitteln der Klosterstand in Zweifel gezogen, indem es heiße, es sei zu warten bis durch ein allgemeines christliches Concil oder durch einen Vergleich der Eidgenossen der Klosterstand als gerecht oder ungerecht erklärt werde, was nach ihrer Meinung dem Landfrieden widerspreche, der die V Orte und Andere bei ihrem alten wahren christlichen Glauben ohne alles Arguiren und Disputiren verbleiben lasse. Des Fernern schreibe der Landfriede vor, daß jedem das Seine, dessen er entwehrt worden sei, wieder solle erstattet werden. Wenn auch die von St. Gallen glauben, es sei ihnen ungelegen, die Frauen in Folge ihres Glaubens und Ordens in ihrer Stadt und in ihrem Kloster wohnen zu lassen, so wisse man anderseits wohl, wie laut Sprüchen, Verträgen und Abschieden dem Abt, seinem Decan (und den) Conventpriestern auf unser lieben Frauen Amt, dem Pfarrer zu St. Mang, den Priestern und Caplänen zu St. Leonhard und zu St. Jacob, die sich vor der Glaubensänderung in der Stadt und den Gerichten berer von St. Gallen befunden haben, auch seither ihre Einkünfte gemäß ihren Köbeln fleißig und ohne Widerrede entrichtet werden; auch werde gestattet, daß die Pfarrhäuser, Stücke und Güter, die in der Stadt und deren Gerichten liegen, wenn sie auch von der Priesterschaft nicht persönlich besessen werden, doch von derselben nach ihrer Gelegenheit andern Burgern verliehen werden können, nur müssen die Pfarrer und Priester die betreffenden Häuser in Dach und Gemach erhalten. Die Frauen glauben daher, es solle das Gotteshaus und dessen Einkünfte ihnen und ihren Nachfolgerinnen zugestellt werden, damit sie und andere Frauen, die sich zu diesem Stande eignen, sich erhalten können; sie wollen nur brauchen, was nöthig sei, und das Hauptgut nicht vermindern. „Begerend das auch nit lenger bis zu der zyt, das Gott gnad mitheilte, daß durch ein allgemein christlich concilium, oder by einer lobleichen Eidgnoschaft ein reformation im glouben gemacht wurde, dennzumal sy oder ir nachkommen widerum in ir gotzhus st. Katharina, wie von alter har, ingeset.“ Da sie dermalen das Gotteshaus nicht „besitzen“ können, so erbieten sie sich, was von demselben in der Stadt und deren Gerichten liege, den Burgern daselbst um ziemlichen Zins zu leihen, die Behausungen in Dach und Gemach zu erhalten, alles ihnen Uebergebene aufschreiben zu lassen, die Briefe und Siegel in das Schloß zu Baden zu Händen gemeiner Eidgenossen zu legen, um das, was ihnen zu Händen gestellt wird, Bürgschaft zu leisten und jährlich ehrbare Rechnung zu geben. Das Almosen wollen sie wie früher an Heimische und Fremde austheilen. Sobald ihnen das Ihrige eingehändigt sein werde, werden sie sich auf der Landschaft des Gotteshauses um eine

gelegene Behausung umsehen und mit Beförderung um Töchter von Ehrenleuten nachsuchen, die zu ihnen kommen, und dieselben dem Orden gemäß erziehen. Das Recht um das Ihrige vor denen von St. Gallen, die Hauptsächer seien, zu nehmen, werde ihnen niemand zumuthen. Da sie in keiner andern Weise zu dem Ihrigen gelangen konnten, so haben sie des Gotteshauses St. Katharina außerhalb der Stadt gelegene Einkünfte in Verbot legen lassen und glauben, hiemit nicht unrecht gethan zu haben. Die Gesandten der Stadt bringen weiter vor, es werde sich in keiner Weise erfinden, daß die Frauen zu dem Vertrage gedrungen und dann aus dem Gotteshaus und der Stadt verstoßen und verwiesen worden seien. Da sie aber keinen Schaffner und Vogt, den die von St. Gallen als ordentliche Obrigkeit setzten, wie das auch andere Orte der Eidgenossenschaft mit Bezug auf ihre Klöster thun, leiden, noch den Geboten und Verbotten der Stadt gehorsam sein wollten, so haben sie von mehreren ihnen gemachten Vorschlägen den Vorschlag auf die 1000 Gulden, die sie jetzt noch bei Handen haben, angenommen und zwar mit Rath und Wissen ihrer nächsten Freunde und Verwandten, und dann ohne Zwang um die Besiegelung gebeten. Die von St. Gallen bedauern sehr, daß die Frauen das Gotteshaus und dessen Einkünfte als ihr Eigenthum ansprechen; das sei niemands Eigenthum weil es ein Gemeingut sei und keiner besondern Person zugeeignet werden möge. Alle Gewaltsame über das Kloster und dessen Güter sei stets der Stadt zugestanden; würden eine oder mehrere Frauen sich Güter desselben zueignen können, so hätten diejenigen, welche früher in demselben gewohnt haben und noch leben, ebenfalls das Recht zu solchen Zueignungen. Die von St. Gallen glauben um so mehr über die im Gebiete ihrer Stadt liegenden Güter des Gotteshauses ihre Jurisdiction behalten zu können, als meistentheils ihre Bürger diese Güter dahin gegeben oder doch dahin erkaufte(?) haben, und die Stadt jeweils Schutz- und Schirmherr gewesen sei. Von den Renten des Gotteshauses wollen sie nichts für den Stadtseckel, sondern Alles an die Armen verwenden. Das Gotteshaus wollen sie durch einen Schaffner verwalten und in Dach und Gemach erhalten lassen, ohne von dem Hauptgut etwas zu „verschweinern“, bis auf ein allgemeines christliches Concil oder auf eine Vereinung der Eidgenossen in Sachen der Religion; was dann hier verordnet werde, dem wollen sie auch nachkommen. Nach Anhörung dieser Vorträge schlugen die Gesandten der Orte den Parteien vor, aus den erstern Schiedleute zu erwählen und zu versuchen, ob der Anstand gütlich belegt werden könne. Die Parteien gehen auf dieses ein und bezeichnen als Schiedsmänner Johann Escher von Zürich, Wolfgang von Weingarten von Bern, Heinrich Fleckenstein von Lucern und Georg Neding von Schwyz, und als Obmann Silg Tschudi. Diese stellen nun mit dem Willen der Parteianwälte und auf Genehmigung derer, welche sie vertreten, folgende Mittel: 1. Die beiden Frauen sollen die erhaltenen 2000 Gulden der Stadt St. Gallen wieder zurückstellen, damit des Gotteshauses Hauptgut hiedurch nicht vermindert werde. 2. Hiemit sollen der unter den Parteien errichtete Vertrag und die bezüglichen Quittungen aufgehoben sein. 3. Die beiden Frauen sollen der Stadt alle Briefe, Urbare, Rödel und Anderes, das sie allfällig aus dem Gotteshause mit sich genommen und noch bei Handen haben, übergeben, damit sie zu den übrigen Briefen des Gotteshauses, die der Rath in Verwahr gezogen hat, gelegt werden. Wenn die Frauen Kirchenzierden, Silbergeschirr oder Hausrath mit ihnen aus dem Gotteshause genommen hätten oder solches ihnen gegeben worden wäre, das soll ihnen verbleiben. Was aber von solchen Sachen noch im Gotteshause vorhanden ist, das soll unverändert bis auf ein gemeines christliches Concil oder auf eine bezügliche Vereinbarung der Eidgenossen eingeschlossen und verwahrt werden. Der Rath soll hierüber und über alle Zinsen, Gülten und Briefe, die sich auf ein jährliches Einkommen beziehen, ein Buch anfertigen und dasselbe in das Schloß zu Baden legen, als an einen gemeinen, unparteiischen Ort. 4. Der Rath soll den beiden Frauen und allfälligen andern Frauen und Laienschwestern, die sie

aufnehmen und nach ihrem Orden erziehen, bis auf ein gemeines christliches Concil oder eine Religionsvereinbarung unter den Eidgenossen, jährlich im Herbst aus dem Einkommen des Gotteshauses ausrichten: 3 Seesuder Wein, wie er jährlich an des Gotteshauses Reben am Buchberg und andern gelegenen Orten wächst; ferner 60 Mütt Kernen und 10 Malter Haber Zins, währschafte, in dem betreffenden Jahre gewachsene Waare, St. Galler Maß, zu entrichten auf St. Martinstag; ferner an jeder Fronfasten 25 Gulden, je 15 Constanzer Bagen für einen Gulden; das Alles soll gegeben werden „ein myl wegs schybenwyt um die stat st. Gallen“, an welchen Orten es den Frauen am gelegensten ist, ohne ihren Kosten. Wein, Kernen und Haber sollen ihnen für den Herbst des Jahres 1554 verfallen sein; das erste Fronfastengeld soll für die Fronfaste vom December 1554 entrichtet werden. 5. Das Einkommen des Gotteshauses, welches über die genannten Gaben an die Frauen erübriget, soll der Rath nicht in den gemeinen Stadtfeckel legen, sondern das Hauptgut unvermindert durch einen Schaffner verwalten lassen, und aus den verfügbaren Erträgnissen vorab die Klostergebäude in Dach und Gemach erhalten, und den Rest fremden und heimischen Armen zuwenden. 6. Wenn in der Folge ein allgemeines christliches Concil gehalten, oder die Eidgenossen sonst in Betreff der Religion sich dahin einigen würden, daß die Klöster wieder aufgethan und der Orden wie von Altem her solle gehalten werden, so sollen die Frauen oder Laienschwestern, die dannzumal leben, und ihre Nachfolgerinnen, wenn sie zum Orden auferzogen worden sind und zu der benannten jährlichen Gabe berechtigt wären, wieder in das Gotteshaus St. Katharina gelassen werden, so daß sie den Gottesdienst und den Orden daselbst wie vor Altem üben mögen. Alsdann soll auch der Rath den Frauen des Gotteshauses Hauptgut mit allen bezüglichlichen Briefen, dem Hausrath und Kirchenzierden und des Gotteshauses Siegel laut dem jetzigen Inventar wieder zustellen und ihnen ihre Regierung und Haushaltung wie früher belassen, wobei sie auch fromme Töchter, Frauen und Laienschwestern annehmen mögen wie vorher. Andererseits soll dann der Rath auch bei seiner Obrigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit bezüglich das Gotteshaus St. Katharina verbleiben wie vor Altem. Würden aber durch ein allgemeines christliches Concil oder durch eine Vereinigung der Eidgenossen die Klöster und Ordensstände abgethan, so soll dann in Ewigkeit des Gotteshauses Hauptgut für die Armen benützt werden. 7. Die genannten Frauen sollen je nach ihrem Bedürfniß gastsweise in der Stadt St. Gallen frei handeln und wandeln mögen, und hiemit aller Unwillen abgethan sein. Da für beide Parteien große Kosten gelaufen sind, so soll jeder Theil 200 Gulden hieran aus dem Guthaben des Gotteshauses beziehen. Da der Rath der Schaffnerin, Elisabeth Scheyenwyler, aus dem Stadtfeckel 1000 Gulden gegeben hat, und sie laut Vernehmen hiemit zufrieden ist, so sollen dem Rath bis zu einer Wiederlösung hiesfür jährlich aus des Gotteshauses Renten 50 Gulden vergütet werden. Diese gütliche Unterhandlung soll niemand an dem Landfrieden, Bünden, Lehen, Obrigkeiten und Rechten hinderlich sein. Hiemit sollen auch die Arreste und Verbote, welche auf des Gotteshauses Zinse und Güter gelegt worden sind, abgethan sein. Nachdem diese Vermittlung den Anwälten der Parteien auf Hintersichbringen an Burgermeister und Rath zu St. Gallen und an die betreffenden Frauen eröffnet worden war, so haben, gemäß erfolgter Abrede, der Rath zu St. Gallen dem Landvogt und Landschreiber zu Baden durch Ambros Eigen mündlich und die Bögte der Frauen schriftlich angezeigt, daß sie beiderseits diese Vermittlungsvorschläge angenommen haben und fest und unverbrüchlich halten wollen. Es siegeln nun der Obmann und die Schiedsmänner und, weil dieser Vertrag auf Veranlassung der XIII Orte erfolgt ist, siegelt auch der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich, zu Baden den 22. Januar 1555. Stadtarchiv St. Gallen: Urkunden (f. Note).

nn. Die VII Orte bewerben sich bei Basel, den dortigen Stadtschreiber, Heinrich Falkner, zu vermögen, als gemeiner Schreiber in dem Streit zwischen ihnen und den drei Städten wegen der Thurgauer Verhältnisse sich gebrauchen zu lassen; siehe Note.

oo. Verabredung der VII Orte in Betreff kirchlicher Angelegenheiten und der Erneuerung des Burgrechts mit Wallis; siehe Note.

pp. Verhandlung in Betreff der Bezahlung der Kriegersleute im Piemont; siehe Note.

qq. Verhandlung der Gesandten von Solothurn mit dem Obervogt von der Reichenau betreffend Ettingen und Terwyler; siehe Note.

rr. Beredung der katholischen Orte in Betreff der Verhältnisse der Herrschaft Erguel und des St. Immerthals; siehe Note.

Im Aargauer Exemplar fehlen **b, k, m—p, t, x**; im Zürcher **d, k, l**; im Berner fehlen **d, k, l, n—p**; im Schwyzer, Obwaldner und Glarner **k**; im Basler, Freiburger, Solothurner und im Schaffhauser **k, n—p**; im Appenzeller **a, c, g, k, n—q, v, bb; cc** und **dd** aus dem Aargauer; **ee** aus dem Schwyzer, Glarner, Solothurner und Schaffhauser; **ff** und **gg** aus dem Glarner; **ii** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **b.** Das Schreiben Rotweils an Zürich ist vom 11. October 1554 datirt und führt das Gleiche aus, was die Gesandten vortragen. Für den Fall einer nahe bevorstehenden Tagsatzung wünscht es den Rath derselben, sonst wenigstens denjenigen derer von Zürich.

St. A. Zürich: Acten Rotweil.

Zu **d.** Das Schreiben des französischen Gesandten (nicht des Königs) ist datirt aus Solothurn vom 13. September 1554, und enthält nebst dem im Abschiedstext gemeldeten weitere Nachrichten über die Kriegsverhältnisse, namentlich auch über des Kaisers ökonomische Bedrängniß.

St. A. Zürich: Acten Frankreich.

Zu **f.** Der Bischof von Terracina, apostolischer Nuntius, an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, „der kirchen freyheiten beschirmer“. Als er letzter Tage in Geschäften des Papstes zu Mailand gewesen sei, habe er vom Papst einen Befehl erhalten, sich unverzüglich, bevor er durch den Winter hieran gehindert werde, in die Eidgenossenschaft zu begeben und bei der gegenwärtigen Tagsatzung zu erscheinen, von der es zuerst hieß, sie beginne am 18. „dieses“ Monats, dann aber habe man vernommen, daß sie bis auf St. Luciatag (13. December) verlängert worden sei; der Papst habe ihm verheißen, ihm noch vor dieser Zeit ein Credenzbreve zu übermitteln. Er sei nun eilends in die Eidgenossenschaft gekommen, um so mehr, als er verständigt worden sei, daß die Tagsatzung nicht über den 18. „Tag“ zurückgeschoben worden sei. Letzteres habe er auch dem Papst berichtet, um die Credenz zu befördern, er besorge aber, sie werde vor dem Verreiten der Boten nicht anlangen. Obschon der Papst vor einigen Monaten den Ritter Hieronymus Frank, seinen damaligen Botschafter in der Eidgenossenschaft, und Albert Rosin, Berwalter und Dolmetsch, zurückberufen und beurlaubt habe, habe dennoch der Papst keineswegs seinen väterlichen geneigten Willen gegen die Eidgenossen abgelegt, wie er ihnen das gleich nach seiner Wahl angezeigt habe, während er andererseits auch auf den guten Willen der Eidgenossen gegen den heiligen Stuhl vertraue. So habe nun insbesondere der Papst und das Cardinalcollegium den Gesandten deswegen anhergesendet, weil sie vernommen haben, daß unter den Eidgenossen wegen einiger ihrer wälschen Unterthanen Zwietracht entstanden sei. Um die Eidgenossen auf das eindringlichste zum Frieden zu ermahnen sei der Gesandte, der wegen seines seligen Veters, des Bischofs zu Lodi, ein Liebhaber der Eidgenossen sei, zu diesen beordert worden. (Es folgt nun eine sehr allgemein gehaltene Ermahnung zur Einigkeit.) Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 23, ohne Datum. — St. A. Zürich: Acten Suggarus, mit dem Archidatum vom 17. December 1554.

— R. A. Basel: Abschiede Band 20, bei diesem Abschied. — R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni 1553. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Aus der Unsicherheit, die rücksichtlich des Datums herrscht, ist klar, daß die Hiehergehörigkeit dieses Vortrages nicht ganz außer Zweifel steht.

Vortrag des französischen Gesandten (Herrn von St. Laurent). Gruß des Königs, Versicherung von dessen Wohlwollen zur Eidgenossenschaft und von dem Bestreben des Gesandten, Alles zu thun, was geeignet sei, das gute Vernehmen beider Theile aufrecht zu erhalten. Der König habe Bericht erhalten, daß zwischen den Eidgenossen ein kleiner Span entstanden sei wegen der Religion in einer ihrer gemeinen Vogteien emmet dem Gebirg. In Folge der großen Freundschaft, die der König zu den Eidgenossen hege, habe er dem Gesandten aufgetragen, sie dringend und freundlich zu bitten, diesen Span gütlich beizulegen und sich zu diesem Ende jener Mittel zu bedienen, welche ihre Bünde ihnen an die Hand geben, sich auch nicht durch Rathschläge leiten zu lassen, die von Leuten ausgehen, die unter dem Scheine der Freundschaft den Schaden der Eidgenossenschaft anstreben, wofür sie die Erregung von Zwietracht als das wirksamste Mittel erkennen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 28. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 282. — R. A. Basel: Abschiede Band 20. — R. A. Freiburg: Badiſche Abschiede, Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni 1553.

Zu m. Eine zweite Supplik von Landvogt und Regenten von Ensisheim an die zwölf Orte (ohne Schaffhausen) vom 19. Juni 1555, dem von Zestetten in seinem Begehren behülflich zu sein, giebt als Datum der ersten Empfehlung den 25. August „nächst“ an. R. A. Schaffhausen: Acten Allerheiligen und Zestetten.

Zu r. Beim Abschied liegt ein sachbezüglicher schriftlicher Vortrag des kaiserlichen Gesandten, der übrigens in breiterer Form nur das im Abschiedstext Aufgenommene enthält, ohne die Veranlassung oder anderes Detail zu berühren. Am Schluß bezeugt der Gesandte seine Freude über die unter den Eidgenossen getroffene Vereinigung, die auch dem Kaiser, dem König von England und den Regenten und Subernatoren zu Mailand zu hohem Vergnügen gereichen werde.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 424. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 280. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N S. 413. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Basel: Abschiede Band 20.

Zu s. 1554, 26. September. Pankraz von Stoffeln an den Herzog Christoph zu Württemberg. Vor dem „Schwizerkrieg“ sei ein Ausfall der Eidgenossen geschehen, der der Dießenhofer Bundschuh genannt worden sei. Da haben die von Schaffhausen seinem „Arenin“ oder Großvater, Hans Ulrich von Stoffeln selig, der in dieser Fehde nicht gewesen, noch ihnen etwas Leids gethan habe, den dritten Theil des Dorfes Thalingen, das früher seiner „Arana“ oder Großmutter, Margaretha von Stoffeln, geborner von Randek, verwidmet gewesen sei, mit allem Zugehör eingenommen und, trotz vielfältiger Einsprache seines Großvaters und Vaters, und seines Bruders und von ihm, bis jetzt innegehabt und benutzt. Nachdem der Vater in der Güte bei denen von Schaffhausen nichts erwirken konnte, habe er sich durch einen kaiserlichen Commissar bei ihnen verwendet, und als dieses auch fruchtlos war, die Sache an das kaiserliche Kammergericht gezogen, wo in erster Instanz die „Expens“ erfolgt sei; dieses sei nämlich vor Errichtung der Erbeinung geschehen. Nichtsdestoweniger aber seien der Großvater und der Vater von denen von Schaffhausen aufgehalten und herumgezogen worden. Als sein Bruder und er (Pankraz) aus den Acten des Kammergerichts das Unrecht des Besitzes derer von Schaffhausen ersehen haben, haben sie ihr genanntes Erbgut gütlich zurückverlangt und als dieses nichts fruchtete, gemeine Ritterschaft und den Adel der Vereinigung des St. Georgenschildes im Hegau vermocht, daß sie gleich ihnen an die von Schaffhausen geschrieben haben. Diese haben dann geantwortet, die Sache sei zu lange angestanden und verjährt, die von Stoffeln sollen es also, wie ihre Vögte und Vormünder, eine gute Sache sein lassen; man wolle ihnen sonst freundliche Nachbarschaft beweisen; wenn aber die von Stoffeln von ihrer Forderung nicht zurückstehen wollen, so mögen sie die von Schaffhausen laut der Erbeinung vor dem Bischof von Constanz oder Basel rechtlich belangen. Da der Vater derer von Stoffeln und auch Pankraz dem Hause Württemberg längere Jahre unterthänig gedient, so bitte er, Pankraz, den Herzog, ihnen bei denen von Schaffhausen behülflich zu sein, daß sie ihnen ihr Eigenthum wieder zu Händen stellen, oder sie sonst zu einem gütlichen Vertrag „und Rechtens“ kommen lassen.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie).

1554, 3. October. Christoph, Herzog von Württemberg, an Schaffhausen. Hinweis auf das Schreiben des von Stoffeln und Verwendung im Sinne desselben. Ibidem.

Die Missive der Eidgenossen an den Herzog ist vom 28. November datirt und vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, besiegelt, führt übrigens nur das im Abschiedtext Enthaltene aus.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu v. 1554, 19. December (Mittwoch vor Thomas). Lucern an Glarus. In dem Streit zwischen Bern und Lucern seien von Bern als Schiedrichter ernannt worden: Ammann Reding von Schwyz und Burgermeister Peyer von Schaffhausen; von Lucern: Ammann Letter von Zug und Statthalter Bilg Tschudi von Glarus. Bitte, den letztern hiezu zu vermögen. St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Bb. XI (Original).

Zu x. Die Sammlung von Schwyz hat diesen Artikel vom übrigen Abschiedtext getrennt, doch ohne besondern Titel.

Von der im Text enthaltenen Antwort Zürichs mit dem darauf erfolgten Gesuche der Schiedorte an die VII Orte liegt eine besondere Ausfertigung mit dem Jahresdatum, aber ohne Unterschrift im St. A. Lucern: Lavis und Luggarus Abschiede Band II.

Nach der Verfügung, was zu geschehen habe, wenn Zürich die vorgeschlagenen Mittel annehme oder auch nicht annehme, haben der Glarner, Basler und Schaffhauser Abschied folgende fernere Bestimmung: Die Boten von Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und aus den III Bünden haben sich zu Gutem der Sache vereinbart, es solle jedes Ort seine Botschaft auf den 16. December Nachts zu Zürich an der Herberg haben, um folgenden Tags gemeinschaftlich vor denen von Zürich zu erscheinen und sie nochmals freundlich zu bitten, sich nicht zu sündern und die gestellten Mittel anzunehmen, damit der Beschluß im Namen der XII Orte erfolgen könne. Die Antwort wollen sie dem Landvogt und Landschreiber zu Baden übersenden, damit das Schreiben im Namen der XII oder XI Orte gefertigt werden kann.

Der im Abschied enthaltene Text bildet offenbar nur ein späteres Stadium der Verhandlung, enthält jedenfalls die Vorschläge der Vermittlungsorte nicht. Letztere mit einer Einleitung über die Widerprüche der Parteien finden wir in nachstehender getrennter Fertigung:

Auf diesem Tag ist abermals die Angelegenheit derer von Luggarus angezogen worden, nämlich betreffend 1. die Verschreibung, welche sie in Betreff der Religion den VII Orten zugestellt haben, 2. die Forderung, daß unter gemeinen Eidgenossen ein Mehr ein Mehr bleiben solle, und endlich 3. die Bestrafung der zur neuen Religion übergetretenen Luggarner. Die vier Städte sind der Ansicht, die Luggarner seien mit der betreffenden Verschreibung zu weit gegangen und haben Ehre und Eid, mit denen sie den vier Städten auch verpflichtet seien, nicht wohl betrachtet. Ihre Obern können ferner nicht zugeben, daß man sie mit dem Mehren in allen Sachen, zumal in solchen, die durch den Landfrieden geordnet seien, verbindlich mache; endlich gezieme ihnen nicht, jene bestrafen zu helfen, die zu ihrem Glauben getreten seien. Was aber die Wiedertäufer oder andere Secten betreffe, oder solche, die unter dem Schein ihres Glaubens Empörung und Unruhe anrichten, wollen sie sich nicht sündern. Wenn (übrigens) vorerst diejenigen von Luggarus, welche die bewußte Verschreibung hinterücks ihrer Obern herausgegeben haben, bestraft worden seien, so wollen sie dann bezüglich der Bestrafung jener, die zu ihrer Religion getreten seien, gebührende Antwort geben. Hiergegen erwiedern die VII Orte: Vor einigen Jahren haben sich Etliche zu Luggarus mit Fleischnessen an verbotenen Tagen und andern Dingen, die dem wahren alten christlichen Glauben zuwider seien, vergangen. Da sie nun besorgt haben, sie möchten von „iren herren den sibem orten“ hiefür bestraft werden, so haben sie sich erboten, eine Bekenntniß zu geben, daß sie bei ihrem alten Glauben gemäß dem Landfrieden bleiben wollen; würden sich dann (in der Folge) Einige fehlbar machen, so mögen dieselben

bestraft werden. Diesen Brief haben dann die Obern angenommen und es enthalte derselbe nichts Anderes, als was der Landfriede vermöge. Sie meinen daher, die von Luggarus haben hiemit nicht gefehlt. Was das Mehr anbetreffe, sei die Meinung ihrer Obern nicht, daß die vier Städte bei einem Mehr bleiben müßten, welches ihren Freiheiten, Obrigkeiten oder Herrlichkeiten nachtheilig oder den Bünden oder dem Landfrieden zuwider wäre, sondern es soll einzig ein Mehr ein Mehr sein und bleiben in „ußerlichen“ Sachen, die gemeine Herrschaften betreffen, worüber die frommen Altvordern miteinander auch gemehret haben. Da endlich ein Artikel im Landfrieden heiter zugebe, daß diejenigen, welche den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, dabei bleiben sollen (!), so sollen die vier Städte den VII Orten diejenigen von Luggarus, welche vom alten Glauben abgetreten sind, strafen helfen, oder, wenn sie nicht dabei sein wollen, so sollen die VII Orte mit der Strafe fürfahren mögen. Nachdem die Gesandten von Glarus und Appenzell diesen Span, der ihnen und ihren Obern in Treuen leid ist, vernommen haben, so haben sie beiden Theilen eindringlich vorgestellt: Da sie auf diesem Tage einander mit „etwas besserem verstand und früntlicher berichtung“ als früher begegnet seien, und das Uebrige nicht mehr so groß sei, so mögen sie ihnen vergönnen, nochmals Mittel zu suchen, die Sache zu vereinbaren, und haben dann folgende Vergleichsvorschläge aufgestellt: I. Der zweite Artikel des Landfriedens (es wird Art. II a bis und mit d des Landfriedens, Abschiedeband IV, Abtheilung 1 b, Seite 1568 wörtlich wiederholt), sowie auch die übrigen Artikel sollen getreulich gehalten und nach dem natürlichen Verstand und dem Buchstaben belassen werden. II. Unter den Orten soll in Sachen der gemeinen Vogteien und der dahorigen Unterthanen das, was zu Tagen das Mehr wird, Geltung haben und demselben nachgelebt werden. Vorbehalten sind die geschwornen Bünde, der Landfriede und jedes Orts Herrlichkeit und Obrigkeit an den Vogteien, so daß da keinem Ort sein Antheil abgemehret werden kann. III. Betreffend die Bestrafung derer von Luggarus wegen der Verschreibung oder weil Einige zum neuen Glauben übergetreten sind, bitten die Schiedorte zu betrachten die schweren Zeitläufe, die allenthalben in der Christenheit obwalten, und daher um des Friedens und der Ruhe wegen von solchen Strafen abzusehen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. Diejenigen zu Luggarus, welche die neue Religion angenommen haben, sollen hievon abgehen und beim alten Glauben bleiben und nicht dawider handeln, wie es der Landfriede vermöge. 2. Wenn aber von diesen Personen einige nicht sofort von dem neuen Glauben („davon“) abstehen würden, so sollen diese bis zur alten Fastnacht (3. März 1555) mit Leib und Gut aus der Herrschaft Luggarus wegziehen und allda weder Wohnung noch Aufenthalt mehr haben. Das Ziel bis zur alten Fastnacht wird ihnen in Betracht der gegenwärtigen Winterkälte, bei welcher sie kaum ohne Schaden mit Weibern und Kindern über das Gebirg gelangen könnten, bewilligt. Inzwischen aber sollen sie nichts wegen der neuen Religion practiciren, sondern sich still und ruhig verhalten, bei Vermeidung von Strafe. Die Verwiesenen sollen sich nirgends, wo die VII Orte Antheil an der Regierung haben, häuslich niederlassen. Wenn sie sich in den Städten oder besondern Landschaften der vier Städte häuslich setzen würden, so soll ihnen gestattet sein, durch der VII Orte Städte, Landschaften und Herrschaften ihrer Geschäfte wegen zu wandeln, in gastweise, wie das andern Landfassen der vier Städte zugelassen wird; doch sollen sie ihre Herberge nur in offenen Wirthshäusern nehmen; ausgenommen hievon ist der Flecken und die Grafschaft Luggarus. Bei ihren Reisen sollen sie bei Vermeidung von Strafe nichts für die neue Religion practiciren. Wenn sie ihr Gut bis zur alten Fastnacht nicht fortziehen können, so sollen sie das durch Schaffner, die zu Luggarus wohnen, verwalten lassen, es wäre denn, daß ihnen der Mehrtheil der XII Orte Weiteres zulassen würde. IV. Künftig soll zu Luggarus jedermann dem alten Glauben folgen; Zuwiderhandelnde mögen die XII Orte gemeinsam, wenn sie wollen, wenn nicht, der Mehrtheil bestrafen; doch sollen diese Bußen der gemeinsamen Kammer zu Luggarus für alle XII Orte heimbienen. V. Wenn aber einige Orte sich bei diesem Strafen sündern würden, so soll ihnen das an ihrer Herrlichkeit und Obrigkeit an der betreffenden Vogtei keinen Nachtheil bereiten. VI. Hiemit soll die Verschreibung der Luggarner gegen die VII Orte aufgehoben und abgethan sein. VII. „Es sollend auch alle die harin usgeschlossn und der straf erwarten sin, die nūwe secten, beiden der alten und nūwen religion zuwider (bilden, oder) es were mit schwächung der Mutter Gottes, (oder in Betreff) des widertoufs oder anderen dingen gehandelt“ (corrupte Stelle). VIII. Wenn

diese Mittel von beiden Theilen angenommen werden, so sollen die XII Orte gemeinsam eine Abschrift dieser Abredung dem Landvogt von Luggarus übersenden, damit er weiß, wie die Sache geordnet worden ist. IX. Wenn die Orte gemeinschaftlich oder „sonderlich“ Botschaften hineinsenden wollen, zu verschaffen, daß diesen Bestimmungen nachgelebt werde, oder diejenigen, die sich dessen weigern oder wider beide Religionen, wie oben gemeldet, gehandelt hätten, zu bestrafen, so steht ihnen das frei. Wenn aber die vier Städte eine bezügliche Botschaft nicht schicken wollten, so mögen doch die andern VII Orte, oder wer mit ihnen halten will, ihre Botschaft absenden und das Genannte vollziehen. Wenn auch die VII Orte ab diesem Tag oder hernach hineinschreiben und dem Landvogt und den Landsassen gebieten wollen, diesem Vertrage nachzukommen, das mögen sie thun ohne Hinderniß der andern. Solches Absenden von Boten oder Schreiben soll aber den andern Orten an ihrem Antheil an der Obrigkeit an der Graffschaft Luggarus im Uebrigen durchaus unschädlich sein.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, Band II, nach dem Abschied vom 14. Januar 1555. St. A. Zürich: Acten Luggarus, mit dem Titel: „Vertrag der einlif orten von wegen der vertribnen Luggarneren, uf mentag nach sant Dtmars tag anno 1554 zu Baden im Ergöw usgericht.“ Ebendasselbst: Abschiede Band 19 f. 265, und Tschudische Abschiede XII (resp. 8) No. VI, mit dem Datum wie oben. St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 88, ohne Datum. K. A. Glarus: Bei diesem Abschied; den Schluß dieses Exemplars bildet eine Empfehlung für Annahme dieser Mittel. K. A. Basel: Nach dem Abschied vom 3. September 1554, mit dem Schluß wie im Solothurner Exemplar (siehe unten) und vor dem Abschied vom 25. October 1554, ohne den genannten Schlußsatz. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni 1553. K. A. Solothurn: Abschiede Band 32, beim Abschied vom 9. April 1554 und wieder bei diesem Abschied. Im letztern Exemplar ist Art. IX der Vorschläge etwas kürzer, andererseits ist daselbst ein dringendes Gesuch der Schiedorte für Annahme der Vergleichsvorschläge angeführt. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die eilf und die VII Orte erlassen an den Landvogt zu Luggarus folgende Missiven:

1. 1554, 4. December, Baden. Die eilf Orte (ohne Zürich) an den Landvogt zu Luggarus, Esaias Röschli, des Raths der Stadt Zürich. Unter den Eidgenossen sei etwas Spans gewesen, weil einige Personen in der Graffschaft Luggarus sich der neuen Religion anhängig gemacht und weil die Luggarner den VII Orten in Betreff der Religion Brief und Siegel gegeben haben. Diesen Span haben nun die eilf Orte auf diesem Tag durch freundliche Mittelspersonen und die Gnade Gottes gütlich vereinbart, wie der Landvogt durch die beigelegte Schrift und Artikel sehen und vernehmen werde. Diese Mittel und Artikel sende man ihm einzig deßhalb durch einen besondern Boten, damit er dieselben den Untertanen in der Graffschaft Luggarus vorzeige und sie sich darnach zu halten und zu schicken wissen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths der Stadt Zürich.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach den Abschieden von 1555. Original. — K. A. Schwyz: Beim Abschied vom 8. September 1555. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16, nach den Abschieden von 1555. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

2. 1554, 4. December, Baden. Die Boten der VII Orte an Esaias Röschlin, des Raths der Stadt Zürich, Landvogt zu Luggarus, und den Landschreiber daselbst. Der Span zwischen den VII Orten und Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, welcher von daher entsprungen sei, daß sich Einige von Luggarus entgegen dem Landfrieden der neuen Religion anhängig gemacht haben, sei auf diesem Tag durch freundliche Mittelspersonen zwischen den VII Orten und den drei Städten Bern, Basel und Schaffhausen gütlich vertragen und vereinbart worden, auf Grundlage jener Mittel, welche hineingeschickt worden seien und derer sie sich zu erinnern wissen werden. Es ergehe daher der Befehl, der Wille und die Meinung der VII Orte an den Landvogt und den Landschreiber zu Luggarus, gemeine Untertanen in der Graffschaft Luggarus vorzuberufen, ihnen die Artikel und Mittel der genannten Vereinbarung vorzulesen und ihnen bei höchster Strafe und

Ungnade zu gebieten, diesem Vertrag in allen Punkten und Artikeln stattzuthun und nachzukommen; diejenigen, welche von der neuen Religion nicht absteigen wollen, sollen bis zur alten Fastnacht (3. März 1555) die Grafschaft Luggarus räumen und hinwegziehen, wie der Vertrag es vermag. Würden einige Personen unter dem Schein der neuen Religion Aufruhr und Empörung im Volke veranlassen, oder jemand sich der Wiedertäufererei hingeben oder die Mutter Gottes oder die lieben Heiligen mit Worten oder Werken schmähen oder schmähen, nach denen soll Nachfrage gehalten und sie den Rathsboten, die auf Dreikönigen Tag (6. Januar) hineinkommen, angezeigt werden, die dann jeden nach seinem Verdienen bestrafen werden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths der Stadt Zürich.

St. A. Lucern: Laus und Luggarus Abschiede, Band II. (Original.) — A. A. Schwyz: Beim Abschied vom 8. September 1555. Bezüglich der beiden Originalmssiven vom 4. December 1554 vergleiche man den Abschied vom 8. September 1555 b. — A. A. Freiburg: Babilische Abschiede, Band 16, nach den Abschieden von 1555. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Für diese Verhandlung wenigstens bestimmt war offenbar folgende Mißwille: 1554, 15. November, Luggarus. Die armen Christlichen von Luggarus an die XII Orte. Man habe gehört, wie unter den Orten einiger Span walte, weil die von Luggarus der Wiedertäufererei geziehen werden. Das sei ihnen in Treuen leid; sie bitten Gott, daß sie und andere Unterthanen der Eidgenossen im Frieden regiert werden. Mit der Täufererei haben sie so wenig als mit andern Secten zu schaffen, sondern haben vielmehr einen Widerwillen davor. Gerne wollen sie die gebührende Strafe leiden, wenn an ihnen etwas Sectisches erfunden werde, oder sich zeige, daß sie nach Aufruhr und Unruhe trachten. Das aber gestehen sie, daß sie derjenigen Religion anhangen, die in den Städten und Landen ihrer Obern von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen gepredigt und beobachtet werde, und zwar ohne Annahme einer Secte oder Neuerungen. Sie bitten, gegen sie, als armen Leuten und Unterthanen gnädig zu handeln, und ihnen zu vergönnen, bei dieser Religion, die doch auch in einem großen Theil der Eidgenossenschaft geübt werde, bleiben zu lassen. In vielen Orten der Christenheit werden ja auch die Juden geduldet, die doch Feinde und Schänder Jesu Christi und seiner Mutter, der reinen Jungfrau Maria, seien. Der Glaube, welcher eine Gabe Gottes sei, möge nicht mit Zwang aufgerichtet oder widerlegt werden. Sie erbieten sich auch, sich aller andern Religionen fernzuhalten und einzig bei der genannten friedlich und ruhig zu bleiben und ihren Obern als getreue Unterthanen und gehorsam zu sein. Sie bitten daher, ihrem Gewissen, ihren Weibern und Kindern zu verschonen und sie bei ihrer Religion bleiben zu lassen und sie stets in Gnaden empfohlen zu halten. St. A. Zürich: A. Luggarus.

Beim Zürcher Exemplar befindet sich eine Zahl, allermeist äußerst flüchtig hingesezter Notizen. F. Meier: Die evangelische Gemeinde in Locarno, I S. 358, betrachtet sie als die Handschrift des zürcherischen Gesandten, Stadtschreibers Escher, und als das Product einer vertraulichen Zusammenkunft der zürcherischen Gesandten mit denen der drei Städte, unmittelbar nachdem von sämtlichen vier Orten der Entscheid der großen Rätthe eingekommen war. Der genannte Schriftsteller sucht am a. D. die sehr bruchstücklichen Notizen in ein Ganzes zu bringen; es wäre dieses der Hauptsache nach eine Opposition der nachgiebigern Städte gegenüber dem etwas zurückhaltenden Zürich. Die äußerst große Mangelhaftigkeit des Originals bestimmt uns, hievon im Weitern Umgang zu nehmen. Die Sache ist abgedruckt bei Meier a. a. D. S. 501.

Betreffend die formelle Fertigung des endlichen Vertrages siehe den Abschied vom 8. September 1555 b.

Zu **cc.** Ob dem Artikel stehen die Worte: „In Zuger abscheid“.

Zu **dd.** Man vergleiche den fast wörtlich gleichen Artikel **t** im Abschied vom 21. Januar 1555, welcher aber im bezüglichen Aargauer Exemplar fehlt.

Zu **gg.** Dieser Artikel ist dem Glarner Abschied in Form eines besondern, mit anderer Schrift verfaßten Zeddels beigeheftet. Er trägt, wahrscheinlich aus späterer Zeit, das Datum: 1554.

Zu **hh.** Dieser Artikel ist dem Basler Exemplar von der Basler Kanzlei nachgesezt worden.

Zu **mm.** Die Quelle dieser Verhandlung bildet eine große Pergamenturkunde mit den wohlerhaltenen sechs Siegeln. Die Aufzeichnung ist in Urkundenform gehalten, wobei als urkundende Personen die Gesandten der XIII Orte aufgeführt werden. Die Urkunde trägt das Datum der Siegelung, aber die Verhandlung gemeiner Gesandten und der Vermittlungsmänner fällt auf diesen Tag. Eine im Stadtarchiv St. Gallen: Truche XVIII, No. 42, vorhandene, vom Landschreiber zu Baden gefertigte Abfassung der Vergleichsmittel (nicht der vorgehenden Parteiverhandlung) und ein gleichförmiges Exemplar im St. N. Lucern sind datirt: „Beschehen zu Baden im Ergöw uf den VI Decemder anno liiiij“. Damit stimmt denn auch das Verzeichniß der urkundenden Gesandten überein. Die soeben besprochene Fertigung der Vergleichsmittel, entsprechend einem frühern Stadium der Verhandlung, hat dann ferner gegenüber unserer Urkunde betreffend die Bestimmung wegen Elisabeth Scheyenwyler folgende abweichende Fassung: Wenn die Scheyentwyler zu den andern beiden Frauen hinausziehen und bei ihnen wohnen will, so soll der Rath zu den „vorigen zweihundert stücken“ (jede Fronfasten jeder 25 Gulden = 200 Gulden), die den beiden andern Frauen gegeben werden, jährlich weitere 100 Gulden zu 15 Constanzerbähen ausrichten, nämlich jede Fronfasten 25 Gulden und soll dann die Schaffnerin in allen den „driehundert ringen (?) und schwären stücken“ mit den andern beiden Frauen Theil haben und gleichviel bekommen, wie die übrigen. Nach dem Tode der Schaffnerin sollen diese 100 Gulden bei den andern 200 Stücken bleiben und für die übrigen Frauen und die nachkommenden und Laienschwestern, die sie annehmen und erziehen, dienen. Anderseits soll dann die Schaffnerin die 1000 Gulden dem Rathe wieder zurückstellen. Wenn die Schaffnerin aber in der Stadt St. Gallen bei den Jhrigen bleibt, so hat es bei dem zwischen ihr und dem Rath abgeschlossenen Vertrag sein Bewenden. Der Rath bezieht dann bis zur Wiederlösung diesfalls von den Renten des Gotteshauses jährlich 50 Gulden. Zu diesen Acten gehören: „Der frow Regula Kellerin und Kathrina Teschlerin supplication an gemain Widgnossen uf zinstag den 4. Decemder anno 1554“, mit einer nachträglichen Bemerkung, daß auch der Kanzler einen bezüglichlichen Vortrag gehalten habe, und dann eine, sechszehn Foliosseiten haltende „Antwort, so die gesandten rathsbotten uf die ingelegte frow Regula Kellerin und Kathrina Teschlerin supplication zu Baden im Ergow den 13 orten einer loblichen Widgnoschaft fürgehalten den 21. Decemder 1554“, meist Wiederholung der beim Abschied vom 3. September 1554 angeedeuteten Antwort. Die Gegensätze der Parteien sind theils aus dem schon früher für diese Angelegenheit benützten Material zu Tage getreten, theils werden sie in dem Referat der Parteiverhandlungen in diesem Abschied wieder zusammengestellt, so daß wir uns einer weitem Ausführung der hier angeedeuteten Actenstücke überhoben glaubten. Sie finden sich übrigens im Stadtarchiv St. Gallen, Truche XVIII, No. 40 und 41.

Zu **nn.** 1554, 23. November. Basel an die zu Baden versammelten Rathsbotten der VII Orte. Antwort auf das Schreiben der letztern vom 21. November, womit sie verlangen, daß der Stadtschreiber zu Basel bestimmt werde, in der thurgauischen Streitsache die Stelle des gemeinen Schreibers zu übernehmen. Stets geneigt, nach Kräften den betreffenden Orten Freundschaft zu erweisen, habe man dem Stadtschreiber im Sinne des gestellten Verlangens zugeschrieben und Befehl ertheilt. R. N. Basel: Mißivenbuch 1551—58, S. 704.

Zu **oo.** Man sehe beim Abschied vom 11. December 1554 die Mißive der in Lucern tagenden Gesandten der vier Orte an Freiburg vom 12. December.

Zu **pp.** 1554, 20. December, Solothurn. Der französische Gesandte Laurent an Glarus (und wohl an alle Orte). Auf dem letzten Tage zu Baden seien einige Kriegsknechte, die aus dem Dienst des Königs in Piemont zurückgekehrt seien, vor den Gesandten der Orte erschienen und haben sich beklagt, sie seien nicht so bezahlt und gehalten worden, daß sie in dem Dienst bleiben konnten, weshalb sie sich genöthigt fanden, heimzukehren, was sie heimlich, ohne Urlaub und Paßport von Seite des Marschalls von Briffac und ihrer Hauptleute gethan haben. Dem Gesandten scheine diese Vorgabe nicht genügend um die Betreffenden der Strafe ihrer Obern zu entheben. Die angebrachten Klagen gehen nicht von den Hauptleuten aus, den

gemeinen Soldaten aber kommen solche nicht zu. Nichtsdestoweniger haben die Boten, ohne über eine Bestrafung zu verhandeln, einzig auf die Angabe der betreffenden Knechte, und ohne mit dem Gesandten zu reden, der doch während der ganzen Dauer des Tages sich zu Baden aufgehalten habe, ein Schreiben an den König beschloffen, um ihm zu melden, wie die Kriegersleute im Piemont bei dem kleinen Solde, den sie haben, nicht bestehen können, und ihn zu bitten, bezügliche Weisungen zu geben. Der Unterhalt der gemeinen Soldaten gehe aber den König nicht an; das sei Sache der Hauptleute, die vermöge ihrer Bestallung die Soldaten reichlich unterhalten und bezahlen können; wenn sie dieses nicht thun, so soll man an sie, nicht aber an den König schreiben. Ueberhin soll Befehl gegeben werden, daß die Knechte nicht mehr ausreißen, und diejenigen, welche ohne Paßport des Generallieutenants oder der Hauptleute heimkommen, soll man bestrafen. Würde nicht in dieser Weise vorgegangen, so wäre zu befürchten, daß dieses einmal zu großem Schaden für den Dienst des Königs und vieler Wiederleute dieses Landes, die nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden wären, um einer andringenden Noth zu begegnen, gereichen möchte. Daß die betreffenden Klagen nicht von den Hauptleuten ausgegangen seien, habe der Gesandte zu Baden vernommen und sei dieses von Oberst Fröhlich, den er bei seiner Rückkehr hier (zu Solothurn) angetroffen habe, bestätigt worden. Wenn Klagen wälten über späte Auszahlung, so soll man sich ebenfalls an die Hauptleute wenden bevor man den König angehe, in der Weise, wie Oberst Fröhlich geschrieben habe. Von anderer Seite sei es ein einziges Mal geschehen, daß die Zahlung um einige Tage verspätet worden sei, was aber den Kriegersleuten das fernere Verbleiben nicht verunmöglicht haben werde („Ma bien dut, que les payemens estoient une fois seulement arrivez de quelques jours plustard, quil ne failloit, mais que pour cela les soldats en sorte du monde non auvient (?) endurer; il me semble, quil est en cecy et toutes aultres choses beaucoup plus croyable, que ceuls alappetit desquels les leurs (!) ont este escriptre“). Der Gesandte schreibe dieses, damit die Eidgenossen, während sie die Antwort des Königs erwarten, die Grundlosigkeit der Klagen ihrer Kriegersleute einsehen. Der König sei immer gewillt, die Tractate zu halten, u. s. w.

St. A. Lucern: Acten Frankreich, französisches Original und theilweis verkürzte deutsche Uebersetzung. Die von uns gegebene französische Stelle wird in dieser Uebersetzung nicht ausführlicher als in unserer Uebersetzung gegeben. — St. A. Zürich: Schudische Documentensammlung Band XI. (Französisches Original). — St. A. Freiburg: Missiven Frankreich (französisch). — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen (französisches Original).

Zu **qq.** 1555, 13. Januar (St. Hilarius Tag), Kaiserstuhl. Bernhard Segeffer, bischöflich constanzischer Vogt zu Kaiserstuhl, an die geheimen Rätthe zu Basel. (Nach andern Mittheilungen über das Verhältniß von Ottingen und Terwylser). Er habe auch gründlich vernommen, daß Schultheiß Graf und Sackelmeister Schwaller von Solothurn auf dem letzten Tag zu Baden mit dem Obervogt von Reichenau verhandelt und ihn ernstlich gebeten haben, dem Bischof von Constanz treulich zu berichten; wenn er seine Rechte über die beiden Dörfer „gar“ verkaufen wolle, so wollen die von Solothurn solche treulich wohl bezahlen, u. s. w.

St. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu **rr.** Siehe den Eingang der Note zu **e** im Abschied vom 29. December 1554.

342.

Grandson und Orbe. 1554, 23. November.

Verhandlung von Gesandten von Bern und Freiburg betreffend die Aufnahme des Mehrs zu Grandson und die Theilung der Kirchengüter zu Orbe.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jacob Tribolet, alt-Benner. Freiburg. Hans Reif; Hans Rünzli, des Raths.

1554, 4. December. Vor Rätth und Burger zu Freiburg berichten Reif und Rünzis, das Mehr zu Grandson habe sich so gestaltet, daß auf dem alten Glauben 44 und auf der Reformation 54 Personen sich befunden haben.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Das Datum der Verhandlung und die Namen der Berner Gesandten aus deren Instruction vom 21. November, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 376; die Namen der Freiburger Gesandten aus deren Instruction, R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 7. Die Instruction ist ohne Datum und befindet sich am Schlusse der Instructionen vom Jahr 1555 (die Gesandten werden am 13. November gewählt, Freiburger Rathsbuch No. 72). Als Verhandlungsort bezeichnet die Freiburger Instruction: Grandson, Montagny, Orbach und Dulens. Die Verhandlungsgegenstände werden in beiden Instructionen übereinstimmend angegeben.

343.

Stans. 1554, 26. November (St. Konradstag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Appellaztag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Vor den Boten erscheint der Schreiber Gerig von Bellenz und eröffnet: 1. Nachdem Herr Nicola „Anügiaſcha“ und Bepastian Ghiringhelli, beide von Bellenz, miteinander etwas Span gehabt haben, sei der Priester auf Bartholomä um 6 Kronen und Bepastian „leztlichen“ um 3 Kronen gestraft worden, welche 3 Kronen die Gesandten auf der Jahrrechnung ihm, Gerig, zugeordnet haben. Er habe aber dieselben bisher nicht erhalten, und bitte, ihm dazu zu verhelfen. 2. In der Commune „Cadnaſch“ (Cadenazzo, Castione?) schlagen Einige die Allmenden ein; die Commune bitte, dieselben anzuhalten, die Allmenden zu bezahlen oder auszulassen. Die Boten schreiben dem Commiffar zu Bellenz: 1. Er soll den Bepastian Ghiringhelli anhalten, dem Schreiber Gerig die 3 Kronen zu geben. 2. Wenn die Personen, welche die Allmenden eingeschlagen haben, hiesfür nicht Brief und Siegel von den III Orten haben, so soll der Commiffar sie vermögen, die Allmenden wiederum auszulassen. **b.** Consul und Anwälte von Tragna, aus der Rivier, beklagen sich, es habe Peter del Notario vor Jahren mit seinen Burren ihnen an der Brücke Schaden gethan, wofür ihnen die Boten auf der letzten Jahrrechnung 6 Kronen zugesprochen haben, was aber von Peter appellirt worden sei. Nachdem Peter auch seine Antwort gegeben hatte, bestätigen die Boten das erlassene Urtheil. Beinebens wird die Sache in den Abschied genommen, damit die Obern einen Aufſatz machen, wie man es mit den Burren und den betreffenden Kaufleuten halten wolle. **c.** Die Angelegenheit betreffend den Eid derer von Bellenz wird, da einige Orte nicht instruirt sind, in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tag soll man mit bezüglicher Vollmacht erscheinen. **d.** Bogt Troger erwähnt gemäß Instruction der Kosten, die jährlich an der Jahrrechnung mit den Spielleuten auflaufen, ebenso der Geschenke an die Klosterfrauen von Claro und an die Schloßknechte. Seine Obern beantragen, den Spielleuten für das jährliche Hofstren 3 Kronen, ebensoviel den genannten Klosterfrauen, und gemeinen Schloßknechten von jedem Schloß 1 Dickpfenning zu geben. Diese Satzung wird in den Abschied genommen. **e.** Derselbe Bogt Troger zieht ebenfalls in Folge seiner Instruction an, wie die von Rivier denen von Livinen den feilen Kauf mit Heu und Anderm nicht zugehen lassen, während die von Livinen denen von der Rivier alle Kaufmannschaft, die man

bei ihnen erhalten könne, gewähren. Er bitte, denen von Livinen den feilen Kauf zu gestatten, um so mehr, da beide Theile Nachbarn seien. Da man nicht instruiert ist, so wird die Sache in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **f.** Das Begehren derer von Crischano und Tragna, betreffend das Einschlagen von Almenden, wird ebenfalls in den Abschied genommen. **g.** Zu gedenken derer, die den Appellaztag begehrt haben, nämlich 1. die von Subiasco wider die Stadt Bellenz; 2. Jeronimus Bezio wider die von Ruffle; 3. Lienhard Burgo und seine Schwäger wider Meister Anton della Senta (?); 4. Abondi della Motta wider Burnet. **h.** Es werden die Artikel verlesen, welche die Ordinarien von Mailand denen in Riviera, Bollenz und in Livinen vorschreiben („anstatten“) wollen, und es wird jedem Ort von denselben eine Copie gegeben. Beinebens nimmt man die Sache in den Abschied und will auf dem nächsten Tag diesfalls mit Vollmacht erscheinen. **i.** Da die von Bellenz gemäß dem Schreiben des Commissars die III Orte um einen Appellaztag angesucht haben, wodurch den Obern große Kosten erwachsen sind, dann aber erstere sich nicht eingefunden haben, so will man heimbringen, wie man sie halten wolle, damit den Obern die Kosten erstattet werden. Auf Gefallen der Obern haben sich die Gesandten für ihre Mühe und Arbeit 12 Kronen geordnet und diese den Bürgern(?) von Bellenz auferlegt. Jedes Ort soll seine Meinung, was man denen von Bellenz auslegen wolle, denen von Uri zuschreiben, die dann in der Sache den Commissar beauftragen sollen.

344.

Orbe. 1554, 29. November.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 175.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

a. Acht Herren von der Clergie wiederholen die auf der letzten Jahrrechnung zu Freiburg vorgebrachte Bitte. Man prüft nun den Inhalt dieses Gesuches, das dem Abschied des Landvogts nachgetragen sich findet, und es werden die Bittsteller in Gemäßheit des zu Orbe ergangenen Mehrs von den Gesandten von Bern befragt, ob sie nach diesem Mehr und gemäß der Reformation derer von Bern leben wollen. Sie antworten, ihr Geist und ihr Gewissen könne keine andere Religion annehmen, als diejenige, welche sie in der Jugend empfangen und bis jetzt behalten haben; dasselbe sei auch der Fall in Betracht der Zueignung der Pfarre („Cure“) von Orbe durch Papst Julius an die Clergie daselbst, vermöge welcher letztere ständiger Vicar daselbst sei, mit dem Genuß der diesfälligen Früchte und des Einkommens, vorbehalten 24 Florin, die jährlich der Propstei und dem Convent zu Peterlingen bezahlt werden müssen, welche gegenwärtig die Herren beider Städte einnehmen, wobei immerhin die 14 Florin „dehuz pour le personnage“ inbegriffen sein sollen. Die Gesandten von Bern wollen mit Bezug auf das Vermögen der Pfarrei keine andern Einkünfte auswerfen, als was der Abschied beider Städte an der Sense enthaltet. Ungeachtet der Verwendung der Gesandten von Freiburg, diesen Clerikern eine Gutthat zu erweisen, in Betracht, daß sie alt und zu Orbe geboren seien, wird ihnen keine andere Antwort zutheil, wenn sie nicht während der Zeit ihres Aufenthaltes in Orbe nach dem Mehr und der Reformation derer von Bern leben wollen, und zwar unter Strafe der Verweisung. **b.** In gleicher Weise werden die Barfüßer und Bekenner („Confesseurs“) zu Orbe angefragt,

ob sie nach dem Mehr und der Reformation leben wollen. Sie antworten, sie wollen bei derjenigen Religion bleiben, die sie angenommen und bisher beibehalten haben, und bitten unterthänig, sie noch einige Zeit im Kloster zu dulden, da sie gegenwärtig für den Auszug unbeholfen seien; inzwischen könnten sie sich hiefür vorbereiten. Auf diesfalls gestellte Frage der Gesandten von Freiburg antworten die von Bern, sie haben keinen Auftrag, eine weitere Verwilligung zu ertheilen, als die von ihren Obern sowohl in Betreff des Termins als in Bezug ihrer Güter gestattete; doch wollen sie noch einen Monat für den Auszug bewilligen. Die Boten von Freiburg wollen diese Angelegenheit an ihre Obern bringen. **c.** François Gaillard („Galliard“) bittet, ihn für empfohlen zu halten wegen 32 Pfunden, die er der Clergie geliehen habe und die für die Gebäude derjenigen Capelle verwendet worden seien, deren Caplan er gewesen sei. Ebenso ersucht er um den lebenslänglichen Genuß eines Gutes, das er früher besessen habe. Die Gesandten nehmen das zum Entscheid ihrer Obern in den Abschied. **d.** Vier Chorknaben, (unter ihnen?) zwei Waisen, bitten, ihnen das Gut zu belassen, welches Michael de Corps für den Unterhalt von vier Chorknaben in der Stadt Orbe gegeben und verordnet hat. Beim Abgang von Instruction wird die Sache heimgebracht. **e.** Castellan Barneri bittet, bevorzugt zu werden bei der Admoration der Güter dieses Michael de Corps, die er den Chorknaben gewidmet habe, welche (Admoration?) er schon bei dreißig Jahren habe. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Gesuchsteller immer ein ergebener Diener der Herren beider Städte gewesen ist, hätten die Gesandten ihrerseits dem Begehren gerne entsprochen. Nichtsdestoweniger aber wird die Angelegenheit heimgebracht und wird kein Beschluß und keine Erläuterung ertheilt, wie man in Betreff der Kirchengüter vermitteltst Vertheilung, Verleihung oder in anderer Weise verfügen wolle. **f.** Die Edlen, Bürger und Rätthe von Orbe bitten, diejenigen Kirchengüter, welche der Verfügung der Obern anheimgefallen sind, dem Spital in Orbe zum Unterhalt der Armen übergeben zu wollen, da dieses Spital im Verhältniß zu seinem kleinen Vermögen sehr in Anspruch genommen werde. Sie verwenden sich ferner dafür, daß man ihnen die Einkünfte der Bruderschaft St. Nikolaus, die von vielen Herren der Clergie, des Rathes und Andern gegründet worden sei, überlasse und zwar ebenfalls behufs Neufung des Spitals. Da endlich das Patronat der Capelle St. Jacob dem Rathe zustehe, so möge man ihm auch den Genuß dieser Capelle gestatten. **g.** François Mathieu, im Namen ihrer Kinder und des verstorbenen (?) Johann Mathieu, ihres Mannes, bittet, ihr 300 Florin zu überlassen, welche in zwei Malen von ihrem Manne für Stiftung einer Messe mit der Bedingung gegeben worden seien, daß wenn diese Messe nicht mehr gesungen werde, diese 300 Florin seinen Kindern zurückzuerstatten seien. Ebenso (bittet sie) um ein gewisses „baut, estant en l'eglise dudit Orbe devant la chapelle ont de debuoir dire ladite messe“. **h.** Pierre Decombaz ersucht, wie schon früher bei der Jahrrechnung, ihm die Güter der Capelle der Eucharistie, die seine Vorfahren gegründet haben, zu überlassen. **i.** Um dasselbe ersucht Claude Dorney in Betreff der von seinen Vorfahren gestifteten Capelle der Maria Magdalena. **k.** Jacques Guiot verlangt das Gleiche in Bezug auf die Capelle der Dreifaltigkeit, die seine Vorfahren gegründet haben. **l.** Guillaume de Pierre Fleur bittet das Vermögen der Capelle der St. Katharina seinem Bruder Girard, der es gegenwärtig besitze, zu belassen, in Betracht, daß diejenigen von Pierre Fleur Mitbegründer dieser Capelle seien, und die übrigen Mitgründer ihren Theil dem genannten Girard gegeben haben. **m.** François Pauffard (oder Panffard?), aus der Zahl der Clergie, verlangt das Gleiche im Namen seiner Brüder und eines minderjährigen Neffen bezüglich der Capelle St. Maure, die von seinem Oheim gegründet worden sei. **n.** Ebenso Saget bezüglich der Capelle der Enthauptung St. Johannis, die von seinen Vorfahren gegründet worden sei und in Betreff welcher er eine zu Bern erhaltene Erkenntniß

vorweist. **o.** Pierre Bochartet verwendet sich für gewisse Gärten, Reben und 24 Solß Zins, die von seinem Oheim der Capelle St. Claudius zugewendet worden seien. **p.** Dasselbe geschieht von Blaise Champion mit Bezug auf die von seinem Großvater gegründete Capelle St. Aubin, in der Meinung ihm 27 („sept vingt“) Florin, die für Stiftung einer Messe, und 16 gute Pfund, die für eine Jahrzeit verwendet worden seien, zu überlassen. **q.** Claude Mathieu bewirbt sich für sich und im Namen seiner Brüder um gewisse „germes (oder gennes?) de fert“, die sich in der durch Pierre Richard, seinen väterlichen Oheim, im Kloster zu Orbe gegründeten Capelle befinden, und um einige Legate, die von seinem Großvater sel. herrühren. **r.** Ebenso gegründeten Capelle befinden, und um einige Legate, die von seinem Großvater sel. herrühren. **r.** Ebenso Anton Grivat um 50 Florin, die sein verstorbener Großvater für Stiftung einer, je an den Quatemberzeiten zu haltenden Messe legirt habe. **s.** Christoph Holarde ersucht um Rückvergütung einer Zahlung, die sein Bruder der Clergie zu Orbe gegeben habe, um in deren Zahl aufgenommen zu werden, der dann aber resignirte und bestimmte, daß dafür eines der Kinder des Bittstellers erhalten werde. **t.** Pierre Violet verlangt 100 Florin, die sein verstorbener Vater für Stiftung einer Messe verwendet habe. **u.** Castellan Varneri bittet die Gesandten um Rückgabe von Legaten und Vermögen, welche der Kirche gegeben worden seien, an die Stifter oder deren nächste Verwandten; ebenso empfiehlt er sich in Betreff von 100 Testonen, die sein Vater selig der Clergie von Orbe für Stiftung einer Messe gehalten habe. — Beim Mangel an Instruction und Vollmacht werden alle diese Verlangen in den Abschied genommen. **v.** Um für den Prädicanten von Orbe in Gemäßheit des erfolgten Mehres ein Corpus zu bestellen, wird er befragt, was man ihm diewalls anweisen müsse. Er antwortet: 7 Muid Korn, 4 Muid Haber, Orbacher Maß, 3 „cher“ (Faß, Fuder?) Wein, die Hälfte des Zehntens von Chenefne bei Orbe, welcher bei der Verleihung jährlich 8 bis 10 Florin, bald mehr, bald weniger gelte, und 100 (?) Florin, die ihm jährlich der Bogt von Romainmotier bezahle. Es bemerken nun vorerst die Gesandten von Freiburg, sie seien in der Sache ohne Instruction; man wisse auch nicht gut, wie ein Corpus zu errichten sei, da man vorab keinen klaren und vollendeten Beschluß habe, wie die Obern durch Theilung oder Verleihung über die Kirchengüter verfügen wollen, oder ob sie Alles an Beauftragte überweisen wollen, die Sache zu untersuchen und feste Rechnung zu stellen (?). Hierüber walten unter den Gesandten Erörterungen, und es erklären die von Bern, ihre Instruction gehe auf Erstellung einer Theilung, immerhin auf Genehmigung der Obern. Die Boten von Freiburg wiederholen, sie haben keinen Auftrag, außer Alles durch die Beamten, oder wie es gut scheine, untersuchen zu lassen. Es wird nun der Bogt beauftragt, zu untersuchen, welche unzweifelhaften Güter sowohl die Cure, als die Clergie, als auch die Capellen besitzen, und welche Güter allfällige Collatoren und Stifter von Capellen zu ihren Händen gezogen haben, und Alles in Schrift zu verfassen. **w.** Die Eblen und Bürger von Orbe stellen vor, ihr Schulhaus daselbst befinde sich in üblen baulichen Verhältnissen, habe auch weder Keller noch Garten („non sellier ny curtill“), wo der Rector der Schule seinen Wein unterbringen könnte. Ebenso haben sie einen Diacon nöthig, um häufiger und täglich das Wort Gottes zu verkünden und den Prädicanten zu unterstützen, der alle Tage predige. Sie bitten, diese Angelegenheit für empfohlen und den Prädicanten zu unterstützen, der alle Tage predige. Sie bitten, diese Angelegenheit für empfohlen zu halten, und um eine genügende Gabe an das Haus, damit die Unterthanen um so bessern Eifer haben, die Kinder in die Schule zu schicken und sie in der Furcht Gottes erziehen zu lassen. **x.** Die Gesandten besuchen die Häuser der Cure, der Clergie und die Capellen und finden sechs solcher, alle in der Stadt gelegen. **y.** Betreffend das Corpus des Ministers von Dulens wird nach mehreren von den Gesandten von Freiburg vorgebrachten Eröffnungen die Sache bis zur nächsten Anherkunft der Boten verschoben. Inzwischen soll der Bogt sich erkundigen, was die Kirchengenossen nach frühern Gebrauche entrichten mußten; ebenso soll er unter-

suchen, wie die Grundstücke der Cure verliehen worden seien, und dessen bei den Untertanen sich vergewissern; endlich soll er in Erfahrung bringen, wie es früher bezüglich Verbesserungen des Hauses der Cure gehalten worden sei. **z.** Aht von Goumoens la Ville, für sich und andere Abwesende, bitten, ihnen einen Minister zu bewilligen, der daselbst das Wort Gottes predige, wie solches an andern Orten auch bewilligt worden sei. Die Gesandten von Bern, gestützt auf den Abschied beider Städte, stimmen dafür, daß der Prädicant von Dulens dorthin zur festgestellten Stunde zu predigen komme; die Gesandten von Freiburg wollen nicht einwilligen, noch sich sonst in die Sache mischen, sondern verlangen, der Bogt soll den erforderlichen Bericht erstatten. Die Boten von Bern nehmen hierauf über sich, die Sache an ihre Obern zu bringen und denen von Goumoens beförderliche Antwort zu geben. **aa.** Die Gesandten werden berichtet, wie das für den Zehnten angekaufte Gebäude im Zerfall begriffen sei. Nach mehrern hierüber verplogenen Erörterungen, wie dasselbe dem Bedürfnis entsprechend hergestellt werden könne, oder ob es nicht besser sei, dasselbe zu verkaufen, wird die Sache an die Obern gewiesen. **bb.** Pierre Mathieu fordert gewisse Zehnten, Geld und Liegenschaften, welche sein Vater der Clergie von Orbe in seinem letzten Testamente legirt habe, ohne zu wissen, daß seine Frau damals schwanger war. Diese habe dann nach dem Tode des Genannten einen Sohn geboren. Es wird diese Angelegenheit wie andere in den Abschied genommen. **cc.** Die Verwendungen („Delivrances“) des Bogts von Schallens für den Prädicanten von Dulens werden nicht behandelt, sondern vor die nächste Zusammenkunft der Gesandten gewiesen. Beschlossen am 29. („le devant dernier“) November 1554.

Der Abschied ist französisch und bietet einige sprachliche Schwierigkeiten, weshalb unsere Arbeit nicht ganz ohne Vorbehalt gegeben wird.

345.

Bern, Freiburg. 1554, 3. bis 24. December.

Verhandlungen betreffend die Grafschaft Greyerz.

I. 1554, 3. December. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Saanen, Ösch und Röttschmund und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: Da der Graf, ihr Herr, leider von der Grafschaft müsse, so bitten sie, ihnen zu rathen, wie sie sich verhalten sollen, um sich ihres Theils von den Gelten abzutausen und zu befreien. Ebenso ob sie huldigen sollen, wie ihnen zugemuthet werde. Der Rath antwortet, der Unfall des Grafen sei denen von Bern leid. Es sei diesfalls ein Urtheil erfolgt, wodurch des Grafen Güter und Herrschaften den Gelten zuerkannt worden seien; der Rath wisse daher nichts Anderes, als daß sie, wenn sie von „den schuldnern ange sucht, um das, so sy dem grafen schuldig, inen darum lut dem urtheil huldigung thun“. Was aber im Uebrigen das Burgrecht vermöge, dem wollen die von Bern gern mit Schutz und Schirm stattthun. Sie sollen das Burgrecht und andere Gerechtigkeiten vorbehalten.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 238.

II. 1554, 14. December. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die von daher Berordneten, was gestern mit den Gelten in Betreff des Kaufes von Greyerz verhandelt worden sei. Vorab seien Einige von Greyerz und auch von anderswoher erschienen, die ihre Forderungen noch nicht haben anschreiben lassen, und haben verlangt, es möchte dieses nachträglich noch geschehen; insbesondere haben die von Greyerz gebeten,

die von Freiburg wollen sie für empfohlen halten, sie begehren keinen andern Herrn, als die von Freiburg. Hierauf haben Seckelmeister Dulliker und der von Basel vorgeschlagen, man solle die von Saanen und Desch berufen und sie anfragen, ob sie noch gesinnt seien, sich zu fügen, wie sie sich früher haben merken lassen; in diesem Falle werde man mit ihnen in Betreff des obern Theils sich berathen. Diesen Antrag haben die Abgeordneten an ihre Herren zu bringen übernommen. Da beinebens die Gelten ein für alle Mal wissen wollen, ob die von Freiburg („mine herren“) die Grafschaft ganz oder zum Theil kaufen wollen, und der früher von beiden Städten an sie ergangenen Aufforderung, sie sollen sich in den Posses setzen und dem Urtheil Genüge leisten, nachzukommen sich weigern, so wird beschloffen, den Gelten vorab anzuzeigen, sie sollen dem Urtheil nachkommen, den Posses ergreifen und die Unterthanen in Eidespflicht nehmen; würden sie dieses nochmals abschlagen, so soll eine Botschaft nach Bern gesandt und dort die Sachlage angezeigt werden. Nachdem dieser Beschluß den Gelten mitgetheilt worden, antworten dieselben, sie haben den guten Willen derer von Freiburg erkannt und beschwören, wie es früher geschehen sei, mit der Ausnahme, daß sie die beiden untern Banner besonders und die beiden obern Banner auch besonders anschlagen wollen. Dabei bemerken sie, sie sähen gerne, wenn die von Freiburg mit den Landleuten der obern Banner einen „versuch thun“ ließen. Der Rath beschließt hierauf, gemäß dem vorigen Rathschlag zwei Boten, nämlich (Hans) Reif und (Hans) List nach Bern zu senden, mit dem in der Instruction enthaltenen Auftrag.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

III. 1554, 14. December. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Boten von Greyerz und eröffnen nach freundlichem Gruße: Sie sehen wohl, daß ihr Herr in Folge des ergangenen Urtheils von der Grafschaft abtreten müsse und sie einen andern Herrn bekommen werden. In Anbetracht der guten Nachbarschaft, Freundschaft und Liebe, die sie von Altem her aus Kraft des Burgrechts mit denen von Freiburg gehabt haben, bitten sie dieselben, sie wie früher für empfohlen zu haben und ihnen beiräthig und behülflich zu sein. Dabei äußern sie sich, sie verlangen in keine andern Hände, als in diejenigen derer von Freiburg zu kommen, denen sie willige Unterthänigkeit erbiten. Da ferner auf sie Kosten getrieben werden und der Graf außer Stand sei, jemand zu entheben (dieser Zwischensatz ist etwas unklar), so begehren sie, ihnen zu rathen, wie sie sich hierin halten sollen; sie verlangen nur ihre Briefe und Siegel. Der Rath antwortet, er habe den Vortrag der Boten mit Gefallen aufgenommen, und wenn es der Fall sei, daß die von Greyerz Unterthanen derer von Freiburg werden, zu welchem letztere nach Vermögen helfen wollen, so werden sie gnädige Herren finden. Aber in Betreff ihrer Bürgschaft, um derer wegen Lombachers Erben und der von Luternau Kosten aufreiben, sei jetzt unmöglich, ihnen ihre Siegel heraus zu verschaffen; der Handel sei noch nicht in Ordnung gestellt; sie sollen daher zusammenschließen und Kosten und Zinse für dieses Mal bezahlen. Wenn auch die von Freiburg den Kauf bestehen, werden sie gleichwohl trachten, daß ihr Geld „versprochen“ und sie gelebiget werden.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

IV. 1554, 15. December. Beim Rathe zu Bern eröffnen (Hans) Reif und (Hans) List als Boten von Freiburg, die Gelten des Grafen von Greyerz haben an „sy“ gebracht, wenn sie in Betreff der Grafschaft Greyerz mit ihnen nicht übereinkommen oder ihnen dieselbe abkaufen, so haben sie andere Kaufleute, mit denen sie handeln wollen; länger wollen sie die Sache nicht verziehen. Die Boten seien abgeordnet, dieses denen von Bern anzuzeigen, weil sie einig geworden seien, daß beide Städte miteinander kaufen wollen. Wenn denen von Bern die Sache angelegen sei, so wolle man miteinander niedersitzen und schauen, wie man kaufen könne; die von Freiburg seien gesinnt, sich nachbarlich und freundlich zu erweisen. Wenn aber denen von Bern die Sache nicht gelegen sei, so können die von Freiburg sie nicht von Handen lassen und würden in diesem Falle allein mit den Gelten markten. Dabei bemerken sie, die Gelten wollen ihnen keine andere Währschaft tragen oder Posses übergeben als das Urtheil, das sie genugsam in Posses setze. Beinebens seien sie auch berichtet, wie der Graf und die Gräfin alle Erkenntnisse und Gewährsamten „verrükt und behendigt“ haben; sie begehren, die von Bern mögen dazu thun, daß jene nicht verändert

werden. Die Sache wird an Râth und Burger gewiesen. In Betreff der Gewahrsamen will man einen Boten zur Gräfin nach Dron schicken, „die“ herauszufordern. 16. December. Vor Râth und Burger wiederholen die Boten von Freiburg ihren Vortrag. Es wird ihnen geantwortet, die von Bern haben sich gänzlich auf die Zusage, die diesfalls geschehen sei, verlassen und angenommen, daß es bei dem letzten den Selten gegebenen Beschluß und Bescheid verbleibe. Da sie aber Ja oder Nein wissen wollen und die Boten von Freiburg heiter erklärt haben, wenn die von Bern nicht mit den Selten marktten, so wollen die von Freiburg kaufen, so müssen es die von Bern geschehen lassen (!) und hiemit ihre Ehre bewahrt haben. Sie wollen (indessen?) ihre Botschaft hinüberschicken, mit Auftrag und Vollmacht, mit den Selten zu marktten; doch mit der Bedingung, daß, wie früher abgeredet worden, die Schätzung der Grafschaft Greyerz bezüglich der Städte, Lande, Leute, Häuser, Schlösser, Zinsen, Renten, Gülten, Güter, Alles, Geistliches und Weltliches, vorgehe, und dann die Theilung erfolge und jede Stadt nach Verhältniß dessen, das ihr zugetheilt wird, die Bezahlung übernehmen und die von Bern den Theil ob, und die von Freiburg den unter der Boden bekommen sollen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung, S. 279.

V. 1554, 20. December. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Ammann von Unterwalden und eröffnet nach freundlichem Gruße, seine Herren haben dem Grafen von Greyerz auf Dron etwas Geld fürgestreckt und müssen nun, um hiefür bezahlt zu werden, gemäß dem Urtheil Dron angreifen. Es sei nun aber zu besorgen, daß sie ein Lob bezahlen müssen, was denen von Freiburg in Betreff der Bezahlung ihrer 2000 Kronen, die sie auch auf Dron zu haben behaupten, nachtheilig sein möchte. Der Gesandte sei nun hergeschickt worden, denen von Freiburg vorzuschlagen: wenn sie die Schuld übernehmen wollen, so wollen seine Obern ihnen die Briefe und alle Gewahrsamen zu Handen stellen. Ebenso haben die von Unterwalden eine Geldsumme auf Röttschmund; diese wollen sie denen von Freiburg auch übergeben, wenn sie dieselbe abnehmen. Der Rath beschließt zu antworten: Man erstatte freundlichen Dank; weil man aber mit denen von Bern in Betreff der Grafschaft in Verhandlung stehe und noch nichts Endliches beschlossen worden sei, so könne man keinen weiteren Bescheid geben; inzwischen möge „er“ auf Dron fürfahren.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Unterm 18. Januar 1555 beauftragt der Rath zu Freiburg seine (nach Baden gehenden) Boten, mit dem Boten von Unterwalden zu reden, daß er die Herrschaft Dron nicht ohne Vorwissen derer von Freiburg angreife.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

VI. 1554, 24. December. Nach langer Verhandlung mit den Boten von Bern, wobei diesen vorgeschlagen worden ist, denen von Freiburg die Panner Greyerz und Montsalvens mit allen Zubehörden zu belassen, wodann die von Bern die Panner Saanen und Desch behalten würden, und die Kirchengüter ungeschätzt belassen werden sollten, berichten nun die Verordneten derer von Freiburg vor Râth und Burger daselbst Folgendes: Die Boten von Bern haben zwei Mal an ihre Obern geschrieben und die Antwort erhalten, daß sie von ihrem Burgrecht, „so ob der Bocken gezillet und heiterlich gelüteret ist“, keineswegs abgehen wollen. Auf die Frage, ob ihnen in Betreff der Kirchengüter keine Antwort geworden sei, haben die Boten entgegnet, das Begehren derer von Freiburg in Betreff der Unterthanen, die ob der Bocken sitzen, aber nach Montsalvens gehören, habe ihre Herren so unwillig gemacht, daß sie wegen der Kirchengüter keine Antwort geschickt haben. Die Verordneten haben dann die Sache gestern vor den Kleinen Rath gebracht. Der habe wieder beschlossen, es soll eine Antwort in Betreff der Kirchengüter gefordert werden. Es sei dann dieses geschehen, worauf aber die Boten erklärt haben, keinen weitem Auftrag zu haben. Deswegen sei die Angelegenheit, da sie Stadt und Land antreffe, vor den großen Rath gewiesen worden. Dieser beschließt, man soll von den Boten voraus Antwort über die Kirchengüter fordern, mit der Anzeige, daß man denen von Bern auch in Betreff der March freundlichen Bescheid geben werde. Ferner soll verlangt werden, daß beide Städte sich über die Schiedleute, welche die Schätzung vornehmen sollen, vereinbaren und dieselben ernennen. Als den Boten von Bern dieser Beschluß angezeigt wurde, erwiederten sie, sie haben

keinen weitem Auftrag, als den gestern mitgetheilten; sie bedauern selbst, daß ihnen nicht zugeschrieben werde; persönlich bedünke sie die Sache nicht unziemlich; sie wollen aber hinüberreiten und aufs beförderlichste Antwort geben.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Das R. N. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 484 hat ein sehr flüchtiges Concept oder besser gesagt Minute der Verhandlung, aus der sich das Einzelne mit Sicherheit nicht entnehmen läßt. Die beiden Städte verhandeln vorläufig über die Theilung der Grafschaft. Mit den Gelten, als deren Repräsentanten man Dulliker, Wild, Ammann liest, wird über den Kauf verhandelt; letztere fordern, wie es scheint 85,000 Kronen. Das Actenstück ist datirt vom 19. December. Daß dieses und unser Bericht vom 24. December sich auf die gleiche Verhandlung beziehen, vermuthen wir aus einer Missive Berns an seine Boten zu Freiburg vom 22. December, welcher gemäß die Verhandlung zuverlässig schon vor diesem letztbenannten Datum begonnen hat. Wir geben indessen Alles unter dem nöthigen Vorbehalt.

St. N. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 679.

347.

Solothurn, Bern. 1554, 8. bis 17. December.

Verhandlungen betreffend Biel und Erguel.

I. 1554, 8. December. Vor dem Schultheiß und den geheimen Räten zu Solothurn erscheint Henzmann Großhans, Meier von Plagne („Plaigne“), im Namen der Einwohner der Herrschaft (Chastellanie) Erguel, und eröffnet: Ihr Souverain und natürlicher Herr habe sie an die von Biel verpfändet oder verkauft, welche ebenfogut als die vom Erguel Unterthanen des Bischofs von Basel seien. Sie haben daher ihren Herrn wiederholt gebeten, sie nicht zu veräußern und nicht etwas zu thun, das dem Unterthaneneide derer von Biel widerspreche. Da ihre Bitten ohne Erfolg waren, so haben sie, weil von Rath und Hilfe entblößt, die von Solothurn schon früher gebeten und bitten sie jetzt wieder, sie in ihren Schutz und in ein Burgrecht aufzunehmen. Der Rath antwortet, die vom Erguel sollen so bald (?) als möglich vor denen zu Solothurn erscheinen, und zwar mit gänzlicher Vollmacht von den Gemeinden ihrer Gegend, und denen von Solothurn schriftlich ihre Klagen und was sie veranlasse, Schirm und Burgrecht bei diesen zu suchen, übergeben. Wie früher, so verspreche man ihnen jetzt, sie bei ihren Rechten, Gebräuchen und Freiheiten zu belassen und ebenso bei der Religion, die sie gegenwärtig haben, und Alles das zu halten, was ihnen früher verheißen worden sei. Es unterzeichnet der Stadtschreiber von Solothurn.

R. N. Solothurn: Bürgerliche Schreiben Band 53, No. 18 (französisch, in Urkundenform).

II. 1554, 14. December. 1. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen abermals Gesandte von Biel, nämlich Heinrich Bart und Benedikt Ledner, und eröffnen nach gewohntem Gruß: Denen von Solothurn sei bekannt, wie sie früher einige Male wegen ihrer Ungehorsamen erschienen seien. Von diesen haben ihnen einige geschworen, Andere aber sperren sich und sagen, sie haben viele Gerechtigkeiten, wovon sie aber nichts erzeigen. Daneben haben sie einige Artikel aufgesetzt, betreffend das Hagen, Jagen, Fischen und daß die Bote nicht länger als sechs Wochen dauern sollen; wolle man ihnen diese nicht zugestehen, so wollen sie nicht gehorsamen; sie haben gute Zuversicht zu denen von Solothurn und hoffen, von diesen zu Bürgern aufgenommen zu werden. Dieses erwarten die von Biel von denen zu Solothurn nicht, sondern nehmen an, sie werden Bund, Brief und Siegel halten, andernfalls müssen sie diesfalls das Recht anbieten, „so vil si zu verwalten hätten“; doch begehren sie allweg, daß man ihnen helfe, die Ungehorsamen folgsam zu machen. Der Rath

antwortet wieder: Was Bund und Burgrecht betreffe, gegen das habe er nichts. Da aber der Bischof und sein Anhang vorbehalten worden sei, so seien die von Solothurn denen von Biel hierin nicht zu helfen schuldig. Die Bauern seien vor den Rath gekommen und haben angezeigt, sie wollen nicht schwören, sondern einen Herrn suchen. Da habe man sie allweg an ihren Bischof gewiesen; da sie sich aber mit dem Bischof nicht vereinbaren (können) und des Willens seien, Bürger derer von Solothurn zu werden, so haben diese sie nicht verstoßen können. Man begehre, daß sie die Bauern bei Ruhe und namentlich „min herren si by dem rechtbotte deren zu sanct Imber und sonst verbliben lassen und dhein ufrur ansachen, dann si miner herren burger, durch den bischof übergeben, und si nit schweren werden lassen“. Es wäre zu besorgen, daß sie mit andern Orten ein Burgrecht annehmen würden, was denen zu Biel und denen zu Solothurn schädlich wäre. Da sie mit dem Bischof nicht einig werden, so wolle man nicht verhehlen, man werde sie als Bürger annehmen und bei ihrem Recht beschützen, und glaube hiefür befugt zu sein und nichts Unbilliges hiemit zu thun. Wenn sie Bürger derer von Solothurn werden, so werden diese sie anhalten, Alles zu leisten, was sie denen von Biel („inen“) und dem Bischof zu thun schuldig sind, gemäß dem Buchstaben (des Bundes), sowie sie sich auch sonst erbieten, das Mögliche zu leisten. Die Gesandten von Biel entgegneten als ihre persönliche Meinung („für si selbs“), sie können nicht einsehen, daß die zu St. Imer Bürger derer von Solothurn seien, sondern sie (die von Biel) seien Kastenvögte, und dieses schon seit Langem her; wenn die von Solothurn diesfalls einige Ansprache hätten, so wäre längst darenin geredet worden; sie hoffen, man werde das, was ihnen gehöre, ihnen nicht entziehen. Der Rath entgegnet hierauf, warum sie sich nicht als Kastenvögte gezeigt haben, als „si“ zu Baden zu Tagen gewesen und „si“ die von Solothurn daselbst „allhie“ lange in ihren Kosten behalten und zu Schirm genommen haben, „das sidt har dhein intrag beschehen“.

2. Hierauf erscheinen vor dem Rathe die aus der Herrschaft Erguel, wie jeder derselben, mit Angabe, aus welchem Dorfe er sei, aufgeschrieben worden ist. Sie stellen vor: Sie seien bisher bei denen von Solothurn um Rath eingekommen und haben sie gebeten, sie für empfohlen zu halten und bei ihrer Freiheit zu beschützen. Als sie dann vor den Bischof gekommen seien, habe der ihnen befohlen, denen von Biel zu schwören. Sie haben sich beschwert, von dem Bischof solcher Art versetzt zu sein, und verlangt, daß die von Biel ihnen ihre alten Freiheiten, die ihnen verbrannt seien, wieder durch unparteiische Leute in Schrift setzen lassen. Hierin sei ihnen nicht entsprochen worden. Hierauf haben sie begehrt, die Briefe zu sehen, wie sie versetzt oder verkauft worden seien, damit sie sich hiernach zu halten wissen. Auch hierin sei ihnen nicht entsprochen worden. Daneben sei ihnen auferlegt („vorbehalten“) worden, keinen Schirm und kein Burgrecht ohne Wissen des Bischofs und derer von Biel anzunehmen. Da dieses ihnen beschwerlich sei, so haben sie den Bielern heiter angezeigt, weil sie keine Hülfe von dem Bischof haben und ihre Freiheiten nicht bestätigt werden, so werden sie Hülfe, Rath und Burgrecht suchen, wo sie können und mögen. Da die von Biel, welche Angehörige des Bischofs seien, Burgrechte mit andern Orten angenommen haben, so werden sie hiezu auch befugt sein. Sie bitten die von Solothurn ihnen beholfen zu sein, wobei sie ihre Klage in weitläufige Artikel, in Wälsch gestellt, einlegen. Der Rath eröffnet ihnen, wie heute die von Biel erschienen seien und was sie vorgebracht haben, und fragt sie an, was sie für Freiheiten haben und in welcher Meinung sie Burgrecht und Rath begehren; die von Solothurn seien des Willens, was die Billigkeit vermöge und die ihnen gegebenen Briefe und Siegel enthalten, zu erstatten, und wenn sie sich gegen die von Solothurn in ein Burgrecht begeben, sie bei ziemlichen und billigen Rechten zu erhalten, und diesfalls mit ihnen in Betreff des Burgrechts zu articuliren, damit man sich zu verhalten („zu getrösten“) wisse. Die Abgeordneten lassen hierauf durch Seckelmeister Schwaller und Vogt Wielstein, nachdem sie sich berathen hatten, antworten: Sie haben einen Eid zum Banner gethan und begehren nun, man möchte ihnen helfen, daß derselbe ihnen nicht schade („schyede“) und beseitigt würde; sie wissen nicht, wie man ihnen diesen Eid vorgelesen habe, ob es der alte oder ein neuer sei. Wenn ihnen dieser Eid nichts schade, so wollen sie das Burgrecht, wie die von Solothurn ihnen „schine“ (?) geben, annehmen. Der Rath antwortet, sie sollen sich zum Bischof begeben und verlangen, er solle ihnen den Eid geben wie vor Altem; geschähe das nicht, so soll denen von Biel in keiner Weise geschworen werden, und es bei dem verbleiben, wie die von Solothurn ihnen Brief und Siegel gegeben

Lucern. 1554, 11. December (Dienstag vor St. Jost).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe P 2, f. 401.

Tag der Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, zugleich mit Vollmacht der Orte Zug, Freiburg und Solothurn.

a. Die Boten wissen, was mit Ammann Letter geredet oder nach Zug geschrieben worden ist der heimlichen Rätthe wegen, und was sonst weiter in Betreff der Luthererei „dasselbst“ unter den Boten geredet wurde. **b.** Da viele Lügen ausgehen, die V Orte wollen die von Bern überfallen und schicken Brenner über sie, so findet man, es wäre gut, wenn man die Betreffenden berechtigte; weil aber die Instructionen ungleich lauten, so wird die Angelegenheit heimgebracht. **c.** An Bischof, Landshauptmann und Rätthe der Landschaft Wallis wird geschrieben, sie sollen noch vor der Fastnacht einen Tag bestimmen und denselben denen von Lucern zu Handen der VII Orte anzeigen; dann werden diese eine Botschaft hinschicken um das Burgrecht zu erneuern. Man hat ihnen auch eine Abschrift der zu Baden zwischen den VII Orten und den vier Städten getroffenen Verhandlung überschickt. **d.** Da der Abt von St. Moritz im Wallis sein Gotteshaus in das zwischen den VII Orten und den Wallisern errichtete Burgrecht einzuverleiben wünscht, so soll man das heimbringen, sich zu berathen, ob man den Boten, die für die Erneuerung des Burgrechts ins Wallis gehen, diesfalls Aufträge geben wolle. **e.** Zu Luggarus soll eine Practik betrieben werden in Betreff der Rätthe, die jährlich auf hl. Dreikönigtag ersezt werden, „im dorf zwölf aber (ab der?) landschaft nit mer dann nün hand“. Die Boten, welche jetzt hineinkommen, sollen gründlich zu erfahren suchen, was diese Practik zu bedeuten habe und dann hierüber die Obern berichten. **f.** „Gemeltem“ Bischof, dem Gesandten des Papstes, wird, jedoch unbesiegelt, eine Copie der letzten Antwort, welche die von Zürich zu Baden in Betreff derer von Luggarus gegeben haben, mitgetheilt. **g.** Mit demselben Bischof hat man geredet, daß den Aebten zu Einsiedeln und Muri Vollmacht zu weihen und zu firmen gegeben werden möchte.

h. Vor den Boten der VII (sic) Orte der altchristlichen Religion erscheint als Botschafter Papsts Julius III. und des Collegiums der Cardinäle zu Rom der Herr Octavian Raverta, Bischof zu Terracina, des Papstes Nuntius und „mit vaculat legat a latere“ in gemeiner Eidgenossenschaft, und insbesondere bei den VII altgläubigen Orten und im Herzogthum Mailand, übergiebt ein ihm vom Papste zugesendetes Breve („perui“) und eröffnet: Der Papst und das Cardinalcollegium haben vernommen, wie in gemeiner Eidgenossenschaft wegen der Religion ein großer Zwiespalt entstanden sei, betreffend einige wälische Untertanen ennet dem Gebirg. Papst und Collegium bedauern dieses sehr und haben daher, als Gönner gemeiner Eidgenossenschaft und namentlich der VII Orte der altchristlichen Religion, ihn auf die gegenwärtige Tagsetzung abgefertigt, mit dem Auftrag, im Namen des Papstes und des Collegiums, als des freundlichen und liebhabenden Vaters, seine allerliebsten und andächtigen Söhne zu ermahnen und zu bitten, wenn unter ihnen etwas Uneinigkeit walte, dieselbe gütlich abzustellen und sich brüderlich miteinander zu vereinbaren, wie er das vorher auf dem Tag zu Baden vor den gesammten XIII Orten gethan habe. Den VII Orten soll er (insbesondere) anzeigen, wenn der Papst, der heilige Stuhl, das Collegium und er, der Nuntius, für die Beschirmung der Religion und der Seelen Seligkeit Hülfe, Rath und Gunst erweisen können, so seien

sie hiefür, so weit ihnen Gott Gnade verleihe, ganz willig und geneigt. Wenn auch den VII Orten dem Papst etwas mitzutheilen angelegen sei, wolle der Nuntius solche Anliegen und Begehren jenem unverzüglich zusenden. Nachdem die Boten diesen Vortrag und das Breve, auch anderer Potentaten und einiger Orte und Zugewandten, geistliche(r?) und weltliche(r?), Botschaften verstanden, so haben sie, gemäß dem Auftrag und ihrer Obern, wie wohl sie in Betreff des Spans wegen „etlicher wenig“ Personen ennet dem Gebirg mit den Orten der neuen Religion einig geworden sind, doch in Anbetracht der an vielen Orten der Christenheit schwebenden Läufe und Practiken, dem Nuntius ihre „Volmeinung“ und ihr Begehren an den Papst und das Collegium auf diesem Tage mündlich angezeigt, mit der Bitte, hierüber den Papst mündlich zu berichten und beförderlich dessen Antwort zu übermitteln. Die Orte und die Boten selbst seien gleich ihren Altvordern und des Sinns, bei der alten wahren christlichen Religion zu bleiben und Seele, Ehre, Leib, Gut und Blut darzu zu setzen. Der Papst habe früher den Ritter Hieronymus Frank und den Abrecht Rosin geurlaubt, worüber die Orte („wir“) etwas Schadens („Schattens“) empfangen haben. Da er aber jetzt gemeine Eidgenossenschaft und namentlich die VII Orte durch einen so hochwürdigen hocherfahrenen gelehrten geschickten freundlichen ehrlichen fürstlichen Prälaten besuchen und sie über sein väterliches Gemüt so gründlich verständigen lasse, so habe man hiedurch besonders inbrünstige Liebe und große Freude empfangen. Im Auftrage der Obern sage man dem Papst und dem Collegium für ihr gnädiges und hülfliches Erbieten und den jetzt erlittenen Kosten und dem Nuntius für seine Mühe und Arbeit den beflissensten und höchsten Dank. Abgesehen von seinen persönlichen (hier wiederholten) Eigenschaften sei er den Orten wegen seiner Verwandtschaft mit dem seligen Bischof von Lunden, ihrem ehrenden und liebsten Herrn, ganz genehm. Sie, als gehorsame Söhne, seien jederzeit willig, alles Genannte um den Papst, das Collegium und den Nuntius nach Möglichkeit zu verdienen. Dessen zu Urkund lasse man im Namen der Obern und der Gesandten selbst dieses mit dem Siegel der Stadt Lucern besiegeln.

St. N. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Unser Original bildet eine besondere Ausfertigung, d. h. Concept. Der Versammlungsort und das Datum ist im Titel, das Datum auch am Schlusse deutlich vorgemerkt; dagegen wird hier nirgends angedeutet, daß Zug, Freiburg und Solothurn nur durch die Boten der übrigen vier Orte vertreten gewesen seien.

1554, 12. December (Mittwoch vor St. Jost). Die Gesandten der in Lucern tagenden vier Orte an Freiburg. Gemäß der jüngst in Baden geschenehen Abrede haben die Brieffsteller „im namen üwer, ouch als gsandten von unsern herren und obern im namen der süben orten alt christlicher religion, wyl ir, als ouch unser lieb Eidgnossen von Zug und Solothurn ouch gethan, daß unsern herren im namen üwer ouch zethun gewalt geben“, dem Botschaster des Papstes für gehabte Mühe und erlittene Kosten fleißig und zum höchsten gedankt, wie die Gesandten der vier Orte denen von Freiburg zu Tagen weiter sagen werden. Meldung was denen im Wallis geschrieben worden sei, „inhalt jüngster abredung“. Diesen Brief wollen die von Freiburg, als näher gelegene, beförderlich hinsenden.

St. N. Freiburg: Wiffiven betr. eidgenöss. Angelegenheiten.

Rapperswyl. 1554, 12. December.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 31, S. 448.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe. Stiftsarchiv St. Gallen: Vereingelte Abschiebe, Acten- und Bücherarchiv.

Gefandte: Schwyz. Christoph Schorno, Panzerherr; Martin Aufdermaur, Seckelmeister. Glarus. Hans Wichser, alt-Seckelmeister; Konrad Hässi, alt-Landvogt im Rheinthal.

I. Vor den Gefandten, als von ihren Obern bezeichneten Mittelern und Thädingsleuten, erscheinen Diethelm, Abt zu St. Gallen, und sein Statthalter zu Wyl, Joachim Waldmann, im Namen von Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, eines Theils; sodann Hans Rüdinger und Hans Müllstein, beide alt-Annmänner im Thurthal; Hans Wittenwyler, Anmann zum Wildenhaus; Jos Weltiser, Anmann, und Jacob Houtli, alt-Weibel, von Wattwyl; Joachim Steiger, alt-Anmann zu St. Johann; Hans Dössi (Glarus: Dschli), alt-Anmann zum Wasser; Hans Scherer, Anmann zu St. Peterszell; Heinrich Ambüel, Anmann, und Ulrich Harzenmoser, alt-Anmann auf dem Hemberg, im Namen der sieben (Glarus: fünf) Gemeinden: Thurthal, Wildenhaus, der Hofjünger und Gotteshausleute zu Wattwyl, Gegenharzspuoch auf dem Berg Hemberg, der Gotteshausleute zu St. Johann, zum Wasser (Neslau) und zu St. Peterszell, in Betreff der Weibel und Schreiber. Der Abt läßt eröffnen: 1. Unter seinen Vorgängern während einigen Jahren und auch unter seiner Regierung sei es Übung gewesen, daß die Gemeinden aus eigener Gewalt dem Abt vier Männer vorgeschlagen haben, aus denen er dann den Weibel gewählt habe. Dem habe er aufgetragen, bei seinen geschwornen Eiden alles Strafbare dem Landvogt anzuzeigen. Wenn nun der Weibel das gethan habe, sei von Seite der Gemeinde großer Unwille auf ihn geworfen und ihm öffentlich gedroht worden, ihn nicht mehr vorzuschlagen, sondern stillzustellen. Die Folge hievon aber sei, daß das Böse nicht mehr verzeigt werde und die Laster unbeftraft bleiben, was der Abt nicht dulden dürfe. Das Vorschlagen der vier Männer Seitens der Gemeinden beruhe nun nicht auf einem Recht, sondern sei aus eigener Gewalt geschehen; diese Gemeinden besitzen keine mehrere Freiheit als diejenigen im untern Amt der Grafschaft Toggenburg. Dasselbst ernenne der Abt einen Weibel, der ihn ehrlich und redlich bedünke und der alle bösen Händel getreulich beim Eid anzeige. Da nun der Abt der rechte Landesherr sei, ihm hohe und niedere Gerichte und alle Gebote und Verbote zustehen, so glaube er auch, berechtigt zu sein, in allen Gerichten, mit Ausnahme von Hemberg, das nie einen Weibel gehabt habe, einen Weibel, der ehrlich und unparteiisch sei, zu nehmen und, wie im untern Amt, denselben schwören zu lassen, alle Frevel anzugeben und berechtigten zu helfen, damit das Uebel bestraft werde und der Weibel nicht aus Furcht, seine Stelle zu verlieren, hinter sich gestellt werde. So verpfege es auch der Bischof von Constanz zu Moshlingen, die Frau von Maggenau, Baschi Giel zu Wichwyl und Schultheiß Koller im Rheinthal, wo diese nur die niedern Gerichte haben, die hohen aber dem Abt zuständig seien, und obwohl sie auch wie das obere Amt mit Schwyz und Glarus in gemeinem Landrechte stehen, während der Abt im obern Amt hohe und niedere Gerichte besitze. 2. Der Abt beklagt sich ferner, wie bei den Schreibern in den genannten Gerichten große Unordnung herrsche, es sei in Appellationen, Gehorjambriefen, Zinsbriefen und andern Verschreibungen, die sie durch Prädicanten oder junge Knaben oder andere unerfahrene Leute fertigen lassen; auch kommen mitunter in einem Briefe zweierlei oder dreierlei Schriften vor, wie durch vorhandene Briefe nachgewiesen werden könne; hierüber werde von Fremden und Heimischen sehr geklagt

und der Abt könne solches länger nicht dulden. Ueberall in der Eidgenossenschaft werden nun die Schreiber von der rechten ordentlichen Obrigkeit ernannt; so im untern Amt der Grafschaft Toggenburg, so bei den Gerichtsherren im Thurgau, so halte es der Bischof von Constanz zu Mosling, obwohl er dort nur die niedern Gerichte habe, während die hohe Obrigkeit dem Abt zustehet; auch hier habe die Gemeinde behauptet, den Schreiber von sich aus zu setzen; aber vor den im Thurgau regierenden Orten habe der Bischof von Constanz zu Baden den gegentheiligen Grundsatz durchgesetzt; im gleichen Verhältnisse stehe die Frau von Maggenau. Da dem Abt im obern Amt hohe und niedere Obrigkeit zustehet, so fordere er um so mehr, daß ihm die Berechtigung anerkannt werde, einen ehrlichen redlichen und in den Geschäften erfahrenen Schreiber zu ernennen. — Im Namen der sieben Gerichte (Clarus: „usen fier gericht“) antwortet 1. Ammann Rüedlinger in Betreff der Weibel: Seit Mannesgedenken habe man sie beim alten Herkommen, Sitten und Gebräuchen bleiben lassen; diesen gemäß haben sie dem Abt bei ihren Eiden vier Männer, fromme tapfere und redliche Leute, vorgeschlagen, aus denen der Abt dann einen als Weibel bestimmt habe. Wenn der Betreffende seinen Dienst nicht gethan haben sollte, so wäre ihnen dieses leid. Daß den Weibeln öffentlich gedroht worden wäre, sei ihnen unbekannt; sollten Einige dieses gethan haben, so sei ihnen das kein Dienst und würde ein solcher auch bestraft werden, denn ihre Meinung sei nicht, daß die Laster verschwiegen und unbestraft bleiben sollen. Sie bitten, sie bei der alten Gewohnheit zu belassen. Daneben irre der Abt, wenn er meine, die Gemeinden hätten in Betreff des Vorschlagens der Weibel keine Zeugnamen; sie besitzen Brief und Siegel über einen zu Schwyz ergangenen Rechtspruch, welchem gemäß man sie bei alten Bräuchen, Sitten und Gewohnheiten und dem alten Herkommen belassen solle; das Vorschlagen der Weibel sei nun kein Mißbrauch, sondern gehöre zum alten Herkommen. Im Uebrigen wollen sie dem Abt Alles leisten, was sie ihm schuldig seien. 2. Anbelangend die Schreiber antworten die Gesandten aus dem Thurthal: Seit Mannesgedenken haben sie immer die Schreiber gewählt („genommen“), so daß sie glaubten, mit ihnen versorgt zu sein; diese haben mit dem Ammann und dem Gericht geschworen; sie begehren, sie hierbei verbleiben zu lassen; sie wollen Leute wählen, mit denen sie befriedigt sein zu können glauben; wenn der Abt verlange, daß die Schreiber auch ihm oder dem Landvogt schwören, so haben sie nichts hiergegen. Auf das Anbringen des Abts, daß im gleichen Jahre zwei Schreiber, auch junge unerfahrene Leute das Amt versehen hätten, sei das zu erwiedern: Sie haben einmal dem Abt einen Schreiber „darschlagen“, der dann Richter geworden sei, „daselbig Ihr Gnaden nit glegen, noch gfällig“, folglich haben sie einen andern Schreiber nehmen müssen; übrigens wollen sie nur geschickte und erfahrene Leute darschlagen. Ueber den gleichen Punkt antworten die vom Wildenhaus, auch sie haben Schreiber genommen, mit denen sie glaubten versorgt zu sein; es sei allerdings geschehen, daß sie sich etwa der Prädicanten bedient haben; wenn aber dieses dem Abt zuwider sei, so wollen sie das in der Folge unterlassen, und übrigens auch geschickte rechte Leute nehmen. Die von Wattwyl antworten in Betreff der Schreiber, dieselben seien stets beeidigt worden; sie hätten nie Prädicanten oder Priester hiezu gebraucht, und seit Menschengedenken sei keiner entfernt worden, außer er sei gestorben; es sei ihr Wille, daß die Schreiber auch dem Abt dienen, daß er kein Mißfallen habe, und bitten, sie beim alten Herkommen zu belassen. Die ab dem Hemberg entgegen über diesen Artikel, sie bestreiten nicht, daß sie mitunter junge Leute und Prädicanten zu Schreibern gehabt haben; wenn aber das dem Abt mißfällig sei, so wollen sie das in der Folge unterlassen und geschickte, dem Amt gemäße Leute nehmen, und haben nichts dawider, wenn dieselben dem Abt oder dessen Amtsleuten schwören sollen. 3. Die zu St. Johann, zum Wasser und Peterzell antworten über beide Punkte Folgendes: Obwohl der Abt Jacob

(von St. Johann) ihnen einige Freiheiten gegeben habe, wolle der Abt von St. Gallen diese nicht gelten lassen, weil sie ohne Wissen und Willen des Bischofs von Constanz, als des geistlichen Ordinarius, des Abts von St. Gallen, als des weltlichen Schirmherrn, und der Orte Schwyz und Glarus erteilt worden seien. Aber ihre Freiheiten, Verträge und andere Briefe und Siegel, zuletzt einer, der von beiden Orten zu Schwyz ausgegangen sei, weisen, daß man die drei Gemeinden bei ihren alten Gewohnheiten, Herkommen und Sitten belassen solle. Sie bitten dringend den Abt, dieser Vorschrift nachzukommen; was sie ihm schuldig seien, wollen sie leisten. — Um das Mißliebige eines rechtlichen Entscheides zu vermeiden, schlagen die Gesandten beider Orte den Parteien vor, sie gütlich, mit wissenhafter Thätigung und auf Hintersichbringen in der Sache handeln zu lassen; und nachdem die Parteien dieses bewilligt hatten, wurde folgender gütliche Spruch erteilt: 1. In Betreff der Weibel sollen alle Gemeinden (mit Ausnahme von Hemberg, das nie einen Weibel hatte; dieses fehlt bei Glarus) dem Abt aus jedem Gericht zwei ehrliche tapfere Männer vorschlagen; aus diesen zweien soll der Abt einen nehmen. Ist von den beiden Vorgeschlagenen dem Abt keiner gefällig, so soll der Abt aus dem betreffenden Gericht zwei vorschlagen und dann die Gemeinde aus diesen einen als Weibel wählen. 2. Die Schreiber soll der Abt erwählen und ihnen eine Belohnung bestimmen, die den Leuten in den Gerichten und den Schreibern genehm ist. Wenn aber die Leute meinten, sie seien mit der Taxe überladen, so sollen die von Schwyz und Glarus die Taxe mindern oder mehren nach ihrem Gefallen. Wie die Taxe vom Abt oder den beiden Orten gemacht wird, bei derselben soll es dann sein Verbleiben haben. Wenn in den Gerichten Leute sind, die sich zu Schreibern eignen, so soll der Abt dieselben wählen. Wenn es sich aber zutragen sollte, daß der Abt und die Landleute miteinander in Irrung geriethen, so mögen sie, was den Span anbelangt, schreiben lassen, wo sie wollen. 3. Hiemit soll dieser Streit geschlichtet und vertragen sein, in allen andern Beziehungen dem Abt und den fünf Gerichten, nämlich Wattwyl, Hemberg, St. Johann, zum Wasser und Peterszell, welche diesen gütlichen Spruch angenommen haben, an ihren Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Sprüchen, Verträgen und guten Gewohnheiten, Briefen und Siegeln ohne Schaden. Die beiden andern Gerichte, Thurthal und Wildenhaus, die diesen Spruch nicht angenommen haben, sollen in demselben nicht begriffen sein. Auf Verlangen des Abts wird ihm hierüber Brief und Siegel zu geben bewilligt. Es siegeln die vier Gesandten von Schwyz und Glarus. (Copie.)

II. Verhandlung zwischen den beiden Schirmorten und dem Abt von St. Gallen in Betreff von St. Johann im Thurthal; siehe Note.

Zu I. Bei Ziffer 3 des gütlichen Spruchs redet Glarus nur von fünf Gerichten ohne Aufzählung derselben, und läßt das Verhältniß der andern unberührt. Den Glarner Abschied unterschreibt Andres Wispell, Landschreiber zu Schwyz; einer Besiegelung wird hier nicht erwähnt.

Zu II. 1555, 4. Januar. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Aus der Copie des Schreibens derer von Schwyz an den Bischof zu Constanz habe der Abt ersehen, daß sie abermals gerne das Beste thun, damit sie und der Abt wegen der langjährigen Angelegenheit von St. Johann zur Ruhe kommen; sie mögen die Antwort des Bischofs ebenfalls berichten. Als der Abt „kurz verruckter“ Tage neben den Boten derer von Schwyz und Glarus zu Rapperswyl gewesen sei, habe er bei denselben einen guten Rath gefunden, daß man nämlich, da doch der Bischof auf keine Mittel eingehen wolle, beim päpstlichen Legaten, der jetzt auf dem Tag zu Baden gewesen sei, sich verwenden solle, damit die Sache zu Ende gebracht werde. Die Boten von Glarus haben auch damals im Namen ihrer Obern bewilligt, die von Schwyz zu bevollmächtigen, daß sie im Namen beider Orte handeln mögen, wie Bannerherr Schorno und Sedelmeister Aufdermatt

wohl zu berichten wissen. Da man vernommen habe, der genannte päpstliche Legat habe sich nach Mailand begeben und befinde sich dort, und Pannerherr Schorno werde als Gesandter nach Luggarus verreiten, so bitte der Abt die von Schwyz (wegen der Eile habe er nicht Zeit gehabt, auch an Glarus zu schreiben), im Namen beider Orte den Pannerherrn Schorno zu beauftragen, in „unsern“ Kosten sich nach Mailand zu begeben und mit dem Legaten in Betreff von St. Johann zu verhandeln. Damit die von Schwyz und Pannerherr Schorno die Meinung des Abts und die bisherige Verlaufenheit der Sache, wiewohl Schorno dieses sonst wüßte, kennen, habe der Abt diesfalls eine deutsche und lateinische Ausfertigung verfassen lassen und übersende sie hiemit. Sollte aber denen von Schwyz von dem Bischof eine Antwort zukommen, welcher gemäß er von seinem Vorhaben abstehe oder irgend welche Mittel zur Hand nehmen wollte, so mögen sie nach ihrem Ermessen handeln.

L. A. Schwyz: Acten St. Johann Thurtal.

Die Angelegenheit der Restauration des in seinen ökonomischen Verhältnissen heruntergekommenen Klosters St. Johann war jahrelang Gegenstand eifriger Bemühungen der Orte Schwyz und Glarus; schon im Jahr 1543 und von da ab öfters begegnet man ihnen in den Abschieden (siehe Vb. IV 1 d). Mit dem Bischof von Constanz pflegten dieser Sache wegen die beiden Orte andauernde Verhandlungen, wovon ein ziemliches Correspondenzmaterial im St. A. Zürich: Acten aus dem bischöflichen Archiv Constanz, Zeugniß giebt. Unsere Aufgabe erlaubt indessen nicht, auf dasselbe weiter einzutreten, und müssen wir uns auf die Heraushebung des folgenden Schreibens beschränken, das Nachricht von einer Conferenz mit bischöflichen Delegirten giebt, von der wir sonst nichts wissen.

1554, 29. September (St. Michaelstag). Landammann und Rätth beider Länder Schwyz und Glarus an Bischof von Constanz. Nachdem man ihm in Betreff des Gotteshauses St. Johann wiederholt geschrieben und jetzt „letzlich“ deshalb ein Tag bestimmt worden sei, so haben auf demselben die Boten der beiden Orte einige Mittel vorgeschlagen. Die Gesandten des Bischofs, da sie diesfalls ohne Vollmacht waren, haben dieselben heimgenommen, dem Bischof vorzulegen und dann den beiden Orten Antwort zu schicken. Da dieselbe noch nicht eingekommen sei, so bitte man, sie dem hinkommenden Boten zu übergeben. Würde sie nicht unverzüglich erfolgen, so würden die beiden Orte sich des Fernern berathen, was in Betreff des genannten Gotteshauses zu thun sei.

St. A. Zürich: Acten aus dem bischöflichen Archive Constanz.

Die angerufene Conferenz fand statt am 27. August (Montag nach St. Bartholomä) zu Lichtensteig, wie sich aus einer Missive des Bischofs vom 25. August 1554 ergibt. In dieser werden als bischöfliche Gesandte Maximilian Scharer (?), der Rechte Doctor, und Werner Rhüdenweis, Vogt zu Bischofszell, bezeichnet.

Ibidem.

Nur zu Illustration der schlimmen Lage des Klosters und wie die um Hülfe Angerufenen sich zu derselben stellten, mag sodann noch die nachstehende Missive aus dem Jahr 1551 hier nachgetragen werden:

1551, 12. October (Ort der Ausstellung fehlt). Landammann und Rätthe von Schwyz und Glarus an den Bischof zu Constanz. Unterm 17. September habe er auf ihr Schreiben, in welchem bittlich begehrt worden sei, daß er sich des Gotteshauses St. Johann entziehe und den Abt von St. Gallen dabei ruhig und ungehindert lasse (folgt längere Recapitulation aus einem Schreiben der Orte vom 14. September 1551) geantwortet. In dieser Antwort bemerke er, er sei nicht der Meinung, daß er schuldig sei, allen verarmten Gotteshäusern aus den Schulden zu helfen, und gebe zwei Mittel an, wie dem Gotteshause St. Johann hätte geholfen werden können. Diese Mittel aber wären unfruchtbar gewesen. Wenn man nämlich schon die geholfen werden können. Diese Mittel aber wären unfruchtbar gewesen. Wenn man nämlich schon die verkauft und überhaupt die angerathenen Mittel befolgt hätte, so hätten doch in vielen Jahren und Tagen die nothtreibenden Schulden, „die da zytten waren“, nicht bezahlt werden können, und die Borger haben nicht länger warten wollen; kümmerlich habe man sie mit guten Worten von Monat zu Monat hingehalten, zu

Feldkirch und anderswo, bis solches länger nicht mehr möglich war. Als damals weder der Bischof noch sonst jemand die Drängenden abstellen wollte, so haben diese des Gotteshauses beste Ehehaften und Güter, ja das Gotteshaus selbst angreifen und wie auf einer Gant zu Grunde richten wollen. Da haben die beiden Orte den Spott, die Schmach und den verderblichen Abgang des ehrlichen alten Gotteshauses zu Herzen gefaßt und den Abt zu St. Gallen erbeten und genöthigt, dasselbe zu retten, auch ihm ihrestheils dasselbe im Geistlichen und Zeitlichen zu regieren gänzlich zugestellt, mit Vorbehalt der erwähnten (?) bischöflichen Rechte, unter schriftlicher Zusicherung, ihn hiebei beschirmen zu wollen, worauf der Abt einige tausend Gulden dargestreckt habe. Nach Absterben Bischofs Johann von Constanz haben Dompropst und Capitel, als damalige Verwalter der Stift, nicht nur zu keiner Darstreckung sich erbotten, sondern ihren Amtmann, Paul Appenzhofer Obervogt der Reichenau, die früher von Bischof Johann an Altmannshuser von Feldkirch dargestreckten 300 Gulden vermittelst Schreiben vom 21. Juni 1548 für den Fall, daß andere Ansprecher auch angreifen, auch einzufordern beauftragt. Unterm 3. November 1548 habe dann er, der jetzige Bischof, dem Abt von St. Gallen zugeschrieben, er wolle wegen der drängenden Gläubiger mit dem Gotteshaus St. Johann keine weitem Kosten haben, er wisse kein weiteres Mittel, als die Sache Gott zu empfehlen und zu erwarten was geschehe. In dieser Noth habe man dann die genannte „Bekommnis“ mit dem Abt aufgerichtet. Man bitte, denselben hierbei bleiben zu lassen und von der vorgeschlagenen Rechtsbietung vor den Papst, oder wohin dieselbe weisen würde, abzustehen. Es werde auch der Abt von St. Gallen das genannte vorgestreckte Geld, wenn es gefordert wird, erstatten. Man könne auch nicht erfinden, daß der Abt ein unbefugtes „Fürnehmen oder Vorhaben“ gebraucht habe, wie das Schreiben des Bischofs sich ausdrücke, aus angegebenen (hier wiederholten) Gründen. Sollte der Abt oder die Orte vor geistlichen oder weltlichen Gerichten oder sonst diesfalls beunruhigt oder in Kosten gebracht werden, so würden sie hiefür an Orten, wo sie Fug und Glimpf zu haben glauben, Wiedervergeltung fordern.

St. A. Zürich: Acten aus dem bischöflichen Archiv Constanz.

349.

Zürich. 1554, 17. und 18. December.

Staatsarchiv Zürich: Acten Luggarus.

Gesandte: Bern. Claudio Mai. Glarus. Paul Schuler. Basel. (Heinrich) Falkner, Stadtschreiber. Schaffhausen. (Ulrich) Pflum, Pannerherr. Appenzell. Ammann Chun (Kuon?). Drei Bünde: Ammann Florin, Vogt zu Fürstenaue; Dietrich Juckli (Jedli); Ammann Guler.

(17. December). Vor dem Rathe („vor minen herren beiden rätthen“) zu Zürich erscheinen Rathsboten von Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und den III Bünden und eröffnen, zwischen den vier Städten und den VII Orten habe sich ein Span erhoben wegen eines Briefs, den die von Luggarus hinterrücks der Städte („uns“) den VII Orten gegeben haben, und erwähnen, was diesfalls auf Tagen zu Baden, Zürich und Arau verhandelt worden sei. Zuletzt seien von Glarus und Appenzell auf dem verfloffenen Tag zu Baden einige Vergleichsmittel aufgestellt worden, welche die übrigen drei Städte (ohne Zürich), zwar mit einigem Bedenken, doch um des Friedens und der Einigkeit wegen angenommen haben, denen aber Zürich noch nicht beigetreten sei. Die Boten seien daher abgeordnet worden, die von Zürich zu erinnern an die eigenthümlichen Zeitläufe und Practiken, und wie bei den VII Orten dormalen nach menschlichem Erachten nichts Anderes zu erhalten sein werde. Daneben mögen sich die von Zürich an Vorfälle erinnern, die sich noch zur Zeit der jetzt Lebenden zugetragen haben, bei denen man etwa zu viel

gewollt, aber wenig erhalten habe, und wobei oft aus Wenigem großer Unrath erfolgt sei; auch mögen sie gedenken, zu welchem Nachtheil bei dem Reich die Trennung geführt habe, und daß immer unter zwei mißlichen Dingen das bessere zu wählen sei. Da nun der Glaube eine freie Gabe und Gnade von Gott und nicht mit dem Schwert zu „erhalten“ sei, so bitten sie ernstlich und freundschaftlich, um mehrerer Ruhe und Friedens wegen, die von Zürich möchten sich in dem betreffenden Punkte nicht sündern, sondern die benannten Vergleichsmittel wie die übrigen drei Städte („sy“) annehmen. Dann dürfe man hoffen, der Allmächtige werde durch seine Gnade diese und andere Angelegenheiten nach seinem göttlichen Gefallen zur Erhaltung seines Wortes und zum Wohle der Seinigen zu lenken wissen; die Boten erwarten hierüber eine freundliche willfährige Antwort. Auf diesen Vortrag will der kleine Rath keine Antwort geben und es werden die Gesandten auf den folgenden Dienstag (18. December) vor Räch und Burger, den großen Rath, gewiesen. Dasselbst, als vor dem mehreren Gewalt, wiederholen die Gesandten ihren Vortrag, mit dem weitem Verlangen, man solle die aufgestellten Mittel in ihrer Anwesenheit verhören und die gegen dieselben waltenden Beschwerden eröffnen; die Gesandten seien dann bereit, Bericht und Bescheid darauf zu geben. Es werden dann die Mittel und die bezüglichlichen Instructionen, die den Boten für den Tag in Baden gegeben worden sind und die gegen die Vergleichsvorschläge waltenden Bedenken enthalten, in Gegenwart der Gesandten verlesen. Diese eröffnen hierauf des Weiteren, die Schwierigkeit liege einzig in dem ungleichen Verständniß bezüglich der Bestimmung des Landfriedens, welche sich auf Gemeinden und Herrschaften beziehe. Diese laute: Welche in den gemeinen Herrschaften den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, weder heimlich noch öffentlich, die sollen auch dabei bleiben. Die Obern der Gesandten finden nun, der Buchstabe lasse sich nun einmal nicht anders erzwingen; die Spieße zwischen den VII Orten und denen von Zürich („uns“) seien allerdings nicht gleich lang, wie denn ein Gesandter, der beim Abschluß des Friedens gewesen sei, auf dem letzten Tag zu Burgermeister Haab, der auch bei der Friedensverhandlung gewesen sei, gesagt habe, die von Zürich („wir“) hätten allerdings gern gehabt, „daß die alten zum nützen stan möchten“, das aber haben die V Orte nicht zulassen wollen. Da nun der Landfriede dieses enthalte und gemäß einem zugestandenem Artikel ein Mehr ein Mehr bleiben solle, so müsse man die Sache gehen lassen, und sollen sich die von Zürich beschwern um so weniger beschweren, die Mittel anzunehmen. Die Meinung der drei Städte gehe dahin, niemand gebieten oder verbieten zu lassen, von ihrem Glauben abzustehen oder hinwegzuziehen, sondern einzig mit und neben den andern Orten dem Landvogt zu schreiben, wie die Mittel lauten, aber weiters ihre Stimme und Meinung nicht zu geben. Wollen aber die andern Orte „das“ thun, so lassen es die drei Städte in Gemäßheit des Landfriedens und des Mehrs geschehen, in der Hoffnung, es gelinge durch Bitte den Suggarnern das Ziel zu verlängern. Wenn die Sache von Gott beschlossen sei, so werde sie vorgehen müssen. Dabei bemerkt der Bote von Bern, wie in jetziger Zeit in den Herrschaften, welche seine Obern mit denen von Freiburg gemein haben, durch Schickung Gottes die Messe abgethan worden sei und das göttliche Wort geäußert werde. Räch und Burger, nach reiflich gehaltenem Rath und Verdankung der von den Gesandten aufgewendeten Mühe und Arbeit, geben denselben folgende Antwort: Die ungleiche Auslegung des Landfriedens wollen sie ruhen lassen und Gott anheimstellen. Sie bleiben bei der auf dem letzten Tage gegebenen Antwort. Es beschwere sie nämlich sehr, dem Vogt zu schreiben, daß er jemand, nur weil er ihres Glaubens sei, heiße abstehen oder hinwegziehen, oder zu befehlen, ihn zu bestrafen. Solches brächte ihnen allerlei Nachtheil und Verachtung („Abschüchens“). Wollen aber andere Leute dieses thun, so wollen sie nicht darein reden und niemand hindern, noch Anlaß zu Unruhe und Trennung in der Eidgenossenschaft

geben. Schon oft sei geschehen, daß von verbündeten Theilen der eine nicht wie der andere gewillt war, ohne daß deswegen Unwillen oder Nachtheil erfolgte. Man bitte, diesen Abschlag nicht zu verübeln, sondern sich mit dieser Antwort zu befriedigen, in der Hoffnung, es werde deswegen keine Trennung oder Unruhe erfolgen. Man erbiere sich, Bünde, Landfrieden und was man den Eidgenossen schuldig sei, ehrlich und redlich zu halten und sich von den drei Städten in Betreff der Religion keineswegs zu trennen. Die Gesandten erwiedern, sie haben das Ihrige gethan; könne es nicht anders sein, so wollen sie die Sache Gott empfehlen.

Die Namen der Gesandten aus der hiernach folgenden Missive.

Die genannten Gesandten schreiben unterm 18. December aus Zürich an den Landvogt zu Baden, Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich: Gemäß dem Befehl ihrer Obern seien sie anhergekommen und haben zufolge dem letzten Abschied von Baden Klein und große Rätthe von Zürich mit allem Fleiß gebeten, die auf dem letzten Tag in Betreff der Luggarner Angelegenheit gestellten Vergleichsmittel wie die Städte Bern, Basel und Schaffhausen anzunehmen und zur Verhinderung alles Unwillens und aller Mißdeutungen, die daraus erfolgen möchten, sich von jenen nicht zu sündern. Auf dieses aber haben sie heute um Mittag keine willfährige, sondern eine abschlägige Antwort erhalten, mit dem Bescheid, daß die von Zürich es bei der letzten zu Baden gegebenen Antwort verbleiben lassen. Das habe man dem Landvogt berichten wollen, damit er und der Landschreiber sich in Gemäßheit des letzten Abschiedes zu verhalten wissen. Es siegelt für

St. N. Zürich: Abschiede Band 26.

350.

Zürich. 1554, 18. December.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Tag der Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell.

Die genannten Orte haben schon mancherlei Mittel und Wege versucht, um den zwischen den drei Städten und den VII Orten in Betreff der thurgauischen Angelegenheiten schwebenden Anstand gütlich beizulegen und eine rechtliche Verhandlung, wie jene sie vorzunehmen Willens sind, zu vermeiden, aber immer ohne Erfolg. Nichtsdestoweniger geht zufolge Auftrag der Obern die Meinung der Boten dahin, die drei Städte nochmals freundlich zu ersuchen, sich auskaufen zu lassen. Es wird nun beschlossen, die von Basel sollen im Namen der drei vermittelnden Orte die genannte Meinung durch ein Schreiben den drei Städten vortragen. In demselben soll angedeutet werden, es sollte der Auskauf nicht bloß um die Summe des Pfandschillings, sondern, wenn möglich, um einen höhern Betrag erfolgen. Wenn hierüber willfährige Antwort gegeben wird, so soll dann mit den VII Orten des Weitern nach Gebühr verhandelt werden. Würde abschlägiger Bescheid ertheilt, so soll man denselben und wie und was des Fernern zu thun sei einander berichten. Die Boten von Schaffhausen und Appenzell stimmen im Namen ihrer Obern zum Erlaß eines solchen Schreibens, der Gesandte von Basel aber will die Sache an seine Herren bringen. Wenn dieselben für fruchtbarer halten würden, den Vorschlag durch eine Botschaft auszurichten, so würde das denen von Schaffhausen und Appenzell kundgethan und ein Tag für die Zusammenkunft angesetzt werden.

Unterm 5. Januar 1555 schreibt Basel mit der Unterschrift: Bürgermeister, Ammann und Rätthe zu Basel, Schaffhausen und Appenzell im Sinne der gepflogenen Berathung an die drei Städte.

St. N. Bern: Thurgaubuch A, S. 232. — St. N. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 737.

Beim Appenzeller Exemplar liegen ein Auszug einiger Gerechtigkeiten, derer sich die drei Städte gegen die VII Orte zu behelfen getröstet, und ein Auszug der Antwort der VII Orte gegen die drei Städte. Abgesehen von dem Umstand, daß es ungewiß ist, ob diese Schriftstücke wirklich hieher gehören, scheint die große Weitläufigkeit, womit die Parteien bei den mündlichen Anbringen zu Werke gehen, die Reproduction solcher Rechtschriften unnöthig zu machen. Beide sind ohne Datum und Unterschrift.

351.

Brunnen. 1554, 29. December (Samstag nächst nach der Kindlein Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 426. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Dieser Tag ist meistentheils ausgeschrieben worden wegen einiger Kaufleute von Florenz, Mailand und Genua, die ihre Kaufmannsgüter auf und über den Ticino an den Langensee und auf eidgenössisches Gebiet führen. Da nun aber die Franzosen nach der Einnahme von Jorea („Biffery“) das Land bis an den Ticino und den Langensee durchziehen, so besorgen die genannten Kaufleute, die ihre Waare aus Italien hier durch bis nach Flandern schicken, ihre Kaufmannsgüter möchten von den Franzosen genommen werden. Nun wäre es den Orten erheblicher Schaden, wenn eine andere Straße eingeschlagen würde, sowohl mit Bezug auf die Zölle und Pässe als auch weil sich hier viele Leute mit dem Führen von Waaren beschäftigen und ernähren; würde diese Straße einmal verlassen, so würde sie nicht leicht wieder gebraucht werden. Nachdem man diesfalls den Vortrag, den Nicola de Ruß und Baptista Frescobaldi im Namen ihrer Gesellschaft gehalten, angehört hat, schreibt man an den Marschall von Brissac, des Königs von Frankreich obersten Feldherrn in Piemont, ebenso an Hauptmann Fröhlich, es möchte diesen Kaufleuten und denen, die deren Waaren führen, ein schriftliches sicheres Geleit gegeben werden. Sollte ungeachtet eines solchen Geleits den Kaufleuten etwas Widriges zustoßen, so sollen die Obern diesfalls verantwortet sein, indem für sie keine weitere Zusage gethan worden ist. Da die Angelegenheit nur den nächsten vier Orten berichtet worden ist, dieselbe aber die übrigen acht Orte auch betrifft, so soll Lucern hievon an Bern, Freiburg, Solothurn und Basel und Schwyz an die übrigen Orte Bericht geben, damit sie diesfalls ihre Boten auf den nächsten Tag zu Baden instruiren. **b.** Schultheiß Hug von Lucern eröffnet, der Läufer des Hauptmann Luy habe seinen Obern angezeigt, Hauptmann Baptista von Genua („Zennower“) in der Klus im Augstthal habe ihm mitgetheilt, er möge seinen Herren berichten, er sei da und wolle die Klus erhalten, aber für sich selber weder für den König noch den Kaiser; wenn es aber den VII Orten des alten christlichen Glaubens angenehm wäre, so wolle er sie ihnen übergeben. Heimbringen, damit die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden diesfalls instruirt werden. **c.** Schultheiß Hug zeigt ferner an, daß die von Zürich jeden Saum Salz „und sunst“ von Horgen nach Zug zu führen, um einen Schilling erhöht haben. Heimbringen und für den nächsten Tag zu Baden instruiren. **d.** Schultheiß Hug eröffnet weiter, seine Obern haben denen von Zug geschrieben, sie möchten einige heimliche Rätthe erwählen, damit Gegenstände, die man im Geheimen behandeln sollte, vor diese gebracht werden könnten; die von Zug aber haben geantwortet, sie wollen die Rätthe behalten wie bisher und keine Aenderung vornehmen. Beim Mangel an Instruction wird die Sache in den Abschied

genommen um die Boten für den nächsten Tag nach Baden zu instruiren. **e.** Jedem Boten wird eine Copie desjenigen Schreibens gegeben, welches Solothurn an Lucern gesendet hat. **f.** Lucern, Uri und Unterwalben ziehen an, die von Schwyz sollten die Wehri zu Brunnen in bessern Stand stellen; dieselbe sei gebrochen und Ehrenleute hätten in Folge hievon bald („gleich“) großen Schaden erlitten. Der Bote von Schwyz ist hierüber nicht instruiert, will aber die Sache getreulich heimbringen und glaubt, seine Obern werden die betreffende Verbesserung möglichst bald vornehmen. Da aber in ihrem Lande das erforderliche Holz fehle, so bitte er, die Obern der übrigen Orte wollen, falls in ihren Gebieten dergleichen Holz vorhanden sei, solches für das Werk verabsolgen lassen. Die Boten der übrigen drei Orte meinen, die Sache werde bei ihren Obern keinen Anstand haben. **g.** Ammann Sigerist von Unterwalden macht die Anzeige, daß die Knechte im Piemont an verbotenen Tagen Fleisch essen, was seine Obern sehr bedauern. Dieses wird beim Abgang von Instructionen heimgebracht. **h.** Statthalter Zumbrennen von Uri eröffnet im Auftrage seiner Obern, die von Bellenz, Bollenz und Riviera verlangen mitunter Appellaztage, und wenn dann dieselben angefeßt seien, so werden sie nicht besucht, ohne daß rechtzeitig abgerufen werde, wodurch die Obern in große Kosten versetzt werden. Man habe kein Mißfallen, wenn die betreffenden Streitigkeiten verglichen werden, wohl aber darüber, daß bestellte Appellaztage nicht zu gehöriger Zeit abgekündet werden. Zufolge Befehls der Obern schreibt man nun den Bögten der genannten drei Vogteien, sie sollen die Obern berichten, warum jene glauben, daß ihnen die Orte in ihren Kosten jährlich um Martini (11. November) einen Appellaztag halten sollen. Auf dem nächsten Tag soll dann jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **i.** Auf dem Appellaztage zu Stans haben sich die Gesandten für ihre Mühe und Arbeit 12 Kronen zuerkennet; hiebei lassen die Obern es verbleiben; über ihre Kosten aber ist noch nicht gesprochen, sondern die Sache bis auf weitem Bescheid verschoben worden. **k.** Statthalter Zumbrennen thut auch einen Anzug in Betreff des Fassens des zu Jrens liegenden Geschützes. Da die übrigen Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

h—k, welche Artikel lediglich Verhandlungen der III Orte sind, aus dem Schwyzer Exemplar. Die Ausschreibung des Tages erfolgt durch Uri mit Mißwille, auffallender Weise dem Nativitätsfest folgend, vom „St. Steffanstag des angenden 10 jars“. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **a.** Beim Schwyzer Abschied liegt ein Vortrag mit dem Datum vom 27. December 1554, unterzeichnet von: Peter Angelyno Namens Johann Baptista Frescobaldi und Gefellen, Kaufleute zu Florenz, Johann Baptista de Caspar (?) im Namen der Annonen Calderin von Mailand, Johann Gronden (?) Namens Nicola de Ruß von Genua, und Johann Philipp Z Julien Namens der Rutellasca. Die genannten verwenden sich für ihre Principalen, daß man durch einen Abgeordneten an den Obersten im Piemont ein Geleit auswirken möge; vorläufig haben sie keine Waaren auf der betreffenden Straße abgehen lassen.

Zu **e.** 1554, 24. December (Weihnacht Abend). Solothurn an Lucern. Die Boten, welche ab dem letzten Tag zu Baden heimgekommen, haben berichtet, wie sie den Boten von Lucern („üvern“) und andern des christlichen Glaubens den Handel zwischen dem erwählten Bischof (und?) einem Domcapitel von Basel und denen von Solothurn („uns“) wegen der Untertanen im St. Immerthal und der Herrschaft Erguel („Argöwe“) erklärt haben. Die betreffenden Gesandten haben das in den Abschied genommen und versprochen, die Meinung und den Rath der betreffenden Orte an Lucern („üch“) zu übersenden, welches dann solches an Solothurn („uns“) mittheilen werde; man sei dessen jetzt noch gewärtig und begierig. Da die Sache sich aber verzogen habe und damit die von Solothurn („wir“) nicht verunglimpft werden, finde

II. 1555, 14. Januar (Montag nach dem xx Tag) berichten vor dem Rathe zu Solothurn Schultheiß Urs Sury und Seckelmeister Urs Wielstein: 1. Den Abt von Bellelay haben sie befragt, warum er das Burgrecht zwischen dem Gotteshaufe und denen von Solothurn nicht aufrichten wolle. Er habe erwidert, er wolle es gerne thun, aber sein Gotteshaus habe eine schwere Beschirmung Seitens derer („mit denen“) von Biel, welche einer seiner Vorfahren errichtet habe. Doch bitte er die Gesandten, sich beim Bischof von Basel zu verwenden, daß er ihn und seine Capitelsbrüder dazu verhalte, mit denen von Solothurn das Burgrecht wieder zu errichten; dann wollen sie gerne schwören. Daneben sei den Gesandten ein Brief gezeigt und von demselben eine Copie gegeben worden, mit welchem der römische König Sigmund vor vierhundert (sie, anstatt einhundert) und vierzig Jahren den Städten Bern und Solothurn geboten habe, das Gotteshaus zu beschirmen. 2. Den Bischof von Basel haben sie a) in Betreff derer von Erguel gemäß ihrer Instruction gebeten, jene wieder zum Bisthum anzunehmen. b) Sie haben ihm auch vorgetragen, er möge denen von Solothurn die beiden Lehen Rothberg und Rychenstein herausgeben. 3. Der Bischof habe erwidert: a) In Betreff derer von Erguel lasse er es bei der dem Seckelmeister und Urs Zurmatten früher gegebenen Antwort verbleiben, nämlich daß er die von Erguel in Jahres- und Tagesfrist wieder lösen wolle; doch sollen ihm dieselben 1000 Kronen geben, damit er desto bessern Glimpf habe, sie zu lösen. Nachdem dieses denen von Erguel angezeigt worden sei, haben sie hierin eingewilligt, insofern der Bischof ihnen ihre Freiheiten bestätige. Hiezu habe sich dann der Bischof auch erboten, nämlich in soweit, als die Sache der Billigkeit gemäß sei. Die von Erguel haben dann versprochen, alle ihre Handlungen und Freiheiten in Schrift zu verfassen und denen von Solothurn vorzulegen, damit sie nach Billigkeit darin handeln können. b) Die Angelegenheit betreffend die beiden Lehen habe der Bischof versprochen dem Capitel vorzulegen, sobald dasselbe zusammenkomme; er wolle dann denen von Solothurn gute Antwort geben. c) Unbelangend Bellelay sollen die von Solothurn ihm („s. f. g.“) ernstlich schreiben, ihm eine Copie des Burgrechts und Anderes, was sie diesfalls haben, (übersenden?), dann wolle er sie anhalten, denen von Solothurn das Burgrecht zu schwören. Der Rath beschließt, dem Bischof zu schreiben, 1. er möge die von Bellelay veranlassen, wieder zu schwören; 2. in Betreff der Lehen wolle er eine freundliche Antwort geben; 3. mit denen von Erguel wolle man derart reden, daß der Bischof Ursache haben werde, sie wieder anzunehmen. Es wird auch an den Abt zu Bellelay wegen des Burgrechts geschrieben.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 56, S. 23.

III. 1555, 30. Januar (Mittwoch vor Lichtmeß). Schultheiß Urs Sury berichtet vor dem Rathe zu Solothurn, gemäß Auftrag habe er mit dem Bischof von Basel geredet, er möge die Herrschaft Erguel denen von Solothurn um 7000 Kronen abtreten. Der Bischof habe geantwortet, jetzt sei ihm dieses unmöglich; aber er wolle die Herrschaft wiederum lösen und dann schauen, ob es möglich sei, dieselbe denen von Solothurn zu versetzen; dormalen aber sollen sie die von Erguel nicht zu Burgern annehmen.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 56, S. 63.

353.

Bern. 1555, 3. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, erste Abtheilung S. 20.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Freiburg, nämlich (Ulrich) Niz, (Hans) Reif und (Hans) Liff und erzählen, wie bisher der Kauf der Grafschaft Greyerz angestellt worden sei, „in theilung der panner und kilchengütern schätzung“. Die von Bern haben ihnen leztthin schriftlich bewilligt, „der schätzung der kilchengütern abzestän“, wofür sie Dank sagen. „Als aber im selben nit gemeldet, ob die güter und inkommen den pfeunden nachdienen, und da irer herren verstand, die jedem theil, wie ouch sonst in andern iren landen

in Saffoy sy gegen einandern vertragen, nachgefolgend, hiemit ouch die erkantnußen ungeändert blybend und dero costen vermitteln. Wer die schätzung, so sy nit eins thun, ob (?) m. h. 2 us dem kleynen old und großen rat nemen wellind. Item wie sy sich, so die 4 zerfallen, des obmans verglychen wellind, daß die schätzung unten und oben glych beschehen den hofstetten nach.“ Da man („m. g. h.“) sich erläutert habe, daß ob der Bocken zu haben und die von Freiburg das darunter, „unangesehen die nachdienung der pannern, haben sy in bevelch, im namen irer h. m. g. h. trugenlich ze bitten, diewyl das ein nütwer kouf, inen um sovil zewynchen und inen Rogemont, Rossiniere und was zum panner gan Montsalvens gehörig, gevolgen ze lassen, werdend ir h. hernach in glychen old sonst verglychen. Item als der commissari Thiot die erkantnußen der herrschaft Corbers gmacht, begert inne ze halten, inen die zu zestellen, wellend sy in derohalb vernügen.“ Der Rath antwortet: 1. Sie wissen wohl, daß die Verhandlung eingestellt worden sei, um von ihnen zu vernehmen, ob sie unterhalb der Bocken bleiben und die von Bern bei ihrem Burgrecht oberhalb wollen verbleiben lassen, wie das von Alters hergekommen sei. „Daruf sy von Fryburg antwort haben wellen der schätzung der kirchengütern zuvor, vermeinende, daß sy wol einer antwort wärt.“ Diese Antwort wird ihnen in gleicher Gestalt dahin: die von Bern bedünke auch, sie seien einer Antwort werth, nämlich ob man sie bei dem Burgrecht ob der Bocken wolle bleiben lassen; bevor diese Antwort ertheilt sei, könne man in dem Handel nicht fürfahren. Die Boten von Freiburg antworten, ihre Obern haben nicht geglaubt, daß die von Bern ihnen ihre Bitte nicht gewähren würden; (indessen) seien sie beauftragt, zu erläutern, daß die von Freiburg unter der Bocken bleiben wollen, in der Hoffnung, man werde sie dessen in anderer Weise genießen lassen. 2. In Betreff der Kirchengüter antwortet der Rath zu Bern: wegen Fried und Ruhe wollen die von Bern Alles das ob der Bocken, was immer es sei, behalten und denen von Freiburg das unterhalb belassen, wie sie es selbst verlangt haben, in der Meinung, daß weder das Untere noch das Obere geschätzt werden solle. „Zu Doll und sonst mit inen machen wegen dem künig.“ 3. Unbelangend die Zugesezten und den Obmann bedünke die von Bern deren Ernennung unnöthig, bis man sehe, wie sich die Sache in Betreff des Kaufes gestalte, in der Hoffnung, man werde sich selbst vergleichen. 4. „Der schätzung halb (am Rande: „sich zu berathen (?) gvalt by verständigen, so sy der sach nit bericht“) m. g. h. an vorthail mit inen handeln, was in glycher dienstbarkeit, in glyche schätzung thon lassen, glychs um glychs; was aber höher, sonst und sich nit verglychen, schezen was die billigkeit ertragt, jedermann das, so billich beschehe.“ 5. In Betreff der Erkantnisse sei man wegen dieser Handlung nicht bereit („gräch“) und wolle daher bis Austrags derselben die Sache anstehen lassen; dann wollen sich die von Bern um die Gewahrjamen und sonst erkundigen und denen von Freiburg verschaffen was billig sei. Die Gesandten von Freiburg nehmen diese Antwort auf Heimbringen. Doch erwähnen sie, „daß ein closter räben habe im thal, daß die nit vergriffen, dem closter entzogen“. Es wird ihnen geantwortet, man berücksichtige nur, was die Graffschaft angehe, Alles andere lasse man in seinem Bestand.

Wenige Aufklärung über die dunklen Stellen geben nachstehende Verhandlungen.

1555, 7. Januar. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die Boten, welche zu Bern gewesen sind, es sei ihnen dort auf ihren Vortrag betreffend die Theilung der Graffschaft, Schätzung der Güter, Zinsen und Hofstetten und Wahl der Schiedleute und des Obmanns folgende Antwort gegeben worden: 1. Unbelangend die Angehörigen von Montsalvens, die ob der Bocken geseßen sind, wollen die von Bern von ihrer Meinung nicht abstehen, und bitten die von Freiburg, sich diesfalls zu erläutern. Das sei dann dahin geschehen, daß die von Freiburg in diesem Punkt zurüctreten wollen. 2. Von den Kirchengütern soll, zu Vermeidung

des Zanfes, jeder haben, was in seinem Theile liegt und ist. 3. Die Schätzung der Hoffstetten anbelangend, so seien letztere ungleich, „ire“ (?) Unterthanen geben Lob und Zinse; die Schätzung müsse hiernach geschehen; doch hoffe man einig zu werden; wenn nicht, so werden sie vielleicht zwei aus ihrem Rath ernennen. 4. Wegen der Erkenntnisse werden sie sich berathen und denen von Freiburg antworten, doch (sie) nicht hinterhalten. Wird an die Burger gewiesen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1555, 8. Januar. Vor Rath und Burger zu Freiburg berichten die Gesandten, welche in Bern gewesen sind: In Betreff der March und der Kirchengüter sei man einig, aber noch nicht wegen der Schätzung; über den Obmann haben die von Bern nur soviel bemerkt, man sei noch nicht stößig, würde solches erfolgen, so werde man sich über Obleute vereinbaren. Rätthe und Burger beschließen, nach Bern zu schreiben, über zwei Punkte sei man einig, obwohl die von Freiburg früher geglaubt haben, jedem Theil sollen die Kirchengüter verabsolgt werden; das haben aber die von Bern nicht annehmen wollen; man habe daher bewilligt, daß die Kirchengüter, welche die Gotteshäuser unter der Bocken in den beiden Pannern ob der Bocken haben, denen von Bern zudienen sollen, und umgekehrt; doch habe man hiebei nicht die Meinung, daß die Güter ob der Bocken, welche dem Spital zu Greyerz gehören, diesem entzogen werden sollen. Da man in Betreff der Schätzung noch nicht einig sei, so bitte man die von Bern, zur Vermeidung von Kosten, ihre Boten anherzusenden, um einen Vergleich zu versuchen.

Ibidem.

354.

Altdorf („Uri“). 1555, 8. Januar.

Verhandlung der auf der Reise nach Luggarus begriffenen Boten der VII Orte und Glarus.

Abgesehen von Art. 1 des Abschiedes vom 14. Januar 1555 führen wir folgende Acten an:

1555, 4. Januar, Altdorf. Ascanius Marsus an Lucern. Die Gubernatoren von Mailand nehmen zwar an, die eidgenössischen Hauptleute und Knechte, welche gegenwärtig im Dienst des Königs von Frankreich im Piemont sind, werden der zwischen der Eidgenossenschaft und Mailand errichteten Capiteln gedenken und wie beim Wegzug ihnen von den Obern befohlen worden sei, nicht auf das Gebiet von Mailand ziehen, noch demselben irgend welchen Schaden zufügen. Nichtsdestoweniger zu mehrerer Sicherheit, da das französische Kriegsvolk unweit vom Herzogthum Mailand sei, bitte er dringend, dem Gesandten, der jetzt zu Altdorf ankommen und mit den übrigen Gesandten nach Luggarus reiten werde, aufzutragen, mit den Gesandten der übrigen Orte an Hauptleute und Knechte zu schreiben, sie sollen sich von den Franzosen nicht überreden lassen, auf das Gebiet von Mailand zu ziehen oder irgendwie den Capiteln entgegen zu handeln, und zwar bei den höchsten Bußen, welche die Obern für angemessen erachten werden. Seine Obern vertrauen, es werde hierin entsprochen.

R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16, beim Abschied vom 11. März 1556.

Die Copie des an Lucern gesandten Schreibens wurde von dort aus durch Baschian Mt mittelst Miffive vom 6. Januar an Freiburg übersandt.

Ibidem.

1555, 8. Januar, Uri. Die VII Orte und Glarus an Wilhelm Fröhlich, obersten Hauptmann und gemeine Hauptleute und Knechte der Eidgenossenschaft in des Königs von Frankreich Dienst in Piemont. Sie werden sich erinnern, was die Obern mit ihnen geredet haben, als sie in des Königs Dienst gezogen seien; daß sie sich nämlich nicht sollen verleiten lassen, wieder die Erbeinung oder andere gegebene Briefe und Siegel zu ziehen oder zu handeln, sondern daß sie dem König einzig in Gemäßheit der zwischen ihm

und den Eidgenossen errichteten Vereinigung dienen sollen. Man setzte zwar in sie das Vertrauen, sie werden als Gehorsame und Liebhaber des Vaterlandes und in Betracht der Ehre ihrer Obern und ihrer eigenen als Genannte nachkommen. Da aber des Königs Kriegsvolk jetzt dem Herzogthum Mailand so der genannten Mahnung nachkommen. Da aber des Königs Kriegsvolk jetzt dem Herzogthum Mailand so nahe gezogen sei, und die Eidgenossenschaft mit diesem Herzogthum neben der Erbeinung eine besondere Freundschafts- und Nachbarschafts-Capitulation abgeschlossen habe, wie das bekannt sei, so finden die Obern sich veranlaßt, nochmals freundlich und höflich zu erinnern, ihrem Befehle stattzuthun und sich in keiner Weise durch des Königs Kriegsregenten oder sonst jemand verleiten zu lassen, irgend wie gegen die benannten Verträge sich brauchen zu lassen, was den Obern zu hoher Beschuldigung und den Kriegsleuten zu schwerer Verantwortung gereichen würde. Jene seien durchaus entschlossen, Brief und Siegel an jedermann zu halten, der solche an ihnen auch halte, und haben die Ihrigen dem König gemäß der Vereinigung nur in seinen inhabenden Landen zu gebrauchen erlaubt. Es siegelt Uri.

St. A. Freiburg: Ruffen über eidgenössische Angelegenheiten. — R. A. Solothurn: Lucerner Briefe.

1555, 28. April. Uri an Lucern. Man werde sich erinnern, wie man dem Herrn von Brissac, Statthalter und Gubernator des Königs von Frankreich in Piemont, von einem Tag der V Orte zu Brunnen, und gerade nachher aus Uri unterm 7. Januar abhin die Boten von acht Orten, als sie nach Luggarus reiten wollten, geschrieben haben, daß er den Kaufleuten, welche ihre Güter über den Langensee und den Tessin fertigen, sichern Durchzug und Geleit geben möge, was er dann geantwortet habe und wie man auf einem folgenden Tag zu Brunnen vom 20. Februar den von Brissac um ein vollständiges Geleit angegangen sei. Folgt das Verlangen, durch einen besondern Boten ein erneuertes bezügliches Begehren im Namen der V Orte abgehen zu lassen.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

355.

Chur. 1555, zwischen 12. und 21. Januar.

Verhandlung zwischen einer Gesandtschaft von Zürich und dem Bundestag in Chur betreffend Aufnahme der evangelischen Locarnerer.

I. 1555, 12. Januar. Beide Räthe zu Zürich geben Hans Edlibach, Seckelmeister, und Bernhard von Cham, Bogt zu Wädenswyl, als Gesandten an den Bundestag der III Bünde zu Chur folgende Instruction. Vor beiden Rätthen zu Zürich sei ein Doctor und ein Edelmann von Luggarus, für sich und als Gesandte derer, welche der evangelischen Religion anhangen und von Luggarus wegziehen wollen, erschienen und haben eröffnet, wie sie zufolge ihrer Sprache, ihrer Gewerbe und wegen der Nähe ihren Aufenthalt am liebsten in den III Bünden, zu Ruffle, im Belkin oder anderswo nehmen würden; sie hoffen, mit Hilfe derer von Zürich solches bei dem nun bevorstehenden Bundestage zu erlangen. Die Rätthe von Zürich, die den frommen verwiesenen Christen brüderliche Liebe zu erweisen besonders geneigt seien, haben sodann ihrem Ansuchen entsprochen und beauftragen die genannten Gesandten, sich sofort auf den Bundestag zu begeben, das Anliegen und Begehren jener Leute den Gesandten der III Bünde zu eröffnen, sie an die ihnen schon erwiesene Freundschaft zu erinnern und sie zu bitten, die Luggarner nicht zu verlassen, sondern ihnen in ihren Landen und Herrschaften Unterkunft zu geben. Das werden die von Zürich mit besonderm Dank hinnehmen und den III Bünden stets zu vergelten geneigt sein. Damit es nicht scheine, es geschehe dieser Schritt um die Luggarner ab- und auf andere Leute zu wenden, sollen die Gesandten, wenn es ihnen nöthig scheine, eröffnen, die von Zürich würden die Luggarner gerne in ihrer Stadt und Landschaft wohnen lassen, wenn sie ihnen so gelegen wären wie Bünden, wie sie sich dessen auch erboten haben. Den Gesandten wird nebst dem ein Auszug aus dem von den Eidgenossen geschlossenen Vertrage mitgegeben.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

II. 1555, 21. Januar. Der Rath zu Zürich: „Denen von Luggarus, so der religion halb vertriben, haben die in Bünden bewilliget, underschlouf in iren landen ze geben.“

St. A. Zürich: Rathsmannual; abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 432, Note 99.

III. 1555, 13. Februar. Joachim Bälbi an Bürgermeister Lavater. Räuclin werde ihm berichtet haben, was zu Luggarus gehandelt worden sei, auch wie die Zwei, welche die Luggarner nach Zürich („sy zu üch“) geschickt haben, „vil eeren und guts anzeigt, daß ir durch über botschaft by den dryen pünten erworben, daß sy in ir land mögen sitzen und wonen, welliches die guten armen lüt zu Lucarus größlich erfröwt“. Folgt weiterer Bericht über den Widerstand des obern grauen Bundes.

St. A. Zürich: A. Luggarus, abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 433, Note 102.

IV. 1555, 10. März. Andres Sandli, Ammann zu Tschappina, an Jörg Ryg, Landrichter im grauen Bund zu Bonaduz. Auf das Schreiben des Landrichters, ob man den wegen des Glaubens vertriebenen Locarnern Unterschlouf und Duldung in „unferm“ Bund geben wolle, (auch wegen des Vicars u. s. w.) und daß man diesfalls auf den 17. März eine schriftliche Antwort nach Glanz senden solle, habe er Gemeinde gehalten. Die sei einhellig gewesen, daß man die vertriebenen Locarner in „unferm“ Bund dulden wolle, Alles nach Inhalt des Abschiedbriefes, den gemeine drei Bünde auf dem letzten Bundestag zu Thur den ehrlichen Boten von Zürich gegeben haben. (Wegen des Vicars u. s. w.)

A. A. Graubünden: Mehren der Gemeinden. Solche „Mehren“ (briefliche Antworten) über diesen Gegenstand liegen mehrere daselbst.

V. 1556 (sic), 30. März. P. G. Saluz an die evangelischen Locarner in Zürich: „Omnium primo, quum essent hic pro vobis ab inclytis Dom. Tigurinis missi ad comitia Dominorum nostrorum, responsum acceperunt hi, posse Locarnenses propter evangelium ejectos habitare in Foederibus nostris, quocunque in loco vellent, si domos aut fundos, ut vellent, invenirent. Hoc quidem Dom. Tigurinis est responsum datum a Foederibus nostris congregatis. Priusquam tamen digrederentur Dom. nostri, est, nescio quo pacto, factum, et prius responsum expositum atque in litteras relatum, ut possint Locarnenses habitare in omnibus locis trium Foederum, in quibus vellent loci illius homines pati, ut habitarent Locarnenses.“ Ect.

Stadtbibliothek Zürich: Simmlersche Sammlung. Eine Copie, allerdings mit dem Datum Thur, 1556, 30. März, das aber wohl mit 1555 zu übersetzen ist. Der Adressant wird hier Philippus Gallicius (Vornamen von Saluz) benannt. Das Original findet sich nicht vor. Abgedruckt bei Meier: Die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 433, Note 99 und S. 434, Note 104.

356.

Luggarus. 1555, 14. Januar (Montag).

Staatsarchiv Lucern: Laus und Luggarus Abschiede Bb. II. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrsrechnungen, Band No. 104. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Tag der acht Orte (ohne die vier evangelischen Städte).

Gesandte: Lucern. Wendel von Sonnenberg. Uri. (Josua) von Beroldingen, Ritter, Ammann. Schwyz. Christoph Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Melchior Lussi. Zug. Jacob Schider. Glarus. (Joachim) Bälbi, Ammann. Freiburg. Baschian Mt. Solothurn. Jacob Hugi, alt-Bogt zu Laus.

a. Octavian, Bischof zu Terracina, päpstlicher Legat, eröffnet unter andern Vorträgen: Da Johann de Bacharys (Beccaria), der alte Schulmeister zu Luggarus, ein Anhänger des widerwärtigen sectischen Glaubens und der neuen Secte im Flecken Luggarus gewesen sei, wodurch gemeine Eidgenossenschaft in große Gefahr gekommen sei, und sich nach seiner Verweisung in Bünden aufhalte und allweg Unglück zu stiften trachte, so gekommen sei, und sich nach seiner Verweisung in Bünden aufhalte und allweg Unglück zu stiften trachte, so mögen die Eidgenossen den III Bünden schreiben, daß sie den Benannten den Obern der Orte ausliefern wollen, damit diese ihn nach seinem Verdienen bestrafen können; wenn dieses nicht beliebt, so möge man wenigstens sich bei den III Bünden dafür bewerben, daß sie den de Bacharys auch aus ihrem Lande verweisen; nicht weniger seien die Bündner anzugehen, den Luggarnern, die vom alten wahren christlichen Glauben abgefallen sind und gemäß beschlossener Vereinbarung sich hinwegzugeben haben, in den III Bünden und deren Herrschaften Niederlassung und Aufenthalt zu verweigern; er, der Bischof, habe bei der Herrschaft Venedig und den Regenten zu Mailand vorgesorgt, daß jene auch dort keine Aufnahme finden. Da man hierüber nicht instruiert ist und nicht weiß, ob ein solches Schreiben den Obern gefällig wäre oder nicht, so wird das Verlangen des Legaten in den Abschied genommen. **b.** Hieronymus von Arona zeigt an, obwohl er aus dem Herzogthum Mailand verbannt sei, so sei er doch bei fünfzehn Jahren im Schutz und Schirm der Eidgenossen als Hinterfüße im Flecken Luggarus gewesen und habe sich daselbst ehrlich betragen; er bitte daher, ihm ein freies, sicheres Geleit zu geben, daß er in der Folge da wohnen und ungekränkt verbleiben könne. Da aber auf dieser Tagleistung die Boten gemeiner Orte nicht versammelt sind, so kann den Gesandten nicht zustehen, das genannte Gesuch zu bewilligen und es wird ihm daher geantwortet, man wolle ihm zu Gefallen sein Begehren in den Abschied nehmen und er möge, um größere Kosten zu vermeiden auf den nächsten Tag eine Supplication heraussenden. Daneben wird mit dem Landvogt geredet, daß er ihn bis auf weitem Bescheid der Obern zu Luggarus wohnen und bleiben lasse. **c.** Bernhard Franckon (Franzoni), Statthalter im Mainthal, eröffnet im Namen der dortigen Landschaft des vordern Gerichts: Im Hause des Landvogts seien in der Stube die zwölf Apostel am Nachtmahl des Herrn gemalt gewesen; durch Bauten, welche der jetzige Landvogt, Sulpitius Brügler von Bern, vorgenommen habe, sei dieses Gemälde überweist worden. Die Landschaft besorge nun, die acht Orte möchten hierüber ungehalten sein, und habe ihn daher beauftragt, sie zu entschuldigen, daß sie an der Vertilgung dieses Gemäldes keine Schuld trage. Da die Boten wohl wissen, daß bei den Obern diesfalls kein Unwille waltet, so hat man sich mit der angebrachten Entschuldigung befriedigt und dieselbe auch in den Abschied genommen, damit die Obern allfällig ein weiteres Einsehen thun mögen. **d.** Die Boten wissen, was zu Uri auf Verlangen von Ascantius Marsus, ein Gesandten des Kaisers, den im Dienste des Königs im Piemont befindlichen Eidgenossen geschrieben worden ist. Ungeachtet des hierauf erfolgten Schreibens des Herrn von St. Laurent, Gesandten des Königs von Frankreich, aus Solothurn, hat man es bei dem beschlossenen und abgegangenen Schreiben verbleiben lassen. **e.** Gemäß der Instruction berufen die Boten die Consuln und den Rath von dem Flecken Luggarus und der ganzen Landschaft vor sich und eröffnen ihnen die gestellten Mittel und wessen die eilf Orte sich vereinbart haben, obwohl ihnen dieses schon auf dem Neujahrstag durch den Landschaftschreiber Röll vorgelesen worden ist, und verlangen die Meinung und den Entschluß jeder Commune. Alle Communen auf der Landschaft antworten, sie haben den alten wahren christlichen Glauben nie verläugnet und kennen niemand unter ihnen, der von demselben gestanden und zur neuen Religion getreten wäre; sie wollen auch ferner bei diesem alten wahren ungezweiften christlichen Glauben bleiben und in demselben leben und sterben. Hierauf nehmen die im Flecken und Dorf Luggarus Verdant und geben dann die Antwort: Alle, die in dem „nebenliegenden“

Zedel verzeichnet stehen, haben sich entschlossen, keineswegs zum alten wahren christlichen Glauben zurückzukehren, sondern wollen bei dem neuen verbleiben. Hierauf geben ihnen die Boten abermals die gestellten Mittel zu verstehen, gemäß denen sie bis zur alten Fastnacht (3. März) den Flecken und die ganze Grafschaft Luggarus geräumt haben und sich keiner weitem Gnade versehen sollen. **F.** Als in dem Haus des Landvogts im Mainthal das die zwölf Apostel darstellende Gemälde abgetilgt wurde, soll Peter Albert, der alte Dolmetsch, öffentlich geredet haben, die zwölf Boten seien letzte Nacht in des Landvogts Haus uneinig geworden und hätten einander geschlagen; dem einen sei ein Arm abgehauen, dem andern ein Schenkel (zer schlagen), der dritte am Kopfe verwundet worden, und habe solcher Art ein lachendes Gespött daraus machen wollen. Nachdem er vernommen hatte, daß solches über ihn geredet werde, ist er vor den Boten erschienen und hat eröffnet, es werde ihm dieses mit Unrecht zugeschrieben und nicht bewiesen werden können, und verlangt zu wissen, wer solches über ihn gesagt habe, damit er ihn rechtlich belangen könne. Als der Landvogt, Sulpitius Brüggler, die gemalten zwölf Apostel abtilgen ließ, sei er, Albert, mit dem Landschreiber und andern Ausgeschossenen von der Landschaft zu ihm abgeordnet worden, ihn anzugehen, die zwölf Apostel wieder herstellen zu lassen, ansonst wollen die aus der Landschaft es thun; da habe der Landvogt geantwortet, er wolle es weder selbst thun, noch gestatten, daß es während seiner Amtsverwaltung geschehe, und wolle denjenigen gerne sehen, der ihm in seinem Hause wider seinen Willen etwas male. Albert begehrt, ihn hiemit für entschuldigt zu halten und die Sache in den Abschied zu nehmen. Da die Boten der Meinung sind, Albert habe die spöttischen Worte geredet, und diesfalls einigen Bericht haben, doch allein dieser Sache wegen nicht zu Luggarus bleiben können, so befehlen sie dem Landschreiber, ins Mainthal zu gehen und geschworne Kundschaften einzunehmen und die Verhöre denen von Lucern oder Uri zu überschießen. **G.** Bei der Besetzung des diesjährigen Rathes für das Dorf und den Flecken Luggarus sind Einige erwählt worden, die sich entschlossen haben, hinwegzuziehen; es haben dieselben aber noch nicht geschworen. Um Gefährde zu verhüten, die von solchen Personen der Eidgenossenschaft erwachsen möchte, hat man den Zurückbleibenden befohlen, an die Stelle der Genannten andere ehrliche alte und verständige Männer zu wählen. Da man beinebens auch vernommen hat, daß der ganze Rath nur aus einundzwanzig Mitgliedern bestehe, von denen die im Dorf zwölf und die auf der Landschaft neun darsetzen, so daß diese von jenen übermehret werden, so wird dieses in den Abschied genommen, zu gewärtigen, ob die Obern diesfalls ein Einsehen thun wollen. **H.** Da in den Orten gassenmäßrweise geredet worden, einige Weiber zu Luggarus hätten unchristliche Worte gebraucht, wie namentlich sie seien ehrenwerther und firtrefflicher als die Mutter Gottes, denn sie hätten drei oder vier Kinder gehabt und jene nur eines, so hat man dieser Sache ernstlich nachgefragt und berichtsweise gefunden, daß Barbara, Meister Johann von Muralts Frau, solches geredet zu haben im Verdacht siehe. Als man zu ihr greifen lassen wollte, um sie zu persönlicher Verantwortung vorzuführen, und man sie im Hause nicht gefunden hat, so hat man schriftliche und mündliche Gebote, in bestimmter Zeit vor den Boten zu erscheinen, im Hause des Chemanns zurückgelassen. Daneben hat man auch erfahren, daß sie und andere Weiber sich in das Haus des päpstlichen Legaten, des Bischofs von Terracina, begeben und ihn und den Prediger, den er dieser Sachen wegen nach Luggarus geschickt hat, mit ungebührlichen und unchristlichen Worten behelligt haben, indem sie redeten, was der Prediger am Morgen vor der Messe an der Kanzel gesagt habe, das habe er erlogen, mit solchen Worten und den Sacramenten vergifte man die armen Seelen. Nach gewohntem Gebrauch hat man sie auch hiesfür mit Fürgeboten citirt, aber wieder nicht finden können. Man hat daher dem Landvogt und dem Landschreiber zu Luggarus befohlen, Hab und Gut dieser Barbara

zu Händen der Kammer der XII Orte zu beziehen und sie, wenn sie wieder in die Herrschaft Luggarus kommt, gefangen zu nehmen und durch den Nachrichten peinlich zu befragen und, wenn es sich findet, daß sie solche Worte geredet habe, nach Verdienen zu bestrafen, oder, wenn sie es angemessen erachten, bei einigen Orten Rath einzuholen. Da auch Lucia, des Meister Francisc Bello Frau, und Katharina Aplan (Appiana), genannt Clivia, mit genannter Barbara zu dem Nuntius gegangen sind und wie angeführt geredet haben, aber auf mündliche und schriftliche Vortagung auch nicht erschienen, sondern, wie man hört, landräumig geworden sind, so hat man jede um 50 Kronen bestraft, die die Amtleute zu Händen der Kammer aus dem Gut der Genannten, wenn sie soviel haben, beziehen sollen. **i.** Mehrere sind angegeben, daß sie die Kinder entgegen dem Brauche der heiligen christlichen Kirche haben taufen lassen. Denjenigen, welche dieses in Gemäßheit der neuen Religion bevor die XII Orte dem Landvogt befohlen haben, in Sachen des Glaubens keine Aenderungen zuzulassen, in Kirchen vorgenommen haben, denen hat man in Gemäßheit des angenommenen Vergleiches verziehen. Diejenigen aber, welche in Häusern getauft haben oder nach Erlaß jenes Schreibens sich ungehorsam erzeigt haben, diese hat man, einen jeden um 50 Kronen gebüßt. Da man zu dieser Zeit nicht gründlich erfahren konnte, wer vor und nach dem Erlaß des genannten Schreibens hat taufen lassen, und die Boten dieser Sache wegen nicht hier bleiben können, so hat man dieses zu untersuchen dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen; wer als fehlbar befunden wird, von dem soll der Landvogt die Buße, wenn er soviel hat, beziehen. **ii.** Am Schlusse dieser Tagung hat man gestützt auf die beschlossene Vermittlung einen offenen Ruf ergehen lassen, daß während der Zeit bis zur alten Fastnacht in Sachen des Glaubens niemand disputiren oder arguiren soll bei 100 Kronen Buße; würde aber jemand sich gar stark verfehlen, so würde derselbe des fernern an Leib und Gut bestraft. Nach Verfluß der alten Fastnacht sollen diejenigen, welche zurückbleiben, kein neues Wesen anfangen, sondern steif bei dem alten wahren christlichen Glauben bleiben, bei Strafe an Leib und Gut. Der Bote von Glarus hat zu diesem Ruf „nach mitter vasten“ nicht stimmen wollen, indem er keinen Auftrag hiefür habe. **iii.** Der Landvogt zu Luggarus, Caias Röschlin, eröffnet, es seien ihm einige Sachen zu vollziehen, namentlich Bußen von den Neugläubigen zu beziehen aufgetragen worden, und es möchten weitere solche Aufträge erfolgen. Er bitte nun, ihm dieses zu erlassen und einem Andern zu übertragen, damit er hiemit nicht bei seinen Obern in Ungnade komme, da ihm schwer falle, diejenigen, die seiner Religion seien, (deshwegen) zu bestrafen. Im gleichen Sinne verwenden sich die von Zürich mit einem Schreiben, das der Gesandte von Lucern bei sich trägt. Man nimmt den Gegenstand in den Abschied; dem Landvogt aber wird bemerkt, da er den XII Orten geschworen habe, so versehe man sich, daß er inzwischen seiner Pflicht genüge. **iiii.** Die Boten wissen ihren Obern zu berichten, was der Landschreiber von Luggarus in Betreff seiner Kosten und des Hin- und Herreitens in den Sachen des Glaubens vorgebracht, und was man ihm zuletzt aufgetragen hat. **v.** „Und wiewol ir die zehen kronen, so yedem boten worden, zu nemmen nit daran gsin, diewyl aber das mer es geben, so haben irs ouch genommen und es in iwer abscheid zu stellen bevoldhen.“ **vi.** Vor den Gesandten erscheint eine Botschaft aus dem Liviner Thal und Anwälte derer von Bellenz und beklagen sich, wie die Edlen zu Luggarus das Wasser genannt „Tassin“ ganz überfachen, so daß gar kein Fisch heraufkommen möge, was ihnen großen Nachtheil bringe; sie bitten, ein Einsehen zu thun, daß das Wasser nicht überfachtet werde, sondern frei bleibe, wenigstens mit Bezug auf den dritten Theil, laut einem von den Boten der Eidgenossen auf einer Jahrrechnung zu Luggarus ausgegangenen Urtheil, demgemäß die Edlen zu Luggarus wohl mögen Fache schlagen, doch den dritten Theil des Wassers offen belassen sollen. Da die Boten diesfalls keine Instruction haben, so wird die Sache in den Abschied genommen, um zu Tagen darüber zu verhandeln.

Die Namen der Gesandten aus Röchlin's Bericht vom 25. Januar; siehe die folgende Note. Die Instruction von Freiburg, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7 lautet auf Niklaus Gottrau, des Rath's und Benner; auf dem Umschlag des Freiburger Abschiedsexemplars aber heißt es: „Bastian Weillart 7. Martii widerpracht“. Letzterer wurde wirklich unterm 2. Januar anstatt Gottrau gewählt. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Im Glarner Exemplar fehlt **m**; **n** aus dem Schwyzer; **o** aus dem Schwyzer, Glarner, Freiburger und Solothurner Abschied.

Der Abschied muß voraus durch folgenden Bericht von Esaias Röchlin, Landvogt zu Luggarus, an Burgermeister und Rath zu Zürich, vom 25. Januar 1555 ergänzt werden, wenn auch einige Wiederholungen des Abschiedtextes sich nicht wohl vermeiden lassen: Auf den 7. Januar seien die Boten der acht Orte in Altdorf zusammengekommen und haben am 8. Januar des Wetters wegen da bleiben müssen. (Es folgen die im Anfang angegebenen Namen der Gesandten.) Am 9. Januar seien sie dann verritten und am 10. mit großen Sorgen über den Gotthard gekommen, da viele Lavinen hinter und vor „uns“ hinabgegangen seien, so daß er nicht geglaubt habe, „on schaden unserthalb möchte beschächen“. Auf den 12. Januar in der Nacht, als die Glocke „nach irem bruch“ Eins geschlagen habe, seien sie nach Luggarus gekommen. Am 13. sei nichts verhandelt worden. Am 14. seien die Boten in das Schloß zusammen gekommen und haben sich berathen, wie sie die Sachen vornehmen wollen und einige „fürdernußbriefe“ erlaubt, und dem Landvogt befohlen, in alle Communen und Dörfer zu schicken, damit Leute („sy“) mit vollem Gewalt jedes Communis auf den 15. Januar „um die sächsächni“ (italienische Zählung) am Morgen im Schloß vor den Gesandten erscheinen sollen. Es seien dann aus allen Dörfern oder Communen die Potestaten und Consuln („gottenstaten und künzel“), nebst den Ältesten und Gewaltigsten, mit Vollmacht der Gemeinde erschienen und mit der ganzen Gemeinde des Dorfes Luggarus, „der mannschaft“ alle miteinander vor die Herren berufen worden. Da habe ihnen Wendel von Sonnenberg eröffnet: Es habe sich zwischen den Eidgenossen Span und Zwietracht zugetragen, so daß leicht großes Blutvergießen daraus entstanden wäre. Hieran seien sie (die Luggarner), als die Ungehorsamen, mit ihrem neuen Glauben und ihren Secten schuld, so daß die Obern befugt gewesen wären, sie auszureuten und umzubringen. Aus Güte habe man das unterlassen und Mittel und Artikel gestellt, an die sie sich nun halten müssen; diese werde man ihnen vorlesen, wodann jeder zu erklären habe, ob er der neuen oder alten Religion sei und bleiben wolle. Auf geschehene Verlesung und Anfrage habe jede Commune besonders geantwortet. Die ganze Landschaft zeigte an, sie wolle bei dem wahren alten ungezweifelten christlichen Glauben bleiben, und bitte ihre Herren, sie hierbei zu beschirmen; wenn die im Dorfe Luggarus sich ungehorsam erzeigt haben, so mögen die Obern dieselben strafen, dessen aber die Gehorsamen nicht entgelten lassen. Die vom Dorfe Luggarus haben dann für ihre Antwort um Aufschub bis auf den folgenden Tag gebeten. Das sei ihnen vergönnt worden. Hierauf haben sich die im Dorf in zwei Haufen getheilt, von denen der eine bei der Messe, der andere bei dem Gotteswort bleiben wollte. Am 16. Januar vor dem Imbiß seien dann die, welche beim alten Glauben bleiben wollten, vor die Herren gekommen und haben ihre Meinung angezeigt; wenn von ihrer Seite einiger Ungehorsam vorgekommen sein sollte, so bitten sie um Verzeihung; es solle nicht mehr geschehen. Nach dem Imbiß seien die biderben Leute, die bei dem Gotteswort bleiben wollten, vor den Herren erschienen, und zwar mit Weibern und Kindern, „so in siner ordnung, erstlich giengend die mann in den saal, darnach allweg zwo frowen nebent einander, jede mit ihren kinden; es möcht ein stein erbarmet haben, aber es war by denen lüten nit, dann ein glächter“. Die biderben Leute haben dann drei Vorträge und Bitten anbringen wollen; allein man habe sie nicht anhören wollen, sondern ihnen angezeigt, man sei nur da, um von ihnen zu vernehmen, ob sie von ihrem Wesen abstehen wollen oder nicht; das mögen sie mit kurzen Worten anzeigen. Die Berufenen hätten eröffnen wollen: 1. Sie seien als Wiedertäufer verschreit, was sie aber nicht seien, sie glauben wie ihre Herren von den vier Orten; 2. da sie im Falle des Verbleibens bei dem

neuen Glauben bis zur alten Fastnacht die Landschaft geräumt haben sollen und nimmermehr dahin zurückkehren dürfen, so haben sie fragen wollen, ob ihre Kinder, welche sie mitnehmen und die jetzt noch keinen Glauben haben oder verstehen, auch nicht mehr nach Luggarus kommen dürfen; 3. sie hätten bitten wollen, ihnen das Ziel bis zu Ostern oder Mai zu verlängern, um das Ihrige mit besserem Nutzen verkaufen und mit ihren Kindern gedeihlicher wandeln zu können. Da man sie aber nicht hören wollte und keine Barmherzigkeit zu finden war, so haben sie kurz geantwortet, sie wollen bei ihrem Glauben, den sie für wahr, recht und christlich halten, verbleiben und dabei sterben und bis zur alten Fastnacht die Grafschaft geräumt haben. Hierauf haben die Gesandten verlangt, sie sollen Alle ihre Namen schriftlich angeben. Das sei geschehen, wie die Beilage zeige, die „sy“ dem Vogt selbst zugestellt haben. Auf den 16. Januar gegen die Nacht sei dann der Bischof Octavian von Terracina von wegen des Papstes nach Luggarus gekommen. Der habe, während der Vogt in Deutschland gewesen sei, zwei Mönche nach Luggarus geschickt, welche fortwährend predigen mußten und die Leute wieder auf den rechten Weg leiten sollten. Am 17. Januar sei nichts verhandelt worden, denn in Luggarus werde St. Antonstag gefeiert. An diesem Tag haben die Gesandten zwei Mal beim Bischof speisen müssen. Am 18. Januar Morgens habe man nach dem Bischof geschickt und sein Anliegen angehört. Der habe dann 1. im Namen des Papstes mit vielen schönen Worten den Herren Dank gesagt für den großen Eifer und Ernst, den alten wahren christlichen Glauben so treu zu schirmen und daß sie die Sache gegen diese ungläubigen Leute so tapfer angegriffen haben; dasselbe haben jetzt die Veneziger auch vorgenommen, was der ganzen Christenheit zum Nutzen gereichen werde. 2. Da die Luggarner dieses Gift und diese Verwirrung von einem Schulmeister, genannt Canassy, eingefogen haben, und derselbe jetzt in Bünden sei, so habe der Bischof im Namen des Papstes und seiner selbst gebeten, nach Bünden zu schreiben, daß man diesen Schulmeister „inen“ überantworte, und ihm den gebührenden Lohn zu geben. 3. Denjenigen, welche jetzt von Luggarus hinweg wollen, möge man nicht alles ihr Gut verabsolgen lassen und ihre Kinder zu Luggarus behalten und aus dem genannten Gut erziehen lassen, damit sie im wahren Glauben unterrichtet werden. 4. Endlich habe er eine Abschrift dieser „mitel“ verlangt, um solche nächstens dem Papst vorlegen zu können. Die Gesandten haben hierauf geantwortet: 1. Sie danken freundlich und nehmen ebenso freundlich den Dank des Papstes entgegen. 2. Die Angelegenheit wegen des Schulmeisters wollen sie in den Abschied nehmen. 3. In Betreff der Kinder und ihres Gutes bedünke sie, „nüt von nöten syn“. Dann habe der Bischof weiter eröffnet, zu absolviren, ohne seine Erlaubniß. Da haben ihn jetzt nicht mehr Gewalt, Einen, der sich bekehrt habe, zu absolviren, ohne seine Erlaubniß. Da haben ihn die Gesandten freundlich gebeten, solche Gnade und Erlaubniß „inen“ mitzutheilen. Die Gesandten haben auch ein Schreiben an den Papst gesendet, in welchem sie ihm für die Botschaft und alle Gutthat freundlich Dank gesagt haben. An einigen Abenden, wenn der Rath aus war, haben die Gesandten („sy“) den armen Gefangenen, der sechszehn Wochen im Gefängniß gewesen sei, über seine Angelegenheit des weitern befragt, und seinen Proceß, wie der Vogt solchen nach Baden geschickt habe, vorgelesen, und den Angeschuldigten verhört, ob er noch bekanntlich sei oder nicht. Da habe dieser geläugnet, gesagt zu haben, unsere Frau sei eine Hure und alle Tage voll Weins; habe auch nicht mehr anerkennen wollen, daß er gesagt habe, er lasse es bei der Kundschaft verbleiben. Darauf haben sie ihn am 19. Januar mit der Marter fragen lassen, ihn zum vierten Male aufgezo-gen, mit dem Stein und sonst und ihm die Kundschaften unter die Augen gestellt, wobei aber er auf seiner und die Kundschaften auf ihrer Meinung beharrt seien. Kundschaften seien zwei Frauen und ein junger Gesell gewesen. Hierauf haben „sy“ ihm einen Fürsprecher erlaubt und ihn auf den 21. Januar vor Recht gestellt. Da habe ihm aber sein vielfältiges Berantworten und Bitten, wie er unsere Frau im Himmel allweg „vorbehalten“ habe, da keine heiligere nie geboren worden sei, und daß er nur die hölzerne gemeint habe, nicht helfen mögen, sondern er sei auf „diesen“ Tag zum Schwert verurtheilt und gerichtet worden. Zwar haben ihm drei Boten das Leben fristen wollen, die andern aber haben gesagt, ihnen sei befohlen, diesem Menschen ab der Welt zu helfen. Der Vogt glaube, wenn es sich gezeigt hätte, daß der Angeklagte unschuldig gewesen wäre, so hätte er doch sterben müssen. Den Gesandten („den herren“) sei dann auch berichtet worden, wie die Frau eines Schärers, die sich auch habe anschreiben

lassen, daß sie fortziehen wolle, geredet haben solle, sie sei frömmere als unsere Frau, denn diese habe einen Bankert, sie aber fünf eheliche Kinder geboren. Da diese Person sich entfernt habe, obwohl man sonst keine Kundschaft finde, so sei angenommen worden, sie habe es gethan. Auf den 22. Januar haben sie dann all ihr Hab und Gut der Kammer zu bekennen und den Vogt beauftragt, wenn sie wieder komme, solle er sie gefangen legen und zu „irem lib und leben“ richten; wäre ihm das zu schwer, so soll er von seinen Herren Frauen, unter denen die Schärerin auch gewesen sei, haben den Bischof in seiner Herberg „überlossen“, und sich gegen den Mönch, der gepredigt hatte, geäußert, er habe heute von der Messe und dem Sacrament etwas gepredigt, das nicht wahr sei, er solle ihnen sagen, wo das geschrieben stehe, und anderes, was der Vogt nicht wisse. Da sie gewichen und nicht vor den Herren erschienen seien, so sei jede um 50 Kronen gestraft worden. Nachdem der Landvogt den ihm von den XII Orten von Baden aus befohlenen Ruf erlassen hatte, haben Einige ihre Kinder in den Häusern taufen lassen. Auch diese seien zum dritten Male vor die Herren citirt worden. Da sie aber durch das über den armen Menschen gefällte Urtheil erschreckt worden und ebenfalls gewichen seien und sich nicht verantworten konnten, so haben sie Wiedertäufer sein müssen und seien dann am 23. Januar jeder um 50 Kronen gestraft worden. Hierauf haben die Gesandten dem Vogt und dem Landschreiber befohlen, diese Bußen und was weitere Strafen bis zur alten Fastnacht erfolgen, einzuziehen. Die Gesandten („sy“) haben nämlich den Ruf gemäß der gestellten Mittel ergehen lassen, mit der Bemerkung, wer hiergegen etwas Disputirens mit Büchlein, Taufen oder sonst vornehme, der soll um 100 Kronen verfallen sein und vom Landvogt und Landschreiber eingezogen werden. Dabei haben sie dem Vogt befohlen, wenn sich auch nach der alten Fastnacht mit Taufen oder Andern Neuerungen im Glauben zeigen sollten, die Betreffenden bei seinem Eid nach ihrem Verdienen an Leib und Leben zu bestrafen, wie die Mittel besagen. Auf dieses habe der Vogt, wie ihm der Rath zu Zürich („ir“) befohlen habe, unter Darlegung von dessen Schreiben gebeten, ihm das Einziehen und Bestrafen zu erlassen, und ihn zu halten wie andere Vögte, zum Beispiel die im Freien Amt, im Thurgau und Aargau, denen solches auch nie zugemuthet worden sei, sondern wo das Einziehen und Bestrafen mit „byvögten“, die man hier auch finden werde, besorgt worden sei. Da die von Zürich in die Mittel nicht eingewilligt haben, so könne das ihm Aufgetragene ihm nicht geziemen und wolle er die von Zürich hiemit nicht erzürnen; dieser Dienst währe nicht ewig und er wolle nachher wieder mit jenen haushalten. Er finde auch nicht, wie er jemand strafen wollte, so würde man meinen, er wolle ihnen „fürhan und sy nit strafen als aber inen gefiele“. Dann sei der Vogt ausgestellt worden und die Gesandten haben sich lange über die Angelegenheit berathen. Ein Ehrenmann habe dem Vogt gesagt, die Gesandten haben kein großes Gefallen über dem Schreiben von Zürich gehabt. Nachdem der Vogt wieder einberufen worden sei, sei ihm eröffnet worden, man habe sich solcher Schreiben und Anbringen nicht versehen, sondern angenommen, er, als Diener der XII Orte hätte, wie er geschworen habe, gethan, was die eilf Orte ihm befehlen. Auf die geschene Verwendung hin haben sie erkannt: der Vogt solle das, was sie jetzt selbst gestraft haben und noch bis zur alten Fastnacht verfallende, „da sy die buß, nämlich die hundert kronen, sülbs darauf gesetzt haben“, mit dem Schreiber einzuziehen; da könne man nicht sagen, daß er gestraft habe; er solle auch der Kammer und den Obern in diesen Sachen nichts verschweigen lassen. In Betreff dessen, was sich nach der alten Fastnacht zutrage, wollen sie die Sache in den Abschied nehmen und den Vogt bald berichten, ob man ihm das Bestrafen erlassen wolle oder nicht. Auf dieses habe der Vogt geantwortet, er sei erbdtig, in Allem, was Gericht und Recht anbelange und ihm sonst zustehe, mit allen Treuen zu dienen. Was das Einziehen der genannten Strafen betreffe, wolle er an die von Zürich („minen herren“) schreiben, damit er sich hierin nicht vergehe; für dasjenige, was sie in den Abschied nehmen, wolle er freundlichen Bescheid erwarten. Er bitte nun um Bericht, wie er sich mit dem Einziehen der Strafen zu verhalten habe; wenn er sie, ohne daß es ihm gegen die Obern (von Zürich) schade, beziehen soll, so wolle er entsprechen, wiewohl das mehr Sache des Schreibers sein werde; er, der Vogt, wisse die Namen der Betreffenden nicht, die aber jener gut kenne. Anderes könne der Vogt nicht

berichten; bei allen Sachen, welche die Evangelischen betreffen, sei er ausgestanden, wiewohl die Gesandten ihn dessen nicht geheissen haben; er habe sie aber im Anfang hiefür gebeten. Was er hier berichtet habe, das habe er als zuverlässig von einer vertrauten Person, die nicht viel Gefallen an der Sache gehabt habe. Sie beide haben oft mit einander geredet und seien der Meinung gewesen, wenn die drei Orte, wie sie vorgegeben haben, den Evangelischen etwas hätten zum Guten thun wollen, so wäre das am besten dadurch geschehen, daß sie auch ihre Botschaft geschickt hätten; da hätten sie manchem Biedermann mögen „scheiden“ und den armen Menschen beim Leben erhalten.

Stadtbibliothek Zürich: E. Dürsteler, Sammlung allerhand Geschichten zc. Mscr. E. 15. (Original.)

Zu e. 1. Vorlage der evangelischen Locarner an die VIII Orte vom 16. Januar 1555. Gestern haben sie (die Gesandten der VIII Orte) durch ihren Schreiber an die Einreicher dieser Vorlage einen Vortrag halten lassen, der, soviel letztere verstanden haben, dahin gegangen sei, daß jeder Luggarner unverzüglich anzeige, welches Glaubens er sein wolle, des alten oder des neuen, wie die Obern zu reden pflegen. Um diesem Begehren stattzuthun, zeigen die Einreicher einmütig an, daß sie zwischen einem alten und einem neuen Glauben nicht unterscheiden. Sie glauben an einen Gott und halten einzig an dem Glauben, welcher von diesem komme. Sie glauben an das, was im alten Testament begriffen sei, und an das, was ihr einziger Meister, Fürsprech und Erlöser, Jesus Christus, und seine heiligen Apostel gelehrt, gepredigt und vorgeschrieben haben, was im neuen Testament zu finden sei. Sie glauben auch an die zwölf Artikel des christlichen allgemeinen Glaubens, und halten für wahr, daß in demselben Alles das begriffen sei, was zum Heil ihrer Seelen und zum christlichen Glauben nothwendig sei. Sie verwerfen („omittentes“) alle menschlichen Satzungen, die von dem jetzt gemeldeten Glauben abweichen. Diese Lehre haben sie nicht aus ihrem Kopf, noch sei ihnen dieselbe im Traume vorgekommen, sondern seit vielen Jahren her von Predigern und Lehrern, die ihnen gepredigt haben, empfangen. Damit sie von derselben vollständig unterrichtet werden, haben sie sich der heiligen Schrift beflissen, der eine in lateinischer, der andere in italienischer Sprache, je nachdem jeder vom Herrn begabet gewesen sei. Sie bitten Gott unaufhörlich, daß er ihr Gemüth mit seinem heiligen Geiste erleuchte, daß sie dasjenige glauben, was zu seiner Ehre und dem Heile seiner Gläubigen diene. Diese Lehre haben sie auch nicht aus Begierde nach neuen Dingen angenommen oder bestwegen, weil Einige in den Herrschaften der Eidgenossen derselben auch anhängen, oder um Aufruhr zu erregen, dessen sie nie gefunnt gewesen seien, wie ihre Schreiben und Briefe an die VII und an die vier Orte das zeigen, in welchen sie verlangt haben, die Orte sollen sie vielmehr der göttlichen Fürsorge empfehlen, als ihrer wegen Krieg oder Uneinigkeit unter den Eidgenossen anfangen. Sie zweifeln nicht an der Milde und Gütigkeit der VII Orte rücksichtlich der Dinge, welche den Glauben betreffen. Was die zeitliche und irdische Herrschaft anbelange, bezüglich welcher sie durch die Vorsehung den XII Orten unterworfen worden seien, werden sie nichts unterlassen, was treuen Unterthanen gegenüber ihren Herren zustehet, mit Gut und Blut, so oft das gefordert werde, für sie einstehen und allen Geboten gehorchen. Sie bitten die Orte, durch die Liebe Gottes, über eine so große Zahl von Personen, ihre Armut und ihr Elend, ihre Weiber und Kinder sich zu erbarmen, so weit dieses ohne Zerstörung des Friedens und des guten Bündnisses geschehen könne. Wenn es aber die Orte anders bedünke, so wollen sie willig leiden, was ihnen der Herr durch jene zu leiden auferlege. Zuletzt müssen sie noch Folgendes beifügen. Sie seien verschreit worden, sie hängen dem Wiedertauf an und begehen mit den Weibern ohne Scheu zu Nacht wüste Dinge. Das schmerze sie sehr, nicht bloß wegen ihrer Person, sondern mehr noch wegen ihres Bekenntnisses, das nicht solcher Art geschmäht werden sollte. Sie bitten, daß man diesfalls die Wahrheit erfahre, und wenn jemand von ihnen solchen Irrthums überwießen würde, ihn nach Verdienen zu bestrafen; im Falle aber die Sache anders gestaltet sei, wie sie wohl wissen, die Verläumber auszureuten, wobei man hoffe, Gott, als Beschirmer der Anschuld und seiner gerechten und gefunden Lehre, werde ihnen die Erkennung ihres Irrthums verleihen. Diese Erklärung gebe man im guten Vertrauen zu den Herren der XII Orte.

St. H. Zürich: Acten Luggarus, lateinisch und deutsch.

Im St. A. Zürich: A. Luggarus liegt ein Entwurf (ohne Datum und Unterschrift) der vertriebenen Luggarner (von Bullingers Hand), worin sie sich nebst Andern dafür verwenden, daß die Geldstrafen nachgelassen werden, die von den Boten der VII Orte zu Luggarus Einigen wegen Schmähungen und Einigen deswegen aufgelegt wurden, weil sie, erschreckt durch die Enthauptung des Schuhmachers, vor den Boten nicht erschienen seien.

2. Verzeichniß derjenigen Personen, die auf den 16. Januar 1555 zu Luggarus beim neuen Glauben zu bleiben sich entschlossen haben.

1. Doctor Martin Muralt und Frau Lucia von Drell, seine Gemahlin, sammt vier Kindern.
2. Doctor Thadä von Duno und Frau Elisabeth, seine Hausfrau, mit zwei Kindern. 3. Johann Jacob von Duno, des obigen Doctors Bruder. 4. Ludwig von Rungkh (Ronco) und Marina, seine Hausfrau, mit drei Kindern. 5. Francisc Michel Aplan mit einem Mädchen. 6. Baptista Rozollo und Bernhardin, sein Sohn. 7. Johann Constantin und Bernhardin, sein Sohn. 8. Protas Poscholona und Franceschina, seine Hausfrau, mit einer Tochter („ivem meitli“) und Bartholomä Poscholona, sein Bruder. 9. Johann Jacob della Cerretta und Katharina, seine Hausfrau, mit drei Kindern, und Katharina, des Johann Jacobs Mutter. 10. Moïis, des Schwanetten (Johann) von Drell Sohn, und seine Hausfrau Apolonia, und Franceschg, sein Sohn, mit zwei andern Kindern. 11. Johann Anton Rossalin, Katharina von Drell, seine Hausfrau, Lucia, seine Hausfrau, mit sechs Kindern. 12. Johann Anton Rossalin, Katharina von Drell, seine Hausfrau, mit drei andern Kindern. 13. Bernhard Rossalin, Elisabeth, seine Hausfrau, Hieronymus und Laurenz, seine Söhne, nebst drei andern Kindern. 14. Peter von Thoma, Franceschina, seine Hausfrau, Johann Maria und Apolonia und drei andere Kinder. 15. Sebastian von Thoma, Klara, seine Hausfrau, mit zwei Kindern, Martha, seine Schwester. 16. Janin Raffagno, Katharina, seine Hausfrau. 17. Evangelista Raffagno, Margreth, seine Hausfrau, mit einem Mädchen. 18. Francisc Raffagno, Paulus Raffagno und Katharina ihre Mutter. 19. Johann Anton Ripa, Madalena, seine Hausfrau, Niklaus, Bernhardin und Anna, seine Kinder, sammt drei andern Kindern. 20. Lucia, des Meister Francisc Gaviratte Frau. 21. Baptista Cerrett. 22. Francisc Warzascha (Verzascha), Katharina, seine Hausfrau, mit einem Mädchen, Johann Anton, Bartholomä, Johannina und Jacobina Warzascha, mit drei andern Kindern; alle diese sind Geschwister. 23. Bartholomä von Drell. 24. Philipp Applan mit drei Kindern. 25. Andres Fajol. 26. Johann Muralt, Barbara, seine Hausfrau, Johann Jacob, sein Sohn, nebst drei andern Kindern. 27. Francisc, des Nicola Apians Sohn, Franzischina, seine Hausfrau, mit zwei Kindern; Karl Apian, sein Bruder, und Margarita, dessen Hausfrau. 28. Andreolus Andreoli, Sppolita, seine Hausfrau, mit zwei Knaben (Freiburg: Kinden). 29. Johann Baptista de Baddis und Clara, seine Hausfrau. 30. Thomas de Baddis. 31. Albert Treveno und Antogna, seine Hausfrau, Albertin Treveno und Peter Paul Treveno, alle drei Bettern, Barbara, Peter Pauls Hausfrau, mit drei Kindern. 32. Johann Anton Bairano und Bernhardina, seine Hausfrau, mit zwei Kindern. 33. Baptista, Sohn des Alexander von Drell, und Margret, seine Hausfrau, mit vier Kindern. 34. Bartholomä Catani von Drell. 35. Baptista Albritio und Johannina, seine Hausfrau, mit zwei Kindern. 36. Philipp von Drell. 37. Paris Apian und Margret, seine Hausfrau, mit vier Kindern. 38. Johann Anton Muralt, Lucia, seine Hausfrau, und Madalena, ihre Tochter. 39. Katharina Muralt. 40. Anna, die Frau des Paul von Drell. 41. Claudio della Thurre. 42. Johann Francischin Riga. 43. Johann Moïis Franzos (Francios), Francesc, sein Sohn. 44. Johann Angel Lanzalott, Sofana, seine Hausfrau, mit fünf Kindern. 45. Francesc Romeri und Antogna, seine Mutter. 46. Francisc, des Anton Rozollo Sohn. 47. Johann Gordorin. 48. Johann Peter, des Jacob Anton Thadei Sohn. 49. Johann von Thoma. 50. Katharina Aplan (Schwyz und Freiburg: Apiana) mit drei Kindern. 51. Sebastian Aplan (Schwyz und Freiburg: Apian), Lucia, seine Hausfrau, mit zwei Knaben (Schwyz und Freiburg: Kinden). 52. Damian Porcio. 53. Philipp Martasch (Freiburg: Margasch; Schwyz: Marvasch), Bianka, seine Hausfrau, mit einem Knaben. 54. Johannina,

die Frau des Baptist Robaschottin. 55. Stephan Pobia und Anna, seine Hausfrau, mit drei Kindern. 56. Jacobina, des Peter Ragazen (Regazo) Frau, mit einem Kind. 57. Francesco de Albertin und Angela, seine Hausfrau, mit vier Kindern. 58. Francesco Gruffin (Guffrini) von Drell, Margret, seine Hausfrau, mit einem Mädchen, und Francescina, seine Schwester. 59. Antogna, Tochter des Benada Gavirato. 60. Margret, Frau des Moïse Rongth, und Ludovica, dessen Schwester. „Diser zäbel ist von obgemelten personen selbst gestellt us geheiß miner herren, der boten, und us weltlich vertüschet worden, und ist das original hinder dem landschreiber, das unterschriben ist von Johann Angel Lanzalott und Bartholome Drellen.“
R. A. Glarus: Abschiede.

Ein lateinisches Exemplar im St. A. Zürich; der Schlußsatz des Glarner Exemplars fehlt hier und hat dieses anstatt desselben: „Et quia hic absunt nonnulli alii ejusdem religionis, quapropter hoc non inferat eis praejudicium, ne debito tempore se resolvere et declarare possint.“ Abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 511. Ein zweites, ebenfalls lateinisches Exemplar auch im St. A. Zürich: Kirchenarchiv E II, S. 643. Hier lautet der Schluß: „211. sunt et alii, qui verae religionis favent, si (sed nomina) . . . nondum dederunt palam.“ Deutsche Fertigungen auch im L. A. Schwyz: Acten Zuggarus, und beim Freiburger und Solothurner Abschiedeemplar.

Zu **h.** Dieser Art. auch im St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N, S. 567. Am Schlusse des Art. steht der nicht gleichzeitige Nachsatz: „Wiewol die ein frow under denen dryen nütiz ze Zuggarus verlassen hat.“ — Ueber die Unterredung der Barbara Muralt und ihrer Genossinnen mit dem Nuntius liegt ein Zeugniß der erstern im St. A. Zürich: A. Zuggarus, abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I S. 516.

Zu **k.** Ueber die Verhandlung in Betreff des Rufs hat das L. A. Schwyz: A. Zuggarus, einen besondern Act mit folgender Einleitung: „Als dann die gesandten der acht orten (werden genannt) hand wellen von der personen wegen im flecken Zuggarus, so sich der nürwen religion hand anhengig gemacht, in sechen thon, nach lut der usgrichten capitlen, so zu Baden von den xi orten sind angenommen und damit mendlicher im selbs vor schaden hinfür sin möge, wiewol dieselbigen badischen artickel e dann jetz ouch inen eroffnet sind, aber von väterlicher liebe wägen, so ire herren tragend gegen iren underthanan, und jetlicher darnach wüßse zu läben und sich darnach zu halten und bester minder in straf und ungnad fallen, het sy gut ducht diser nach volgender ruf zu thund, wie harnach heiter lutet.“ Das nun folgende Verbot des Disputirens und Arguirens in Sachen der neuen Religion ist mit keiner speciellen Strafandrohung begleitet; möglich, daß die folgende Strafbestimmung von 100 Kronen für Aenderungen in der neuen Religion vor der alten Fastnacht auch dahin bezogen werden soll. Unmittelbar auf letztere folgt dann die Androhung von Strafe an Leib, Ehre und Gut für solche, die diesem Ruf zuwider handeln, ohne daß das Verhältniß dieser Bestimmung zu der Strafe der 100 Kronen klar wäre. So „heiter“ ist dieser Ruf gehalten. Der Act wird gegeben im Schloß Zuggarus den 24. Januar 1555.

Zu **l.** 1. 1555, 3. Januar. Zürich an die zu Zuggarus versammelten Gesandten der Eidgenossen. Der Landvogt zu Zuggarus, Casias Räuchlin, habe berichtet, wie ihm die wegen der evangelischen Zuggarner gestellten Mittel zugekommen seien, mit dem Auftrage, dieselben allenthalben in der Herrschaft öffentlich bekannt zu machen. Letzteres sei geschehen. Da ihm aber weitere bezügliche Befehle aufgetragen werden möchten, so bitte er um Weisung, wie er sich diesfalls zu verhalten habe. Da nun die von Zürich in die Mittel nicht eingewilligt haben, auch dem Landvogt, als ihrem Rathsfreund, beschwerlich falle, Leute ihres Glaubens von ihrem Vaterland zu verweisen oder sonst zu bestrafen, so bitte man, ihn nicht mit dergleichen Befehlen zu behelligen, sondern solche Andern ertheilen zu wollen, denen der Landvogt keine Hindernisse bereiten werde. In allen andern Dingen werde sich der Landvogt den Weisungen der Eidgenossen gehorsam erweisen.

St. A. Zürich: A. Zuggarus. — St. A. Lucern: A. Zuggarus (Original). — L. A. Schwyz: A. Zuggarus.

2. Ein Bericht des Gesandten von Schwyz an Schwyz vom 24. Januar 1555 bemerkt mit Bezug auf die Weigerung des Landvogts, mit Strafen einzuschreiten, man habe hierüber ein großes Mißfallen empfunden und den Schreiber Koll beauftragt, in der Sache zu handeln, bis auf weitem Bescheid der Obern.

L. u. Schwyz: A. Suggarüs.

Zu o. Dieser Artikel liegt auf getrenntem Bogen, ohne Titel und Datum in der Schwyzer Sammlung beim Abschrieb vom 14. Januar 1555, vielleicht eine besondere Verhandlung der Boten der III Orte.

357.

Freiburg. 1555, 18. Januar.

Kantonarchiv Freiburg: Bailliage de Gruyeres, No. 480.

Ulrich Dulliker, des Raths und Seckelmeister zu Lucern, im Namen von Schultheiß und Rath daselbst und einiger besonderer Burger; Hans Jacob Wild, Burger der Stadt Basel, als Bevollmächtigter der in seinem Gewaltsbrieife Genannten; Peter Ammann, alt-Schultheiß und des Raths zu Freiburg, im Namen von Schultheiß und Rath daselbst, der dortigen Gotteshäuser zu Stadt und Land und anderer dortiger Bürger und Unterthanen und für sich selbst; Johann Cathela, Edelknecht, Landvogt, und Hans Murer, beide Burger zu Greyerz, Claudio du Pasquier von Prachoboz (Prajour?) und Bon Morard von Broc, alle vier als Bevollmächtigte der Stadt Greyerz und aller Gemeinden und Personen, die hinter den Pannern Greyerz, Montsalvens und la Tour de Treme geseßen sind und sich für den Grafen von Greyerz verbürgt haben oder eigene Ansprachen an demselben besitzen; Richard Bochoz, Benner zu Corbers, als Gewalthaber der Gemeinden und Personen, die unter den zwei Gerichten von Corbers und Wadens (Wuadens) geseßen und für den Grafen verpflichtet sind; und Franz Nicilli von Galmis für die Commune, Gemeinden und Personen, die im Gericht von Galmis wohnen und sich für den Grafen verpflichtet haben, nachdem die gemeinen Gelten des Grafen in ihrer Versammlung zu Freiburg Ulrich Dulliker, Hans Jacob Wild und Peter Ammann als ihre Bevollmächtigten ernannt, und die aus der Grasschaft Greyerz ihre sechs Benannten beauftragt hatten, verkaufen die den Gelten des Grafen durch den Obmann und die vier Richter zugesprochene Grasschaft Greyerz den Städten Bern und Freiburg, denen jene gelegen und mit ewigem Burgrecht verwandt ist. Im Namen der beiden Städte handeln als bevollmächtigte Anwälte, für Bern: Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß, Jost von Dießbach, Ambros Imhof, alle drei des Raths zu Bern; für Freiburg: Ulrich Ritz, Benner, Hans Reif, Seckelmeister, Hans List, Jost Freitag, beide Benner, alle des Raths, Franz Gurmel, Stadtschreiber. Die Parteien sind folgenden Handels einig geworden: Die Gelten des Grafen von Greyerz überlassen den beiden Städten käuflich die Grasschaft Greyerz mit aller Zubehörde, wie sie den genannten Schuldforderern durch das aufgestellte Gericht zuerkannt worden ist, um 80,500 Gold- und Solentronen nach dem Schlag von Frankreich. Die Verkäufer haben diese Summe „zum teil bar an dero hauptsummen und schulden und die bezalung derselben uf oberkoufte grasschaft Gryers, als irem unter- und wärschaftspfand gewiesen und geschlagen gewesen, versprochen und zu nuß vermelter gemeiner gelten verwendet ze sind“. Die Verkäufer übernehmen die Gewähr gegen alle weitem Anforderungen, die allfällig

an die Graffschaft gemacht würden, und übergeben zu diesem Zwecke den Käufern den angeführten Urtheilsbrief besiegelt und versprechen, bei gemeinen Eidgenossen der XIII Orte einen Bestätigungs- und Handhabungsbrief dieses Urtheils zu erwirken. Die Verkäufer leisten auch Gewähr gegen Ansprecher, die allfällig nicht genannt worden wären oder in die Sache nicht eingewilligt hätten oder für den Fall, daß die Verkäufer nicht genugsam ermächtigt worden wären und geloben überhaupt, den Kauf ohne Gefährde in besten Treuen zu halten. Es siegeln im Namen gemeiner Selten Ulrich Dulliker, Hans Jacob Wild, Peter Anmann, und für Greyerz und Corbers Johann Cathela, zu Freiburg in der Herberge zum Falken, in Gegenwart von Georg von Corbers, Vogt zu Greyerz, Hugo Corpattours und Jacob de Miensie, Commissar, beide Burger zu Greyerz, Claude Favre, Benner zu Montsalvens, und Anderer mehr, die aus der Graffschaft Greyerz dazu berufen worden sind, unter dem angegebenen Datum. Der Kauf wird wieder gelobt, bestätigt und bekräftigt in Weisheit von Perrot Sovaris, Peter Chinaux, Zhenet Geno, alle von Greyerz, und Jacques Carmentrand von Montsalvens und Anderer mehr auf den 2. Juli des gleichen Jahrs.

Die im R. A. Freiburg befindliche Quelle ist die gleiche wie für den Abschied vom 16. October bis 9. November 1554 (Urtheil). Der sehr formale und schon deswegen weitläufig gehaltene Kaufbrief nimmt die Specialvollmachten der angeführten handelnden Personen wörtlich auf. Ein verkürzter Abdruck in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 333.

Dem eigentlichen Kaufabschlusse voran giengen seit und mit dem 14. Januar in Freiburg Verhandlungen unter den Parteien, die sich um die Marktbedingungen drehten, und von den (in unserm Kaufbriefe benannten) Vertretern der beiden Städte wieder unter sich. Unsere diesfälligen Quellen sind weder ausgiebig, noch immer klar und glauben wir daher, diese Einleitungsmarktereien übergehen zu können. Man sehe übrigens diesfalls R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres, No. 491, Rathsbuch No. 72 vom 14., 15. und 18. Januar.

358.

Greyerz. 1555, 20. bis 31. Januar.

Betreffend die Quelle siehe die Note.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans Bist, Benner; Franz Gurmel, Stadtschreiber. (Bern: nicht bekannt.)

I. (20. bis 22. Januar.) Die Boten von Bern und Freiburg sind nach Greyerz abgeordnet worden, die Unterthanen daselbst gemäß des erfolgten Kaufes in Eid zu nehmen. Sie erkundigen sich daselbst am 21. Januar („gestrigen tag“, doch wohl 20. Januar?), ob dem Schreiben, welches die Selten an alle vier Panner erlassen haben, nachgekommen werde. Da erscheinen vor ihnen Berordnete der Herrschaft von Montsalvens und eröffnen, sie seien gemäß ihrer althergebrachten Freiheit und Gewohnheit nicht gesinnt, den Eid in der Stadt Greyerz zu leisten, sondern bitten freundlich, den Eid in ihrem gewohnten Hauptsteden, nämlich zu Broc, zu empfangen. Die Gesandten verwilligen ihnen dieses gutwillig. Am 22. Januar („hütigen tag“, doch wohl 21. Januar?) nehmen die Gesandten die Burger der Stadt Greyerz vor, in der Meinung, daß alle zugehörigen Dörfer, auch die von Tour de Treme, die auch zum Panner von Greyerz gehören, auf den folgenden Tag zur Eidesleistung sollten versammelt sein. Auf dieses lassen auch diese Unterthanen durch Abgeordnete sich entschuldigen, sie werden nicht erscheinen, den Eid zu leisten, sie seien ein besonderes Gericht und Glied und ihre Herren haben ihnen den Eid jeweilen zu Tour und nicht in der

Stadt gegeben. Als dann bis um Mittag die aus den übrigen Dörfern zusammengekommen waren, legen die Gesandten den Burgern der Stadt und den übrigen, welche anwesend waren, vorerst den Kauf um die Grafschaft Greyerz vor, und gebieten ihnen dann, den Gesandten zu Handen von deren Obern zu schwören. Nach genommenem Verdank lassen die Unterthanen den Gesandten anzeigen, die Grafen, welche ihre Herren gewesen seien, haben ihnen jeweilen zuerst geschworen und Brief und Siegel gegeben, sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu handhaben; wenn das von den Gesandten geschehe, seien sie bereit, ihnen auch zu schwören und sich als treue Unterthanen zu erzeigen. Die Gesandten entgegnen ihnen, es sei bei ihren Obern bisher nicht bräuchlich gewesen, daß der Herr dem Unterthan den Eid zuerst gethan habe, sondern umgekehrt; die Unterthanen sollen einmal erstatten, was sie schuldig seien; wenn dann die Obern ihnen Amtleute verordnen, so werden dieselben Alles thun, was billig und recht sei, gemäß dem erfolgten Urtheil. Als die Unterthanen von ihrer Meinung nicht abgehen wollen und die Gesandten ohne weitem Befehl ihrer Obern nicht sürfahren können, zeigen sie den Unterthanen an, sie werden die Sache ihren Obern berichten und deren Weisung gewärtigen, und wollen in Betreff aller Kosten, Schmach und Schande und Alles, was aus solchem Ungehorsam erfolgen möchte, gegen den Selten und den Unterthanen protestirt haben. Nachdem dann die Gesandten sich aus der Kirche entfernt hatten, schicken die Unterthanen ihnen nach und lassen ihnen anzeigen, sie wollen den Eid leisten, was dann auch geschieht. Früh am folgenden Tag (22. Januar?) kommen die Gesandten nach Desch, wo die Leute, die Gesandten erwartend, versammelt sind. Auf die wieder geschehene Hinweisung auf den Kauf und die Forderung der Leistung des Eides entgegnen die Unterthanen, nach gehabtem Verdank, ebenfalls den Eid zu thun, wenn ihnen, wie es die Grafen gethan haben, voraus geschworen werde, sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten bleiben zu lassen, wofür sie auch Brief und Siegel begehren. Bei dieser Meinung beharren sie, ungeachtet die Gesandten die gleiche Protestation wie zu Greyerz anbringen. Da die Gesandten nicht zweifeln, daß die von Röttschmont und Rossiniere, die auch beglauben, nicht mit denen von Desch, sondern nach altem Gebrauch in ihren Gerichten von Montsalvens zu schwören, und namentlich die von Saanen, wohin die Gesandten auf den folgenden Tag kommen sollten, sich ebenso halten werden, so beschließen die Gesandten, die Sachlage ihren Obern zu berichten und ihren Bescheid zu erwarten. II. (31. Januar). „Abscheid beider stetten (Bern und Freiburg) ratsboten, so zu Gryers gewesen, die unterthanen des ends in eid ze nemmen.“ 1. Die Boten wissen ihre Herren zu berichten, wie die zu Greyerz, Desch, Montsalvens, Rougemont, Rossiniere und von Thurn (Tour de Treme?) der Ordnung nach den Eid gethan haben und was mit ihnen geredet worden ist. 2. Als die Boten zuletzt gemäß ihrer Instruction nach Saanen kamen, versammelte sich die Gemeinde am letzten Montag (28. Januar) in guter Anzahl in der Kirche, wo ihr der Auftrag der Obern eröffnet wurde. Sodann erklärte vorerst Jacob Wild, als Bevordneter der gemeinen Selten, wie die Angelegenheit zwischen dem Grafen von Greyerz und dessen Schuldforderern verlaufen sei. Durch ein Urtheil sei die ganze Grafschaft den Selten zubekannt worden. Diese haben dann ihre Rechte beiden Städten verkauft, und behufs Vollführung derselben „inen“ geboten, die Gewalt, welche sie von dem Grafen gehabt haben, beiden Städten zu übergeben und diesen auch den gebührenden Eid, den sie dem Grafen schuldig seien, zu leisten. Hierauf hat die Gemeinde von Saanen, nach gehabtem Verdank, vorerst ihre Freiheitsbriefe verlesen lassen und dann geantwortet, sie sei erbötig, den Eid und was sie zu thun schuldig sei, zu erstatten, wenn die beiden Städte ihr voran, wie die Grafen, ihre seligen Herren, es gethan haben, schwören und ihr Brief und Siegel geben, sie bei ihren Freiheiten, Statuten, Privilegien und guten Gewohnheiten, wie sie dieselben erkauft oder sonst bekommen habe, verbleiben

zu lassen. Daneben solle man sie bei ihrer Religion, den sieben Sacramenten und der christlichen Ordnung verharren lassen. Die Gesandten erwiedern hierauf, sie haben von ihren Obern nur den Auftrag, die Unterthanen der Grafschaft Greyerz in den Eid zu nehmen; aber ihnen zu schwören oder Brief und Siegel zu geben, auf dieses können sie sich nicht einlassen. Sobald aber die Obern der Gesandten das Land mit Nemtern (?) besetzen, nach Verhältnis eines jeden Fleckens, so werden diese Alles thun, was ziemlich, billig und recht sei, gemäß dem Urtheil. Das habe man auch den andern Unterthanen zu Greyerz, Desch und Rougemont eröffnet, die, dieses überlegend, den Eid gethan haben, obwohl sie anfänglich ähnliche Erörterungen wie die von Saanen angebracht haben, die da besichtigt und erwogen werden sollten; man ermahne sie, von Saanen, daher freundlich, sich nicht zu weigern, das zu erstatten, was Urtheil und Recht gegeben und andere Unterthanen befolgt haben, und den beiden Städten das Vertrauen zu schenken, sie wollen die von Saanen nicht hintergehen, zumal sie schon früher ihre Burger gewesen seien. Die Landleute von Saanen erwiederten, sie weichen von ihren Freiheiten nicht, wollen aber beiden Städten alle Unterthänigkeit, die sie den Grafen schuldig gewesen seien, erweisen, wenn man ihnen die verlangten Briefe und Siegel gebe; „desgleichen der Tschachtlan, ee und vor das geschehen were, den Stab den gelten zuzustellen, abgeschlagen“. Auf das hat Jacob Wild im Namen gemeiner Selten gegen die Unterthanen protestirt in Betreff aller Kosten und Schadens, die hieraus erfolgen würden, welcher Protestation sich die Gesandten angeschlossen und darauf sich aus der Kirche entfernt haben. Als sie auf dem Kirchhof bei einander gestanden sind, hat sie der Tschachtlan eingeladen („gewissen“), in ihre Herberge zu gehen, in der Meinung, die Landleute werden sich bis morgen weiter berathen. Es sind dann die Boten wieder vor die auf dem Rathhause versammelte Gemeinde berufen worden. Dasselbst hat man ihnen angezeigt, die Gemeinde habe beschlossen, der Tschachtlan solle den Stab den Selten übergeben, dann werde die Gemeinde den Gesandten mit weiterer Antwort begegnen. Als aber der Bevordnete der Selten mit Rücksicht auf die gestrige Verhandlung und Protestation den Gerichtsstab nicht empfangen wollte, bevor die Gemeinde sich erklärt habe, ob sie schwören wolle oder nicht, und ihre endliche Antwort begehrte, ließ dieselbe weiter reden, sie hätte geglaubt, die Gesandten würden sich mit ihrem Vorschlage begnügen und den Eid der Gemeinde, wie sie ihn gefordert hatte, leisten („und den eid wie ob gethan“); damit man aber sehe, daß sie Alles erstatten wolle, was sich gebühre, so anerbiete sie sich, den Eid zu leisten, wenn die Gesandten ihr schriftlich mit ihrem Siegel und der Signatur des Stadtschreibers zu Freiburg versprechen, ihnen in Monatsfrist oder den nächsten sechs Wochen den „eibrief aller gestalt“, wie der Graf ihnen einen gegeben, nebst einer beglaubigten Copie des Urtheilbriefes, ebenfalls ordentlich besiegelt, zuzustellen, und im Falle, daß dieses in der genannten Zeit nicht geschehen würde, die Gemeinde ihres gethanen Eides wieder ledig sein solle. Die Gesandten erwiederten hierauf, sie haben hiesür von ihren Herren keinen Auftrag, wollen sich aber bei denselben bewerben, daß der Gemeinde eine Abschrift des Urtheils übergeben werde; und wenn dann letztere mit den erforderlichen Amtleuten versehen sein werde, so werden sich letztere so halten, wie es angezeigt worden sei. Hierbei blieb die Sache bis nach dem Nachtmahl. Da kamen sechs von den Geschwornen zu den Gesandten und eröffneten, wenn letztere sich weiter berathen haben und Willens wären, die von der Gemeinde gegebene Antwort anzunehmen und derselben Folge zu geben, so wollen sie die Gemeinde auf morgen wieder versammeln. Die Gesandten antworteten, die Gemeinde werde ihren Befehl verstanden haben; sie seien nicht gesinnt, von demselben abzugehen, sondern werden morgen ihren Befehl ausführlich ihren Herren berichten. Hierbei blieb die Sache stehen. Was beiseits darüber geredet worden ist, wissen die Boten ihren Obern mitzutheilen.

Zu I. Dieser Theil der Verhandlung befindet sich im R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 492. Er ist in Form einer Missive an die Obern der Gesandten gehalten; zwar ohne Ueber- und Unterschrift; er ist datirt vom 22. Januar; aber es werden, abgesehen von dem in Aussicht genommenen Tage in Saanen, drei Verhandlungstage angeführt und schon der zweite wird als der „hütige“ Tag bezeichnet; es muß daher in dieser Beziehung ein Irrthum walten.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus der Antwort des dortigen Rathes vom 26. Januar. R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 493. Der Rath adoptirt den diesbezüglichen Beschluß von Bern, der dahin geht: Die Gesandten sollen die von Desch nochmals auffordern, den Eid zu thun, wie die von Greyerz, nochmals anbringen. Unter allen Umständen sollen sie sich auch nach Saanen und Montsalvens begeben und den Eid ebenfalls fordern; können sie da nichts ausrichten, so sollen sie heimkommen; man werde sich dann mit denen von Freiburg berathen, was weiters zu thun sei. Eine Missive des Rathes zu Bern an seine Gesandten vom 25. Januar 1555. Copie im R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 494.

Zu II. Dieser Theil der Verhandlung aus R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Gemäß den Missiven von Bern an „Boten zu Dsch“ und an Freiburg, beide vom 25. Januar, ist zu schließen, daß die Verhandlung mindestens schon mit dem letztern Datum begonnen habe.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 712, 714.

Als Schlußnote mag noch folgende Verhandlung angeführt werden:

1555, 15. Februar. Vor dem Rath und den mit der Glocke versammelten Burgern zu Bern eröffnen Boten von Saanen, sie haben sich hieher begeben, denen von Bern die Eidespflicht zu thun, welche sie dem Grafen schuldig gewesen seien, sie wollen lieber mit denen von Bern, als sonst mit jemand einig sein; sie bitten, ihnen den Verzug nicht zu verübeln; „abschrift der urteil begärt, verfiglet, wie m. h. den kouf than und sy an sich gebracht . . . sich m. h. bevolschen“. Rath und Burger antworten, man habe geglaubt, sie hätten sich eher ergeben und gethan wie Andere und denen von Bern, die bisher ihre Unterthanen wohl gehalten haben, vertraut, sie werden das gegen sie auch thun. Wenn sie schwören wie die Andern, im Namen Gottes, so werde man sie auch halten und wie die Andern in Eidespflicht empfangen. „Gan Fryburg schryben, ein tag ansetzen, doch der protestaz, darob geschעה, unnachtheilig.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, erste Abtheilung S. 153.

359.

Baden. 1555, 21. Januar (Montag nach St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, f. 1. Eidg. Archiv Aarau: Band 1. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 344.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 417. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1555—1556. Kantonsarchiv Freiburg: Bab. Abschiede Bd. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 24.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten, Benner und beide des Rathes. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schult-
heisse. Uri. Jacob a Pro, des Rathes. Schwyz. Georg Rebing, Landammann. Unterwalden.
Niklaus Zmsfeld, Ritter, alt-Landammann in Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann in Nidwalden.

Zug. Kaspar Stoeker, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Rath's. Basel. Jacob Gz, des Rath's; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Niz; Jost Freitag; beide Benner und des Rath's. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Seckelmeister. Appenzell. Dthmar Kurz, alt-Landammann; Sebastian Törig, des Rath's. E. N. N. f. 111, b. Ibidem: Kathol. Absch. 1541—1590.

a. Uri, Schwyz und Nidwalden werden angefragt, ob sie die drei Stuckbüchsen, die zu Bellenz in der Stadt sind, fassen oder nach Zentis hinaufführen wollen. Die Boten der genannten Orte antworten, ihre Obern wollen diese drei Stücke in ihren Kosten fassen und in der Stadt Bellenz zu Händen gemeiner Eidgenossen stehen lassen. Als man dann von ihnen sowohl für dieses als auch für das auf den Schloßern befindliche Geschütz eine Verschreibung forderte, daß dasselbe den XII Orten gehöre, erwiederten sie, man wisse eigentlich nicht genau, was alles für Stuckbüchsen seien; sie haben daher ihren Boten, die jetzt nach Zuggerus gehen, aufgetragen, sich hierüber genau zu erkundigen, und „was die bringen, dann werden ihre Herren die in g'schrift lassen verfassen“ und auf dem nächsten Tag die Verschreibung ausstellen. **b.** Martin Degen von Schwyz, alter Landvogt im Thurgau, läßt anzeigen, er habe noch einige Strafen und Bußen, die unter ihm verfallen seien und die hohen und niedern Gerichte betreffen, einzuziehen und den Obern zu verrechnen. Man befiehlt ihm, beförderlich hinaus zu reiten, diese Strafen und Bußen getreulich zu beziehen und seinen Obern von Schwyz diesfalls Rechnung zu geben und dann jedem Ort seinen Theil zuzuschicken. **c.** In Betreff der auf dem letzten Tage dem Statthalter Tschudi von Glarus übertragenen Verbesserung der Straße von Wallenstadt nach Sargans berichtet er nun, er sei nach Wallenstadt herausgeritten und habe Werkleute bestellt, so daß er glaubte, die Straße sollte recht und gut gemacht werden. Als er aber die übelbeschaffene Straße besichtigt habe, habe er an vielen Orten Mäser und Sumpf gefunden. Es sollten nun die Eigenthümer der anstoßenden Liegenschaften, so weit diese sich ausdehnen, die Straße in ihren Kosten erhalten; das aber seien arme Leute und würden eher ihre Güter verlassen. Er möchte daher voraus wissen, was jedes Ort an diese Straße leisten wolle; ihn bedünkte nicht zuviel, wenn jedes Ort 20 Kronen beitragen würde. Da man noch nicht weiß, ob der angerathene Betrag zuviel oder zuwenig sein würde, so läßt man es bei dem frühern Beschlusse verbleiben. Wenn aber die Straße gemacht und die Kosten berechnet sind, so werden die Orte eine Steuer geben, die aller Billigkeit gemäß sein wird. **d.** Statthalter Tschudi von Glarus berichtet ebenfalls, er habe sich im Auftrage der VII Orte nach Chur vor die III Bünde begeben und ihnen die Gerechtigkeit der erstern mit Bezug auf das Schloß und die Herrschaft Galdenstein dargelegt und verlangt, die VII Orte hiebei gütlich verbleiben zu lassen oder aber sie mit dem Recht zu entsetzen. Die III Bünde haben ihm anfänglich mündlich den Bescheid gegeben, sie verlangen Aufschub bis St. Margarethen (15. Juli), wo der andere Bundestag sein werde, um sich hierüber des weitern zu bedenken. Dann aber haben sie ihm doch einen schriftlichen Abschied zustellen lassen des Inhalts: da die VII Orte von ihrer Ansprache auf die Herrschaft Galdenstein nicht abstehen wollen und ihnen aber die III Bünde solche ohne Recht nicht anerkennen können, weil die genannte Herrschaft im Gebiete der III Bünde liege und letztere von Seite der erstern jeweilen als ihre rechten natürlichen Herren geachtet worden seien, so wolle man diesfalls das Recht bestehen. Auf Tschudis Verlangen sei dann der Rechtstag auf St. Margarethentag, den 15. Juli bestimmt worden. Dabei habe man einen Tag festgesetzt, auf dem jede Partei nach Ordnung des Rechts Kundtschaften aufnehmen möge, nämlich auf Mittelfasten (21. März). Man schreibt nun denen der III Bünde, man sei nicht einverstanden, daß die VII Orte als Kläger aufzutreten haben, anerkenne auch nicht, daß die

Herrschaft Halbenstein innerhalb der Marchen der III Bünde gelegen sei und sie je etwas über dieselbe zu gebieten gehabt haben; es werde sich vielmehr das Gegentheil zeigen, daß nämlich die VII Orte wegen der Grafschaft Sargans rechte natürliche Ober- und Schirmherren über die Grafschaft Halbenstein gewesen seien; die von den III Bünden mögen daher von ihrer Ansprache abstehen oder die VII Orte gemäß den Bünden entgegen. Beinebens hat man beschlossen, Statthalter Tschudi soll im Namen der VII Orte die nöthigen und erreichbaren Rundschaften einnehmen. Ueberhin soll man die Sache heimbringen, damit auf dem nächsten Tag jeder Bote Instruction und Vollmacht habe, die Zugesezten, Rathgeber und Redner zu wählen.

e. Ammann Imfeld eröffnet zufolge Auftrag von Ob- und Nidwalden, man höre, der Sohn des Kaisers, der Prinz von Spanien, sei jetzt gewaltiger König in England. Da der Krieg zwischen beiden Häuptern der Christenheit, dem Kaiser und dem König von Frankreich immer noch fort dauere, wodurch viel christliches Blut vergossen und Land und Leute elend verderbt werden, und man nicht vernehme, daß sich jemand Mühe gebe, die beiden Mächte zum Frieden zu bewegen, so fänden seine Obern für gut, daß man den Papst oder andere Potentaten dazu zu bestimmen suchte oder die Eidgenossenschaft von sich aus trachten würde, die kriegführenden Parteien zu einem Frieden zu bewegen. Heimbringen.

f. Vor den Boten der XIII Orte erscheint ein Gesandter des Gubernators, der Regenten und der Einwohner der Grafschaft Burgund, nämlich der Herr „Chatero“ (Chateau-Roillaut? Schwyz: Cyaterio) und eröffnet Folgendes: 1. Ein Schreiben des Kaisers des Inhalts: Vor einigen Jahren sei durch die Mitwirkung der Eidgenossen zwischen dem König von Frankreich und der Grafschaft Burgund eine Neutralität errichtet worden, wodurch dem Kaiser ein großes Wohlgefallen geschehen sei und er werde hiesfür der Eidgenossenschaft erkenntlich sein. Da nun diese Neutralität bald zu Ende gehe, so sei das Verlangen des Kaisers, es möchten die Eidgenossen auf das Anrufen der Grafschaft Burgund beim König von Frankreich mit allem Fleiß dahin wirken, daß die Neutralität um vier oder fünf Jahre verlängert werde; der Kaiser werde hiesfür dankbar sein. Der Gesandte legt dann einen Vortrag ein, in welchem er das gleiche Gesuch im Namen der Bewohner der Grafschaft Burgund wiederholt, mit dem Beifügen, man wünsche, daß die Verlängerung der Neutralität hier zu Baden vor den Eidgenossen erfolge. Man schreibt nun ernstlich und freundlich an den König, er möge seinem Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, Befehl erteilen, auf dem nächsten Tag zu Baden die Neutralität um vier oder fünf Jahre zu verlängern. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben aber ohne Vorwissen ihrer Obern nicht einwilligen wollen. Auf dieses hat der Gesandte aus der Grafschaft Burgund den letztern geschrieben und sie gebeten, sich nicht zu sündern und ihre Meinung unverzüglich dem Landvogt zu Baden zuzuschreiben. 2. Der Gesandte entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1554, wovon jedem Ort 37 Sonnenkronen zutheil werden.

g. Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von St. Laurent, eröffnet: Nachdem der König die Stadt Ivrea („Viffery“) im Augstthal unlängst unter seinen Gehorsam gebracht habe, haben die von Wallis eine Botschaft an den Herrn von Brissac, des Königs obersten Statthalter im Piemont, geschickt und ihm vorgebracht, die im Augstthal haben sie angerufen, ihnen behülflich zu sein wider diejenigen, die sie anzugreifen unterstehen möchten. Die von Wallis seien nun der Meinung, dieses Land mit Gewalt einzunehmen; dasselbe sei ihnen früher um 60,000 rheinische Gulden verpfändet worden; das Aufgebot („der uszug“) sei schon erfolgt, die Knechte gerüstet und versammelt um diese Execution zu vollbringen; sie bitten den von Brissac, sich zu erklären, welches Verhalten er zu beobachten gedenke; die Meinung derer von Wallis gehe keineswegs dahin, etwas gegen den König zu thun; sie glauben auch, weil sie gute Freunde und Bundesgenossen des Königs seien, derselbe werde ihr Vorgehen nicht übel aufnehmen,

denn sie beabsichtigen das Land und den Paß dem König und ihnen zu gut offen zu behalten. Ueberhin hätten die Augstthaler bei denen im Wallis erklärt, wenn letztere nicht in genannter Weise vorgehen, so werden sie sich der Spanier und Italiener behelfen; auch der verstorbene König Franz habe früher „sy“ dieses zu thun ermahnt. Der Marschall habe dann geantwortet, warum („dwyll“) sich die Augstthaler in solche Unruhe begeben wollen, da („dwyll“) er ihnen doch selbst angezeigt habe, der König werde den Anstand solche Unruhe begeben wollen, da („dwyll“) er ihnen doch selbst angezeigt habe, der König werde den Anstand die Neutralität, die er mit ihnen habe, halten, und er habe vom König auch keinen Befehl, etwas Gegentheiliges zu thun. Als dann die Botschaft von Wallis auf weitere Antwort gedrungen, habe der Marschall ihr einzig erwiedert, er glaube, der König werde die Walliser eher begünstigen als hindern, doch bitte er, nichts vorzunehmen, das wider die Vereinung wäre; er wolle den König über Alles berichten und dessen Wille und Meinung vernehmen. Der König, eröffnet der Gesandte weiter, habe nun dem Marschall entboten, er solle gegenüber dem Augstthal keine Neuerung vornehmen, die dem Anstand zwischen dem König und den Augsthalern entgegen wäre; der König wolle denselben in allen Artikeln halten. Dabei verwundere sich der König, daß die von Wallis beabsichtigen, zum Nachtheil der zwischen dem König und ihnen bestehenden Freundschaft und der Vereinung das Augstthal einzunehmen, unter dem Schein, daß es ihnen um 60,000 Gulden verkehrt sei. Die Eidgenossen mögen nun dieses Alles ermessen und ihren Bundesgenossen im Wallis zu bedenken geben, welchen Nachtheil dem König bereitet würde, wenn sie ihr Vorhaben ausführen würden; der Gesandte bitte, eine Botschaft im Namen der gesammten Eidgenossenschaft an die im Wallis abgehen zu lassen und dieselben von ihrem Vorhaben abzuwenden und vorzuforgen, daß sie sich in keinen Tractat mit den Augsthalern oder sonst in Practiken einlassen, die dem König nachtheilig sein möchten. Man antwortet dem Gesandten, man sei ohne Instruction und wolle daher die Sache in den Abschied nehmen. Der Gesandte läßt darauf wieder vortragen, man möge die Sache mit der möglichsten Beförderung an die Obern bringen; dann mögen die näher bei Lucern gelegenen Orte ihre Meinung dorthin, die übrigen nach Solothurn schicken; nachdem ihm dieselben zugekommen sein werden, werde er aus denjenigen Orten, die ihm angemessen scheinen, eine Botschaft begehren, damit diese im Namen aller abgefertigt werde; wenn aber inzwischen die von Wallis in ihrem Unternehmen fortfahren sollten, so bitte er, ihnen zu schreiben und sie zu ermahnen, keine Neuerung vorzunehmen, bevor sie weitem Bericht erhalten haben werden. Man antwortet dem Gesandten, man habe weder für die Absendung von Boten noch hinzuschreiben Vollmacht, wolle aber die Sache beförderlich an die Obern gelangen lassen. Dabei wird abgeredet, daß die Orte bis St. Agatag den 5. Februar ihre Antworten zu Lucern oder Solothurn haben sollen. **II.** Nach Eröffnung der Instructionen bezüglich der Wahl des Obmanns bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Orten, welchen Obmann nach der Vorschrift von drei Bünden der Kläger aus der Obrigkeit des Beklagten nehmen soll, wird auf Gefallen der Obern folgende Ordnung aufgestellt: Wenn bei Streitigkeiten unter den Orten die Zusäßer zerfallen, so sollen diese Zusäßer bei ihrem Gewissen und ihren Eiden im Umfange der Eidgenossenschaft durch die Mehrheit der Stimmen oder mit „Loosbriefen“, doch den Bünden unbeschadet, einen gemeinen unparteiischen Obmann zu erwählen Gewalt haben. **I.** Es wird auch angezogen, wie einige Landschreiber und Dolmetscher ennet dem Gebirg den Parteien, die da zum Rechten kommen, ihre Sachen verdolmetschen und vortragen und sich sodann an eine Partei hängen und die andere zurückwerfen; das thun sie nicht bloß in der Landvogtei, in der sie ihr Amt haben, sondern sie kommen auch zu Tagen heraus und verfechten ihre Partei in gleicher Weise, was aber einem gemeinen Schreiber mit Bezug auf Ehre und Eid nicht wohl anstehe. Man schreibt nun den Bögten ennet dem Gebirg, sie sollen das den Schreibern und Dolmetschen nicht mehr gestatten, sondern diese

sollen in derjenigen Bogtei, in der sie ihr Amt haben, beiden Parteien dienen und weder hieraußen noch in andern Bogteien einer Partei mehr als der andern behülfflich sein; auch sollen sie sich gegen ihre Amtsverwandten unparteiisch benehmen. Heimbringen. **k.** Auf dem letzten Tag hat Heinrich von Zestetten, Propst zu Sölden, gegenüber denen von Schaffhausen Forderungen in Betreff der Abtei Allerheiligen angebracht, vorgebend, er habe vom Kaiser diesfällige Promitoriales. Nachdem man nun von denen von Schaffhausen verstanden hat, daß der genannte von Zestetten nie ein eingeleibtes Glied des betreffenden Gotteshauses gewesen sei, so hat man der Regierung von Ensisheim, die sich früher für ihn verwendet hat, wieder geschrieben, sie möge ihn aus genannten Gründen abweisen; weder denen von Schaffhausen noch andern Orten sei es gelegen, in ihren Gotteshäusern Curtisanerei aufkommen zu lassen, zumal die Eidgenossen mit Bezug auf die Curtisanen vor vielen Jahren durch den Papst gefreit worden seien. **l.** Auf das Schreiben der Obern an den König von Frankreich in Betreff der Knechte, die arm und elend aus dem Piemont heimgekommen sind, hat der König geantwortet, er glaube nicht, daß man sich über ihn zu beklagen habe; den Hauptleuten werde fortwährend ausgerichtet, was man mit ihnen in Betreff der Bestallung vereinbart habe; wenn sie den Knechten nicht soviel geben, daß sie im Dienst verbleiben können, so sei hieran der Geiz der Hauptleute schuld; die Knechte gehen übrigens meist ohne Paßport von ihren Fähnchen hinweg und geben dann vor, sie werden schlecht gehalten, so daß sie nicht bleiben können. Der König stelle nicht in Abrede, daß die Zahlungen mitunter zu spät eintreffen; das geschehe durch die Säumniß der Tresoriers; indessen haben bisher weder Hauptleute noch Knechte an dem König etwas verloren; er bezahle sie besser als irgend ein Fürst in der Christenheit seine Kriegsleute halte; man möge daher sowohl mit Bezug auf die Hauptleute als die Knechte ein Einsehen thun, da man nun wisse, wo der Fehler liege („da man gspüre der mangel und fähler hartomme“). Auch gemeine Hauptleute haben geschrieben und sich entschuldigt, gemeine Fähnchen haben noch so viele Harnische als ihre Bestallung ausweise und sie zu unterhalten schuldig seien, womit sie bezüglich der Rüstung andere Nationen, die neben ihnen dienen, gleichstehen und nicht als die geringsten geachtet werden; diese schweren Söldner müssen sie mit großen Kosten erhalten; wenn ihre Bestallung nicht gebessert werde, so können sie den Knechten nicht mehr geben; daneben seien auch einige Knechte ganz lieberlich; sobald man ihnen etwas gebe, sei es verspielt und vertrunken, andere, wenn man ihnen nicht fortwährend Geld gebe, „wüßchen sy uf“ und laufen ohne Paßport hinweg; sie bitten, auch diesfalls ein gebührlisches Einsehen zu thun. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **m.** In Betreff derjenigen, die sich für den Grafen von der Cammern verbürgt haben, schreibt der König, laut dem Frieden und der Vereinung sei er nicht verpflichtet, um Schulden und Sachen seiner Untertanen auf dem Markttag Rede und Antwort zu geben. Obwohl er hienach nichts Anderes zu thun hätte, als den Ansprechern in seinen Landen gutes und beförderliches Recht angedeihen zu lassen, schreibe er nichtsdestoweniger, damit man seinen guten Willen sehe, an den Grafen, und gebiete ihm ausdrücklich, daß er die Ansprecher innerhalb zwei Monaten zufrieden stelle; würde das nicht geschehen, so werde der König procediren lassen, nämlich gestatten, daß man die Personen der Schuldner arrestire und gefangen lege gemäß den Verschreibungen, und daß die Gelten in den Posses der (verpfändeten) Güter gesetzt werden und diese benützen mögen, bis sie gänzlich bezahlt seien. Das hat man dem König bestens verdankt und ihm geschrieben, man habe seinen Brief den Ansprechern und Bürgen mitgetheilt, die das Erbieten des Königs ebenfalls verdanken und sich auf dasselbe gänzlich verlassen. Das soll auch jeder Bote heimbringen, damit wenn wider alles Verhoffen dem Versprechen nicht stattgethan würde, man sich weiter berathen könnte, wie

den Angehörigen der Eidgenossen zu helfen wäre. **II.** Als die VII Orte und die drei Städte auf den 28. Januar in Betreff ihres Spans wegen der thurgauischen Verhältnisse miteinander in das Recht treten wollten, sind wieder die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell vor beiden Parteien erschienen und haben eröffnet, obwohl man ihre früher gestellten Mittel verworfen und dabei zu verstehen gegeben habe, daß dem Handel nichts weiter anzuthun sei, als einfach das Recht darüber walten zu lassen, so haben sie doch von ihren Obern strengen Auftrag, nichts zu unterlassen, das zu einem gütlichen Vergleich führen könnte. Sie wissen aber keinen andern Vorschlag zu machen, als den Auskauf von der Losung des Landgerichts, wie dasselbe den X Orten im Schwabekrieg versetzt worden sei. Sie stellen daher namentlich den drei Städten vor, daß es sich endschliesslich nicht um ein Eigenthum, sondern doch nur um eine Pfandschaft handle, die das römische Reich oder das Haus Oesterreich lösen könne, weshalb sie sich durch die VII Orte auskaufen lassen sollen. Obwohl die Boten der drei Städte sich nicht weiter einlassen wollen, haben doch die Gesandten der unparteiischen Orte sich ihrer soweit vermächtigt, daß sie den Vorschlag des Auskaufs wieder an ihre Herren bringen wollen. Da nun die Gesandten der Schiedorte hoffen, der Span werde sich jetzt mehr als früher einer gütlichen Verständigung nähern, so bitten sie die Boten der VII Orte (derer sie sich auch wie derjenigen der drei Städte gegenüber ihren Obern vermächtigen wollen), die Sache wieder heimzubringen. Obwohl einige Boten der VII Orte nur das Recht vornehmen wollen, sind sie doch von den Schiedboten und den übrigen Boten dahin beredet worden, und haben letztere sich soviel ihrer vermächtigt und „gwalts angenommen“, daß sie mit den übrigen Gesandten von den VII Orten den Schiedboten den Bescheid geben, man wolle den Handel zu beiden Theilen wieder vor die Obern gelangen lassen; wenn die drei Städte sich den Auskauf ihrer Gerechtigkeit um ihren Antheil am Pfandschilling wollen gefallen lassen, so sollen sie ihre Antwort bis auf Sonntag vor St. Mathias, den 17. Februar, an die von Basel senden, die dann diese an Zürich und Lucern zu Handen der übrigen Orte übermitteln wollen. Wenn dann solcher Art die Gütigkeit platzfindet, so soll auf den Sonntag Reminiscere, den 10. März, ein gemeineidgenössischer Tag zu Baden gehalten werden, um diese und andere Sachen zu Ende zu bringen. Wenn aber die drei Städte den Auskauf nicht annehmen, sondern das Recht bestehen wollen, sollen sie solches ebenfalls auf den 17. Februar nach Basel berichten, damit von dort Zürich und Lucern zu Handen der übrigen der VII Orte in Kenntniß gesetzt werden. In diesem Falle sollen auf den 10. März nur die beiden Parteien mit ihren Zusätzen, Rathgebern, Rednern, wie die schon verordnet worden sind, ihrem Schreiber und dem gemeinen Schreiber erscheinen und Tags darauf das Recht an die Hand nehmen. Vorher aber sollen dann die drei Städte die Kosten des frühern Rechtshandels bezahlen, gemäß dem Abschied von Freiburg. Die beiden Schultheißen von Lucern wollten aber von ihrer Instruction und dem Rechten nicht absteigen, „denn daß sich der andren orten boten iren gwalts angenommen haben“. **III.** Uebermals erscheint Wilhelm von Bernhusen, Vogt zu Güttingen, Namens Carl von Bernhusen, Ritter des St. Johannsordens, seines Bruders, mit Beistand beider Commenthuren von Leuggern und Mainz für den ritterlichen Orden, und fordert von den Gesandten von Bern Antwort auf sein letztes Anbringen in Betreff des Hauses Buchsee. Die Boten von Bern erwidern, anderer Geschäfte wegen haben ihre Herren den letzten Abschied erst unmittelbar vor dem Verreiten der Boten vornehmen können. Der Artikel betreffend das Haus Buchsee enthalte nun Vieles; es sei aber damals ein guter Theil der Rätthe zu Freiburg, andere auch krank gewesen; deswegen habe man die Sache verschoben bis ein ganzer Rath vorhanden sei; der werde dann auf den nächsten Tag gebührende Antwort ertheilen. Darauf entgegnet der von Bernhusen, man habe sich dieser Antwort nicht versehen, sondern angenommen,

die von Bern werden dem letzten Abschiede nachkommen und sie nicht nutzlos so in Kosten führen; er bitte daher die Eidgenossen nochmals, die von Bern zu vermögen, daß sie ihren Bruder und Freund zu dem Hause Buchsee gelangen lassen, oder dann dem Ansprecher zu einem gemeinen unparteiischen Recht zu verhelfen. Die Boten von Bern bleiben bei ihrer gegebenen Antwort und fügen als persönliche Meinung bei, die von Bern seien ein Ort der Eidgenossenschaft und bilden für sich selbst eine Obrigkeit, die jedem gutes Gericht und Recht ergehen lasse; die von Bernhusen mögen sich mit demselben begnügen. Nach Verhör der Parteien wird denen von Bern der Aufschub bis zum nächsten Tag in Folge der von ihnen angeführten Gründe von den Boten der übrigen Orte gütlich zugelassen, doch aber mit ihnen freundlich geredet, ihre Obern möchten die Angelegenheit zu einer gütlichen Verhandlung kommen lassen, so daß jede Partei von je zwei Orten der Eidgenossenschaft Rathsboten wähle, die dann allen Fleiß anwenden sollen, eine freundliche Vereinbarung zu erwirken; die von Bern, als die „Hochverständigen“, mögen erwägen, daß weil sie die fraglichen Güter in ihrer Hand haben, sie doch nicht Richter und Antwortter (zugleich) sein können. Es glaube auch die Mehrheit der unparteiischen Orte, daß sie denen von Bernhusen, als ihren Unterthanen und Landsassen, zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen pflichtig sei; es sollen daher die Gesandten den Handel mit allem Fleiß heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **p.** Mit dem Gesandten des Königs von Frankreich wird geredet in Betreff des Friedgeldes und der Pensionen, sowohl der gemeinen als der besondern, und er wird befragt, ob er nicht wisse, ob das betreffende Geld herausgeschickt werde, oder ob und auf wann die Orte ihre Botschaften hineinsenden sollen. Er bittet, Geduld zu tragen bis auf den nächsten Tag, dann wolle er hierüber genaue Antwort geben. **q.** Von der Mehrheit der Orte haben die Boten Auftrag, denen von Rotweil auf ihr letztes Anbringen Antwort zu geben. Da aber niemand erschienen ist, eine solche entgegen zu nehmen, so wird die Sache wieder heimgebracht, damit auf dem nächsten Tag alle Boten mit Instruction erscheinen, um auf Verlangen Bescheid zu geben, was man ihnen rathen wolle. **r.** Obwohl die Boten der VII Orte beauftragt waren anzuziehen, ob man nicht die Bünde beschwören wolle, so ist dennoch unter ihnen das Mehr geworden, diesen Anzug zu unterlassen bis die VII Orte sich vereinbart haben, wie der Antrag gestellt werden soll. **s.** Es wird angezogen, in den Gebieten der VII Orte werden Bücher, die in den lutherischen Städten gedruckt worden seien, feilgetragen, gekauft und gelesen, wodurch Nachtheil für die Religion und Streit und Zwietracht erfolgen möchte. Es wird daher beschlossen, jedes der VII Orte solle bei den Seinen das Feilbieten, Kaufen und Lesen solcher Bücher verbieten. **t.** Ab dem frühern Tag zu Baden haben die Boten der VII Orte an den Grafen von Sulz geschrieben, er möchte sich mit dem Abt von Rheinau in Betreff des zwischen ihnen beiden waltenden Spans vergleichen, es ist aber bis jetzt noch keine Antwort erfolgt. Es wird daher ab diesem Tage dem Grafen wieder geschrieben, die Obern der Orte haben schon an Kaiser, Könige und viele höhere Fürsten geschrieben; diese haben sie geehrt und seien ihnen stets mit gebührender Antwort begegnet; man müsse daher das Zögern des Grafen sehr bedauern und wolle den Obern überlassen, wie sie dasselbe beurtheilen. Dem Grafen rathe man nochmals, sich mit dem Abt zu vergleichen, andernfalls würden die Obern sich bedenken, wie sie den Abt bei seiner Gerechtigkeit schirmen wollen. Das soll auch jeder Bote heimbringen, um für den nächsten Tag Instruction zu erhalten, was zu thun wäre, wenn der Graf nicht antworten würde. **u.** Es erscheint Ammann Bogler, wohnhaft zu Zürich, und übergibt ein Schreiben von einem seiner Schwäger, der ein Factor einiger Kaufleute sei, folgenden Inhalts: Ein ehrlicher Mann wollte gern die acht Orte oder gemeine Eidgenossen, die herwärts (jenseits) dem Gebirg Bellenz, Lauis und andere Flecken bevogten, mit Salz versehen, ebenso die III Bünde,

welche es bisher von Pavia bezogen haben, nun aber mit den betreffenden Lieferanten in etwas Span gerathen seien. Der Genannte würde ein Abkommen für einige Jahre schließen und das Salz in die Lande der Käufer liefern, wohin man wollte, nur müßten ihm die Eidgenossen für Erlangung des Passes oder Durchzugs behülflich sein. Gewalt für solche Lieferungen habe er vorab vom Kaiser, dann von den Venezianern und andern Fürsten, auch vom Herzogthum Mailand. Der Betreffende anerbiete sich, die Eidgenossen gut und besser zu halten als sie bisher von Andern gehalten worden seien, mit Mehrerem, wie solches er, der Briefsteller, seinem Vater geschrieben habe. Der Uebernehmer besitze ein großes Vermögen, 300,000 Kronen oder mehr. In die III Bünde habe der Briefsteller auch geschrieben und ihnen gemäß erhaltenem Auftrage ein Muster gesendet, was er gegenüber den Eidgenossen unterlassen habe, bis sein Vater und Bogler („ir“) sich der Sache annehmen. Wenn die Eidgenossen es für angemessen erachten, so wolle der Betreffende mit ihm, dem Briefsteller, zu ihnen herauskommen und sich zu erkennen geben. Es wird dem Ammann Bogler geantwortet, man wolle seinen Vortrag in dem Abschied an die Obern bringen und auch den Bögten ennet dem Gebirg mittheilen, mit der Weisung, sie sollen sich erkundigen, ob den dortigen Unterthanen solcher Salzkauf genehm wäre und ob derselbe nicht den Capiteln zuwider sei, und auf den nächsten Tag berichten, auf welchen auch jeder Bote instruiert werden soll. **v.** Es erscheint Seckelmeister Dulliker von Lucern im Namen der gemeinen Selten des Grafen von Greyerz und verdankt vorerst alle väterlichen Gutthaten, die ihnen Seitens der Eidgenossen in dieser Angelegenheit erwiesen worden seien, und bittet sodann, sie bei dem Urtheil, das sie gegen den benannten Grafen erlangt haben, zu beschützen. Nach Eröffnung der Instructionen erinnert man sich, wie der Graf sich selbst gegenüber seinen Selten in ein Recht veranlaßt, seine Zugesezten aus der Eidgenossenschaft gewählt und sich verschrieben hat, bei dem, was diese sprechen, gänzlich zu verbleiben, und wie die Obern der Eidgenossen seine und der Selten Zugesezte gedrängt haben, sich der Sache anzunehmen. Da nun der Graf und sein Better, der Gubernator in Burgund, in ihren Schreiben etwas „anläßige“ Worte brauchen, wodurch die Urtheilssprecher oder Selten sich gefährdet erachten, so finden die Boten der eifrigsten Orte, weil die Obern die Zugesezten beider Theile genöthigt haben, sich mit der Angelegenheit zu behelligen, so sei es auch der Wille der Obern, wenn jemand den Urtheilssprechern wegen ihres Spruches etwas „zuzuchen“ oder die Selten von ihrem erlangten Urtheil drängen wollte, beide bei Spruch und erhaltenem Urtheil zu schirmen. Der Stadtschreiber von Zürich zeigt indessen an, er habe hiefür von seinen Obern keinen Auftrag, verlange die Sache in den Abschied und wolle die Meinung seiner Herren dem Landvogt von Baden zusenden. **w.** Ulrich Niz von Freiburg und Schultheiß Graf von Solothurn eröffnen in ihrem und ihrer Mitgesandten Namen, auf dem letzten Tage sei ein Beschluß betreffend das Schreiben an den König (von Frankreich) wegen der Grafen von der Cammern abgeändert worden, nachdem sie schon verritten waren. Nachdem ihnen dann der Abschied zugekommen sei, sei in demselben ein Artikel gestanden, der sie übel beschwere. Es heiße nämlich in demselben, man wisse nicht, ob sie, die Gesandten von Freiburg und Solothurn, etwas Unwillens tragen, oder mit Unwillen abgeschlossen seien; hieraus möchte man schließen, sie trachten nicht auf Frieden und Ruhe oder sie hätten ihrer Obern und gemeiner Eidgenossen Geschäfte nicht ausgerichtet. Sie verlangen, daß man ihnen erkläre, wie dieses „Nachschryben“ zu verstehen sei, ob man mit Bezug auf ihre Personen etwas Mangels habe; wenn sie gewußt hätten, daß noch wichtige Geschäfte vorhanden wären, so wären sie vorher nicht verritten. Es wird ihnen geantwortet, man trage gegen ihre Person ganz und gar keinen Unwillen; bisher und auch jetzt haben sie im Namen ihrer Obern auf Tagen stets so gehandelt, wie es zu Friede, Einigkeit und zum Lob gemeiner Eidgenossenschaft gedient habe, was man ihnen auch ferner zutraue und

wobei man sie in allen Ehren halte. Die Aenderung des Beschlusses wegen des Schreibens betreffend die Grafen von der Cammern sei mit guter Vorbetrachtung geschehen, indem man nicht Gewalt gehabt hätte, den König wegen Schulden seiner Untertanen auf die March zu laden; diese Aenderung sei auch, wie man aus des Königs Antwort entnehmen könne, den gemeinen Völkern nicht übel bekommen, sondern habe ihnen zum Guten gereicht. Man bitte, solches in keiner argen Meinung aufzunehmen.

x. „Wir von stett und landen der VII orten . . . Kläger Ulrich von Landenberg contra herr bischof von Costanz, als ein eingefasener gerichtsherr anzusehen und beschwören in seinen reichenauischen niedern gericht jagen dürfe.“ Erkenntniß: Es soll in Betreff des Wildbanns bei dem Artikel 7 im Vertrag von Zürich vom Jahre 1509, ferner beim Vertrag von Frauenfeld vom Jahre (15) 32 und bei dem Abschied vom Jahre 1554 gänzlich verblieben werden, in der Meinung, daß der Bischof von Constanz von des Gotteshauses Reichenau wegen wie ein anderer Edler und Gerichtsherr im Thurgau in den niedern Gerichten des Gotteshauses Reichenau jagen und jagen möge, doch solches mit keinen Fremden, die nicht geschworne Einfassen und Landsassen der Landgrafschaft Thurgau sind, es wäre denn, daß er persönlich in den Gerichten des benannten Gotteshauses jagen und etwa einen Abtswann oder Jägermeister mit ihm nehmen wollte; das soll ihm erlaubt sein. Es sollen auch die Edlen, Landsassen und Gerichtsherrn „in iren niedern gericht“ weder dem Herrn der Reichenau noch andern Gerichtsherrn in ihren niedern Gerichten jagen, es geschehe denn mit Erlaubniß wie von Altem her und gemäß dem Vertrage von Zürich.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede T. III, S. 92, mit dem Datum vom 24. Januar 1555.

y. Verhandlung betreffend Konrad Clauser; siehe Note.

z. Verhandlung zwischen den Gesandten von Basel und Bernhard Segeffer, bischöflich constanzischem Rath zu Kaiserstuhl; siehe Note.

aa. Verhandlung der V (VII?) Orte betreffend Erguel; siehe Note.

Im Exemplar vom Eid. Archiv Aarau fehlen **n** und **t**; im Zürcher **l**, in **n** der letzte Satz, **r**, **s**; im Berner **c**, **d**, **l**, in **n** der letzte Satz, **r—t**; im Glarner **r**, **s**; im Basler **c**, **d**, in **n** der letzte Satz, **r—t**; im Freiburger **d**, in **n** der letzte Satz, **s**, **t**; im Solothurner **b—d**, in **n** der letzte Satz, **t**; im Schaffhauser wie im Solothurner und überhin **r** und **s**; im Appenzeller **a—d**, **i**, in **n** der letzte Satz, **r—t**; **u** aus dem Aarauer, Berner und Basler, **v** aus dem Aarauer, Zürcher und Basler, **w** aus dem Aarauer, Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **f**. Das Aarauer Exemplar enthält diesen Artikel nur theilweise.

Zu **f**. 1. Das kaiserliche Schreiben datirt von Brüssel in Brabant den 14. November 1554. Es enthält in der Hauptsache nur das im Text Mitgetheilte. Eine bestimmte Anzahl Jahre für die Verlängerung der Neutralität wird hier nicht angegeben.

St. A. Glarus: Abschiede (beim Abschied vom 7., eigentlich 11. März 1556).

Gemäß Missive des Raths von Zürich an seinen Gesandten Escher vom 28. Januar fand auch ein Vorstand der burgundischen Gesandten über dieselbe Angelegenheit zu Zürich statt. Der dortige Rath instruirte seinen Gesandten, dem Gesuche zu entsprechen, wenn die übrigen Orte einig seien.

St. A. Zürich: Missivenband 1555—1557, f. 18.

Vermittelt Missive vom 29. Januar 1555 willigt der Rath von Bern ein, daß seine Gesandten das Schreiben an den König nebst denen der übrigen zwölf Orte unterzeichnen mögen. Die Missive wird an den Gesandten von Burgund zu Baden gerichtet, der hier N. Rochet heißt.

St. A. Bern: Bälisch Missivenbuch D, f. 38 verso. (Französisch.)

Zu **f.** 2. Das Appenzeller Exemplar giebt als Antheil am Erbeinungsgeld für Appenzell 18 Kronen und 1 Dächpfenning an.

Zu **g.** Zürich lehnt mit Missive an Lucern vom 5. Februar ein dormaliges Eintreten ab; der Handel sei ihm fremd und es habe sich sonst mit fremden Fürsten und Herren jetzt nicht mehr beehelligt.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1556—1567, z. 81.

Zu **k.** Im E. A. A.: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556, liegt folgende bezügliche Missive in Original:

1555, 11. Januar, Brüssel. Kaiser Karl an die zwölf Orte gemeiner Eidgenossenschaft (ohne Schaffhausen) oder deren Rathsboten. Heinrich von Zestetten, Abt des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen, habe ihm eröffnet: In letzten Jahren sei ihm die Abtei genannten Gotteshauses ordentlich conferirt und vom Papste confirmirt worden. Als ihm aber dann die wirkliche Possession vom Rathe zu Schaffhausen verweigert worden sei, habe er die Eidgenossen um Hülfe und Beförderung angegangen. Diese haben sich dann auch der Sache angenommen, in der Meinung, dieselbe zwischen ihm und dem Rathe von Schaffhausen gütlich beizulegen. In Folge der eingetretenen Kriegsläufe aber sei dann diese gütliche Unterhandlung bis jetzt unterblieben. Er rufe daher den Kaiser um Förderung bei den Eidgenossen an, welcher er zu genießen hoffe. Da der Kaiser den von Zestetten zu der genannten Abtei vor Andern gern befördert sähe, so richte er sein gnädiges Begehren an die Eidgenossen, sie wollen mit der vorgenommenen gütlichen Unterhandlung fortfahren, um den Rath zu Schaffhausen mit dem von Zestetten wegen des benannten Gotteshauses und der bisher aufgehobenen Nutzungen gütlich zu vergleichen und ihn in den Posses der Abtei kommen zu lassen.

Eine Copie im R. A. Schaffhausen: A. Allerheiligen-Zestetten.

Das Schreiben der zwölf Orte an die Regierung von Entschheim, im Sinne des Abschieds gehalten, datirt vom 26. Januar. Es erwähnt heinebens, auf diesem Tag sei ein Anwalt des Heinrich von Zestetten, Propsts zu Sölden, erschienen und habe Antwort auf das von jenem auf dem letzten Tag gestellte Anbringen wegen Allerheiligen verlangt.

R. A. Basel: Abschiede Band 1555—1566. — R. A. Schaffhausen: Acten Allerheiligen-Zestetten.

Im R. A. Schaffhausen a. a. D. befinden sich fernere unsere Periode und diesen Gegenstand mit Bezug auf die Eidgenossenschaft beschlagende Actenstücke:

1555, 19. April. Verwendung des römischen Königs bei den Eidgenossen. Erwähnung einer Vermittlung wie im oben angeführten Schreiben.

1555, 20. Mai. Abt Gerwik verwendet sich bei den Eidgenossen um vermittelnde Dazwischenkunft.

1555, 19. Juni. Wiederholte Verwendung von Landvogt und Regenten von Entschheim bei den Eidgenossen. (Copien.) Unser Abschiedmaterial bietet zu weiterer Verwerthung dieser Actenstücke nicht Anlaß.

Zu **l.** Hieher gehört wohl das beim Abschied vom 19. November 1554 mit Bezug auf dortige Verhandlungen in der Note zu **pp** verwendete Schreiben vom 20. December 1554.

Zu **n.** Das Schwyzer und Glarner Exemplar übergehen die letzte Bemerkung der Gesandten von Lucern und fügen dagegen Folgendes ein: Obwohl die angeführte Beredniß von der Mehrheit der VII Orte an ihre Obern gebracht werden will, auch die Boten der drei Schiedorte „unser harin vermerchtiget und mit disen ernstlichen worten fürgehalten, daß sy gern wellten sehen, daß wir inen von iver herren und oberen wegen dise letzte pitt der sach halb (nit?) wellten abschlagen, diewyl sy doch in dem handel vil costens, müy und arbeit erlitten“, so haben doch Ammann Neding von Schwyz und Statthalter Tschudi von Glarus, zufolge Auftrags ihrer Obern, keineswegs abtreten, noch mit ihrem Willen „darin“ etwas ändern lassen,

sondern sofort mit dem Rechten fürfahren wollen. Man hat sie nun gebeten, dieses nochmals in ihren Abschied stellen zu lassen, mit der Bemerkung, es wäre schimpflich, wenn zwei Orte allein sich diesmal ins Recht stellen wollten. Obwohl im Aarau'er Exemplar der Hauptartikel fehlt, ist daselbst doch die Bemerkung von Schwyz und Glarus vorhanden, überschrieben: „In Schwyz und Glarus abscheid.“

Zu **u.** Der betreffende Brief ist in den Abschiedstext aufgenommen. Dieser Artikel, in besonderer Ausfertigung, ist in der Lucerner Sammlung dem Abschied vom 11. März 1555 beigeordnet, gehört aber hierher; siehe die Note zu **y.** Die Zürcher Sammlung schließt den Artikel unmittelbar dem Abschied vom 21. Januar an. Der Artikel befindet sich auch in der Glarner Sammlung, aber ebenfalls auf besonderem Blatt diesem Abschied beigelegt.

Zu **v.** Im Basler Exemplar fehlt bei diesem Artikel der letzte Satz wegen Zürich; dagegen heißt es dort: Es haben auch die Gesandten von Basel diese Angelegenheit in den Abschied begehrt, an ihre Obern zu bringen, in der Meinung, daß wenn diese nicht in acht Tagen an den Landvogt zu Baden schreiben, anzunehmen sei, sie treten dem Beschlusse bei und wollen in demselben begriffen sein. Das Aarau'er Exemplar enthält den Artikel mit den beiden Schlusssätzen vom Zürcher und Basler Exemplar und der Ueberschrift: „in Zürich und Basel abscheid.“ Dieser Artikel in Urkundenform im R. A. Freiburg; Bailliage Brunyeres No. 480. Es urkunden die Gesandten der XIII Orte im Namen ihrer Obern; die Urkunde wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, den 26. Januar 1555. Die Bemerkung wegen Zürich und Basel fehlt hier.

Abgedruckt in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 331.

Zürich hat indessen erst mittelst Mißive vom 5. Februar 1555 an den Landvogt zu Baden seine Zustimmung erklärt.

St. A. Zürich: Mißivenbuch 1555—57, f. 31 verso.

Zu **x.** Dieser Artikel, dessen Einleitung der Compiler unserer Quelle sehr abgekürzt hat, steht, ohne daß ihm ein specielles Datum beigegeben wäre, zwischen dem Artikel **z** vom Abschied vom 25. Juni 1555 und dem, in unserer, gar nicht immer chronologisch gehaltenen Quelle später folgenden Artikel **n** des Abschiedes vom 21. Januar 1555. Zu welchem er eigentlich gehört und ob überhaupt zu einem dieser beiden Abschiede, ist unklar. Wir wählten unter den genannten beiden Abschieden vorläufig den vom Januar, weil Jagdstreitigkeiten sich eher im Winter als im Sommer entspinnen.

Zu **y.** 1555, 5. Februar. Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, an Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern. Der Artikel, den Ammann Vogler angezogen habe, sei im Abschied aus Versehen ausgeblieben und werde hiemit übersendet, um ihn dem Abschied beizulegen. Sodann sende er eine Copie des Schreibens, welches die Eidgenossen in Betreff des Konrad Clauser an den König von Frankreich erlassen haben; da die Grafen von Bysconte u. s. w. alle Kosten bezahlen werden, so fordern der Landvogt und er, der Landschreiber, für die Mißive und die Copie einen Gulden. St. A. Lucern: Allg. Abschiede Q, S. 88.

Zu **z.** 1555, 3. Februar, Kaiserstuhl. Bernhard Segeffer an die geheimen Rätthe zu Basel. Er habe dem Bischof unter Anderm geschrieben, wie die Rathsboten von Basel auf dem Tag zu Baden abermals mit ihm (Segeffer) wegen der beiden Dörfer Ettingen und Terwylser, die denen von Solothurn verpfändet seien, geredet und verhandelt haben; er glaube, der Bischof von Basel oder die Stadt Basel werden baldigst eine Botschaft zu ihm (dem Bischof) schicken und über diese Angelegenheit soviel verhandeln, daß dieselbe hoffentlich an ein End komme. Der Bischof habe dann geantwortet, die Sendung einer Botschaft sei unnöthig; wenn ihm Segeffer als Bürge und Selbstzahler gegeben werde, so wolle er sich diesmal begnügen und mit denen von Solothurn zu verhandeln beginnen. Wenn nun der Bischof oder die Stadt Basel an den Bischof von Constanz Boten schicken oder ihm schreiben wollen, so möge gemeldet werden, sie haben ihn, Segeffer,

vermocht, daß er versprechen werde, Bürge und Selbstschuldner zu sein, daß die 200 Kronen, um welche die beiden Dörfer verpfändet seien, nebst allen schon gelaufenen und noch laufenden Kosten und einer fürstlichen Verehrung dem Bischof bezahlt werden. Wenn dem Bischof von Basel und der Stadt Basel hiemit gebient sei, und ihm, Segeffer, ein Schein zugestellt werde, daß man ihn schadlos halten wolle, so sei er geneigt, das genannte Versprechen zu thun, damit die Sache an ein Ende komme.

R. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu aa. 1555, 1. Februar („Frytag der Lichtmess Abend.“) Solothurn an Lucern. Allgemein gehaltene Erinnerung an frühere Mittheilungen über die Angelegenheiten des Erguel und St. Immerthals. Man zweifle nicht, daß die von Lucern auch die „andern örter“ darüber verständigt haben werden, „zudem ir, als uns unsere ratsboten, so us jüngster tagleistung zu Baden gewesen, bericht, samit andern üvern und unsern getrüwen lieben Eydgnossen und mitburgern als gloubens herrn bischofe von Basel obgemelt etwas diser sachen halb zugeschriben“. Beste Verdankung für Alles dieses. Bitte, die Antwort des Bischofs auf das Schreiben der Orte möglichst bald an Solothurn mitzutheilen.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel.

360.

Bern. 1555, 4. Februar.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die thurgauischen Angelegenheiten. Wir berufen uns auf folgende Missive:

1555, 4. Februar. Freiburg an seine Miträthe, Hans Reif, Seckelmeister, und Hans Vist, jezt zu Bern. Gemäß dem gestern an Bern erlassenen Schreiben habe man die Sache berathen und beschloffen, die Adressaten sollen sich vorab bei den Rathsboten von Solothurn erkundigen. Wolle dieses sich auskaufen lassen, so könnte sich Freiburg hiezu auch verstehen, sofern jeder Stadt zutheil werde, was die Sache (auch) über die Verfassung herauf werth sei. Das würde um des Friedens und der Ruhe wegen geschehen. Wenn aber die von Solothurn oder Bern nicht in den Verkauf einwilligen, so sollen sich die Boten von Freiburg („ir“) von jenen nicht söndern, sondern sich mit jenen berathen, was, sei es mit Bestehen des Rechts oder sonst, am besten zu thun sei. „Verborgener wys“ möchten sie wohl anzeigen, was daraus erfolgen möchte, und daß mit Rechten wenig Gewinns zu erhalten sein werde. Im Uebrigen haben sie Gewalt, das Erforderliche zu verhandeln und den drei Schiedorten gebührend zu antworten. R. A. Freiburg: Missiven über eiggenöfl. Angelegenheiten.

361.

Basel. 1555, 5. Februar.

Rantondarchiv Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Vor den Räten zu Basel erscheinen als Gesandte des Bischofs von Basel Georg von Rynach und Hieronymus (Beza), der Kanzler, und eröffnen nach Erstattung des Grußes ihres Herrn Folgendes: Der Rath zu Basel habe an ihren Herrn eine Botschaft abgeschickt und ihm anzeigen lassen, wie und unter welchen Bedingungen er einige „Meygerthum“ im Delsbergerthal zu Burgern angenommen habe. Der Bischof habe

damals jener Botschaft keine bestimmte Antwort geben können, da er niemand bei sich gehabt habe und aber die Sache hoch und wichtig sei. Als er nun die Herren vom Capitel und auch die „Fürnemsten“ vom Adel „der Mannen“ versammelt und auf diesem Tag noch beieinander habe, werde er berichtet, wie der Rath zu Basel die betreffenden „Meygerthum“ in Eid zu nehmen Willens sei. Da nun hieraus, wenn es erfolgen sollte, viel Widerwärtiges entstehen möchte und man auch sagen könnte, daß hiemit Brief und Siegel entgegen gehandelt werde, so begehre der Bischof, der Rath möchte von seinem Vorhaben gütlich abstehen, da der Stift aus demselben viele Unruhe, Mühe und Kosten erfolgen würden. Da die Sache dem Willen des Bischofs entgegen sei, so seien die Gesandten beauftragt, anzuzeigen, daß der Bischof das betreffende Vorhaben ohne Recht nicht vorgehen lassen könne. Da schon Einige geschworen haben, so solle man diese wieder ledig lassen und ihnen das Burgrecht wieder auffagen. Wenn dieses nicht geschehe, so werde der Bischof gegen die Eidgenossen und einige Orte insbesondere sich bei dem Kaiser und dem römischen König beklagen und Rath, Hülfe und Trost suchen. Die Gesandten bitten um eine bezügliche Antwort. Der Rath entgegnet, er erwiedere den Gruß und das Erbieten des Bischofs. In Betreff der Hauptsache habe man sich dieser Entgegnung nicht versehen; nachdem der Rath dem Bisthum viel Gutes erwiesen habe, so habe man eine andere Antwort erwartet, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil das Domcapitel nach dem Tode des Bischofs Philipp sich frei entschlossen habe, bei niemand Anderem Hülfe, Rath und Trost zu suchen, als bei dem Rath der Stadt Basel. Da nun aber die Sache sich jetzt so verhalte, wie die Gesandten berichtet haben, welche Antwort sich lange verzogen habe, und aber die Rathsglieder nicht vollzählig versammelt seien, so werde man sich vollzählig zusammenthun, den Vortrag der Gesandten berathen und eine Antwort geben, in Betreff welcher man Glimpf, Ehre und Fug habe.

Eine Ausfertigung des Burgrechts mit Delsberg auf Papier, mit dem Datum vom 8. December 1554 geht dahin: Burgermeister und Rath zu Basel urkunden: Seit Langem haben sie auf Stift und Bisthum Basel ein treues Aufsehen gehabt, damit dasselbe bei seinem Wesen, Landen und Leuten erhalten und unerschrenzt bleibe, und nichts gespart, um ihm Hülfe und Vorschub zu gewähren, was sie auch jetzt und in der Folge zu thun ganz geneigt seien, da sie gerne sehen, wenn das Bisthum nicht nur nicht geschmälert, sondern auch dessen Unterthanen in billigem Wesen und guter Wohlfahrt erhalten und der Stift und dem Bisthum nicht entfremdet werden. Aus diesen und keinen andern Ursachen habe der Rath zu Basel für sich und seine Nachkommen die Meier und die Leute gemeinlich in den Dörfern Lüterstorf, Sollandorf, Nutzwyll, Meberschwyl und Bürgis im Delsbergenthal, welche zu der Stift Basel gehören, und damit sie bei derselben auch fernerhin bleiben können, zu Burgern empfangen und ihnen auf ewig das Burgrecht derer von Basel zugesagt. Das sei aber geschehen, ohne daß hiedurch dem Bischof und seinen Nachfolgern, der Stift und dem Capitel an ihren Rechten, Freiheiten, Nutzungen und Einkommen Schaden erfolgen solle. Auch sollen die genannten Unterthanen und Burger derer von Basel bei ihrem Glauben und ihrer Religion, die sie bis auf jetzt hergebracht haben, verbleiben und ihnen hierin von denen von Basel kein Eintrag geschehen, sondern soll dieselbe allweg zu ihrem freien Willen stehen. Der Rath zu Basel gelobe auch, den genannten Leuten treulich berathen und beholfen zu sein, sie zu schirmen und zu handhaben zum Rechten in allen ihren Sachen gegen jedermann, der sie wider Recht beschweren und bekümmern wollte, in gleicher Weise, wie man die eingeseffenen Burger halte. Die von Basel sollen auch die Genannten bleiben lassen bei allen ihren alten Freiheiten und guten Gewohnheiten und sie hiebei schirmen gegen jedermann. Dagegen sollen die genannten Meier und Leute von dieses Burgrechts wegen dem Rathe der Stadt Basel in folgenden Punkten verpflichtet sein: Wenn die von Basel in Kraft der eidgenössischen Bünde oder wegen besonderer Angelegenheiten ihrer Stadt oder ihrer Lande mit jemand zu Fehde oder Krieg kommen und mit Panzer oder Fähnchen ausziehen oder

sonst zu Bewahrung von Stadt und Land sich versehen müssen, so sollen sie mit der von ihnen geforderten Anzahl, oder wenn nöthig, mit allem ihrem Vermögen in der ihnen angezeigten Zeit denen von Basel getreulich und ohne Verzug stattlich zuziehen und beholfen sein. Dabei sollen sie in Betreff der Befolgung von denen von Basel wie andere Ausburger gehalten werden. Hierin aber soll das zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft und der Krone Frankreich bestehende Bündniß nicht begriffen sein, für welches die der betreffenden wider ihren Willen nicht gebunden sein sollen. Sie sollen auch dem Bischof von Basel mit Bezug auf alle seine Rechte gehorsam sein und ihm jährlich seine Zinsen, Gülten und Nutzungen wie bisher unklagbar entrichten. Wenn ein Bischof stirbt oder bei seinem Leben von dem Bisthum abtritt, so sollen sie seinem Nachfolger, wenn derselbe entschlossen ist, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, die sie von Alters her gehabt haben, bleiben zu lassen, ebenfalls leisten, was sie billig und von Rechts wegen thun sollen. Zu Urkund dessen sieglet der Rath mit dem Secretinsiegel der Stadt.

R. A. Basel: Acten zwischen der Stadt Basel und dem Bischof Basel. Das zwar abgefallene Siegel der Stadt liegt bei.

Daneben finden sich über dieses Burgrecht zwei gleichlautende Pergamentbriefe, jedoch mit dem Datum vom 14. Februar (St. Valentins Tag) und mit folgenden fernern Abweichungen: 1. Den hier benannten Ortschaften im Delsbergerthal werden noch beigelegt: Roggenburg, Bix, Rücklingen, Fortmen, Rebetschwyl, Altorf, Birklistorf, Cosofer (?), Diettwyler, Schenewe, Martino, Liettingen, Saffel, Büttingen und Spye (alias Sepprell). 2. Vor der Anmerkung der Befiegelung des Rathes wird eingefügt; Meier, Landleute und Gemeinden der vorbenannten Orte bekennen die Wahrheit dieser Dinge. Und da Burgermeister und Rath der Stadt Basel, ihre günstigen und lieben Herren, das Obstehende mit ihnen und sie mit jenen auf ewig zu halten angenommen haben, so haben sie zur Aufrechthaltung dieser Dinge ihre Eidespflicht „mit unser aller selbst eignen Lyben und ufgehebten handen gethan und erstattet“. 3. Nach der Bemerkung der Befiegelung durch den Rath heißt es: Solcher Briefe seien zwei gemacht worden, für jeden Theil einen. Da Meier, Landleute und Gemeinden keine eigenen Siegel gebrauchen, so haben sie anstatt derselben den Brief, „als hernach stat“, schriftlich verzeichnen und unterschreiben lassen.

Ibidem.

Als Unterschrift tragen beide Exemplare nur den Namen H. Falkner. Für das Anhängen der Siegelschnüre sind an jedem Instrument drei Deffnungen angebracht, aber weitere Spuren einer Befiegelung mangeln. Die gleiche Quelle enthält Formulare für Gegenbriefe der verburgrechteten Ortschaften. Der auftauchende Streit scheint die Vollenbung der Sache gestört zu haben. Das R. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 6, enthält eine von Niklaus Imhof, geschwornem Notar der Stadt Basel, vidimirte Copie des Burgrechts mit Delsberg. Der Notar bescheinigt, die Abschrift stimme mit dem „rechten original und permentin versigelten hauptbrief“ überein. Schließlich wird bemerkt, in gleicher Weise sei das Burgrecht mit Freienberg gestaltet. Der Text stimmt mit unsern Pergamenten überein.

362.

Sitten, im Schloß der Meierie. 1555, 6. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag zwischen den VII Orten und Wallis.

Gesandte: Lucern. Wendel Sonnenberg, Bannerherr. Uri. Jacob Arnold, alt-Ammann. Schwyz. Dietrich Zinderhalden, Ritter, alt-Ammann. Unterwalden. Hauptmann Balthasar Hensli. Zug. Vogt Heinrich Zehnder. Freiburg. Franz Gribolet, alt-Vogt. Solothurn. Hauptmann Urs („Thurk“) Schwaller, Seckelmeister. Wallis. Johann Jordan, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Martin Clausen,

Hauptmann; und von den Zehnten: Hans am Heingarten, Bannerherr des Zehnten Sitten, Heinrich in Albion, Castellan, für die Stadt und den Zehnten Sitten; Petermann am Heingarten, Franz am Heingarten, sein Bruder, Hauptmann Peter Magen, alt-Landvogt, für den Zehnten Siders; Peter Allet, Bannerherr zu Leuf, Kaspar Loretan, Meier, Anton Jacob, alt-Landvogt, für den Zehnten Leuf; Stephan Magen, alt-Vogt zu Evian, Christian Minnig, Weibel, für den Zehnten Naron; Jost Kalbermatter, alt-Hauptmann, Joder an der Thanmatten, Castellan, Niklaus im Eich, alt-Vogt, Heinrich in Albion, für den Zehnten Bisp; Peter Stockalper, alt-Hauptmann, Hans Salzmann, Castellan, für den Zehnten Brig; Hans Schmidt, Meier, Hans Syber, alt-Vogt zu Evian, für den Zehnten Gombs.

Dieser Tag ist von den VII Orten beschrieben worden, um mit dem Domdecan, Capitel und gemeiner Landschaft Wallis das zwischen beiden Theilen beschlossene Burg- und Landrecht zu erneuern, worauf der Hauptmann und gemeine Landschaft diesen Tag dafür festgesetzt haben. Die Boten der VII Orte verrichten nun mit vielen gezierten und geschickten Worten den Gruß ihrer Obern und eröffnen die von denselben ihnen ertheilte Vollmacht. Die Abgeordneten von Wallis verdanken das gute Aussehen, die bundesgenössische und burgerliche Freundschaft, und eröffnen, ihnen sei ebenfalls angelegen, dieses Burg- und Landrecht, das bisher beiden Theilen zum Guten gereicht habe, zu erneuern und sie seien bereit, demselben mit Leib und Gut Genüge zu leisten. Nachdem nun das Burg- und Landrecht verlesen worden, haben dasselbe der Domdecan und das Capitel, der Hauptmann und die Abgeordneten der sieben Zehnten, kraft ihrer Vollmacht, nach altem Gebrauch mit aufgehobenen Fingern und geschwornen Eiden zu Gott und den Heiligen befestigt. Ebenso wird von den Gesandten der VII Orte im Namen ihrer Obern der Eid geleistet. Endlich bekräftigt der Bischof von Sitten das Burg- und Landrecht mit auf die Brust gelegter Hand, nach dem Gebrauch der Prälaten. Dabei wird beschlossen, dieses Burg- und Landrecht vor Burgern, Landleuten und Gemeinden der VII Orte und vor den sieben Zehnten der Landschaft Wallis öffentlich verlesen zu lassen. Den Abschied unterschreibt Franz Trutshardt (?).

Betreffend die Dauer des Tages besagt das Schwyzer Exemplar: „Angefangen uf mittwuchen den vj tag hornungs und uf suntag darnach (10. Februar) vollendet.“

Bezüglich der nähern Bezeichnung des Gesandtenpersonals von Wallis zeigt das Schwyzer Exemplar folgende Varianten: Petermann am Heingarten ist Bannerherr des Zehntens Siders; Franz am Heingarten ist alt-Landvogt; dem Hauptmann Peter Magen fehlt der Titel alt-Landvogt; Stephan Magen ist Bannerherr zu Naron, der Titel alt-Vogt zu Evian fehlt ihm; Joder an der Thanmatten heißt Joder an der Matten; Heinrich in Albion ist Bannerherr, Hans Salzmann ebenfalls, der Titel Castellan fehlt hier.

363.

Solothurn, Lucern. 1555, 6. bis 13. Februar.

Verhandlungen zwischen dem Bischof von Basel, Solothurn und Lucern betreffend Erguel.

I. 1555, 6. Februar (Mittwoch nach Agatha). Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen Gesandte des Bischofs von Basel, nämlich Simon von Römerstal und Urs Mallefert, und eröffnen nach erstattetem Gruße, die von Solothurn haben dem Bischof geschrieben, wenn er die Herrschaft Erguel in acht Tagen

nicht löse, so werden sie die von Erguel zu Burgern annehmen. Der Bischof habe über diesem Schreiben ein Bedauern empfunden, da er doch früher der Botschaft derer von Solothurn zugesagt habe, er werde die von Erguel lösen. Der Verzug sei deswegen eingetreten, weil man glaube, die von Erguel sollten etwas Geld dazuthun, was aber bisher nicht erfolgt sei; auch wegen der Unruhe und des Zwiespaltes derer von Bruntrut, was ihn auch versäumt habe. Sobald die letztere Angelegenheit beigelegt sei, wolle der Bischof die Lösung thun; er bitte, ihm diese Frist zu gestatten. Der Rath antwortet, da die von Erguel Willens seien, ein Burgrecht anzunehmen und sich durch die von Biel nicht regieren zu lassen, so möge man hierin das Beste thun; denn wenn auch die von Solothurn jene annehmen, so sei dieses doch dem Bischof unschädlich. Wenn die von Erguel die von Solothurn des fernern anrufen, werden diese mit ihnen übereinkommen und sie zu Burgern annehmen.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55.

II. 1555, 9. Februar (Samstag nach St. Agatha). Lucern an Solothurn. Heute haben Gesandte des erwählten Bischofs von Basel, Melchior, denen von Lucern vorgetragen, die von Solothurn haben dem genannten Bischof geschrieben, wenn er in acht Tagen die Lösung nicht thue, so werden sie, die von Solothurn, die Einwohner der Grafschaft Erguel in Burgrecht und Schirm aufnehmen. Dieses wäre aber den zwischen Solothurn und der Hochstift Basel errichteten Verträgen zuwider. Auch haben die von Basel entgegen den zwischen dem Bischof und der Stift und denen von Basel errichteten Verträgen, ohne Wissen des Bischofs, einige Meierthum in Delsbergerthal in Burgrecht und Schirm genommen. Der Bischof wolle das ohne Recht nicht zugeben. Er bitte daher, man wolle die von Solothurn angehen, von ihrem Vorhaben, die Herrschaft Erguel, die doch, nebst denen von St. Zmerthal, vor zwanzig Jahren zur neuen Religion gefallen sei, in Burgrecht und Schirm zu nehmen abzustehen. Der Bischof beabsichtige, die von Erguel von denen von Biel, unter deren Panner sie gehören, zu Händen der Stift Basel abzulösen, gemäß Brief und Siegel, und werde die Ablösung beförderlich verkünden. Es haben nun die von Solothurn zu Tagen den Rath der altchristlichen Orte eingeholt, aber das, was ihnen gerathen worden sei, nicht befolgt, sondern dem Bischof von Basel hitzig genug geschrieben, welche Mißthat die von Lucern gelesen haben. Da nun der Handel wichtig sei, und der Bischof sich des Rechts bedienen wolle und sich erbiete, das Recht vor gemeinen Eidgenossen zu erwarten, so finde man für nützlich und gut, wenn die von Solothurn mit ihrem Vorhaben bis zum nächsten gemeinen Tag zu Baden stillestehen; wodann, wenigstens nach der Meinung derer von Lucern, die altchristlichen Orte, nach Gestalt der Sache, ihnen berathen und beholfen sein werden, damit jedem zukomme, was ihm gehöre. Man möge das als treue eidgenössische Meinung aufnehmen.

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

III. 1555, 13. Februar (Mittwoch vor Valentin). Solothurn an Lucern. Aus ihrem Schreiben, betreffend die Gesandten des Bischofs von Basel, die bei ihnen gewesen seien und die Angelegenheit der Vogtei Erguel angezogen haben, entnehme man, daß diese Gesandten für die Unterstützung von des Bischofs Glimpf nichts unterlassen, sondern diesfalls genug vorgelegt haben, was man jetzt nicht weitläufig verantworten wolle, da man die von Lucern und andere altchristliche Orte früher schriftlich und durch Rathsboten auf der jüngsten und andern Tagleistungen verständiget habe. Auf das letzte Schreiben sei nur Folgendes zu antworten: Die von Solothurn haben dem Verträge von 1527 nicht zuwider gehandelt, wohl aber habe der Bischof, bevor er als solcher gewählt war, nebst dem Domcapitel die Herrschaft Erguel und St. Zmerthal an Gegner des alten christlichen Glaubens verkauft und versetzt. Obwohl die von Solothurn sich wiederholt an Begerer des alten christlichen Glaubens verlaufen, und ihn gebeten haben, ihnen die anerbotenen Gelder ohne „Abzug“ des Bisthums Geld vorzuschließen, und ihn gebeten haben, ihnen die Lösung zu überlassen, so sei das umsonst gewesen, wodurch man des Bischofs und Domcapitels Andacht und christliche Reigung zu den Liebhabern des wahren Glaubens heiter erkennen möge. Mehreres mögen die von Lucern aus den mitfolgenden Copien der gesandten Briefe entnehmen. Auch wenn die von Solothurn durch die von Erguel und St. Zmerthal nicht um Hilfe angegangen worden wären, hätten sie Ursache gehabt, sich zu beschweren. Sie stehen mit der Stift St. Zmer in Burgrecht und haben die Chorherren daselbst sechs Jahre lang in eigenen Kosten erhalten. Nun haben die von Biel dieses Burgrecht resignirt, abgekündet und

ihr Siegel herausgefordert, obwohl der verstorbene Propst für Aufrihtung desselben von seinen Capitelsbrüdern volle Gewalt gehabt habe. Die von Solothurn haben auch von dem Bischof einige kleine Lehen, die ihm und der Domstift nichts ertragen und mancher Span damit verhütet werden könnte, wiederholt begehrt, aber nichts erlangen mögen, was sie auch bebauern, da man den verstorbenen Bischof nie beleidigt, im Gegentheil stets gute Nachbarschaft mit ihm gehabt habe. Da nun die von Erguel, auch wenn der Bischof sie wieder lösen würde, bei denen von Solothurn Burgrecht, Schutz und Schirm suchen, und wenn sie es da nicht finden, solches bei Andern annehmen, und denen von Biel nicht schwören, viel weniger von ihnen beherrscht werden wollen, so mögen die von Lucern bedenken, was aus der Sache werde, wenn die in Sachen des Glaubens ihnen widrigen Orte täglich zunehmen. Wenn die von Solothurn dem Spruche, den nicht sie, sondern die Stift Basel gebrochen habe, stets nachkommen, und aber die Gegner („sy“) in ihrem Beginnen fortfahren und andere Leute, die wie die von Solothurn („wir“) „versprucht“ seien, dem Bisthum abziehen können, so halten die von Solothurn sich auch nicht für gebunden. Zudem, wenn jemand bei ihnen um Burgrecht, Schutz und Schirm nachsuche und sie „den fall des glücks usschlagen“, so würden sie für „kleinfüg“ geachtet werden. Man getröste sich, die von Lucern und die übrigen Orte der alten christlichen Religion werden ihnen nach ihrem Erbieten behülfslich und, wenn die Sache auf dem nächsten Tage angebracht werde, berathen sein. Wenn der Bischof und die von Biel über das vorgeschlagene Rechtsbot gegen die von Erguel nichts Thätliches vornehmen, so wolle man, gemäß dem Schreiben derer von Lucern, auch zuwarten. Wenn man es nöthig finde, möge man die übrigen Orte des alten Glaubens hierüber auch berichten, damit sie je nach Umständen instruiren können. (Nachschrift.) Heute seien die von Erguel und St. Imrethal vor denen zu Solothurn erschienen und haben eröffnet: Der Bischof von Basel habe vierhundert oder mehr Männer zu Bruntrut versammelt; sie befürchten daher, es dürfte wider ihr Rechtsbot etwas Unfreundliches vorgenommen werden, weshalb sie die von Solothurn anrufen, ihnen berathen zu sein. Da nun die Tagsatzung, auf die man warten wolle, sich vielleicht zu lange verziehen möchte, so bitte man, den Bischof zu vermögen, über das gethane Rechtsbot nichts Gewaltiges vorzunehmen.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel. — A. A. Solothurn: Mißdienbuch No. 82, S. 26.

364.

Bern und Freiburg. 1555, 7. Februar bis 17. August.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Obwalden in Betreff von Dron.

Unter Hinweis auf die bereits im Abschied vom 3. bis 24. December 1554, V erfolgte Mittheilung glauben wir durch die auszügliche Vorführung nachfolgender Quellenstücke die Verhandlungen betreffend Dron, soweit sie unsere Aufgabe anbelangen, erschöpfen und schließen zu sollen.

1555, 7. Februar. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der Seckelmeister und der Bauherr von Unterwalden und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: Ihre Herren haben etwas Ansprache an Dron; „syen da gsyn, können aber nit zrecht da kommen“; man möge ihnen anzeigen, wie sie da zu Recht kommen können, da die von Bern Schirmherren dieses Ortes seien. Der Rath antwortet, er wolle der Gräfin das Anbringen der Boten zuschreiben, in guter Hoffnung, sie werde verschaffen, daß ihnen Recht gehalten werde; andernfalls werden die von Bern ihrem Amtmann zu Milden dieses zu erstatten befehlen. „Stem den von Unterwalden min herren recht hie zeigen.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, erste Abtheilung, S. 130.

1555, 29. und 30. Juni. I. (29. Juni.) Vor dem Rath zu Freiburg eröffnen Landammann (Niklaus) Zmfeld und Seckelmeister Hans Wirz von Unterwalden, sie seien abgeordnet, um gemäß der betreffenden Briefe Dron anzugreifen und wenn dieses zu wenig sei, auch die Grafschaft; es sei diesfalls denen von

Freiburg geschrieben worden, worüber diese die von Unterwalden gebeten haben, sie mit ihnen angreifen zu lassen. Denen von Unterwalden sei aber nicht gelegen, mit jemanden anzugreifen, wegen der Nachreden, die hieraus entstehen möchten; am liebsten wäre ihnen, wenn die von Freiburg die Schuld übernehmen und sich ihnen um Hauptgut, Zins und Kosten verschreiben würden; sie bitten, solches nicht zu Argem aufzunehmen. Schließlich bemerken die Gesandten, es seien noch andere Leute vorhanden, die mit ihnen handeln werden. Die Sache wird an die Bürger gewiesen. II. (30. Juni.) Auf den wiederholten Vortrag der Boten von Unterwalden antworten Rätth und Bürger: Sie danken ihnen für ihren geneigten Willen; so gerne man ihnen mit einer endschliesslichen Antwort begegnen möchte, so könne man dieses doch nicht thun, bis man wisse, „woruf si und mine herren haften oder nit“, auf der Graffschaft oder auf Dron. Wenn sie sich aber in Possess gesetzt haben und ihnen die Graffschaft ohne Eintrag bleibe, so werde vielleicht denen von Freiburg gelegen sein, mit ihnen darum zu handeln, mit einem sichern Kauf, der durch sie oder die Gelten geschlossen werden möge. Inzwischen mögen sie den Boten von Bern, die, soviel man wisse, auch etwas Ansprache darauf zu haben beglauben, ihren Willen entdecken und deren Antwort denen von Freiburg berichten.

St. N. Freiburg: Rathsbuch No. 78.

1555, 1. Juli. Freiburg. Die Gesandten von Bern an Bern melden unter Verschiedenem über den Gang der Verhandlungen wegen Greyerz (s. Abschied vom 1. Juli 1555) am Schlusse Folgendes: Anwesende Gesandte von Unterwalden haben den Gesandten („uns“) angezeigt, wie sie vor allen Andern bei 7000 Kronen auf Dron haben; sie wollen ihr Recht gern verkaufen, „so irer sy die gerechtigkeit, so ü. g. der mannschaft, löben und hulbung halb daran ze haben vermeinen möchte“, obwohl ihre Verschreibung älter sei als der zwischen denen von Bern („ü. g.“) und dem Grafen um Dron errichtete Vertrag; sie verlangen, ihnen über die genannten Rechte derer von Bern Erläuterung und Bescheid zu geben. Die Gesandten (von Bern) haben ihnen dann so geantwortet, daß sie wohl entnehmen konnten, jenen sei nicht gelegen, hier um Sachen Bescheid zu geben, über welche im Rathe zu Bern, wo auch die Gewahrnsamen liegen, verhandelt werden müsse. Die von Unterwalden suchen aber stets Kaufleute, da ihnen ganz „ungeschmakt“ sei, Lehen von denen von Bern zu tragen, wie das die Gesandten später ausführlich mündlich berichten werden.

St. N. Bern: Freiburgbuch BB f. 116.

1555, 3. Juli. Der Rath zu Bern an die Gesandten von Unterwalden. Man habe ihr Schreiben verstanden und wolle ihnen gern beholfen sein und sie befördern zu allem dem, wozu sie Recht haben „und“ aus Kraft ihrer Herrlichkeit, die sie auf Dron haben. Anstatt des Herzogs (habe man) ihnen zum Richter den Bogt von Milden ernannt und ihn um Recht ersucht, das er ihnen beförderlich ergehen lassen (werde, solle?), wie es der Rath ihm befohlen habe.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 96.

1555, 8. Juli. Vor dem Rathe zu Bern begehren Boten von Unterwalden eine Abschrift von der Gerechtigkeit, welche die von Bern auf Dron haben, um sie ihren Obern vorzuweisen, damit dieselben bei der Uebergabe ihres Rechts denen von Bern nichts hinweggeben, „sondern personen old anderes; nit ylen mit dem lob, so es inen zustendig gmacht old den iren gnediglich halten“. Der Rath verdankt ihnen ihr Erbieten, die von Bern gerne bei ihrer Gerechtigkeit erhalten zu wollen; gleicher Weise seien die von Bern gegen ihnen auch gesinnt. „Der gwarame halb m. h. junge und alte, die junge ir buwheren (?) und gegen ihnen auch gesinnt. „Der gwarame halb m. h. junge und alte, die junge ir buwheren (?) und gegen ihnen auch gesinnt.“ In Betreff des Lobes wollen die von Bern gegen denen von Unterwalden, als ihren lieben alten Eidgenossen, gerne stillestehen, auch ihnen oder den Ihrigen „dortin“ das beste thun. „Sonst herr Steiger bevelch.“

St. N. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 114.

1555, 27. Juli. Vor dem Rath zu Bern erläutern Boten von Freiburg: 1. Die von Unterwalden bestreben sich, um den Betrag ihrer Summe in den Besitz von Dron gesetzt zu werden, auch möchten vielleicht Andere, die im Datum jünger seien, ihren Herren um ihre Summe von 2500 Kronen (?) vorgehen. Sie wollen das eröffnet haben, in der Hoffnung, zur Zeit gutes Recht zu finden. 2. Sie verlangen, die von

Bern sollen einen Tag ansetzen oder dieses denen von Freiburg überlassen, in Betreff der Zugesezten wegen der ausstehenden Summe. Der Rath antwortet, er habe sich genugsam auf Tagen erboten, jedermann um das, so hinter denen von Bern liegt, gutes Gericht und Recht zu halten. Den betreffenden Tag zu bestimmen überlasse er denen von Freiburg.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 165.

Simon Wurstemberger, Bürger zu Bern und Vogt zu Moudon und im Pay de Vaud, urkundet im Namen derer von Bern und als hiezu verordneter Richter: Am 5. Juli 1555 habe Jehan Guex, Amtmann der genannten Vogtei, auf Verlangen von Niklaus Imfeld, alt-Ammann, und Hans Wirz, Sedelmeister, Gesandten von Obwalden, zufolge einer dem Vogt zugekommenen Weisung seiner Obern von Bern und gestützt auf einen Kaufbrief, vermittelt welchem der verstorbene Graf Johann von Greyerz denen von Obwalden den Zins von 360 Goldgulden rheinisch von einem Hauptgut von 7200 Gulden schuldig geworden sei, da während vier Jahren dieser Zins nicht bezahlt worden sei, auf Befehl Wurstembergers von Graf Michel von Greyerz, Sohn des Vorgenannten, Herrn und Grafen des betreffenden Ortes, zum Zwecke der Erhebung von Capital und Zinsen, in Gemäßheit des angeführten Instruments ein Pfand erhoben, nämlich das Schloß, unter dem, auf Verlangen der genannten Gesandten angebrachten Protest, gemäß dem genannten Instrument sollte. Zum Zeichen dieser Pfanderhebung habe der genannte Beamte den Schlüssel („lexehuit“) vom Schloßthore den betreffenden Gesandten übergeben, wie das in solchen Fällen gebräuchlich sei. Die Verhandlung sei dem Grafen Michel schriftlich angezeigt worden. Am 15. Juli genannten Jahrs sei dann auf Verlangen des Antoine Guydolaz, Notars und Burgers zu Freiburg und Procureurs der genannten Gesandten von Obwalden die Herrschaft Dron zu Moudon zum Verkaufe ausgedoten und von Remond Collon, Bürger von Moudon um das Hauptgut der 7200 Gulden und die Zinse von vier Jahren im Betrage von 1440 Gulden gekauft und ihm als Meistbietenden zugestellt worden. Da dieser Käufer aber nicht genügend Geld gehabt habe, so habe er die genannten Güter wieder dem Procureur, Antoine Guydolaz, zu Handen seiner Auftraggeber zurückgestellt. Auch dieser Verkauf und diese Zurückstellung sei dem Grafen Michel schriftlich angezeigt worden. Am 17. August genannten Jahrs endlich habe François Serjat, Herr von Dinsiez (?), Stellvertreter des Wurstemberger, in Abwesenheit desselben, gemäß den von den Obern diesfalls erhaltenen Weisungen, den Hans Steiger, Bürger zu Bern und Sedelmeister in den neugewonnenen Landen, der die Herrschaft Dron erhalten hatte, gemäß dem Herkommen durch Ergreifen des Thürknopfes („du ferroy“), Doffnung der Schloßthüre und Hineintreten in das Schloß in den vollen und freien Besitz der Herrschaft Dron eingesetzt. Hievon habe man dem Grafen Michel wieder schriftlichen Bericht durch Antoine Doge, seinen Castellan zu Dron, und Aime Arbignyon, den Procureur der Magdalene von Nyolan, des Grafen Frau, zukommen lassen. Zur Bekräftigung Alles dessen habe der eingangsbenannte Vogt diesen Act mit seinem gewohnten Amtsstempel besiegelt, und nebstdem sei derselbe von Roul de Monte, Notar und Bürger zu Moudon und Geschwornen des Vogts, unterzeichnet worden. Unterzeichnet N. de Monte.

Fransösisch. Das Siegel fehlt. Abgedruckt in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 335.

Obwalden verkauft seine Titel auf Dron an Hans Steiger den 27. Juli 1555. Abgedruckt in französischer Uebersetzung in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 614.

365.

Bern. 1555, 14. Februar.

Staatsarchiv Bern: Instruktionbuch E f. 393. Kantonsarchiv Freiburg: Berner Abschiede Band No. 140.
Kantonsarchiv Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 111.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten, alt-Benner, alle des Rath's. Freiburg. Sebastian Weillard, des Rath's. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß und des Rath's.

Die Boten der drei Städte haben sich im Auftrag ihrer Obern zusammenverfügt, um sich zu berathen, wie man sich in Betreff der thurgauischen Anstände sowohl gegenüber den VII Orten, als gegenüber den drei Schiedorten mit Rücksicht auf den letzten Abschied zu Baden zu benehmen habe. Nachdem dieser Abschied verlesen und auch der am 22. October letzten Jahrs von den drei Städten gefasste Beschluß wieder vorgeführt worden war, wurde erkannt: Den drei Städten könne nicht gefallen, daß durch die Schiedorte vorgeschlagene Mittel des Auskaufes anzunehmen. Sie wollen daher bei dem angeführten zu Bern erfolgten Beschlusse verbleiben und demselben gemäß rechtlich vorgehen. Das wird denen von Basel geschrieben, damit sie hierüber auch die VII Orte berichten.

366.

1555, vor 15. Februar bis 3. März.

Verhandlungen in Betreff der Verhältnisse von Erguel und Biel.

Wir sind auf die Mittheilung folgender, meist indirecter und sehr bruchstücklicher Schriftstücke verwiesen, bezüglich derer Hierhergehörigkeit indessen aller Vorbehalt erklärt wird.

I. 1555, 15. Februar (Freitag nach Valentin). Vor dem Rath zu Solothurn berichtet Seckelmeister Wielstein, er habe bei denen von Erguel gefunden, daß sie ohne Wissen derer von Solothurn nichts thun und niemand außer jenen schwören wollen.

A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 106.

II. 1555, 15. Februar (Freitag nach Valentin). Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen Gesandte von Biel, nämlich Benedikt Witner (?) und . . . und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: Ihre Bauern laufen stets zu denen von Solothurn und zeigen da vielleicht mehr an, als an der Sache sei. Man habe in Folge dessen nochmals Rätthe und Burger versammelt und jene angefragt, ob sie sich begnügen wollen, wenn man sie bei ihren Freiheiten und guten Gebräuchen verbleiben lasse. Auf dieses haben sie mit Nein geantwortet. Die fernere Frage, ob sie Vollmacht haben, mit denen von Biel zu „articuliren“, haben sie ebenfalls verneint. Auf das sei ihnen neuerdings vorgehalten worden, wenn man nicht einig werden könne, so sollten beide Theile unparteiische Leute nehmen, um die Parteien zu vergleichen. Auch dieses sei von ihnen abgeschlagen worden, so daß man über ihrem Ungehorsam großes Bedauern empfunden habe. Endlich haben die Obern der Gesandten den letztern aufgetragen, bei denen von Solothurn zu eröffnen, sie haben vernommen, ihre Bauern von Erguel haben sich aufrührerisch gemacht und es seien ihrer einige Hundert mit

gewehrter Hand nach Pierre-Bertuis gezogen, wobei sie von Angehörigen derer von Solothurn unterstützt werden. Hierüber empfinden die von Biel hohes Mißfallen, indem sie sich dessen zu denen von Solothurn nicht versehen haben. Wenn die Sache sich so verhalte, so bitte man, dieselbe abzustellen; die von Biel beabsichtigen nicht, jemand Schaden oder Gewalt anzuthun, sondern begehren nur des Rechts, wozu man ihnen verhelfen möge. Der Rath von Solothurn antwortet, es geschehe ihm Unrecht und sei nicht alles wollen, das Recht dargeschlagen, bei dem man es verbleiben lasse und nichts dagegen vornehme; doch sollen diejenigen, welchen das Recht angeboten worden sei, hiergegen auch nicht handeln; man nehme „übel für gut“, daß man die von Solothurn des Gegentheils zeihe. Nach Bern wird geschrieben, die Boten von Biel haben angezeigt, sie seien von Bern gewarnt worden, man habe vernommen, Leute von Solothurn ziehen nach Pierre-Bertuis; das werde den Letztern mit Unwahrheit zugelegt.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 106.

III. 1555, 20. Februar. Solothurn an Erguel. Man habe aus dem Schreiben derer von Erguel vom 20. Februar entnommen, daß die von Bern, begleitet von Einigen von Biel, vor denen von Erguel erschienen seien und ihnen eröffnet haben, wofür sie beauftragt seien, was jetzt zu wiederholen zu weitläufig sei. Da man von denen von Erguel um Rath angegangen werde, was da zu antworten sei, so könne man ihnen jetzt nichts Besseres empfehlen, als daß sie sich des Rechtsbotes behelfen, welches dem Bischof von Basel, denen von Biel und Andern, die sich in die Sache mischen wollen, angeboten worden sei. Sodann bitte man sie um Mittheilung der Antwort, welche der Bischof den von ihnen an ihn geschickten Gesandten gegeben habe. Endlich rathe man ihnen, nachdem sie denen von Bern im obigen Sinne geantwortet haben, sollen sie den Bischof bitten, ihnen zu gestatten, selbst die Loskaufssumme zu erlegen, wozu ihnen Solothurn, wie früher, die Summe von 7000 Kronen („escus“) anbiete. Dabei wolle man mit diesem Engagement den Bischof oder seine Nachfolger in keiner Weise beeinträchtigen, vielmehr soll ihnen das Recht des Rückkaufes jeder Zeit gewahrt bleiben, damit keine Ursache sei, sich zu beklagen.

R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 61 (französisch).

IV. 1555, 23. Februar, Bern an Biel. Die in Biel gewesenen Boten haben eine Abschrift der Missive derer von Freiburg betreffend die Empörung zwischen denen von Biel („üch“) und denen von St. Smerthal vorgelegt und eröffnet, die von Biel begehren des Rathes derer von Bern. Man finde nun nicht am Platze, daß die von Biel eine Botschaft auf den nächsten Tag nach Baden senden, sondern sie sollen sich bei dem Bischof bewerben, daß er eine Botschaft in seinem Namen abfertige, um gemeinen Eidgenossen die ganze Sache zu eröffnen, wie die Verpfändung geschehen sei, wie sie sich geweigert haben, den gewohnten Eid zum Panner zu schwören, auch die von Solothurn zu Schirmherren angenommen haben, entgegen den seiner Zeit zwischen denen von Solothurn und dem Bischof errichteten Verträgen; die Botschaft soll sich dabei bewerben, solchen Unterthanen kein Gehör zu schenken, sich der Sache nichts anzunehmen, „noch an einich frömde ort betragind, sondern so ine wider ine (?) selb old andren etwas angelegen, dahin wysind, alba es sich dann von rechtens wegen und nach altem herkommen geburt“, und ihm (dem Bischof) an seiner Herrlichkeit und Gerechtigkeit keinen Abbruch thun sollen. Wenn dieses erreicht werde, so werden sie dem geschenehten Rechtsbot wohl überhoben bleiben.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 772.

Laut Instruction vom 14. Februar, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 391 wurden von Bern nach Biel abgeordnet Glabo Mai und Germann Jüntsch.

V. 1555, 2. März, Solothurn an Erguel. Man habe aus dem Vortrag der Gesandten, welche die von Erguel nach Solothurn geschickt haben, vernommen, daß die von Biel Einige von Erguel ausgezogen haben, in der Meinung, daß diese bei Kriegsfällen mit ihnen auszu ziehen gerüstet sein sollen. Man berichte sie nun, sie sollen die von Biel wissen lassen, der Streit zwischen dem Bischof von Basel, denen von Biel und denen von Erguel sei auf den nächsten Tag zu Baden gestellt worden, das Recht sei angeboten; daher

man ihren Zumuthungen weder in dieser noch in andern Sachen Folge leiste, bevor jener Tag gehalten und das Recht ausgetragen sei. Dabei soll es mit Bezug auf das ihnen früher gegebene Versprechen nicht fehlen, bezüglich der Auseinandersetzung ihrer Klagen und Alles dessen, was früher zwischen denen von Solothurn und denen von Erguel gegenüber dem Bischof von Basel und denen von Biel gethan wurde; man solle nicht zweifeln, daß die von Solothurn das Mögliche thun werden.

R. N. Solothurn: Mißivenbuch No. 32, S. 69 (französisch).

VI. 1555, 2. März. Bern an Biel. Sie werden sich erinnern, wie die von Erguel die Boten von Bern, die leßthin behufs freundlicher Unterhandlung nach Biel gesendet worden, auf den von diesen gehaltenen Vortrag mit der Antwort „angestallt“ haben. Heute haben sie sodann dieselbe schriftlich gemäß beiliegender Copie übermittelt.

St. N. Bern: Deutsches Mißivenbuch BB, S. 784.

VII. 1555, 5. März. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn im Bisthum Lausanne einerseits, sodann Hans Boffet, Meier zu St. Zmer, Claude Bomard, Meier zu Courtlarin, Hans Heinrich Miller, Meier zu Bremlingen, und Benedikt Loffet zu Courgemont, als bevollmächtigte Ausschüsse der Gemeinden, Kirchhöfen und Meierthume zu St. Zmer, Courtlarin, Bremlingen, Sombervaulz, Bydrich und Füglisthal urkunden Folgendes: Nach dem Tode Philipps, des lezten Bischofs von Basel, haben die Stift, das Domcapitel und die Statthalter und Verweser im verfloßnen Jahre die Herrschaft Erguel mit aller Zubehörde der Stadt Biel verpfändet und die Unterthanen der genannten Herrschaft unverdienter Weise von dem Bisthum in soweit gesündert, daß sie einem „unordenlichen“ Gewalt zu regieren übergeben worden sind, was von den frühern Fürsten keiner je gethan hat. Dadurch ist zwischen der Domstift Basel und der Stadt Biel und hinwieder denen im Erguel, die sich über die ihnen beschwerliche Verfassung höchlich beklagt, sich derselben gewidriget haben und sich nicht darin begeben wollen, viel Zwist und Widerwillen entstanden. In Folge dessen haben die von Solothurn auf Ansuchen derer im Erguel die Herren „Versezer“ wiederholt schriftlich und mündlich gebeten, die genannten Unterthanen nicht so, im Widerspruch mit andern gehorsamen Unterthanen, von dem Bisthum zu versetzen und jemand Andern als ihrer ordentlichen Obrigkeit zu schwören und zu gehorsamen zwingen. Hierbei aber hat man nichts erlangen mögen, so daß die genannte Verfassung bisher noch nicht abgelöst worden ist, sondern noch fortbesteht. Das hat die von Erguel veranlaßt, bei denen von Solothurn, mit welchen sie und ihre Vordern seit unvordenklichen Jahren mit gutem Frieden und Nachbarschaft verwandt gewesen sind und noch sind, Hülfe und Rath zu suchen, um vor Zwang und unordentlicher Gewalt verschont zu werden. Da nun die von Solothurn denen im Erguel zur Beförderung alles Guten geneigt sind, und damit in der Folge, wenn auch die jetzige Verfassung gelöst würde, einem fernern Verkauf, Verfassung oder andern unleidlichen Veränderungen der Herrschaft Erguel vorgebogen werde, und zu Erhaltung und Mehrung der guten Freundschaft und Nachbarschaft haben beide Theile mit wohlbedachtem Rath folgende Verständniß geschlossen: Wenn hiefür über kurz oder lang ein Bischof oder Herr, einer Stadt oder einem Land, niemand vorbehalten, verkaufen, versetzen, verändern oder außer die Hand und Gewalt ihres natürlichen Herrn stellen würden, wie solches jetzt geschieht, so sollen die Unterthanen der Herrschaft Erguel und ihre ewigen Nachkommen keinen andern Schirmherrn noch Obrigkeit suchen, haben, noch annehmen als die von Solothurn; sich auch sonst mit niemand verpflichten, verbürgrecht, verbinden, noch irgendwie einlassen. Die von Solothurn wollen zu Zeiten und wann sich ein solcher Fall zuträgt die Unterthanen und Einwohner der Herrschaft Erguel in ihren Schutz und Schirm, Burgrecht, Gewalt und Beherrschung annehmen, ihnen wider jedermann, soviel das Recht gestattet und ihnen möglich ist, beholfen, berathen und beiständig sein, sie bei ihrem Glauben bleiben lassen, ihre guten rechtmäßigen Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten, sie seien geschrieben oder nicht, handhaben, schützen und schirmen helfen. Die von Erguel sollen aber weder jetzt noch hernach mit jemand etwas Unfreundliches oder Unbilliges ohne Vorwissen derer von Solothurn handeln, anhaben oder vornehmen, namentlich auch, wenn sie wieder gelöst und so lange sie nicht in angegebener Weise alienirt worden, bei ihrem natürlichen Herrn verbleiben; denn

die von Solothurn wollen die benannten Untertanen dem Bisthum Basel weder jetzt noch in der Folge gewalthätiger oder unbilliger Weise abziehen oder zum Ungehorsam veranlassen. Beide Theile behielten sich vor, wenn sie wegen füglichen, billigen und erheblichen Ursachen diese Veredniß mit einigen Artikeln mehrern, verstärken oder mindern und ändern wollen, daß sie das jederzeit thun mögen. Beide Theile geloben bei ihren „handgegebenen“ Treuen, Ehren und Eiden für sich und ihre Nachkommen, diesen Tractat wahr und stät zu halten. Es werden zwei gleichlautende Briefe gemacht, welche beide die von Solothurn mit dem großen Siegel ihrer Stadt und der Unterschrift des Stadtschreibers Werner Saler versehen lassen. Die Bevollmächtigten der genannten Gemeinden von Erguel aber bitten, gemäß ihrem Befehl, Schultheiß und Rath der Stadt Lucern das große Siegel dieser Stadt beizufügen, was diese ebenfalls thun.

St. A. Lucern: Acten Bischof Basel. (Copie, auf dem St. A. Solothurn befindet sich das Original nicht).

367.

Rheinau im Gotteshaus. 1555, 19. Februar (Dienstag nach Valentin).

Staatsarchiv Lucern: Acten Kloster Rheinau. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

1. Es wird Hans Heinrich Schant, Conventherr des Gotteshauses Rheinau, gemäß des letztern Freiheiten, mit Bewilligung der genannten VII Orte, als des Gotteshauses Schirmherren, von dem Convent daselbst zum Abt erwählt, in Beisein der beiden Aebte von Muri und Fischingen, welche, wie gebräuchlich, die durch den Convent geschehene Wahl geleitet („ingenommen“) haben. 2. Die Boten der Orte ermahnen dann den Gewählten, daß er die Verwaltung und Prälatur dieses Gotteshauses zum Besten und mit Treuen versee, in geistlichen und weltlichen Sachen, sich selbst halte, wie es seinem Stande zukomme, sich des Trinkens und anderer sträflicher Sachen müßige, seinem Convent und jedermann mit einem guten Exempel vorleuchte, damit Aergerniß von seiner Seite unterbleibe; die VII Orte, als seine und des Convents Schirmherren, soll er achten, ihren Nutzen fördern und ihren Schaden wenden, wie sie es auch (gegenüber dem Gotteshause) thun wollen; gegenüber seinen Nachbarn, in- und außerhalb Landes, soll er sich friedlich und nachbarlich erzeigen. Auch der Convent wurde ermahnt, dem Abt in allen ziemlichen Sachen Gehorsam zu erweisen und sich ehrbar zu halten. Abt und Convent erklären sich urbödig, Allem dem stattzuthun. 3. Es ist eine schöne Baarschaft an Gold und Geld, auch ein Vorrath an Silbergeschirr und Kleinodien, ferner an Fäsen, Kernen, Roggen, Haber, Wein und allerlei Früchten im Gotteshause und außerhalb demselben vorhanden. Das Alles nebst den Restanzen und Ansprachen, die das Gotteshaus allenthalben auf den Leuten hat, wird dem neugewählten Abt überantwortet. Hieraus soll er den Nutzen des Gotteshauses befördern und gut haushalten, so daß er diesfalls den alten Herrn ersetze, und so, daß wenn die Eidgenossen in der Folge von dem Bestande der Haushaltung Kenntniß zu nehmen verlangen, er ihnen guten Bescheid geben könne. Alles ihm Uebergebene und was das Gotteshaus an jährlichen Einkünften hat, ist von Stück zu Stück aufgeschrieben und das Verzeichniß hinter den Landvogt im Thurgau gelegt worden. 4. Der abgestorbene Abt hat das Vermögen des Gotteshauses verbessert, so, daß dasselbe jetzt folgende Einkünfte mehr als früher hat: An Fäsen 2 Malter 2 Viertel, an Kernen 42 Mütt 2 Viertel, an Haber 10 Malter, an Geld 486 Gulden 12 Schilling. Für Behnten, Weier („wyger“), Fischgruben und für Ablösung einer Fischenz, endlich für den Ankauf von Gütern

hat er aus seinem Vorschlag 3406 $\frac{1}{2}$ Gulden verwendet; was er abgelöst hat, ist hierin nicht begriffen. Die laufenden Schulden des Gotteshauses sollen nicht über 60 Gulden betragen. An ausstehenden Forderungen hat er hinterlassen: An allerlei Früchten 8027 Stuck, jedes Malter Fäsen und Haber und jeder Mütt Kernen und Roggen für ein Stuck berechnet; an Geld 9526 Gulden und anderes Kleine, das hier nicht aufgeschrieben ist, aber zu Frauenfeld sich verzeichnet findet. 5. Der Abt läßt durch seinen Vogt vortragen, es besitzen Einige Neben des Gotteshauses zu Altenburg, in des Gotteshauses niedern und der Grafen von Sulz hohen Gerichten, von denen die Inhaber den benannten Grafen Zins geben müssen. Als drei solche Zinse zurückgeblieben sind, von denen die Inhaber den benannten Grafen Zins geben müssen. Als drei solche Zinse zurückgeblieben sind, von denen die Inhaber den benannten Grafen Zins geben müssen. Als drei solche Zinse zurückgeblieben sind, von denen die Inhaber den benannten Grafen Zins geben müssen. Als drei solche Zinse zurückgeblieben sind, von denen die Inhaber den benannten Grafen Zins geben müssen.

368.

Basel. 1555, vor 20. Februar.

Verhandlung zwischen Meier, Geschwornen und gemeinen Landleuten aus Freibergen und dem Rath zu Basel.

Wir theilen folgende Mißsive mit:

1555, 20. Februar. Basel an die Erstgenannten. Es habe verstanden, warum die Adressaten letzte Woche ihre Gesandten nach Basel abgefertigt haben, und sie werden die vom Rath erteilte Antwort vernommen haben. Derselbe habe jenen zu Gefallen ihnen anheimgesetzt, die Supplicationschrift, welche sie nach dem Rathe Rechtsverständiger aufgestellt haben, ihrem Herrn, dem neuerwählten Bischof, vortragen zu lassen, oder auf den „bürgerlichen verstand“ hin abzuhandeln. Nach der Entfernung der benannten Gesandten habe der Rath erfahren, daß ihr Herr auf ihr mündliches Ansuchen gnädig geantwortet habe, so daß man erwarten könne, sie werden auch auf ihre Supplication gütigen Bescheid erhalten. Man halte daher für angemessen, wenn sie diese Supplicationschrift durch ihre Gesandten ihrem Fürsten vortragen lassen, wobann sie sich auf die, ohne Zweifel willfährige und geziemende Antwort der Gebühr nach zu halten wissen werden; andernfalls würden sie bei denen von Basel, gemäß dem erfolgten Abschied, wieder freundlichen Bescheid finden.

R. N. Basel: Mißsivenbuch 1551—58, S. 766.

369.

Brunnen. 1555, 20. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, S. 89.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist meistentheils wegen der Luggarner, die vom alten Glauben abgetreten sind und über die zu Baden und zu Luggarus verhandelt worden ist, angesetzt worden. Nach Eröffnung der Instructionen wird in Gemäßheit derselben dem Landschreiber zu Luggarus ernstlich geschrieben, er solle dem, was die Boten der Eidgenossen lezthin zu Luggarus gemäß einem bei Handen liegenden Abschiede beschloffen haben, fleißig nachgehen, und wenn jemand dem erlassenen Mandate nicht nachgekommen wäre oder nicht nachkommen würde, so soll er dieses unverzüglich durch einen besondern Boten den Obern berichten. Sollte sich wegen Luggarus etwas Weiteres zutragen, so soll diesfalls jedes Ort auf den nächsten Tag seinen Boten mit Vollmacht zu handeln versehen. Das wird auch denen von Glarus, Freiburg und Solothurn mitgetheilt.

b. Ammann von Niederhofen und Bogt Martin Imhof von Uri ziehen gemäß Instruction an, der Marschall Briffac habe denjenigen, die sich mit dem Führen der Kaufmannsgüter beschäftigen („Gutfergeren“) ein Geleit gegeben, doch ohne Angabe, wie lange dasselbe in Kraft bestehe. Man schreibt nun dem Herrn von Briffac und dem Hauptmann Fröhlich, es möge den Kaufleuten ein bestimmtes Geleit, etwa für drei Monate, gegeben werden.

c. Landschreiber (Melchior) Lussi von Unterwalden bringt zufolge seiner Instruction vor, es sei zu Tagen angezogen worden, die Bünde wieder zu erneuern und zu beschwören, was aber bisher nicht geschehen sei. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

d. Derselbe eröffnet auch, daß die von Saanen den Rath der V Orte verlangen. Man läßt es diesfalls bei dem Schreiben derer von Lucern verbleiben. Doch soll jeder Bote die Sache in den Abschied nehmen, damit, wenn sich etwas Weiteres zutrüge, man sich auf dem nächsten Tag zu verhalten wüßte.

e. Die Boten mögen eingedenken der Verwendung derer von Schwyz für Holz oder Anderes, dessen sie für die Werl (zu Brunnen) bedürftig seien.

Zu **a.** Die bezüglichen Mittheilungen an Glarus, Freiburg und Solothurn vom gleichen Tage entschuldigen das Unterlassen der Einladung dieser Orte mit der Kürze der Zeit, und ersuchen dieselben für den nächsten Tag zu Baden ihre Gesandten zu bevollmächtigen, damit man, falls sich wegen Luggarus etwas Neues zutragen sollte, sich in Betreff des Stimmens vergleichen könne. Es siegelt im Namen Aller Martin Aufdermaur, Ritter und Sedelmeister zu Schwyz.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. — R. A. Freiburg: Missionen über eidgenössische Angelegenheiten. — R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

370.

Solothurn. 1555, 25. Februar (Montag nach der Herrenfastnacht).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 129.

Vor dem Rath zu Solothurn erscheinen „die“ von Landeron und eröffnen, wie der Gubernator von Neuenburg von ihnen zwölf Mann gefordert habe, wegen derer von Bern, die einen Auszug gethan

haben. In Kraft des Burgrechts, welches die von Landeron mit denen von Solothurn haben, haben sie dem Subernator jene Forderung verweigert, was er mißfällig aufgenommen habe. Der Rath beschließt, dem Subernator zu schreiben, er möge die von Landeron diesfalls ruhig lassen; das Burgrecht derselben 1. dem Subernator zu schreiben, er möge die von Landeron dasselbe besiegeln und bestätigen geholfen. Wenn aber mit Solothurn sei sehr alt und die von Bern haben dasselbe besiegeln und bestätigen geholfen. Wenn aber die Grafen selbst dieser Leute bedürfen, so werde man ihnen nichts vorhalten. 2. In Betreff des Priesters, den die von Landeron („sy“) besolden müssen, soll nach Bern geschrieben werden, daß ihnen das Pfund-einkommen verabsolgt werde.

371.

Lucern. 1555, 2. März (Samstag vor Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe Q, f. 38. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag der V Orte.

a. Baptist von Insula stellt das Begehren, man möchte, mit Bewilligung des Herzogs von Savoyen, mit den Augstthalern ein hülfliches Bündniß eingehen; wegen der Stärke des Thales würde man wenige Kosten haben, dagegen wäre von ihnen bedeutende Hülfe zu erwarten. Da auf den 10. März ein Tag zu Baden ist, bisher aber, da die Gemeinden nicht gehalten worden, kein entscheidender Rathschlag ergangen ist, anderseits ein so fruchtbares Anerbieten nicht abgeschlagen werden kann, doch ohne Vorberathung nicht wohl zu antworten ist, so wird dem Hauptmann Baptista geschrieben, man verdanke sein Anerbieten freundlich; die Obern werden ihre Boten mit bezüglicher Instruction auf den Tag zu Baden absenden und ihm von dort aus antworten. Inzwischen soll jeder Bote die Sache treulich an seine Obern bringen, damit man von Baden aus eine gebührende Antwort erlassen kann. Unter Anderm ist auch geredet worden, wenn die V Orte das Bündniß nicht eingehen wollten, so sollte man denen von Wallis, als den nächsten Nachbarn, Anlaß geben, ein solches Bündniß anzunehmen, in der Meinung, daß der Beitritt der V Orte deutlich vorbehalten werden sollte, zu welchem Ende an die im Wallis zu schreiben oder ein vertrauter Mann aus den V Orten hinzusenden wäre.

b. Die zu Bern, Freiburg und Basel (sic) geschehenen Auszüge (Aufgebote? Erstellung von Mannschaftslisten?) werden als uneidgenössisch geachtet; wenn die Eidgenossen Bünde und Landfrieden einander halten wollen, so sollen Orte, die spänig sind, nicht gegeneinander Rüstungen betreiben („uznen“), sondern gemäß der Bünde sich des Rechts bedienen. Das soll man zu Tagen mit Ernst anziehen, auch sich berathen, was man mit den Städten Bern, Basel, Freiburg und Solothurn (sic) reden wolle; ob man sie heißen wolle, die Erbeinung zu halten, wie sie zu Tagen oft versprochen haben, und der Eidgenossenschaft nicht einen tödtlichen Krieg dadurch aufzuladen, daß sie ins Burgund oder in andere in der Erbeinung begriffene Lande ziehen; auch ist zu berathen, ob die V Orte dieses nicht vorher an Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell schreiben sollten. Es sollte auch mit dem König von Frankreich geredet werden, wenn er auch die Neutralität mit dem Hause Burgund nicht erneuern wolle, so möge er doch dasselbe nicht angreifen, da es den Eidgenossen verwandt und zugethan sei und ihnen jährlich das Erbeinungsgeld bezahle, was in dem Frieden und der Vereinung vorbehalten sei; die Eidgenossen seien eidlich verpflichtet, auf das Haus Burgund ein getreues Aufsehen zu haben. **c.** Zürich verlangt, daß man seinem Rathsfreund, dem Landvogt zu Luggarus, erlasse, die lutherischen Luggarner zu verweisen, und von denen, welche sich in Glaubenssachen

Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, Geldbußen zu beziehen. Da die Instruktionen hierüber sehr ungleich sind, so soll sich jedes Ort diesfalls ernstlich berathen und für den nächsten Tag zu Baden seine Boten instruiren, was man denen von Zürich antworten wolle; heinebens soll jeder Bote seinen Herren ernstlich anzeigen, dafür zu sorgen, daß unverzüglich Brief und Siegel über die durch die Schiedorte zu Stande gebrachte Vermittlung ausgerichtet werden. **d.** Dem Landvoigt zu Lauiß wird geschrieben, er solle nach Luggarus reiten und da in Erfahrung bringen, ob den jüngst aufgestellten Mitteln nachgekommen werde oder nicht und das, was er finde, unverzüglich den V Orten nach Baden berichten. **e.** Laut des Abschieds zu Baden sollten auf nächsten Tag nur zehn Orte zusammenkommen; da aber die Burgunder Antwort fordern, auch der Franzos Antwort geben wird, wann er die Pension bezahlen wolle, daneben viele seltsame Reden im Umlauf sind und von Bern, Basel und Freiburg (sic) Auszüge veranstaltet werden, so schreibt man an die acht Orte, man erachte für fruchtbar, daß nicht bloß zehn, sondern alle XIII Orte zusammenkommen. **f.** In Betreff der Beschwörung der Bünde waltet die Meinung, es wäre gut, wenn die V Orte mit der Beschwörung beginnen würden. Lucern, Schwyz und Unterwalden erklären sich, denjenigen Orten, welche gemäß dem Buchstaben ihnen schwören, denen wollen sie ebenfalls schwören; Uri und Zug aber haben sich bisher hiemit nicht einverstehen können. Man soll nun heimbringen, was hierüber geredet worden ist, damit doch wenigstens die V Orte sich über das Beschwören der Bünde vergleichen; es sei dann zu hoffen, daß andere Orte sich dessen auch nicht weigern und wisse man dann doch, wessen man sich gegeneinander zu versehen habe. **g.** Statthalter Schorno („Schorer“) von Schwyz läßt ein Mandat verhängen, welches der Abt von St. Gallen für die Seinigen erlassen hat, des Inhalts: da einige fünfzigjährige Personen vorhanden seien, die das Vaterunser, das Ave Maria und den Glauben nicht beten können und die zehn Gebote nicht wissen, so soll man solcher Unwissenheit abhelfen und, wie es Christenleuten geziemt, das Benannte lernen. Da zu Baden Gesandte des Abts deshalb vor die acht Orte kommen werden, so soll man Bedacht nehmen, ihnen hierin beholfen zu sein. **h.** Statthalter Schorno zieht ebenfalls die den Abt von Einsiedeln berührende Angelegenheit betreffend den Zoll zu Eschenz an, bezüglich welcher die von Zürich Ausschub suchen, während die acht (sic) Orte Oberherren dajelbst sind. Man soll nun hiesür die Boten auf den nächsten Tag zu Baden instruiren. **i.** Die Boten sollen eingedenk sein, wie Ammann Wirz angezogen hat, wie es der Christenheit von Nutzen wäre, wenn der Papst, der römische König und andere christliche Fürsten und Potentaten veranlaßt würden, über einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich zu reden, damit die Christenheit nicht so jämmerlich verherget würde. Mit den Anwälten des Königs von Frankreich soll geredet werden, daß unsere Knechte künftig nicht wider die Erbeinung gebraucht werden sollen, wie es bisher geschehen ist; auch sollen die Unsrigen im Piemont gar nicht wider Mailand verwendet werden; auch wie sich von Tag zu Tag die Sünden vermehren mit Wittwen und Waisen machen, Klöster und Kirchen verbrennen, Fleischessen und Andern, von woher der Born und die Strafe Gottes zu besorgen sei. Jeder Bote soll heimbringen, was diesfalls geredet worden ist. **k.** Die Boten wissen, was in Betreff derer von Saanen verhandelt worden ist. **l.** Schultheiß von Meggen eröffnet, der Unterschreiber zu Lucern habe in seinem Garten in der Stadt Lucern ein schönes neues Haus gebaut und darin eine hübsche Schreibstube mit fünf Fenstern errichtet; für dieselben bitte er die V Orte um ihre Wappen und Fenster. Jedes Ort soll seine Antwort dem Schultheiß von Meggen zuschreiben.

m. Verhandlung betreffend die Anstände zwischen Erguel, dem Bischof von Basel und Biel; siehe Note.

Art. 1 ist im Lucerner Exemplar durchgestrichen.

Zu c. Zürich stellt das betreffende Gesuch schon mit Schreiben vom 5. Februar an die acht Orte, im gleichen Sinne, wie unterm 3. Januar; siehe Abschied vom 14. Januar Note zu I.
 St. N. Lucern: A. Luggarus (Original). — St. N. Zürich: A. Luggarus. — A. N. Freiburg: Missiven Zürich.

Zu d. 1555, 21. Februar. Uri an Lucern. Gemäß dem Beschlusse von Brunnen habe man dem Schreiber Röll nach Luggarus schreiben wollen, dem „in“ letztlich zu Luggarus gegebenen Befehl ernstlich nachzukommen, obwohl man weder durch den Abschied von Luggarus, noch durch den dort gewesenen Boten vernommen habe, daß Röll, nachdem der Bogt die Vollziehung der gegen die Lutherischen ergangenen Beschlüsse abgelehnt hatte, sich dem betreffenden Befehl unterzogen habe, sondern daß er vielmehr gebeten habe, ihm diesen zu erlassen. Es sei dann Bericht zurückgekommen, daß Röll in Folge eines Befehls der eidgenössischen Gesandten auf einem Tag zu Baden ins Herzogthum Ferrara verritten sei und einige Wochen abwesend sein werde. Damit nun doch dem Abschied von Baden und Luggarus stattgethan werde, fände man für gut, daß ein Bote hineingeschickt werde, der wenigstens beobachten sollte, ob dem Abschied nachgelebt werde, damit man auf dem Tag zu Baden desto stattlicher handeln könne. Bitte um Bericht an Zug; an Schwyz und Unterwalden sei derselbe erfolgt.
 St. N. Lucern: A. Luggarus.

Zu e. Die V Orte schreiben diesfalls unterm 2. März (Samstag vor Invocavit) aus Lucern unter dem Siegel dieser Stadt an Basel und Solothurn (und die übrigen Orte).
 A. N. Basel: Abschiede 1555—1556. — A. N. Solothurn: Lucerner Schreiben.

Zu m. 1555, 27. März. Solothurn an Erguel. Sie wissen, was bisher in ihrem Anstand mit dem Bischof von Basel und denen von Biel geschehen sei und werden daher nicht meinen, daß man die Sache vergessen habe. Um ihnen alles Geschehene mitzutheilen, sollen sie wissen, daß man an die Orte der alten Religion auf deren aus Lucern erlassenes Schreiben eine Erklärung zugesandt habe, die Alles enthalten habe, was man als zur Sache dienlich erachtet. Auf das sei ihnen geantwortet worden, man sei jetzt nicht im Falle, sich einläßlich mit der Sache zu behelligen, wegen anderer dringender Geschäfte; man werde die Angelegenheit auf dem nächsten Tage, am 5. Mai, vornehmen. Die von Solothurn bitten daher, jetzt nicht zu eilen, zumal nicht in Aussicht stehe, daß jemand sie belästigen wolle. Auf den Fleiß derer von Solothurn soll man vertrauen. Solothurn werde Gesandte zu dem Bischof schicken und was diese dort ausrichten nach ihrer Rückkunft denen von Erguel mittheilen, damit sie von dem Sachverhalt gleich wie Solothurn unterrichtet seien. Inzwischen erwarte man von ihnen Ausdauer in ihren Versprechen.
 A. N. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 56 (französisch).

372.

Pruntrut. 1555, 3. März (Sonntag Invocavit.)

Kantonsarchiv Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 10.

Gesandte der Stadt Basel, nämlich Jacob Rüde, Kaspar Krug, Sebastian Doppenstein („Loubstein“) und der Stadtschreiber (Heinrich Falkner), eröffnen vor dem Bischof von Basel („min gn. herrn“), dem Bogt und Schultheißen zu Pruntrut, und dem Bogt zu St. Ursitz: 1. Der Bischof habe durch seine Botschaft ihren Obern einen Vortrag halten lassen, auf den man damals keine Antwort habe geben können; jetzt aber

habe man sich zu einer solchen entschlossen und dieselbe in Schrift gestellt; sie wird durch den Stadtschreiber verlesen und von Jacob Rude wiederholt. 2. Sie bemerken ferner, gemäß ihrer Instruction, die Freienberger haben um Rath angefucht; man habe vernommen, dieselben haben sich begeben, gute Unterthanen zu sein, begehren aber bei Brief und Siegel zu bleiben. Der Rath („ein ehrfamer“) habe sie dann gewiesen, zu schwören, „und sagen, vergangne wuchen haben sy by der statt Basel um („und“) getrüwen rath gesucht“. Der Rathschlag sei ihnen schriftlich mitgetheilt worden. Man finde, die Freienberger seien etwas gefreit, und habe ihnen gerathen, den benannten Rathschlag supplicationsweise (zu übergeben?). Sie haben aber befürchtet, hiedurch mehr Ungnade zu erlangen, und es haben nun die Gesandten von Basel die Supplication mitgebracht. Hierauf „ist geredet worden, daß die unterthanen im Freienberg und auch im Delsbergerthal von iren brief und sigel nit ze wichen, nit allein des y pfennings halben samt auch des rotwilischen rechtens, so by inen zu kurzem gewachsen, so inen so in großen nachteil reicht, diemyl sy vermeinen, sy haben sunst gut recht und appellation wie vor“. Die von Basel bitten daher, der Bischof wolle die Unterthanen bei Brief und Siegel belassen, damit dieselben vielleicht nicht anderswo Rath, Schirm und Hülfe suchen. Das werde der Rath zu Basel um den Bischof zu verdienen trachten. Da die Gesandten lange Zeit hier gewesen seien, ohne ein Verhör zu erlangen, so bitten sie um unverzügerte, beschlüssliche Antwort auf beide Punkte. Der Bischof verlangt Abschriften der verlesenen Schriften, um sich darin zu ersehen und dann nach gehabtem Rath beförderliche Antwort zu ertheilen. Die Gesandten erwiedern, sie wollen den „Gruß“ ihren Herren vortragen, aber die Mittheilung von Abschriften in Betreff der Angelegenheit des Delsbergerthals verweigern sie. Die Supplication der Freienberger aber haben sie dem Bischof zurückgelassen. Der Bischof wiederholt darauf sein Verlangen einer Abschrift (wegen Delsberg); wenn die Gesandten hiefür nicht befugt seien, so mögen sie solches an ihre Obern bringen; er versehe sich keines Abschlages. Die Gesandten antworten, sie seien ohne bezügliche Vollmacht, wollen aber die Sache hinter sich bringen. In Betreff derer aus dem Freienberg bemerken die Gesandten, sie wollen nicht verhehlen, jene haben deswegen verzogen, weil sie hievon Vortheil erwartet haben. Da nun der Bischof über die Sache verständigt worden sei, so hoffen sie, er werde ihnen noch heute oder morgen freundlich antworten, damit sie denen von Freienberg, wenn sie zu ihnen kommen, mit Bescheid begegnen können. Sollte man ihnen nicht melden können, was der Bischof zu thun oder zu lassen gesinnt sei, so möchten sie vielleicht, da sie sich hiefür befugt glauben, Anderes an die Hand nehmen. Dem fürzukommen möchte man mit der Antwort viel Freundliches ausrichten. Der Bischof möge sich zu keinen Ungnaden gegen die Stadt Basel bewegen lassen, in Betracht des freundlichen Vortrags und des guten Willens und der Gutthaten, wofür sich die Stadt Basel gegenüber dem Bischof jeweilen erzeigt habe.

Den Ort der Conferenz entnehmen wir aus dem unserm Bande vorangestellten Register, das bischöfliche Personal aus der Ueberschrift auf dem Umschlage.

373.

Baden. 1555, 11. März (Montag nach dem Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe Q, S. 44. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Band 13, f. 859.
 Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiebe N N, S. 446. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe. Kantonsarchiv Zug: Abschiebe Band 2.
 Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe 1655—1656. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiebe Bb. 16.
 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Band 34. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe. Landesarchiv Appenzell: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach, des Rath's; Wolfgang von Weingarten, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheiß. Schwyz. Georg Neding, Landammann. Unterwalden. Melchior Uri. Jacob a Pro, des Rath's. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter. Zug. Hans Wolfinger, des Rath's. Solothurn. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Benner und des Rath's. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Benner und des Rath's. Schaffhausen. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Benner und des Rath's. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Appenzell. Alexander Peyer, Burgermeister. Joachim Meggeli, Landammann. E. A. A. f. 112.

Ibidem: Kathol. Absh. 1541—1590.

a. Vor den Boten der VII Orte erscheinen Gesandte von Landeron im Namen von Burgermeister, Rath und Gemeinde daselbst und beklagen sich, wie die von Bern das Einkommen des Kirchherrn zu Landeron seit zehn oder zwölf Jahren her bezogen und für sich verwendet haben; seit dieser Zeit haben sie keinen Kirchherrn des alten christlichen Glaubens auf der benannten Pfründe gedulden wollen; die von Landeron haben daher als gutherzige alte Christen einen Kirchherrn und Messprieſter auf eigene Kosten, mit keiner kleinen Auflage Seitens der gemeinen Kirchhore, erhalten. Sie meinen nun aber, daß die von Bern für ihr Verfahren keinen rechtmäßigen Titel haben. Da die von Bern die Collatur wegen der Abtei der St. Johanninsel an sich gezogen haben, so habe man ihnen wiederholt ehrliche Messprieſter präsentirt, aber stets den Bescheid erhalten, wenn man einen Prädicanten ihres Glaubens nehme, so wollen sie ihnen die genannte Pfründe und mehr wieder zu Handen stellen, wessen aber die von Landeron gar nicht gesinnt seien. Laut vorgewiesenem Brief der Boten der XII Orte, den der damalige Vogt von Neuenburg, Balthasar Hiltbrand, besiegelt habe, sei der Abt der St. Johanninsel oder der Inhaber dieser Abtei schuldig, ihnen einen Kirchherrn zu geben, der nicht lutherisch sei. Sie bitten nun, ihnen berathen und beholfen zu sein, daß sie bei altem Herkommen, Brief und Siegel bleiben können. Beim Abgang von Instruction wird die Sache in den Abschied genommen, damit auf dem nächsten Tag jeder Vote Bescheid gebe, wie man benen von Landeron helfen wolle. Dabei hat man sich im Namen der Obern „sovil gwalts angenommen“, daß man mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, geredet und ihm die ganze Angelegenheit erklärt hat. Insbesondere hat man ihm vorgestellt, wie bei der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg deutlich vorbehalten worden sei, daß jedermann bei Brief und Siegel, die unter der Herrschaft der XII Orte gegeben worden seien, belassen werden solle; der Gesandte werde daher gebeten, beiden Grafen von Neuenburg zu schreiben, daß man die von Landeron bei dem zwischen dem Abt der St. Johanninsel und ihnen aufgerichteten Vertrage beschützen möge. Der Gesandte antwortet hierauf, die von Landeron sollen ihm ihre Beschwerden gegen die von Bern nebst ihren Freiheiten und Gewährsamen schriftlich zustellen, dann wolle er dieses den Grafen von Neuenburg beförderlich übersenden und sich möglichst für die von Landeron verwenden, in der

Hoffnung, er werde guten Erfolg erzielen. **b.** Vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft erscheinen Gesandte des Bischofs von Basel und eröffnen: Im Jahre 1547 (Band IV, Abth. 1. d. S. 842) sei zwischen dem verstorbenen Bischof Philipp und der Stadt Basel ein Vertrag zu Stande gekommen, welcher bestimme, daß der Rath der Stadt keine Bürger oder Unterthanen des Bischofs in Schutz, Schirm oder Burgrecht aufnehmen solle; dem zuwider haben die zu Basel einige Unterthanen des Bischofs im Delsbergerthal zu Burgern angenommen, worüber der Bischof und seine Stift sich zu beschweren haben. Obwohl nun der Bischof die von Basel an den benannten Vertrag erinnert und sie angesucht habe, von ihrem Vorgehen abzustehen, sei dennoch dieses ohne Erfolg gewesen. Der Bischof bitte daher die Eidgenossen, die von Basel zu vermögen, die aus dem Delsbergerthal aufgenommenen Bürger ihrer diesfälligen Eide zu entlassen und künftig keine Unterthanen des Bischofs als Bürger anzunehmen. Könnte dieses nicht erzielt werden, so erbiere sich der Bischof, behufs einer Erläuterung, auf die „Spruchlüt“, die den Vertrag gemacht haben, zu kommen; würde auch dieses abgelehnt, so wolle der Bischof auf gemeine Eidgenossen kommen. Der Stadtschreiber von Basel entgegnet, er habe hierüber keine Instruction, denn dieser Antrag sei hinterrücks seiner Herren angebracht worden. Was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er gerne heimbringen. Nachdem man dann beide Parteien wieder vorberufen hat, hat man sie freundlich gebeten, sich bei ihren Obern dahin zu verwenden, daß sie diesen Span unter einander in Güte beilegen oder aber behufs einer freundlichen Vergleichung auf die frühern Spruchleute kommen; könnte aber das nicht geschehen und wollen sie wieder vor die Boten der Eidgenossen gelangen, so werden sich diese alle Mühe geben, ein gütliches Uebereinkommen zu erzielen. Heimverhandeln weiß. **c.** Der Landvogt von Lauis hat geschrieben, von denen zu Suggarus, welche den neuen Glauben angenommen haben, seien 98 Personen hinweggezogen und 111 zurückgeblieben; von den Letztern haben einige gebeichtet und die alte christliche Ordnung wieder angenommen. Es wird ihm aufgetragen, zu berichten, ob von den Zurückgebliebenen alle wieder zum alten Glauben getreten seien, damit, wenn dieses nicht der Fall wäre, man sich berathen könne, wie die Betreffenden zu bestrafen wären. **d.** Laut dem Abschied zu Suggarus soll Barbara, Meister Johann von Muralts Frau, die Mutter Gottes mit schönen Worten geschmäht haben, und wurde beschlossen, wenn diese Frau, die aus Furcht abgewichen ist, sich wieder zu Suggarus sehen lasse, soll sie gefangen genommen und mit dem Nachrichten gegichtiget werden. Es finden nun die von Glarus, man gehe zu streng („gnug schwer“) vor, wenn man jemand mit dem Nachrichten fragen lasse, bevor man glaubwürdige Kundschaften verhört habe oder sonst der Beweis einer Missethat vorliege; wenn aber zuvor durch gute Zeugen erwiesen sei, daß sie das Betreffende gethan habe, so sei es billig, daß sie mit dem Nachrichten „gebrucht“ werde. Diese Meinung läßt man sich gefallen und schreibt an den Landvogt zu Suggarus im Sinne des Anbringens derer von Glarus. **e.** Es erscheint wiederum Wilhelm von Bernhusen für seinen Bruder Karl von Bernhusen, mit Beistand des Commenthurs von Leuggern, Namens des Mitterordens, und fordert von den Gesandten von Bern auf sein letztes Anbringen betreffend das Haus Buchsee gütige und freundliche Antwort. Die Gesandten von Bern erwidern, ihre Obern hätten zwar erwarten dürfen, daß der Anzug derer von Bernhusen unterbleibe; indessen haben sie ihre Antwort schriftlich verfaßt. Nach Verlesung derselben eröffnet der von Bernhusen weiter, er habe verstanden, daß die von Bern sich in keine Gütigkeit mit ihm einlassen wollen; er bitte daher wiederholt die Eidgenossen, ihm zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen und von der schriftlichen Antwort derer von Bern eine Abschrift zu geben. Die Boten der übrigen Orte ersuchen nun die von Bern nochmals freundlich, daß ihre

Obern „inen die sach güttlichen wellind lassen abkommen“; sie werden selbst begreifen, daß sie, in deren Hand die Güter liegen, nicht gleichzeitig Richter und Antwortter sein können; dabei wird der Vorschlag auf die Ernennung von je zwei Schiedleuten aus je zwei Orten wiederholt; würde das nicht geschehen und die von Bernhusen die Obern ferner um Recht anrufen, so glaube man, es werde die Mehrheit der Orte denen von Bernhusen, als ihren Unterthanen und Landsassen, zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen sich schuldig betrachten, da bisher die Eidgenossenschaft jedermann zu gebührenden Rechten behülflich war. Die Gesandten von Bern wollen es bei der schriftlichen Antwort ihrer Herren bleiben lassen und glauben, daß letztere nicht weiter eintreten werden; doch was man ihnen in den Abschied gebe, wollen sie getreulich heimbringen; sie glauben auch nicht, daß denen von Bernhusen eine Abschrift von der Antwort ihrer Obern gegeben werden solle, aber die Gesandten mögen dieselbe schon in den Abschied nehmen. Es wird nun wirklich denen von Bernhusen die verlangte Abschrift der fraglichen Antwort verweigert, dagegen letztere vollständig in den Abschied genommen, wobei die Gesandten von Bern zu Händen ihrer Obern nochmals gebeten werden, die Sache gütlich hinzulegen. Da die Boten von Bern sich geäußert haben, ihre Obern werden sich nicht weiter einlassen, und auch die Antwort selbst mehrfach andeutet, daß man es bei derselben werde verbleiben lassen und dieses somit wahrscheinlich geschieht, so sollen die Boten an ihre Obern bringen, ob man in diesem Falle die von Bern gemäß der Bünde zum Rechten mahnen wolle. **f.** Die Gesandten von Lucern eröffnen, da einige Knechte aus dem Piemont ohne Paßport herausgezogen seien, so haben die Obern der Gesandten beschloffen, diese Knechte zu bestrafen, nämlich die einheimischen mit dem Thurm, die fremden mit Verweisung aus Stadt und Land. Das nehmen die Boten der übrigen zehn Orte in den Abschied. Für den nächsten Tag soll jeder Gesandte instruiert sein, wie man es in den Orten und auch in den gemeinen Vogteien mit solchen Knechten halten wolle. **g.** Dieselben Boten von Lucern zeigen an, ihre Obern haben beschloffen, ihre Knechte künftig unter keinen andern Hauptleuten als unter solchen von Lucern ziehen zu lassen; sie wünschen, daß diesfalls ein gemeinsames Einsehen gethan werde, daß jedes Orts Hauptleute nur die Ihrigen führen, aber nicht Knechte eines andern Ortes annehmen sollen. Die von Lucern wollen alle Hauptleute anderer Orte ernstlich gewarnt haben, Knechte von Lucern anzunehmen oder hinwegzuführen. Fällt in den Abschied. **h.** Endlich bringen dieselben Boten instructionsgemäß an, die Bünde seien lange Jahre nicht mehr geschworen worden; allenthalben in den Orten seien viele alte und junge Leute, die sich an das Beschwören der Bünde nicht erinnern können und auch nicht wissen, was dieselben enthalten. Da die Bünde vorschreiben, daß sie zu zehn Jahren um beschworen werden sollen, so finden die von Lucern für gut, daß die Erneuerung und Beschwörung der Bünde vor sich gehe. **i.** Die Boten der zehn Orte ziehen an, man vernehme, daß die von Bern, Freiburg und Solothurn vor einiger Zeit einen Auszug gethan haben, wisse aber nicht warum; sie seien deshalb von ihren Obern beauftragt, die drei Städte zu befragen, aus welchem Grunde dieses geschehen sei. Die Gesandten von Bern antworten, sie haben sich dieses Anzuges nicht versehen, seien beschworen auch ohne Instruction; wenn auch ihre Herren den Anzug vernehmen, so werden sie sich verwundern. Die Gesandten wollen nur für ihre Person Folgendes anzeigen: Ihre Obern seien vielfach gewarnt worden, der Kaiser habe zu dem Prinzen von Savoyen geschickt und ihm versprochen, ihn in sein entwehrtes Land wieder einzusetzen; auf dieses haben die von Bern einen Auszug gethan, um auf jeden Fall gerüstet zu sein. Die Warnung und den Auszug haben sie auch denen von Freiburg berichtet, damit sie sich zu verhalten wissen. Dabei sei ihr alter Brauch, daß wenn ein Auszug gethan worden sei, gleich darauf ein anderer vorgenommen werde, der nun auch jetzt in diesen Tagen geschehen werde. Die

Gesandten von Freiburg eröffnen, nachdem ihren Obern die angeführte Mittheilung von denen von Bern gemacht worden sei, haben sie auch einen Auszug angeordnet. Ebenso berichten die Boten von Solothurn, nachdem ihre Obern vernommen, daß die von Bern und Freiburg Auszüge gethan haben, haben sie auch ausgezogen, um gerüstet zu sein, was immer erfolgen möchte; Alles sei in guter Meinung geschehen. Die Boten der übrigen Orte bemerken in freundschaftlichem Sinne, solche Auszüge ohne Vorwissen der andern Orte seien weder eidgenössisch noch freundlich; früher sei nämlich zu Tagen verabschiedet worden, wenn einem Ort gegen das andere etwas angelegen sei, so solle ersteres solches zu Tagen vorbringen; würde aber einem Ort von fremden Fürsten und Herren etwas begegnen, so soll dasselbe dieses ebenfalls zu Tagen anziehen oder den andern Orten zuschreiben und ihren eidgenössischen Rath einholen, wie das auch von den Altvordern geübt worden sei; sonst könne kein Ort wissen, was solche Auszüge bedeuten und wessen sich ein Ort gegen das andere zu versehen habe. Das soll jeder Bote heimbringen, um sich über solche Auszüge weiter unterreden zu können. **k.** Die Gesandten von Bern bringen vor, landmährsweise haben ihre Obern vernommen, daß abermals ein Aufbruch aus der Eidgenossenschaft zum König von Frankreich geschehen solle; sie haben früher beschlossen, kein Ort solle die Thronen annehmen und hinwegführen, und wollen diesfalls jedes Ort gewarnt haben; sie seien gesinnt, bei ihren Mandaten und Beschlüssen gänzlich zu verbleiben. Stadtschreiber Escher von Zürich bemerkt, seine Herren haben von einem Ausbruche nichts gehört und ihm daher auch nichts in Befehl gegeben; da aber auch diese bei ihren Mandaten und Erlassen bleiben wollen, so ziehe er die Sache zum besten an, damit jedes Ort gewarnt werde, Leute von Zürich anzunehmen und hinwegzuführen. **l.** Vor Baden zu Baden erscheinen die vier Personen von Wettingen, denen dieser Tage, als die Gesandten zu Baden waren, ihre Häuser mit aller Habe verbrannt sind, und bitten unterthänig um eine Steuer, damit sie wieder bauen können. Fällt in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag was man ihnen als Brandsteuer geben wolle. **m.** Bogt a Pro von Uri eröffnet laut Instruction, die Straße am Platifer und Divinertthal könne zur Winterzeit wegen des Eises fast nicht begangen werden, in Folge dessen seien schon Vieberleute zu großem Schaden gekommen. Vor vierzig oder fünfzig Jahren haben die von Uri beschlossen, diese Straße an eine andere Stelle zu verlegen, aber bisher noch keinen Meister gefunden, der sich unterstanden habe, die Straße untendurch zu bauen. Endlich haben sich solche Meister gezeigt. Da aber der Bau sehr bedeutende Kosten erfordere, so seien seine Obern der Meinung, für den Gebrauch dieser Straße, wenn sie untenther erbaut sei, einen angemessenen Zoll zu fordern. Da man aber dieses ohne Vorwissen der Eidgenossen, welche diese Straße benützen, nicht thun wolle, so sei er beauftragt worden, die Sache auf diesem Tage anzuzeigen, damit jeder Bote sie heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben könne. **n.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berichten, was in Betreff der Ansprachen an den Grafen von der Cammern vom Gesandten dieser letztern, dem Herrn von Marteno (alias Martana), mit den gemeinen Gelten verhandelt worden sei; die verfallenen Zinse und Kosten seien bezahlt worden, aber von der Hauptsumme nichts; sie bitten daher nochmals dringend, die Gelten bei den ergangenen Urtheilen und erlangten Rechten und bei dem letzten Schreiben des Königs von Frankreich zu beschützen. Man hat hierauf durch Berordnete mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, ernstlich reden lassen, der König möge verschaffen, daß die Grafen von der Cammern die betreffenden Bürgen von der Bürgschaft entlassen, oder aber soll der König gemäß seinem letzten Schreiben die Grafen ins Gefängniß legen und so lange darin behalten, bis die Bürgen von ihren Zusagen befreit sein werden. Der Gesandte antwortet, er glaube, wenn das Ziel verschienen sei, werde der König seinem Schreiben gemäß handeln. **o.** Afcanius Marfus überreicht einen Brief des Kaisers,

von welchem jedem Boten eine Copie gegeben wird; ebenso übergiebt der benannte Gesandte einen schriftlichen Vortrag, aus welchem die zwei wichtigsten Artikel ebenfalls abschriftlich den Boten zugestellt werden. Hierauf legt man ihm Abschriften einiger Missiven des Landvogts von Lauis über einige Artikel vor, worauf er eine schriftliche Antwort folgenden Inhalts übergiebt: Er glaube, durch seinen Vortrag und „die copi der schriftliche Antwort folgenden Inhalts“ wäre eigentlich auf das Schreiben des Landvogts genügend geantwortet; nichtsdestoberechtigungs der klagen“ wäre eigentlich auf das Schreiben des Landvogts genügend geantwortet; nichtsdestoweniger wolle er das letztere dem Gubernator zu Mailand mittheilen, damit wenn etwa wider Verhoffen die Capitulation in einigen Punkten nicht gehalten worden wäre, diesfalls Vorfrage getroffen würde, und hoffe, daß die Eidgenossen durch gerechtfertigte Klagen keinen Verdruß mehr erhalten werden, wie (ungeachtet?) diese der genannte Landvogt schreibe, daß es auf der nächsten Tagleistung vieles zu thun geben werde. Diese Antwort hat man dem Bogt zu Lauis berichtet, damit er und andere Bögte sich hiernach zu richten wissen. — Dem Gesandten wird auch angezeigt, daß man des Kaisers Zuschrift und das freundliche Erbieten des Königs von England in den Abschied nehmen wolle, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten.

P. Ascantius Marsus bringt auch vor, er vernehme, daß man von dem Schreiben des Kaisers dem Gesandten von Frankreich eine Abschrift gegeben und derselbe darüber eine schriftliche Antwort ertheilt habe; er wüßte eine Abschrift dieser Antwort. Es wird ihm diese abgeschlagen. Dabei soll jeder Bote heimbringen, ob man ihm oder Andern in der Folge dergleichen Abschriften geben wolle oder nicht; die Boten bedünke es angemessener, wenn keiner Botschaft eines Potentaten Abschriften von den Schreiben einer andern gegeben werden; dann („sonders“) soll man mit solchen Botschaften ernstlich reden, daß sie ihren Fürsten und Herren so schreiben, „daß sölich troglic schryben gegen unsern herren und oberen fürhin überhebt sygend“. ¶ Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von St. Laurent, giebt eine Antwort auf das Schreiben des Kaisers nebst einigen andern Artikeln schriftlich ein, worüber ihm Folgendes erwiedert wird: 1. Betreffend die Kaufleute, die mit ihren Waaren nach Lyon handeln, glaube man, es werde den Obern gefallen, wenn jeder Kaufmann aus der Eidgenossenschaft von seiner Obrigkeit einen Schein haben müsse, daß er mit wahren aufrechten Sachen umgehe, den er dann dem Lieutenant zu Lyon vorzuzeigen hätte, wodann ihm der Lieutenant unverzüglich und unentgeltlich einen Paßport übergeben soll, damit jener zu gelegener Zeit von Lyon verreisen könne. 2. Da der Gesandte anzeige, der Tresorier werde nach Ostern mit den Pensionen herauskommen und dieselben bezahlen, und man nun auf Dienstag, den 7. Mai, einen Tag nach Baden bestimmt hat, so möge der Gesandte bei dem König erwirken, daß der Tresorier auf dem genannten Tag mit den Pensionen zu Baden erscheine. 3. Die Obern haben Bericht, wie einige Knechte im Piemont von den Hauptleuten Urlaub und Paßporte erhalten haben, um sich ihrer Geschäfte wegen heim zu begeben, dann aber von Franzosen ausgezogen und des Ihrigen beraubt worden seien. Man bitte nun freundlich, der Gesandte wolle hineinschreiben, daß man Knechte, die von den Hauptleuten Paßporte haben, frei und sicher ziehen lasse. 4. Die Obern vernehmen, wie die Knechte im Piemont die Kronen, welche sie für ihre Befoldung erhalten, höher und theurer nehmen müssen, als wie sie in ihrer Heimat häufig und bräuchig seien. Da die Knechte ohnehin so geringen Sold haben, daß sie sich nicht wohl durchbringen können, so soll der Gesandte bei dem König oder dem Herrn von Brissac verschaffen, daß den Hauptleuten und den armen gemeinen Knechten die Kronen nicht für höher gegeben werden, als was sie an der Werthschaft in der Münze ertragen; ebenso daß die Hauptleute und Knechte nun stets von Monat zu Monat bezahlt werden. 5. Ueber dem Schreiben, welches der genannte Gesandte an die acht Orte gerichtet hat, nachdem dieselben jüngst ab einem Tag zu Uri an Hauptleute und Knechte im Piemont geschrieben haben, haben die Obern der genannten Orte

großes Mißfallen empfunden. Zu jenem Schreiben glauben die Obern Fug und Recht gehabt zu haben, da sie nichts Anderes geschrieben haben, als Hauptleute und Knechte sollen dem König laut der Vereinung ehrlich und redlich dienen und nicht wider die Erbeinung und die aufgerichtete Capitulation ziehen; man habe also dieses Schreiben nicht zu widerrufen. Wenn der Gesandte in seinem Schreiben bemerke, die Kriegerleute im Piemont seien nicht nach der Vereinung angenommen worden, so glauben die Obern, wenn auch die Zahl nicht sechs tausend ertragen habe, so seien die Knechte doch (nicht) anders, als nach der Vereinung angenommen worden, wie man ihnen denn auch befohlen habe, dem König gemäß der Vereinung zu dienen. Wenn der Gesandte ferner den Obern schreiben wolle, so möge er, die Boten wollen ihm das für ihre Person in freundlicher Meinung anzeigen, solche Rauheit und Schärfe vermeiden und vielmehr sich guter und freundlicher Worte bedienen; denn wenn solche rauhe und scharfe Briefe vor die Landsgemeinden und höchsten Gewalten kämen, so würde unter dem gemeinen Mann viele Unruhe entstehen. ¶ Vor den Boten gemeiner Eidgenossen erscheint der Gesandte der Subernatoren, des Parlaments und gemeiner Bewohner der Grafschaft Burgund, der Herr von Chiatereo (Chateau-Roillaut?) und verdankt zum höchsten das Schreiben, welches von den Eidgenossen behufs Bestätigung der Neutralität an den König von Frankreich erlassen wurde, mit der Bitte, die Eidgenossen mögen in solchem guten Willen gegen die Grafschaft Burgund verharren; die Grafschaft wolle das nach Kräften um die Eidgenossenschaft zu verdienen suchen. Damit die Verlängerung der Neutralität zu Stande komme, haben der Subernator und die Regenten dem Gesandten Vollmacht erteilt, jene auf dem gegenwärtigen Tag zu beschließen, nach dem Rathe der Eidgenossen, um den er hiemit ersuche, damit die Grafschaft Burgund ruhig bleibe. Anderseits habe der König von Frankreich den Eidgenossen geschrieben, er sei einverstanden, die Neutralität zu erneuern und zu verlängern, in sofern die Burgunder („sy“) vom Kaiser hiefür Vollmacht besitzen; er werde zu diesem Zwecke auf gelegene Zeit seinem Gesandten in der Eidgenossenschaft, dem Herrn von St. Laurent, die nöthige Vollmacht zusenden; der Gesandte von Burgund bitte daher, den Herrn von St. Laurent zu befragen, ob er die betreffende Vollmacht erhalten habe; er, der Gesandte von Burgund, wolle die von dem Subernator und den Regenten ihm erteilte vorweisen und sei bereit, dieselbe vom Kaiser bekräftigen zu lassen. Als hierauf der Herr von St. Laurent in angegebener Weise angefragt wurde, antwortete derselbe, der König sei allerdings geneigt, zu Gunst und Ehre der Eidgenossen die Neutralität zu verlängern, wie man das aus seinem Schreiben ersehe; aber die Vollmacht habe er dem Gesandten noch nicht zugeschickt, zumal die im Jahre 1552 errichtete Neutralität erst im nächsten Heumonath zu Ende gehe; doch wolle er beförderlich an den König schreiben und zweifle nicht, es werde derselbe den Eidgenossen entsprechen, und sobald die Vollmacht vorhanden sei, wolle er die Neutralität aufrichten und beschließen. Dabei möge den Eidgenossen gefallen, sich bei dem Gesandten der Grafschaft Burgund zu verwenden, daß das Land Bassigni, das an das Herzogthum stoße und als ein Theil desselben zu betrachten sei, ebenfalls in die Neutralität eingeschlossen werde, obwohl dieses Land in dem zu Coufi ausgerichteten Vertrage vergessen worden sei; der Gesandte von Burgund möge daher besorgt sein, bei seinem künftigen Eintreffen diesfällige Vollmacht mitzubringen. Nachdem dieser Bescheid dem Gesandten von Burgund eröffnet worden, antwortete derselbe schriftlich, man möge von dem Herrn von St. Laurent vernehmen, für wie viele Jahre der König die Neutralität verlängern wolle, und ihn befragen, ob er die Vollmacht des burgundischen Gesandten für genügend halte; daneben mögen die Eidgenossen bei dem Briefe, den ihnen der König geschrieben habe, gänzlich verbleiben, ohne das Land Bassigni beifügen zu lassen, da dessen weder in der frühern Neutralität, noch in des Königs Rath je gedacht worden sei. Der Herr von St. Laurent entgegnet nach Eröffnung dieser

Antwort, man möge den Gesandten von Burgund freundlich bitten, das Land Bassigni in die Verlängerung der Neutralität einzuschließen, es sei das billig. Was die Vollmacht des Gesandten von Burgund anbetreffe, so wolle er den König berichten, wie diese Vollmacht beschaffen sei; wenn aber auch der König damit zufrieden sei, so werde es doch immerhin nöthig sein, daß diejenige Vollmacht, welche der Gubernurator der Graffschaft Burgund vom Kaiser habe, vorliege (?), „sine gesandten darüber abzevertigen“. Ueber die Zeitdauer der Verlängerung und was der König sonst noch wünsche, wolle er sich beförderlich an denselben wenden, damit er sich diesfalls zu verhalten wisse. Der Gesandte von Burgund entgegnet, es sei doch nicht billig, daß das Land Bassigni der Neutralität einverleibt werde; der Herr von St. Laurent solle sich erklären, ob er die Vollmacht des Gesandten von Burgund für genügend erachte; er bitte, an den König zu schreiben, er möge seinem Gesandten Vollmacht geben, daß auf dem nächsten Tage die Neutralität beschlossen werden könne; sodann ersuche er um eine vom Landvogt zu Baden besiegelte Copie von dem Schreiben des Königs. Endlich verdante er zum höchsten alle Mühe und Arbeit. Man schreibt nun an den König von Frankreich, da das Land Bassigni früher in der Neutralität nicht begriffen war, so möge er seinem Gesandten Vollmacht geben, die Neutralität in ganz gleicher Form wie früher für eine ihm beliebige Anzahl Jahre auf der nächsten Tagleistung zu erneuern. **s.** Auf das ab dem letzten Tag in Betreff des Anstandes zwischen dem Abt von Rheinau und dem Grafen Wilhelm von Sulz an den letztern gerichtete Schreiben antwortet derselbe, seine Frau Mutter sei längere Zeit krank gewesen und noch nicht vollständig genesen; er selbst sei Geschäfte wegen außer Landes gewesen, weshalb ihm unmöglich gewesen sei, heraufzukommen; er bitte daher, ihn für entschuldigt zu halten. Auf dieses eröffnen Gesandte des Abts von Rheinau, da der Graf und seine Frau Mutter diese gütliche Verhandlung so lange verzögert haben und, wie es scheine, absichtlich noch mehr verzögern wollen, so bitten sie, dem Abt ab der Sache zu helfen. Auf das hat man nochmals an den Grafen geschrieben und so begehrt, daß er in acht Tagen oder höchstens vierzehn Tage nach Ostern einen gütlichen Tag an gelegener Walsstatt ansehe und denselben dem Landvogt zu Baden berichte; wenn dann dieser gütliche Tag zu Stande kommt, so sollen von allen Orten, von denen der Abt Rathsboten zu dieser gütlichen Verhandlung sich ausbittet, ihm dieselben in seinen Kosten bewilligt werden. Würde aber der Graf in der benannten Zeit diesen gütlichen Tag nicht ansetzen, so soll auf dem nächsten Tag jeder Bote Gewalt haben, beschließen zu helfen, wie man das Gotteshaus Rheinau bei seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen beschützen wolle. **t.** Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden zeigen an, ihren Obern sei nicht genau bekannt, wie viel Geschütz zu Bellenz sei; man werde dieses gründlich zu erfahren suchen und dann den Brief gemäß dem vorigen Abschiede fertigen. Man bemerkt ihnen hierauf, zu Bellenz in der Stadt seien drei halbe oder etwas größere Schlangen, im Urner-Schloß zwei Falkonettli oder halbe Schlangen, ein gleiches Geschütz im Unterwaldner-Schloß; sie mögen somit den Brief aufrichten und auf nächsten Tag übergeben. **u.** Die VII Orte eröffnen, die von Zürich haben sie gebeten, ihrem Landvogt zu Luggarus, Esaias Röschli, das Verweisen und Bestrafen Derjenigen, die wider die alte Religion handeln, zu erlassen. Ihre Obern wollen nun diesem Begehren gütlich entsprechen; daneben soll man aber einen andern ehrbaren Mann zu Luggarus erwählen, der auf solche Sachen ein Aufsehen habe und die Fehlbaren bestrafe. Der Stadtschreiber von Zürich verdanke im Namen seiner Obern den bewilligten Nachlaß. Uebrigens eröffnen die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, sie seien ohne Instruction und beladen sich daher nicht mit der Sache; die VII Orte mögen nach „vordrigen“ Artikeln fürsahren. Statthalter Tschudi eröffnet, die von Glarus haben von dem Schreiben derer von Zürich und von diesem Anzug keine Kenntniß gehabt, weshalb er für diesmal

in die Sache nicht eintrete. Auf dieses verordnen nun die Boten der VII Orte den Statthalter und den Land-
 schreiber Röll zu Luggarus, auf die betreffenden Sachen ein getreues Aufsehen zu haben und die Fehlbaren
 mit Verweisung, dem Thurm oder sonst zu bestrafen; immerhin sollen sie gute gewisse Kundschaften haben;
 wäre ihnen etwas zu schwer, so sollen sie es den Obern anzeigen und deren Rath einholen, damit niemand
 verkürzt oder überreißt werde. **v.** Bern, Freiburg und Solothurn bezahlen die in dem Streit wegen der
 Reisstrafen erlaufenen Kosten, nämlich jede Stadt 115 Kronen. Dieses Geld legen die VII Orte hinter den
 Landvogt zu Baden, wo es bis zum Austrag des jetzigen Rechtsstreites liegen soll. **w.** Es wird auf
 Dienstag den 7. Mai ein anderer Tag nach Baden angesetzt. Alle Boten sollen mit Instruction, namentlich
 aber die Abgeordneten der Streitparteien im thurgauischen Handel gehörig verfaßt sein; würde aber für
 diese zehn Orte ein früherer Tag bestimmt, so sollen sie auf demselben behufs Ausübung ihres Rechts
 erscheinen. **x.** Vor mehreren Jahren ist dem Bischof und der Domstift Constanz von der Mehrheit der Orte
 der Besitz der Reichenau vergönnt worden; dabei hat der Bischof zugesagt, daselbst keine Festung oder sonst
 eine starke Wehr zu bauen und hiesfür Brief und Siegel zu geben. Da man nun nicht weiß ob ein solcher
 Brief errichtet und wohin er gelegt worden ist, so soll jeder Bote das in den Abschied nehmen und jedes
 Ort sich erkundigen, ob ein solcher Brief gefertigt worden sei. Wäre ein solcher nicht ausgerichtet worden,
 so soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Vollmacht haben, zu beschließen, ob man den Bischof und die
 Domstift hierum nicht angehen wolle. **y.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, zwischen der Herrschaft Laufenburg
 und der Grafschaft Baden walte ein Streit wegen gewisser Marchen im Antte Leuggern. Im Auftrage der
 Eidgenossen sei er, der Landvogt, und im Namen der Regierung zu Ensisheim Hans Melchior Heggenzer auf
 dem Span gewesen, haben sich aber nicht vergleichen können und dann abgeredet, es sollen von der Regierung
 von Ensisheim Zwei und von den Eidgenossen Zwei aus zwei Orten dahingeschickt werden, und diese sollen
 über diese Marchen einen Ausspruch thun. Das ist heimzubringen, damit man Vollmacht erhalte, auf dem
 nächsten Tag Zwei zu erwählen, die gleich nach Vollendung des Tages hinabreiten, um mit den zwei
 Berordneten der Regierung die Marchen in der Güte zu untergehen und auszusprechen. **z.** Kaspar Stierli
 von Schaffhausen, alt-Landvogt zu Luggarus, erscheint und eröffnet, nachdem ihm zu Luggarus seine Frau
 gestorben sei, sei er herausgekommen und habe sich zu Schaffhausen mit eines Burgers Tochter in Beisein
 einiger Rätthe verhehelicht (verlobt?) und ihr einen „Gmachelring“ auf die Ehe gegeben. Nachdem er wieder
 nach Luggarus gekommen sei, habe er eine Dienstmagd gehabt, die er beschlafen habe. Nachdem diese ihm
 gesagt hatte, sie sei schwanger geworden, habe er sie auf ihr Begehren an ein Ort zu kindbetten verdingt,
 ihr aber die Ehe nicht versprochen und sie habe ihn hierum auch nicht angesucht. Nachdem er dann auch
 mit der genannten Tochter eheliche Beiwohnung gepflogen hatte, sei jene Magd ausgewiesen worden und habe
 ihn um die Ehe angesprochen und ihn deßnachen vor dem Ehegericht zu Schaffhausen belangt. Als er daselbst
 freigesprochen worden sei, habe sie das Urtheil an den großen Rath appellirt, dieser, ohne nur seine Kunds-
 chaften zu verhören, habe „sy“ ihm zugesprochen, so daß sie ihm in sein Haus folge, und habe sie über
 Alles, was er zu Schaffhausen habe, eingesetzt. Dessen beschwere er sich sehr, er glaube, wenn seine Kunds-
 chaften verhört worden wären, so wäre dieses Urtheil nicht erfolgt. Er bitte daher dringend, man möge
 ab diesem Tag eine Botschaft von zwei Orten an die von Schaffhausen abordnen und diese ersuchen, ihm
 das Recht wieder zu öffnen und seine Kundschaften zu verhören und ihm ein freies sicheres Geleit an das
 Recht und von demselben zu geben. Da man für die Abordnung einer Botschaft keinen Auftrag hat, so hat
 man denen zu Schaffhausen im Sinne des Begehrens von Stierli freundlich geschrieben. Beinebens soll man

heimbringen, ob man, im Falle Schaffhausen nicht entspreche, ihm auf dem nächsten Tag eine Botschaft vergönnen wolle. **aa.** Es wird angezogen, wie in den Bogteien viele Personen seien, die weder das Vater- noch den englischen Gruß, noch den christlichen Glauben oder die zehn Gebote beten oder hersprechen können, was gegen Gott ganz unverantwortlich und auch gegen der Welt ein großes Laster und Aufhebens sei. Man findet daher für gut, wenn zu Baden, im Thurgau, in Sargans und den Freien Ämtern ein gemeinsames Mandat erlassen würde, daß jedermann, der zehn Jahre alt und darüber ist, von beiden Religionen, jährlich in der Fasten und zur österlichen Zeit bei seinem betreffenden Pfarrer oder Prediger oder, wenn es diesen nöthig scheinen würde, öfter erscheine und die genannten Gebete hersage, wobei Ungehorsame nach Verdienen bestraft werden sollen. Da man aber ohne Vollmacht ist, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag mit Instruction zu erscheinen. **bb.** Zu Anfang des Tages erscheint der Gesandte und Syndicus („Jündicus“) von Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg und bittet dringend, den Sylvester Reich von Donauwörth, der des Markgrafen Albrechts Diener und Brandmeister gewesen sei, und sich nun zu Baden aufhalte, in ihren Kosten auf Recht hin gefangen zu legen, weil derselbe denen von Nürnberg mit Brand und Raub großen Schaden zugefügt habe; auch habe er gedroht, ihre Bürger und Kaufleute in der Eidgenossenschaft zu erschießen und habe auch den Kaufleuten ihre Zeichen ab ihren Waarenballen gerissen. Nachdem man den Sylvester Reich dann gefangen gesetzt und ihm die Klageartikel derer von Nürnberg vorhalten lassen hatte, antwortete er, er sei Markgraf Albrechts Diener gewesen, der in offener Fehde wider Nürnberg gestanden sei; was sich in derselben zugetragen habe, hierüber sei er keine Antwort zu geben schuldig; die betreffende Drohung gegen die Kaufleute sei er nicht geständig. Nachdem man diese Antwort dem Gesandten von Nürnberg mitgetheilt hatte, entgegnete derselbe, man möge den Reich gefangen halten, dann wolle er allen Handel seinen Obern berichten. Die Boten schreiben nun an Bürgermeister und Rath zu Nürnberg, den Eidgenossen gezieme nicht, Leute wegen Sachen und Thaten, die sich in offener Fehde zugetragen haben, zu Recht niederzuwerfen und gefangen zu halten; was aber die fraglichen Drohungen betreffe, oder thätliche Handlungen, die Sylvester Reich in der Eidgenossenschaft soll begangen haben, ebenso in Betreff der Klage, daß er den Ihrigen Habe und Güter außer dem Kriege auf freier Reichsstraße räuberisch angefallen und entwehrt habe, darüber wolle man ihnen gegen den Reich gutes gebührlches Recht ergehen lassen. Die Sache zu befördern wolle man denen von Nürnberg zu Gefallen bis den 22. März hier zu Baden warten und den Reich bis zu dieser Zeit gefangen halten. Bürgermeister und Rath zu Nürnberg antworten hierauf, sie haben das Schreiben der Eidgenossen am 18. März erhalten; da nun der gesetzte Termin zu kurz sei und sie sonst mit wichtigen Sachen behelligt seien, so bitten sie freundlich um Aufschub bis zum nächsten gemeineidgenössischen Tag, damit sie sich gehörig verfaßt machen können; inzwischen möge man den Sylvester Reich immerhin gefangen halten. Als man dieses dem Lektorn eröffnete, erklärte er, bei seiner schon gegebenen Antwort zu verharren. Es wird dann beschlossen, Sylvester Reich soll bis zum nächsten in Baden stattfindenden Tag gefangen bleiben und beide Theile sich mit Rundschaften und was sie im Recht bedürfen, verfaßt machen; sodann soll für den nächsten Tag jeder Bote in der Sache zu handeln bevollmächtigt werden. **cc.** Die aus den III Bünden schreiben an die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus, wie die Schiffmeister ihre Kaufleute den aufgerichteten Artikeln und dem Ordnungsbrieße zuwider beschwerten und (die Waaren) nicht der Ordnung gemäß fertigen, mit dem Begehren, zu verschaffen, daß dem Artikelbrief nachgelebt werde. Das soll jeder Bote seinen Obern anzeigen, damit jedes Ort mit seinen Schiffmeistern rede, daß sie der Ordnung nachkommen. **dd.** Statthalter Tschudi von Glarus wird ermächtigt, für die Verbesserung der

Straße von Wallenstadt nach Sargans über 20 Kronen für jedes Ort (von den VII) zu verfügen. Dann soll er zu Sargans den Schultheiß oder einen andern verständigen Ehrenmann beauftragen, auf diese Straße ein gutes Aufsehen zu haben, damit sie nicht wieder in Abgang komme, und den Unterthanen, welche sie zu erhalten schuldig sind, zu gebieten, in der Folge diese Straße gehörig zu erhalten und jährlich einen oder zwei Tage an derselben zu arbeiten. **ee.** Bürgermeister Peyer eröffnet, einige Unterthanen derer von Zürich halten in den Häusern zunächst bei „irer“ Brücke oder Grendel, Salz, „Schuh (?), Zubelensaamen“ und Anderes feil; die von Schaffhausen besorgen, daß solches sich vermehre und vielleicht ein Markt da aufgerichtet werde, was ihnen beschwerlich wäre. Sie haben daher die von Zürich freundschaftlich angesucht, diesen Markt bei den Ihrigen abzustellen, zumal dieselben in ihrem Amt Uhwiesen, auf dem dortigen Markt, mehr Freiheit haben zu kaufen, als die Bürger von Schaffhausen („ire“). Sie bitten daher die Eidgenossen, die von Zürich freundlich zu vermögen, diesen Markt zunächst an den Thoren derer von Schaffhausen aufzuheben. Stadtschreiber Escher entgegnet, seine Herren haben sich dieses Anzuges nicht versehen, weßnachen er auch ohne Instruction sei; man habe geglaubt, die von Schaffhausen werden sich mit dem Schreiben derer von Zürich begnügen. Das Feilhalten von Salz und Andern in den betreffenden Häusern sei ein alter Brauch. Was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er gerne heimbringen. Die Boten der übrigen Orte bitten nun freundlich den Gesandten von Zürich, seine Herren anzugehen, dieses Kaufen und Verkaufen zunächst bei dem Thor von Schaffhausen abzustellen, wenigstens für so lange, bis die Boten von den vier Orten in Betreff des Spans wegen der Rheinbrücke hinauskommen, und dann dieselben gütlich in dieser Angelegenheit verhandeln zu lassen. **ff.** Der Abt von Einsiedeln und Bürgermeister und Rath der Stadt Stein haben einen Anstand wegen eines Zolls oder Geleits, „so sy vor irer statt zu Aischeg (Eischen)“ in der Landgrafschaft Thurgau aufnehmen. Es wird diesfalls erkannt: wenn der Abt einen gütlichen Tag ansetzen werde, so soll er es denen von Zürich und dem Landvogt im Thurgau zuschreiben, damit sie ihre Botschaft dahin verordnen, damit dieselbe die Gewahrsmen von Stein verhören und versuchen könne, den Abt von Einsiedeln und die von Stein zu vertragen. Man hat auch dem Ammann Reding aufgetragen, mit dem Landvogt im Thurgau die Gewahrsmen derer von Stein zu untersuchen, und darüber zu Tagen Bericht zu erstatten. **gg.** Die VII Orte der alten Religion ziehen an, daß man laut des Luggarner Abschiedes denen in den III Bünden schreibe, sie mögen den alten Schulmeister von Luggarus, der sich in Bünden aufhalte, nicht dulden, und ebensowenig diejenigen Luggarner, welche den neuen Glauben angenommen haben und neulich nach Bünden gezogen sind, daselbst nicht einfügen und wohnen lassen, sondern sie verweisen. Hiergegen bittet und bewirbt sich im Auftrage seiner Obern Statthalter Tschudi, ein solches Schreiben zu unterlassen, „also daß wir gesagt unser I. Eidgnossen von Glarus harin geert, inen gewilfart und solich schriben abgestellt“. **hh.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, ihm sei von Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen ein Schreiben folgenden Inhalts zugekommen: Kaspar Stierli sei gemäß Erkenntniß der Eidgenossen („unser herren und obern“) dem Hans Bäschli, Bürger zu Schaffhausen, eine Summe Geldes schuldig. Da nun Stierli von der Stadt Schaffhausen abgewichen sei und sich zu Rheinau aufhalte, so begehre man, der Landvogt nebst dem Abt zu Rheinau wollen verschaffen, daß genanntem Bäschli gegen Kaspar Stierli um benannte Schuld Recht gehalten werde. Da aber der Landvogt zu Baden dem Abt zu Rheinau nichts zu gebieten habe, so wolle er diese Angelegenheit den Obern anzeigen. Da man beinebens berichtet ist, daß Kaspar Stierli alles sein Hab und Gut in der Stadt Schaffhausen liegen habe, so hat man erkannt: Wenn Hans Bäschli um seine Schuld aus dem Guthaben des Kaspar Stierli zu Schaffhausen nicht bezahlt werden mag und diesfalls den

Landvogt des Weitem angeht, so möge dieser „in“ auf den nächsten Tag zur Erläuterung vor die Rathsboten der Eidgenossen weisen. **II.** Die VII Orte haben Bericht, wie die von Appenzell vernommen haben, der Anstand wegen Luggarus sei noch nicht gütlich beigelegt, und daher ihre Botschaft in die Orte schicken wollten. Es wird nun denen von Appenzell ihr freundlicher Wille und ihre gehabte Mühe und Arbeit bestens verdankt, mit dem Erbieten, ihnen solches zu jeder Zeit willig zu vergelten.

kk. Vor den im Thurgau regierenden VII Orten erscheinen Anwälte derer von Buchwylen im Schönenberger-Amt eines, und Herr Kyd von Schwyz, Vogt zu Bischofzell, andern Theils. Erstere eröffnen, sie gehören in die Pfarrkirche zu Sulgen; dahin aber müssen die weitest Entlegenen anderthalbe Stunde, Einige eine Stunde weit gehen; oft werde auch die Thur so groß, daß man nicht hinüberkomme, so daß alte Leute in Betreff der Versehen mit dem Sacrament, und Kinder mit Bezug auf die Taufe versäumt werden. Es haben daher ihre frommen Altvordern theils aus eigenem Gut, theils durch Handreichung fremder (oder frommer, „fromber“) Biederleute eine Kapelle oder Filiale errichtet, in der ein Priester an Sonntagen und andern hochzeitlichen Tagen und Festen sie versehen sollte. Seit Errichtung des Landfriedens haben sie nun einen Prädicanten gehabt, der sie nach ihrer Religion versehen habe. Als nun vor Kurzem ein Prädicant sich von ihnen hinwegbegeben habe und sie einen andern haben annehmen wollen, habe Vogt Kyd ihnen denselben nicht zugelassen, sondern behauptet, wenn sie einen Prädicanten haben wollen, der ihnen predige, so sollen sie für Andere, welche die Messe begehren, auch einen Messpriester dafelbst haben. Nun sei aber niemand unter ihnen, der das Amt der Messe verlange, weshalb man ihnen keinen Messpriester aufbringen könne. Vogt Kyd erwiedert, als die im Amt Schönenberg einige Zeit einen Prädicanten, um sie an Sonn- und hochzeitlichen Festtagen zu versehen, von Bischofzell genommen haben, habe er nichts eingewendet, als sie aber einen eigenen Prädicanten genommen, welcher „biderlüt angefekt und demnach dahingefahren“, und dann wieder einen andern annehmen wollten, sei er von Einigen, deren Vorfahren auf ihre Güter an genannte Pfrund und Filiale Einiges ausgerichtet haben, angegangen worden, zu erwirken, daß ihnen zugelassen werde, daß in der genannten neuen Kirche auch ein Messpriester Messe halte. Nachdem dann die im Amt Schönenberg sich weigerten, die Messe aufzurichten zu lassen, habe er geglaubt, weil jene in die Pfarrkirche Sulgen gehören, wo man einen Prädicanten und Messpriester habe, so sollen sie fürderhin dahin gehen und keinen eigenen Prädicanten haben. Nach Verhör der Parteien erkennen die Boten: Vogt Kyd und die von Buchwylen im Schönenberger-Amt sollen miteinander einen Prädicanten von Bischofzell nehmen, der ihnen an Sonntagen und hochzeitlichen Festen in der neuen Kirche predige, und zu Zeiten, da sie nicht in die Pfarrkirche kommen mögen, die Kinder taufe; wogegen die von Buchwylen und von Schönenberg keinen eigenen Prädicanten bei ihnen haben und erhalten sollen. Wenn ferner in der Kirchhore Schönenberg Einige das Amt der Messe verlangen, so sollen sie dieselbe in der benannten Filialkirche auch halten und haben mögen, gemäß dem Landfrieden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 14. März 1555.

St. A. Zürich: Acten Thurgau, Kirchliches. — Landesarchiv Nidwalden: Abschiebe, Copie besonderer Ausfertigung.

II. In dem Streit zwischen den drei Städten und den im Thurgau regierenden VII Orten sind als Richter und Zusäzer von ihren Obern und den Parteien verordnet worden: Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern, Jacob a Pro, des Raths zu Uri, Ulrich Niz, des Raths und Benner der Stadt Freiburg, und Konrad Graf, alt-Schultheiß der Stadt Solothurn, und nebst den Rätthen, Anwälten und Schreibern beider Theile zu Baden eingetroffen, welche Stadt als Malstatt, doch dem Bunde der Orte unbeschadet, bestimmt

worden ist. Man hat hier Klage und Antwort und einige weitere Anbringen angehört und verstanden, daß die Parteien ganz entschlossen seien, im Handel fürzufahren. Dabei hat sich aber zugetragen, daß der Schreiber der Kläger dermaßen mit einer Krankheit behehligt wurde, daß die Anwälte der Kläger nicht wußten, was Gott mit ihm vorhabe, ob und wann er dazu komme, die heute von den Beklagten schriftlich eingelegte Zurede abzuschreiben und ihnen sonst beiständig zu sein, und haben daher Aufschub der Verhandlung begehrt. Nachdem beide Theile dieses Verlangen den Richtern zum Entscheid anheim gesetzt haben, bestimmen diese für die Fortsetzung der Verhandlung den nächsten gemeineidgenössischen Tag, der auf den 7. Mai nach Baden angesetzt ist, oder, wenn ein früherer Tag angeordnet würde, diesen, an welchem dann die Zusäßer, die Parteienanwälte, der gemeine und die besondern Schreiber wieder erscheinen sollen. Die Kläger mögen die von den Antwortern eingelegte Zurede abschreiben lassen, heimnehmen und sich mit Rücksicht auf dieselbe verfaßt machen, damit auf dem nächsten Tag fortgefahren werden kann. Datum 20. März 1555.

St. A. Zürich: Abschiebe Band 19, f. 384. Tschudische Documentensammlung Band XI. — R. A. Zug: Abschiebe Band 2. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. III, S. 415. — R. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 117.

mm. Vor den Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erscheinen die Gesandten von Solothurn, nämlich Konrad Graf, alt-Schultheiß, und Urs Schwaller, Seckelmeister, und tragen zufolge Befehls ihrer Obern Folgendes vor: Der Bischof von Basel und das Domcapitel der dortigen Stift haben die Herrschaft Erguel („Argue“) und St. Imers Stift mit Zubehörde, welche Stift denen von Solothurn mit Burgrecht verwandt sei, ohne Ursache und rechtmäßigen Titel an die von Biel, die dem alten christlichen Glauben zuwider sind, versetzt, von dem Bisthum getrennt und denen, welche selbst Untertanen seien, übergeben. „Sy“ seien daher veranlaßt, Rath und Hülfe zu suchen, zumal die von Biel sich weigern, ihnen anzuzeigen, was die Versatzung enthalte, und ihnen für die Bestätigung ihrer Freiheiten und wie sie gehalten werden sollen, Brief und Siegel zu geben, wie das Alles früher weitläufig denen von Lucern geschrieben worden sei. Da aus diesen und andern Gründen die von Erguel denen von Biel nicht schwören wollen, sondern sich erklärt haben, eher diesfalls leiden zu wollen, haben sie die von Solothurn um Beistand gebeten, den diese ihnen bisher treulich angebeihen ließen, damit sie nicht mit Gewalt und Unbill gedrängt, sondern wieder zu Händen des Bisthums gezogen und bei Recht beschirmt werden. Eher, als daß sie sich von denen von Biel beherrschen lassen, wollen sie Schirmherren suchen, wo sie dieselben finden möchten, und sich mit denselben verbinden, namentlich aber wünschen sie, daß die von Solothurn sie zu Bürgern annehmen und die Losung (Pfandlosung) zu ihren Händen ziehen möchten; sie wollen ihnen gern unterthänig sein, und nichtsdestoweniger Alles, was sie dem Bischof schuldig seien, ausrichten und bezahlen. Die von Solothurn haben hierauf den Bischof wiederholt gebeten, jene wieder anzunehmen, oder, wenn er des Geldes bedürftig sei, denen von Solothurn um den Pfandschilling die Versatzung zukommen zu lassen, damit die Widersacher des Glaubens nicht täglich verstärkt werden; dem Bisthum soll die Losung immerhin vorbehalten bleiben und daselbe zu jeder Zeit berechtigt sein, das Versetzte wieder an sich zu bringen. Da aber dieses beim Bischof ohne Erfolg gewesen sei, so bitten die von Solothurn, ihnen zu rathen, ob sie die von Erguel, da diese weder dem Bischof, noch denen von Biel schwören wollen, in Burgrecht, Schutz und Schirm nehmen sollen, und namentlich (behülflich zu sein?), daß, wenn es möglich wäre, denen von Solothurn die Versatzung zugelassen werde; die von Solothurn betrachten das namentlich mit Bezug auf die Erhaltung des christlichen Glaubens. Nach Anhörung ihres mündlichen Vortrags und Vorlage der bisher gewechselten Schriften antworten die Boten der sechs Orte, ihre Obern seien geneigt, die von Solothurn in allen ziemlichen und billigen Dingen zu unterstützen; nun

aber seien sie durch eine Botschaft des Bischofs von Basel dieser Tage unterrichtet worden, daß die Lösung denen von Biel schon abgekündigt worden sei; der Verfassungsbrief schreibe aber vor, wenn man die Lösung thun wolle, sollen dennoch die von Biel die Pfandschaft noch ein Jahr lang benützen; wenn es aber möglich und die von Biel damit einverstanden wären, würde „man“ das Geld sofort zu erlegen nicht unterlassen. (Es ist unklar, ob dieser Satz zum Vortrag der bischöflichen Gesandten oder zur Antwort der Boten der sechs Orte gehört). Die Gesandten finden daher nicht, daß das angezeigte Vorgehen derer von Solothurn angemessen sei; sie sollen dem Bischof seine Unterthanen, die er, ohne daß ihm jemand zuwider sein könne, zu versehen befugt sei, verabsolgen lassen; die Unterthanen seien auch nicht ermächtigt, sich anderwärtig zu verbinden, da hiemit den unter beiden Theilen errichteten Verträgen zuwider gehandelt würde; es wäre denn, daß mit Willen des Bischofs die Verfassung denen von Solothurn übergeben würde, was den Gesandten der Orte außerordentlich lieb wäre. Indessen habe man mit den Anwälten des Bischofs geredet, daß, weil die Abkündigung bereits erfolgt sei, man denen im Erguel inzwischen den Eid (gegen Biel) erlasse; das haben die Boten in den Abschied genommen. Nachdem den Gesandten von Solothurn diese Antwort eröffnet worden ist, erwidern sie: Wenn auch ihren Obern während dieses Jahres die Verfassung nicht zukommen möge, so bitten sie doch, sich schriftlich bei dem Bischof zu verwenden, daß nach Verfluß des Jahres ihnen die Verfassung zugestellt werde. Die Gesandten der Orte antworten wieder, sie halten es nicht für angemessen, hierüber schriftlich zu verhandeln, weil die Schriften behalten werden und zu Zeiten mehr schädlich als nützlich sein können; wenn aber die Anwälte des Bischofs nochmals erscheinen, so wäre am Platze, mit ihnen mündlich hierüber zu reden. Auf Verlangen der Anwälte des Bischofs hat man auch den Anzug der Boten von Solothurn dem Bischof zugeschrieben, damit er sich darin ersehe, und, wenn es nöthig wäre, auf dem nächsten Tag sich zu verantworten wüßte. **nn.** In Folge des obigen Anstandes wollten anfänglich die Gesandten von Solothurn zu einem Empfehlungsschreiben an den Papst für Erlass oder Erniedrigung der Tage für die Confirmation des Bischofs von Basel („siner f. g.“) nicht zustimmen, sondern befnahen zuerst ihre Obern berichten; schließlich aber haben sie, wie die übrigen sechs Orte des alten christlichen Glaubens, auch eingewilligt.

St. A. Lucern: Acten Bischof Basel. — R. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 20. Juli 1555.

mm auch im R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555, überall besondere Einlage ohne Datum und Unterschrift; siehe Note.

oo. Verhandlung der VII Orte in Betreff einer Empfehlung für den Bischof von Basel an den Papst wegen Nachlaß der Confirmationstage; siehe Note zu **b**, **mm** und **oo**.

pp. Verhandlung wegen des Streites zwischen Bern und Lucern; siehe Note.

qq. Verhandlung der VII im Thurgau regierenden Orte über den Verkauf der Herrschaft Weinselden; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a**, **c**, **d**, **f**, **g**, von **q** Ziffer 3—5, **aa**; im Berner **a**, **c**, **d**, **f**, **g**, in **q** Ziffer 3—5, **s**, in **v** der letzte Satz; im Glarner **a**, **c**; im Basler **a**, **c**, **d**, **s**, **v**, **w**, **y**, **aa**, **bb**; im Freiburger und Solothurner **s**, **y**, **aa**, **bb**; im Schaffhauser **a**, **c**, **d**, **s**, **v**, **x**, **y**, **aa**, **bb**; im Appenzeller **a—d**, **s—y**, **aa**, **bb**; **cc** aus dem Zürcher und Glarner, **dd** aus dem Zürcher, Schwyzer, Glarner und Zuger, **ee** aus dem Zürcher und Schaffhauser, **ff** aus dem Schwyzer, **gg** aus dem Glarner, **hh** aus dem Schaffhauser, **ii** aus dem Appenzeller Exemplar.

Zu **a.** Die Gesandten von Landeron sind: Hans Gebert, des Raths, und Georg Senff. Aus ihrer Instruction im R. A. Solothurn: Bürgerliche Schreiben Band 53, No. 21. (Deutsche Uebersetzung.)

Zu **b.** Ein besonderer Auszug dieses Artikels benennt die Gesandten des Bischofs; es sind: Johann Veit Scheyb, Dombecan; Georg von Ambringen, Domherr; Simon von Neymersthal (Römerstal) und Wendel Zipper, Doctor. Der betreffende Auszug ist auch sonst etwas weitläufiger redigirt als unser benütztes Original, ohne indessen sachlich Mehreres anzuführen. Das vom Bischof angerufene Schiedsgericht bezeichnet dieser Auszug, in Uebereinstimmung mit dem Basler Abschied-Exemplar, offenbar richtiger als „die oblit und züsät, wie im angezogenen verstand eigentlichen usgeführt wird“. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths von Zürich, den 13. März 1555. R. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV Band 10, Nr. 12.

Zu **b, mm** und **oo.** Eine Relation der bischöflichen Gesandten berichtet über die Verrichtungen derselben zu Baden wie folgt: Am 12. März (Dienstag nach Reminiscere) seien sie zu den Herren von Solothurn gegangen und haben mit ihnen laut ihrer Instruction verhandelt. Diese haben geantwortet, es wäre ihnen lieb gewesen, wenn die Sache ihren Herren zugeschrieben worden wäre, bevor sie (die Gesandten von Solothurn) auf diesen Tag abgefertigt worden seien; sie wären dann ohne Zweifel informirt worden, was in der Sache gethan werden müsse. Da nun weder sie, noch ihre Herren von der Angelegenheit Kenntniß hatten („haben mügen“), seien sie „anderer gestalten abgefertigt“ worden, welcher Abfertigung sie nachkommen müssen; „was es sin welle, wird die zeyt mitbringen“. Als der Decan den Gesandten von Solothurn gesagt habe, es sei ganz unfüglich, daß die von Erguel und St. Zmerthal denen von Solothurn zu lösen gestattet werden, denn sie müssen unter dem Panner von Biel dienen, sei geantwortet worden, die von Erguel und St. Zmerthal seien denen von Solothurn und denen von Freiburg ebensoviel zugethan und verwandt als denen von Bern oder Biel, weshalb das Angezeigte keinen Nachtheil bringe. Sie wollen aber Alles ihren Herren anzeigen und deren Bescheid darüber erwarten. Am 13. März (Mittwoch) seien die Gesandten der VII christlichen Orte im „wynhus“ (man kann auch lesen „beynhus“) zu Baden zusammengekommen und haben die an den Papst bereitete Schrift betreffend den Nachlaß der Tage für die Confirmation begehrt und eröffnet, sie wollen sich hierüber bedenken und den Gesandten (des Bischofs) mit guter Antwort begegnen. Letztere haben dann bis am Abend dieses Tages gewartet. Da habe dann der Schultheiß von Lucern dem von Ambringen, dem Simon von Ramersthal (Römerstal) und dem Albert Rosin angezeigt, die sechs Orte seien gewillt, dem Bischof in dieser Angelegenheit zu willfahren und sich beim Papst für Nachlassung der Tage zu verwenden. Da aber die von Solothurn früher um eine solche Empfehlung nicht begrüßt worden seien, so haben sich ihre Gesandten jetzt der Sache nicht annehmen wollen, doch zu verstehen gegeben, sie zweifeln nicht, wenn man ihre Herren mittlerweile darum angehe, so werden sich dieselben von den sechs Orten nicht sündern. Dann sei beschloffen worden, man wolle die Fürschriften zu Baden copiren (?) und dann zu Lucern verfertigen und dann beförderlich dem Papst übersenden. Gleichen Tags Nachmittags ein Uhr seien die Gesandten vor gemeinen Eidgenossen in ihrer Rathstube erschienen, um gemäß ihrer Instruction mit denen von Basel zu verhandeln. Nachdem sie ausgetreten und wieder vorherufen worden seien, habe der Stadtschreiber von Zürich ihnen eröffnet, die Eidgenossen wollen das Anbringen der Gesandten denen von Basel zuschreiben, und auf dem nächsten Tag ihren Bericht darüber vernehmen; man hoffe aber, die beiden Parteien werden mittlerweile selbst einig werden; wenn nicht, so wolle man die Sache auf den nächsten Tagen an die Hand nehmen und sie zu vergleichen trachten. Diesen Bescheid haben die Gesandten verdankt und eine Abschrift desselben begehrt, die ihnen bewilligt worden sei.

R. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 13.

Zu **c.** 1555, 11. März, Lauis. Jost Pfyffer, Landvogt zu Lauis, an die zu Baden versammelten Boten der V Orte. Am letzten Samstag (9. März) habe er das Schreiben ab der Tagssatzung zu Lucern vom 2. März nebst dem Verzeichniß der Personen, die zu Luggarus den neuen Glauben angenommen haben, erhalten, sich sofort dorthin verfügt und das im Text angegebene Resultat erfahren, wie der beigelegte Bebel

ausweise. Letzterer enthält nun zwei Register: 1. „Hernach volgend dero personen namen, so den nūwen glauben zu Lugarus angenommen und us kraft der usgerichten mitlen von Lugarus gezogen sind.“ Das Verzeichniß befolgt die gleiche Reihenfolge, wie das zum Abschied vom 14. Januar e mitgetheilte, jedoch fehlen in unserm folgende Partien oder Einzelpersonen des erstern, nämlich No. 7, 8, 9, von 12 die Frau und Kinder, von 13 der Mann und ein Kind, von 14 alle außer Johann Maria, 15, 16, 18, 19, 21, 25, 27, von 28 die zwei Kinder, 30, von 31 fehlen alle, außer Albert und seine Frau, 33, 35, 38, 40—49, 51—54, 58—60. Das Verzeichniß schließt: „Die obbemelten personen sind noch uf hütigen tag zu Roffle, dann allein vier hushaben (?), die sind gen Clesen gezogen.“ 2. „Harnach volgend der personen namen, so den nūwen glauben zu Lugarus angenommen und aber noch uf den 2 tag Merz Lv zu Lugarus beliben.“ Dieses Verzeichniß enthält genau diejenigen Partien und Personen, die in dem erstern gegenüber demjenigen vom 14. Januar fehlen. Der Schluß lautet: „Die obgemelt personen sind von dem nūwen glauben abgestanden und den alten waren christlichen glauben widerum (als sy anzeigen) angenommen, dero etlich schon gebichtet und das heilig sacrament ingenommen.“

St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Zu e. Die Instruction oder der Vortrag der Gesandten von Bern geht dahin: Sie seien zwar nicht verbunden, um die fragliche Angelegenheit zu Tagen Antwort zu geben; aber zu Gefallen der Eidgenossen und um gemäß der auf dem letzten Tage erfolgten Zusage ihrer Boten heitern Bericht zu geben, habe man die Meinung derer von Bern schriftlich verfaßt, doch ihnen und ihren Nachkommen an ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in jeder Beziehung unbeschadet. Am 9. März 1542 seien Joseph Cambianus, ein Italiener, und mit ihm ein Franzose im Namen des obersten Meisters des St. Johannsordens erschienen und haben begehrt, daß die Commenthurei Buchsee dem benannten Meister zugestellt werde. Den habe man freundlich mit dem Bescheid abgewiesen, man sei mit dem Commenthur von Englisperg in der Sache übereingekommen, daß er gut zufrieden gewesen sei. Hierauf sei von Georg von Hohenheim, Commenthur zu Sulz, Adam von Schwalbach, Commenthur zu Tobel, und Konrad Vorheim, Statthalter zu Rheinfelden, unterm 11. April 1545 schriftlich daselbe Verlangen gestellt worden. Ihnen habe man unterm 22. Januar 1546 geantwortet, und als sie sich hiemit nicht zufrieden stellen wollten, sei unterm 7. März gleichen Jahrs von ihnen ein weiterer schriftlicher Vortrag erfolgt, auf den man ebenfalls freundlich erwiedert habe. Zum Ueberfluß habe man diesfalls mit Adam von Schwalbach sich unterredet und ihm schriftlichen Bescheid gegeben. Dem ungeachtet haben der Hochmeister und der Orden darauf gedrungen, daß die Commenthurei gegeben werde, und habe dann der Buchsee sammt Zubehörden ohne alle Bedingung und Vorbehalte ihnen übergeben werde, und habe dann der jetzige Hochmeister, Johann von Homedes, dem Karl von Bernhufen diese übergeben. Für diesen haben sich dann sein Bruder, Wilhelm von Bernhufen, und seine Freundschaft bei denen von Bern beworben, daß ihm die Nutzung der Commenthurei überlassen und zu diesem Zwecke dem Hochmeister zugestellt werde. Da dieses denen von Bern nicht genehm sein konnte, so habe man ihn freundlich abgewiesen. Damit nicht vernünftigt, habe der von Bernhufen sich zu Tagen beklagt und Empfehlungsschriften von den Boten einiger Orte erlangt, worüber die Boten von Bern zur Zeit Antwort gegeben haben. Da der von Bernhufen aber nicht nachlassen wolle, so wollen die von Bern angezeigter Maßen ihre Meinung (noch einläßlicher) entdecken. 1. Weder der Hochmeister noch der Orden könne zum Theil an die Pilger zu Sanct-Johanns-Herberg zu ihnen vergabet worden seien, sondern das sei geschehen zum Theil an die Pilger zu Sanct-Johanns-Herberg zu Jerusalem, zum Theil an den Spital zu Buchsee für Arme und Dürftige, auch für Pilger und zu Hilfe und Trost der Durchwandelnden. Da nun die Pilgerherberg zu Jerusalem und der Spital zu Buchsee durch Unordnung und Mißbräuche in Abgang gekommen seien, so haben die von Bern dafür gesorgt, daß die betreffenden Güter in besserer Weise den Armen und Pilgern zu Gute kommen. 2. Die zu Bern, als ein Ort der Eidgenossenschaft, seien in ihren Herrschaften, Städten und Landen nach ihrem freien Willen zu regieren vollmächtig; daher habe weder der Hochmeister, noch der Orden, noch sonst jemand Macht und Gewalt, sie zu hindern, die auf ihrem Gebiete gelegenen Kirchengüter zu verwalten, zu verkaufen, zu verschenken oder in anderer Weise zu verändern. Da nun das Haus Buchsee mit seinen Zubehörden in

den hohen und niedern Gerichten derer von Bern liege, so seien diese auch dessen Schirmherren und Kastenvögte. Als Landesherren haben sie vor Jahren in Betreff der Güter der Kirchen, Klöster, Spitäler und armen Leute Ordnungen, Reformationen und Mandate aufgesetzt und hiebei nach dem Inhalt des göttlichen Wortes gehandelt, so daß man glaube, vor Gott Rechenschaft geben zu können. Man gestatte daher nicht, daß die Hochmeister, welche gewöhnlich Franzosen, Italiener, Spanier, Schwaben und aus andern fremden Nationen seien, über diese Güter disponiren und sie den Rhodiser-Herren und Ritterbrüdern, die jetzt zu Malta sind, zur Belohnung ihrer Dienste und ritterlichen Thaten, „wie sy sprechend“, verleihen. In gleicher Weise würden die übrigen Orte der Eidgenossenschaft handeln. Wenn bemerkt werde, Karl von Bernhusen sei ein Eidgenosse und es müsse ihm daher freundlich oder mit dem Rechten geholfen werden, so sei zu wiederholen, daß das Haus Buchsee weder dem Hochmeister, noch dem Orden gehöre, und wenn diese dem von Bernhusen etwas zugesagt haben, so soll dieser jene hierum belangen. 3. Dabei erinnere man sich auch, was in Betreff der Provisionen („Pensionen“), Reservaten und Andern der Curtisanen vor Jahren und wieder unlängst verabschiedet worden sei. Als ferner der Hochmeister Philipp von l'Isle Adam im Jahre 1526 dem damaligen Commenthur zu Buchsee, Peter von Englisberg, geschrieben habe, er solle ihm die jährliche Pension, nämlich 200 Gulden, die er von der „Camern Magistral“ Buchsee wegen schuldig sei, übersenden, haben die von Bern dieses dem Commenthur verboten, weil der Hochmeister für Hülfe und Rettung der Insel Rhodus kein Geld dargestreckt habe, was man auch dem Hochmeister geschrieben habe. Als der benannte Hochmeister im Jahre 1528 an den gleichen Commenthur von Englisberg dasselbe Begehren wiederholte, habe man ihm in gleicher Weise geantwortet und ihm den großen Schaden, der der Christenheit durch den Verlust der Insel Rhodus erfolgte, und die Haushaltung der Rhodiserherren auf dem Meer und auf dem Lande geschildert, und dabei gemeldet, wie man das Einkommen des Hauses Buchsee und anderer Klöster auf dem Gebiete derer von Bern zum Besten der Armen gezogen habe, und jene jährliche Pension hiernach weder je gefordert, noch ausgerichtet worden sei. Es sei bekannt, wie auch der Commenthur von Müllinen von der Commende Hitzkirch, die ihm auch geliehen worden sei, vertrieben und, ungeachtet vielfältiger Bitten, nicht wieder eingesetzt worden sei. 4. Wenn man sich darauf berufe, im Abschied vom 19. November (Montag nach Othmar) werde gemeldet, gemäß dem Landfrieden soll jeder wieder zu dem Seinigen kommen, das ihm entwehrt worden sei, so sei zu erwiedern, daß der Landfriede den Hochmeister und den Orden nicht angehe und sich nicht so weit erstrecke, sondern nur jene betreffe, die in dem damaligen Krieg des Thrigen entwehrt worden seien. Aus diesen Gründen und weil die Eidgenossen in Folge der geschwornen Bünde denen von Bern mehr als dem Hochmeister und dem Orden verbunden seien, bitte man sie, die betreffenden Werbungen und Bewerber gütlich abzuweisen. Die Bünde und Burgrechte mit Bern geben in keiner Weise zu, daß einzelne oder alle Orte einem andern Orte in Sachen, die auf dessen Obrigkeit liegen, ohne dessen Bewilligung Richter oder freundliche Sprücher, oder gar Regierer und Verwalter, Heber und Leger seien; im Gegentheil schreiben sie vor, daß jedes Ort bei hergebrachten Obrigkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten ungeschwächt gehandhabt werden soll. Datum Mittwoch den 6. März 1555.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19 f. 379. — St. A. Zug: Abschiede Band 2. — St. A. Glarus: Abschiede. — St. A. Freiburg: Abschiede Abschiede Band 16. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu O. Vortrag des Ascanius Marsus. Auf dem letzten Tage zu Baden seien ihm einige Klagen vorgetragen worden, als ob die Capitulation nicht gehalten werde. Nebstdem, was er damals hierüber geantwortet habe, habe er diesfalls den Gubernatoren zu Mailand geschrieben. Auf das sei ihm geantwortet worden, diejenigen, welche solcher Art geklagt haben, hätten hiefür keinen Grund. Die meisten dieser Klagen, wenn auch nicht alle, seien von Leuten, welche die Sache nichts angehe, mit Fleiß und List erbettelt und mit unrechten Mitteln zusammengebracht worden, nur um bei den Eidgenossen eine üble Meinung zu verbreiten, während man doch täglich erfahre, daß die Capitulation Seitens derer von Mailand in allen Punkten gehalten werde. Daß diese Klagen mit List und Bosheit ausgebreitet worden seien, möge man aus derjenigen Schrift ersehen, welche der Gesandte übergebe. Er bitte also, solchen Borgaben keinen Glauben zu schenken und von dem guten Willen seiner Herren überzeugt zu sein. Verfloßener Tage haben Pannermeister Schorno

von Schwyz und Schreiber Röll von Uri im Namen der zu Luggarus versammelt gewesenen Boten der acht Orte den Obern des Gesandten einige weiteren Klagen schriftlich eingegeben. Auch bezüglich derselben werde man aus der „nebenstgebenden“ (Schrift?) ersehen, welche Vorsehung die von Mailand („sy“) getroffen haben, und daß die Klagen nur aus Neid und Haß entsprungen seien. Schon früher sei gemeldet worden, „daß one die grosse thürri, so für und für erwachsen möcht zu schaden gemeiner unterthanen“, die Obern des Gesandten erst kürzlich noch mehr als 10,000 Saum Korn und Reis erlaubt haben. Da aber ein Theil von diesem Korn und Reis außerhalb das Gebiet der Eidgenossen gehe, so sei nöthig, den eidgenössischen Commissarien und Amtleuten oder den Gemeinden ennet dem Gebirg zu schreiben, daß sie in jedem Flecken einen oder zwei Männer bestimmen, die sich um die Erlaubniß bewerben und dann „dasßelb us dem stadt füren“, damit man sicher sei, daß das Korn und Reis in Gemäßheit der Nothdurft vertheilt und nicht zum Verkauf verwendet werde. Abgesehen von dem, was der Gesandte auf der letzten Tagleistung bemerkt habe, wie die Feinde des Kaisers mit Unrecht austreuen, er wolle unter den Eidgenossen Uneinigkeit stiften, werden diese aus dem vom Kaiser ihnen gesandten Brief den guten und reinen Willen desselben gegen die Eidgenossen ersehen. Je mehr der Kaiser den Nutzen gemeiner Christenheit zu befördern bemüht sei, je mehr thun die Andern das Widerspiel. Das zeige unter Anderm auch Folgendes: Da der Türke mit dem Sophy, König in Persien, zu schaffen habe und daher den Franzosen die erwünschte Hülfe nicht leisten könne, so haben diese doch bewirkt, daß der Türke „ein Gang(?)“botschaft nach Venedig gesendet habe, „welcher zu Constantinopel den Franzosen für ein draguman dienne, ist ein verlougneter christ ein edelmann us Poland ouch in vil sprachen wolbericht ist, deshalb dahin geschickt worden“, nicht die Herren von Venedig zu bitten oder zu ermahnen, sondern ihnen zu gebieten, mit den Franzosen gegen den Kaiser zu ziehen; so große Gewalt gebe der christliche König den Ungläubigen. Die Eidgenossen mögen daher dem Kaiser eine „gnädige“ Antwort geben. (Es folgen die den Gesandten besonders mitgetheilten „zwey artikel“.)

R. A. Glarus: Abschiede.

1555, 13. Februar; Brüssel zu Brabant. Der Kaiser an die XIII Orte. Er vernehme, daß nicht bloß die bei den Eidgenossen befindliche Botschaft seines offenen Feindes, des Königs von Frankreich, durch allerlei unwahre Angaben die Eidgenossen glauben machen wolle, als wäre der Kaiser anders gegen sie gesinnt, als er sich je erzeigt habe, sondern daß der König selbst durch seine Schreiben, die er unlängst den Eidgenossen zugehen ließ, ihnen über den Kaiser falsche Vorgaben mache. Zur Steuer der Wahrheit und damit die Eidgenossen um so mehr in gutem Vertrauen zum Kaiser verharren, der nichts lieber sehe, als wenn gemeine Eidgenossen in Friede und Einigkeit leben und es ihnen wohlgerhe, und damit sie sehen, mit welchem Ungrund der König ihn verunglimpfe, habe der Kaiser nicht unterlassen wollen, sich ebenfalls an die Eidgenossen zu wenden. Wessen christlichen und friedlichen Vorhabens der König sei gebe nicht nur sein Bündniß mit dem Türken zu erkennen, dem zufolge seit drei Jahren viele tausend christliche Seelen verkauft und geopfert worden seien, sondern auch die bösen Practiken, die er jetzt durch des Kaisers und des Reichs offenen erklärten Aechter, Markgraf Albrecht von Brandenburg, im heiligen Reiche deutscher Nation mit Mord und Brand und gewaltthätiger Einziehung und Vorenthaltung übe und das Reich ins Verderben zu stürzen trachte. Dessen sei der König, so sehr er sich zu beschönigen trachte, überwiesen, namentlich auch durch das Ausschreiben, das er jüngst an die in der Reichsstadt Frankfurt versammelten Kreisstände gethan habe. Die Eidgenossen mögen daher den Vorgaben des Königs keinen Glauben schenken, sondern gegen dem Kaiser im alten Vertrauen verharren und dem, was sie bisher bei ihm durch das Werk erkannt haben, mehr glauben als den französischen unbegründeten und unverschämten Vorpiegelungen, was der Kaiser ihnen in Gnaden vergelten wolle.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 83 (Copie). — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 314. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 441. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

„Copie zweyer articlen begriffen in dem fürtrag des herren anwalt küniglicher majestät zu England und der herren gubernator zu Meyland.“ 1. Der König habe in seinen letzten Briefen dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen von seinem guten Willen zu ihnen und seinem Entschluß, gemäß den

Capiteln vorzugehen, Kenntniß zu geben. Auch abgesehen von den Capiteln werde er seinen guten Willen, zwar mehr durch die That, als durch Worte, an den Tag legen. Er danke den Eidgenossen dafür, daß sie an seinen guten „Nachkommussen“ in seinem Reich Gefallen gehabt haben, und befreue sich, daß die Zwietracht wegen Luggarus beigelegt worden sei. Den Gubernatoren zu Mailand habe er anempfohlen, die Capitel pünktlich zu beobachten und auch außerhalb denselben den Eidgenossen und ihren Unterthanen gefällig zu sein. 2. Der Gesandte habe vernommen, daß die Gegner des Kaisers und des Königs von England seit Wochen an einigen Orten eine Practik getrieben haben, die der Erbeinung, den Capiteln und der guten Freundschaft zuwider sei. Er bitte daher dringend, vorzusorgen, daß solche Practiken abgestellt werden, was der Kaiser und der genannte König auch voraussetzen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 169. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 316. — St. A. Bern: Allgem. eidgenössische Abschiede NN, S. 369, nach dem Abschied vom 3. September 1554. — St. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — St. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **o, p, q.** Vortrag des Herrn von St. Laurent, Gesandter des Königs von Frankreich. 1. Als der Gesandte eine Copie von dem Briefe des Kaisers, welcher letzter Tage den Eidgenossen zugekommen sei und vielerlei Schmähungen wider den König enthalte, gesehen habe, habe ihn befremdet, daß ein solcher Fürst, dessen Herz und Gemüth auf große Dinge gerichtet sein sollte, sich mit so Kleinfügen und schlechten Waffen wehre, die ihm an seinem Vorhaben und an seiner Ehre mehr Schaden als nützen. Dann sei auffallend, wie der Kaiser solche Dinge den Eidgenossen vorsehen mochte, da jene doch die Sache leicht erkennen können. Betreffend sodann den ersten Punkt zweifle der Gesandte nicht, die Feinde des Königs und der Eidgenossen seien ungehalten, daß der König mit so vielem Fleiß den Eidgenossen verbeutete, ihren Streit, aus dem Uebels hätte folgen können, gütlich beizulegen, womit dem Ehrgeiz der Gegner allerdings nicht gedient sein mochte. Dabei aber werde sich nicht zeigen, daß sich der König hiebei oder sonst der Schmach- und Schmähworte habe behelfen wollen, Waffen, mit denen er sich nur erniedrigt hätte. Die vom König an die Eidgenossen gerichteten Schreiben und die aus seinem Auftrage von dem Gesandten gehaltenen Vorträge seien zu guter Förderung und zu freundlichem Rathe der Eidgenossen geschehen, indem sie ermahnt wurden, genaue Obacht zu haben auf die heimlichen Practiken und Anschläge, die von Einigen betrieben worden seien. Wie die Feinde des Königs es auch sonst im Gebrauche haben, so hätten sie es auch hier gerne gesehen, wenn aus jenem Span für die Eidgenossen Verderben gefolgt wäre. Der Vorwurf, der König habe Bündnisse mit den Türken zum großen Schaden der Christenheit, sei reine Erdichtung; es sei bekannt, daß der König als ein christlicher König stets die Einigkeit und Wohlfahrt der Christenheit angestrebt habe, was einigen Erfolg gehabt hätte, wenn nicht der überschwengliche Ehrgeiz der Feinde sich widersezt hätte. Jenes sei eine schon im Jahre 1544 gebrauchte Schmachrede, um die Fürsten des Reichs wider Frankreich aufzubringen; die Gegner sollten aber jetzt etwas Anderes erdichten anstatt jene Vorgabe zu erneuern, da diese längst todt und widerlegt sei. Insbesondere erkennen auch die Fürsten des Reichs, daß der große Ehrgeiz ihres Oberhauptes die einzige Ursache jenes Schadens sei, den die Türken und Ungläubigen in Deutschland verübt haben. Der genannte Feind begehre nicht die Wohlfahrt des Reichs zu fördern und habe kein Erbarmen mit seinem leiblichen Bruder, der von den Ungläubigen aus seinen Landen vertrieben worden sei, sondern anstatt hierauf zu achten, behellige er den König mit unbilligem Kriege. Obwohl dem König Vieles hinterhalten worden sei, so hätte er dennoch um des Friedens und der Einigkeit in der Christenheit willen gerechte Forderungen fallen lassen, wenn er nicht vor vier Jahren durch dringende Noth gezwungen worden wäre, die Waffen zu ergreifen, um seine Unterthanen vor dem tyrannischen Ehrgeiz zu erretten. Seit dieser Zeit habe der König Großes ausgeführt, das gutes Zeugniß für ihn gebe: die Erhaltung oder Beschirmung derer von Parma, Mirandola, der Stadt Mez, die Erlebigung der armen unterdrückten Sienerer, die Eroberung im Land Lüzelburg, die Vorgänge im Piemont und zuletzt die Schlacht bei Renti, welche gewonnen und wobei des Kaisers Zug zurückgetrieben wurde. Die Vorgaben betreffend Markgraf Albrecht von Brandenburg seien ohne Grund und werden ganz zwecklos hergezogen. Jene Verwüstungen, die dieser Markgraf in Deutschland vorgenommen habe, seien nicht bloß mit Bewilligung, sondern auf den Befehl des Kaisers geschehen, wie

jener mit des Kaisers Brief und Siegel vor jedermann erklärt habe. Hätte der König sich der Practif seiner Gegner („irer“) bedienen wollen, so würde er, wie leicht zu ermessen sei, den Markgrafen („in“) angenommen haben, wenn er hätte dienen können und dem Kaiser nicht soviel Zutrauen geschenkt hätte, daß er „von bezwingen“ gezwungen worden wäre, Freunde und Vaterland zu verlassen und jetzt allerdings vertrieben und allen Credits beraubt sei. Wenn ihn der König in seinem Reich gedulde, so möge man bedenken, ob das geschehe, weil er ihn brauchen wolle, oder aus Mitleiden mit ihm. 2. Letzter Tage habe man dem Gesandten durch Verordnete eröffnen lassen, es werden die eidgenössischen Kaufleute zu Lyon gewissen Neuerungen unterstellt, indem sie Pässe nehmen müssen, wenn sie ihr Geld aus der Stadt fertigen wollen. Er habe damals weitläufig geantwortet, wolle aber nichtsdestoweniger Folgendes bemerken: Seit Langem sei wegen des Geldes, das zum Schaden des Königs und seiner Unterthanen in großer Menge von Frankreich ausgeführt werde, zu Lyon ein scharfes Gebot erlassen worden, daß niemand, es seien Franzosen oder Fremde, Geld aus dem Königreich führen solle, er habe denn besondere Erlaubniß vom König, bei Strafe und Verlust des Geldes, doch seien hiebei in Folge des Friedens und der Vereinigung die Angehörigen der Eidgenossen ausgenommen worden. Zur Aufrethaltung dieses Gebots seien zu Lyon bei allen Thoren Wächter bestellt. Zu Zeiten seien nun solche dahin gesetzt worden, denen die Freiheiten der Eidgenossen unbekannt waren oder die sonst nicht jedermann kannten oder jedem glauben wollten, daß er Eidgenosse sei, weshalb mitunter das betreffende Geld verarrestirt wurde. Der König, nachdem er dieses vernommen, habe hierüber großes Mißfallen empfunden, es sei aber unmöglich gewesen, die Sache zu ändern, da die Aufgestellten sich entschuldigten, sie kennen die Freiheit der Eidgenossen nicht und viele Deutsche geben sich betrügerisch für Eidgenossen aus. Dem vorzukommen habe der Gesandte hauptsächlich auf die Bitte der eidgenössischen Kaufleute beim König erwirkt, daß dem obersten Statthalter zu Lyon geboten wurde, den eidgenössischen Kaufleuten, die Geld aus Lyon führen wollen, einen Schein zu geben, und zwar allen und unentgeltlich. Wenn dann die Verordneten diesen Schein sehen, sollen sie den Betreffenden bei Leibe keine Hindernisse in den Weg legen. Die Sache sei also keine Neuerung sondern ein höchst nöthiges Wortzeichen. Der König selbst dürfe kein Geld ausführen ohne einen solchen Schein oder Paßport. Noch sei zu bemerken, daß Andere, welche solche Scheine bringen, nichtsdestoweniger untersucht werden und wenn sie mehr Geld mit sich führen, als in dem Scheine verzeigt ist, sei dasselbe verfallen. Auf Ansuchen der eidgenössischen Kaufleute aber habe der Gesandte beim König erlangt, daß jene nur den Schein vorzuweisen haben und dann weder untersucht noch gerechtfertigt werden sollen, obwohl der Friede und die Vereinigung solches nicht speciell vorschreiben. 3. Auf dem letzten Tage sei er angefragt worden, wann und wo der König die Pensionen bezahlen lassen wolle, worüber er Antwort auf diesem Tag zu geben versprochen habe; der König werde nun sofort nach Oftern den Tresorier mit dem Gelde herausenden, damit die Eidgenossen der Sendung ihrer Boten nach Lyon überhoben seien.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 204. Ohne Datum. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, F. 317. — St. A. Bern: Allgemeine Abschiede NN, S. 361, nach dem Abschied vom 3. September 1554. — St. A. Glarus: Abschiede. — St. A. Basel: Abschiede Band 26, beim Abschied vom 3. September 1554. — St. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **q**. Ziffer 5. Von diesem Artikel hat das Zürcher Exemplar ein Bruchstück, enthaltend die Mißbilligung scharfer Ausdrücke. Der Artikel ist mit Strichen umzogen und auf dem Rande heißt es: „Davon weiß ich nüt“.

Zu **r**. 1554 (Osterstyl), 21. Februar. Fontainebleau. Der König von Frankreich an Schultheißen, Burgermeister, Ammannen, Rätthe und Gemeinden der Orte des alten Bundes in hohen deutschen Landen. Durch ihren Boten, den Zeiger dieses Briefes, habe der König das Schreiben der Eidgenossen betreffend die Erneuerung der Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund, verbunden mit dem ernstlichen Ansuchen, welches die Regenten und Einwohner genannter Grafschaft diesfalls den Eidgenossen vorgetragen haben (siehe Abschied vom 21. Januar 1555 **f**) erhalten. Da der König geneigt sei, den Eidgenossen in allen ihren Angelegenheiten zu willfahren, und obwohl die Erneuerung dieser Neutralität nicht drängend wäre, sei er dennoch zufrieden, um der Bitte der Eidgenossen zu genügen, die von Burgund,

wenn sie vom Kaiser sachbezügliche Vollmacht besitzen, zu vernehmen, und den Herrn von St. Laurent, seinen Rath, der bei den Eidgenossen wohne, sobald es dem König gelegen sei, zu beauftragen, in der Sache zu verhandeln. Die von der Grafschaft Burgund werden keine Ursache haben, sich zu beschweren, daß der König die Neutralität nicht getreulich beobachtet habe. — Der Bischof von Genf habe den Eidgenossen vorgegeben, er erleide Hindernisse mit Bezug auf seine Güter in Frankreich, obwohl er auch aus der Grafschaft Burgund gebürtig sei. Hierüber sei ihm genüßlich geantwortet worden. Die betreffenden Güter befinden sich außerhalb den in der Neutralität begriffenen Landen und genießen daher des Schirms derselben nicht und müssen daher den Krieg wie andere Unterthanen zu beiden Seiten fühlen. Unterzeichnet: Henry, De l'Hubespine.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 120. — R. A. Glarus: Abschiede.

Zu **u.** In eigenthümlichem Verhältnisse zu dem Botum von Glarus steht folgendes Schreiben von Bürgermeister, Klein und großen Räten von Zürich an Ammann und Rath zu Glarus. 1555, 5. Februar. Der Landvogt zu Luggarus, Casias Köchli, habe berichtet, wie die Boten der acht Orte, die auf dem letzten Tag zu Luggarus waren, ihm zugemuthet haben, die Bußen, welche in Glaubenssachen gefällt worden sind und noch verwirkt werden möchten, zu beziehen, und was der Gesandte von Glarus diesfalls in den Abschied genommen habe und hierüber fernern Bescheids derer von Zürich begehre. Da die von Zürich sich bei Aufstellung der Mittel beschwerten, diejenigen, welche ihres Glaubens seien, des Glaubens wegen bestrafen zu helfen, und der genannte Landvogt ihr Bürger sei, und auch früher die V Orte Landvögten von Zürich den Bezug solcher Bußen erlassen haben, so bitten sie, ein Gleiches auch dem jetzigen Landvogt zu gewähren, und mit dem Bezug der betreffenden Bußen, sowie mit allfälligen Verweisungen andere Leute, den Landschreiber, Statthalter oder Fiscal zu beauftragen, die man hieran auch nicht hindern werde. In allen andern Geschäften außerhalb des Glaubens werden die von Zürich und ihr Landvogt wie bisher behüßlich sein. In gleicher Weise habe man sich schriftlich bei den übrigen Orten verwendet.

St. A. Zürich: Schwebische Documentensammlung Band XI. (Original.)

Zu **z.** Dieser Artikel ist im Schaffhauser Exemplar bedeutend kürzer gehalten; anstatt der geschichtlichen Einleitung heißt es nur, Stierli habe einen Streit mit seiner Dienstmagd; und der Schluß geht einfach dahin, man habe Bürgermeister Peyer ersucht, dem Stierli im Sinne seines Gesuches zu entsprechen; von einem Schreiben an Schaffhausen verlautet nichts.

Zu **aa.** An den Landvogt im Rheinthal wird schon ab diesem Tag eine bezügliche Weisung erlassen (oder ist das auf einem spätern Tag erlassene Schreiben zurückdatirt worden?):

1555, 19. März. Baden. Die VIII Orte an Hans Göldli, des Rathes zu Zürich, Landvogt im Rheinthal. Auf diesen Tag habe Abt Diethelm von St. Gallen geschrieben, er habe nach altem Gebrauch mit dem Vogt im Rheinthal ein Mandat ausgehen lassen, bei welchem aber der Vogt in einen Artikel ohne Vorwissen der Obern nicht habe einwilligen wollen. Der Artikel betreffe die im Text angeführte Unkenntniß über das Vaterunser, den englischen Gruß, den christlichen Glauben und die zehn Gebote. Da man diesen Artikel für göttlich, christlich und billig finde, so sei Befehl und Meinung der Obern, der Vogt solle denselben in das gemeine Mandat stellen lassen. (Der Artikel wird wiederholt wie im Abschiedstext.) Da man nicht wisse, ob Mandate um dergleichen Sachen früher im Namen des Abts und der Orte oder nur von den letztern ausgegangen seien, so solle der Vogt sich erkundigen, wie es diesfalls mit den Mandaten und den bezüglichen Strafen gehalten worden sei. Wenn die Mandate von den Orten allein ausgegangen seien, so soll er es auch so halten; wenn sie aber in beider Namen erlassen worden seien, so soll er hievon nicht abweichen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthal Original-Abschiede, Tom. 1734, f. 205.

Unterm 11. Juli (Donstag vor St. Margarethen) besiegelt der Landvogt im Thurgau, Heinrich Wirz, des Rathes zu Unterwalden, ein die hier vorherathene Verfügung enthaltendes Mandat. Der Beschluß muß

also am 7. Mai, wahrscheinlicher am 25. Juni, definitiv zu Stande gekommen sein. Laut der Aufschrift wäre das Mandat am 15. December zu Weinselden verkündet worden. Ob die Betreffenden ein oder mehrere Male bei ihren Pfarrern oder Prädicanten zu erscheinen haben, hängt nach diesem Mandat von dem Landvogt oder seinen Amtleuten ab. Das Resultat der Prüfung jedes Einzelnen haben die Pfarrer und Prädicanten aufzuschreiben und dem Landvogt oder seinen geschwornen Knechten zu „erscheinen“, bei Strafe. Der Vogt beruft sich darauf, es sei das Mandat von den Eidgenossen verfügt worden.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII. 313) f. 140 verso.

Zu **II**. Dieser Artikel ist in den benützten Quellen vom übrigen Abschiedstext getrennt, mit besonderem Titel und anderer Schrift abgefaßt, vielleicht das Product des für diese Proceßverhandlung bestellten besondern Schreibers der Beklagten.

Die Parteivorträge wurden auf diesem Tage nur theilweise gehalten und am 7. Mai dann fortgesetzt. Wir bringen dieselben im letztgenannten Abschied **kk** in fortlaufendem Context. Auf diesem Tag (11. März) gebiehn sie bis zu und mit V. 3. der für den 7. Mai bearbeiteten Vorlage; siehe dortigen Artikel **kk** V. 3.

Zu **mm** und **nn**. Die Hiehergehörigkeit dieser, allerdings datumslosen Artikel ergibt sich aus einer Vergleichung ihres Inhalts mit diesem Abschied Note zu **b**, **mm**, **oo** (vereinigte Note) und der folgenden Note zu **mm** und dem Abschied vom 7. Mai 1555 Art. **bb**. Hiemit stimmen auch die Namen der Solothurner Gesandten.

Zu **mm**. 1555, 18. März, Baden. Die Gesandten der sechs Orte (ohne Solothurn) an Melchior, erwählten Bischof von Basel. Vor ihnen seien die Gesandten derer von Solothurn erschienen und haben Alles, was sie bisher dem Bischof in Betreff der verletzten Vogtei Erguel und der Stift St. Zmer, die ihnen mit Burgrecht verwandt sein soll, geschrieben haben, mündlich und durch eingelegte Copien der betreffenden Missiven eröffnet. Sie begehren, da der Bischof die Herrschaft Erguel ohne Titel und genugsame Ursache an solche, die Gegner des alten Glaubens und selbst Unterthanen seien, versetzt habe, ohne daß man ihnen vom Inhalt der Versatzung Kenntniß gebe und mit Brief und Siegel ihre Freiheiten bestätige, und sie nicht Willens seien, denen von Biel zu schwören, sondern eher darum zu leiden, daß man sich bei dem Bischof verwende, daß er die Versatzung denen von Solothurn um den Pfandschilling belasse. Da aber die Gesandten des Bischofs berichtet haben, die Abkündung der Pfandschaft gegen Biel sei bereits geschehen, der Bischof wolle sie wieder lösen, aber gemäß dem Versatzungsbrieve müsse er jene ein Jahr lang nutzen lassen, so habe man die von Solothurn für dormalen stillgestellt und die Sache in den Abschied genommen. Das habe man dem Bischof auf das Verlangen von seinen Gesandten, die vor diesem Anzug verritten seien, gern zuschreiben wollen, damit, wenn inzwischen keine Vereinbarung erfolgte, was man wünschte, der Bischof später wieder seine Gesandten mit Bericht abzufertigen wisse. Die Boten der V Orte haben auch mit den Gesandten des Bischofs geredet, es möchte mit Rücksicht auf die erfolgte Abkündung und um Frieden und Ruhe zu erhalten, denen von Erguel der Eid gegen Biel erlassen werden. Endlich haben die von Solothurn auf Verlangen des Bischofs zu dem Empfehlungsschreiben betreffend Erlaß der Bestätigungstage auch eingestimmt. Es siegelt Heinrich Fleckenstein, Schultheiß zu Lucern.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel. — R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

1555, 2. Mai (Donstag vor Kreuzerfindung). Solothurn an Lucern und Freiburg. Sie werden sich erinnern, wie sich zwischen dem Bischof von Basel und denen von Solothurn ein Handel erhoben habe, betreffend die vom Bischof gethane Versatzung derer vom Erguel an Biel, und weisen sich die Versatzten gegen die von Solothurn entschlossen haben. Nachdem die Boten von Solothurn auf dem „legtgehaltenen“ Tage mit den altgläubigen Orten Raths gepflogen haben, wie sie sich in der Sache halten sollen, haben sie das ihnen damals Angerathene durch ihre Botschaft dem Bischof ansagen lassen. In Betracht seines vielfachen

freundlichen Erbietens habe man sich vieles Guten versehen „und besonders von wegen des abts zu Bellele burg-
rechten, auch der stift St. Imbers, dorum wir dann brief und sigel genugsamlich bybringen wollen“. Nun erhalte
man heute eine Missive von dem Bischof, die man nicht erwartet habe, und von der man eine Copie beilege.
Die von Solothurn bitten die übrigen altgläubigen Orte, ihre Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden
diesfalls zu instruiren, um ihnen neuerdings zu rathen, was sie zu Frieden und Ruhe thun können. Wenn
die von Erguel denen von Bern so oft nachgelaufen wären und solche Zusagen gethan hätten, wie das gegen
denen von Solothurn geschehen sei, so würden jene sie, ohne jemand zu befragen, in Schutz und Schirm
nehmen oder schon genommen haben, was die von Solothurn ohne Hülfe und Rath der altgläubigen Orte
(„üwer“) und vor Abhaltung einer Tagleistung nicht thun wollen.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel. — A. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 113.

1555, 12. Juni (Vigilia Corporis Christi). Solothurn an den Bischof von Basel. Wunsch, die in
Aussicht genommene Conferenz wäre auf einen frühern Tag angesetzt worden. Bericht, wie man vernehme,
die von Erguel werden von Biel bedroht. Da in dieser Angelegenheit vielerlei auf Tagleistungen vor
gemeinen Eidgenossen und sonst verhandelt worden sei, und man Allen denen, die sich der Sache annehmen
wollten, das Recht dargelegt habe, „dazu die ablösung der versatzung, wie dan ir fürstlichen
gnaden anwält uf der tagleistung zu Baden im Merzen lesthingangen fürgewendt, nun mer abgekündt und
ir fürstlichen gnaden das gelt widerum zu erlegen versprochen“, so glaube man, es sollte nichts Gewaltiges
vorgenommen werden, und bitte den Bischof, die von Biel zu vermögen, keine Unruhe zu erregen, u. j. w.
(Folgen andere Mittheilungen.)

A. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 164.

Siehe vereinigte Note zu **b**, **mm** und **oo**.

Zu **oo**; siehe vereinigte Note zu **b**, **mm**, **oo**.

Zu **pp**. 1555, 27. März. Bern an Lucern. Die Boten, welche auf dem letzten Tag in Baden
gewesen sind, haben angezeigt, wie der auf den 15. Mai nach Zofingen angesetzte Tag auf den 21. Mai
verschoben worden sei, was man sich gefallen lasse. Als gemeinen Schreiber haben die Boten von Lucern
den Stadtschreiber zu Baden vorgeschlagen. Man könnte die diesfälligen Kosten ersparen. Bei manchem
freundlichen Tag zu Zofingen habe jede Partei einen Schreiber gehabt, die jetzt, da nur eine freundliche
Berhandlung vorgenommen werde, auch genügen werden.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 816.

Zu **qq**. Hans Jacob Fugger, Herr von Kirchberg und Weissenhorn zu Weinsfelden, giebt mit Schreiben
vom 22. März 1555 den zu Baden versammelten Rathsboten der im Thurgau regierenden VII Orte
Kenntniß, daß er letzter Tage von Dietrich von Gemmingen zu Haimfen die Herrschaft Weinsfelden im
Thurgau gekauft habe. Er erbiere sich gegenüber der Eidgenossenschaft zu aller Gebühr, Billigkeit und gutem
Willen. In Folge seiner Zuneigung zu den Eidgenossen habe er als seinen Verwalter Luz Ulmer, seinen
Vogt und Diener angenommen. Er bitte die Gesandten, ihren Obern dieses anzuzeigen und seinen Vogt
und Diener für empfohlen zu halten. Er wolle in Betreff dieser Herrschaft Alles leisten, was sich gebühre.
(Man vergleiche den Abschied vom 7. Mai 1555 **dd**.)

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII. 313) f. 141 verso (Copie.)

374.

Bern. 1555, 11. bis 16. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 5, 9, 15, 16, 18, 24.

(11. März.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Rathsboten von Genf, ebenso Calvin und sein Mitgesell. Nach Erbietung des gewöhnlichen Grusses und Vorlage ihrer Credenz lassen sie ihre Instruction verlesen. Die betrifft einige Schmachreden, die durch die Prädicanten von Bern (p mit Abkürzung) dem Calvin und der Stadt Genf zugeredet worden seien; ebenso die Vergleichung in den Ceremonien und Sebastian Foustelet und Hieronymus Bolez (?). Der Rath antwortet, die Boten sehen wohl, daß er in kleiner Zahl versammelt sei; die Sache sei aber schwer und wichtig; wenn man „bas“ versammelt sei, wolle man mit Antwort begegnen. (13. März.) Die Boten von Genf erscheinen wieder vor dem Rath, legen ihre Instruction „in tütsch“, nebst andern Schriften ein und begehren Antwort. Der Rath beschließt, ihnen zu erwidern: da ihre Gegenpartei nicht anwesend sei, so setze man Tag an von jetzt Sonntag über acht (?) oder vierzehn Tag, wodann sie ihre Gegenpartei berufen mögen und man sehen wolle, wie der Handel „abgeleint“ werden möge. (14. März.) 1. Die gleichen Rathsboten von Genf legen vor dem Rath eine deutsche Instruction in Betreff Erstreckung (?) des Burgrechts vor und begehren Antwort. Die Sache wird bis Sonntag über vierzehn Tag verschoben. (15. März.) Auf den Vortrag, den die Genfer „mit usnemmung der kundtschaft wider ire widerfächer than“, beschließt der Rath zu Bern, die Parteien einmal herkommen zu lassen, wie früher gerathen worden ist. Die Genfer legen auch eine Instruction betreffend Verlängerung des Burgrechts ein und verlangen Antwort wie gestern. Wird vor die Burger gewiesen. (16. März.) Vor Räten und Burgern wiederholen die Boten von Genf ihren Vortrag betreffend ein ewiges Burgrecht und verlangen Antwort. Rath und Burger antworten ihnen, „daß m. h. inen das vorgend burgrecht also ganz vergönnend“, das können sie nicht, sie sollen aber Artikel stellen und diese vorbringen, dann wolle man sehen, wie man sich vereinbare.

Ueber die Verhandlungen vom 13. und 16. März enthält das St. N. Bern: Instructionsbuch E, f. 409 und 411 besondere französische Fertigungen. Die vom 13. März giebt den Termin für das Erscheinen der Parteien bestimmter vom nächsten Sonntag über vierzehn Tage (31. März, Montag) an. Die Antwort in Betreff des Burgrechts vom 16. März geht nach der diesfälligen Bearbeitung dahin: Der von den Gesandten von Genf zu Mitte August letzten Jahres (?) gehaltene Vortrag bezüglich einer Ausdehnung des Burgrechts auf ewig, könne denen von Bern nicht gefallen. Zum Nutzen und zur Ehre beider Städte aber seien sie geneigt zu vernehmen, in welcher Weise und mit welchen Artikeln die von Genf (jetzt) ein ewiges Burgrecht mit ihnen schließen wollen. Jene mögen daher einen schriftlichen Entwurf verfassen und vorlegen, die von Bern wollen das Gleiche thun. Dann könne die Sache berathen und, wenn man sich vereinige, beschlossen werden.

375.

Bern. 1555, 14. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 16.

Vor dem Rathe zu Bern zeigt der von Bonstetten, Subernator zu Neuenburg, den freundlichen Gruf der Grafen von Neuenburg an und eröffnet „unter anderm“: In Folge des von denen von Bern gethanen Auszuges seien denen von Landeron auch zwölf Mann aufgelegt worden (man glaubt zu lesen: vom Grafen sei das geschehen, wie früher). Die von Landeron weigern sich nun dessen, mit der Anzeige, sie seien Bürger derer von Solothurn, die ihnen auch geboten haben, mit denen von Bern („m. h.“) zu ziehen; jene (die von Solothurn?) haben ihm auch geschrieben, er solle von solchem abstehen. Er begehre nun, ihm zu rathen, was er denen von Solothurn antworten solle. Man rathet ihm, er solle denen von Solothurn erwiedern: Er habe den Auszug gethan wie früher; das Burgrecht zwischen den Grafen von Neuenburg und denen von Bern („m. h.“) sei ganz anders, als das ihrige; er könne die Leute nirgends anderswo hernehmen, als aus den Landen der Grafen; er glaube auch nicht, daß sie wegen ihres Burgrechts da etwas zu regieren haben; mit dem Verlangen, man solle die Grafen in dem Ihrigen unbeirrt walten lassen; andernfalls soll das Recht angeboten werden.

376.

Greyerz. 1555, 1. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailiage Gruyeres No. 406.

Verhandlung der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach. Freiburg. (Petermann) von Clery, Hauptmann; (Hans) List, Venner, und die beiden Commissarien Brayer und Bartholomä Renault.

1. Dieser Tag ist angesetzt worden, um aus allen Registern, Büchern und Gewahrfsamen, die vorhanden sind, und aus den Berichten landeskundiger Leute ein Verzeichniß aller Schlösser, Häuser, Güter, Berge, Leute, Zinsen, Renten, Gülden und überhaupt alles Einkommens und Vermögens der Graffschaft Greyerz ob und unter der Bocken, soweit solches früher dem Grafen zuständig war, zu verfassen, um die bevorstehende Schätzung der Graffschaft darauf zu begründen. Es ist nun dieses mit allem Fleiß durch die verordneten Commissarien beider Städte in Weisheit der Rathsboten der letztern geschehen und jeder Stadt eine Abschrift zugestellt worden. 2. Die Rathsboten beauftragen den Tschachtlan von Saanen, Ulrich Nellen, mündlich, beförderlich den beiden Städten einen Rodel über alle Herdstätten der Tschachtlani Saanen, von Namen zu Namen, zuzustellen, damit dieselben, wie alle übrigen ob und unter der Bocken, aufgezeichnet werden können. Er („es“) soll ebenso eine Copie von Claudio Colayes Lehenbrief um („und“) das Banel eingeben, um zu erkennen, wie viel Holz, Feld, Berg und Thal der Graf dem Colayes geliehen habe und was dieses ertrage und wie viel Holz dem Grafen vorbehalten worden sei. 3. Dem Hemman Offenburger, alt-Bürger-

meister zu Basel, soll freundlich zugeschrieben werden, daß er beiden Städten eine Abschrift seines Lehens zusende, welches ihm jährlich zwei Döfen erträgt, die ihm der Tschachtlan von Saanen im Namen des Grafen jährlich ausgerichtet hat, damit man sehe, wie dieses Lehen beschaffen und was er dem Grafen und der Graf ihm schuldig sei. 4. Der alten Frau im Schloß zu Greyerz und dem Mädchen, das bei ihr ist, haben die Gesandten für ein Mal bis auf weitem Bescheid 2 Köpff Korn und 6 Florin verordnet, die ihr der Commissar, Claudio David, ausrichten soll. 5. Der Tschachtlan von Saanen berichtet, die Grafen haben früher im Brauche gehabt, wenn zu Saanen über das Blut gerichtet worden sei, in ihren („sinen“) Kosten einen Boten dahin zu senden, um dabei zu sein. Es wird verabschiedet, es soll angezeigt werden, wenn die jetzt vorhandenen Gefangenen vorgestellt werden, damit die beiden Städte, wenn sie wollen, auch Boten dahin verordnen können. 6. Cristin Corbi, Notar zu Greyerz, zeigt an, er habe sechs Briefe, Testamente und Tausche aus seinen Protokollen herausgeschrieben, welche Gegenstände betreffen, die zwischen dem Grafen und Andern sich zugetragen haben; diese Briefe möchten beiden Städten dienlich sein; um ziemliche Belohnung wolle er sie ihnen übergeben. Es wird ihm geantwortet, er solle den Austrag dieser Angelegenheit beider Städte erwarten; wenn dann der einen oder andern an diesen Gewahrsmen etwas gelegen sei, so werde die betreffende ihn darum wohl ansuchen und gebühmäßig belohnen. 7. Commissar Claudio David begehrt Bezahlung für die Auszugbücher, die er gemacht, und die dann in die Hand des Grafen nach Dron und von da an Wolfgang von Erlach nach Bern gekommen seien. Es wird ihm geantwortet, er solle bis nach der Theilung der Grafschaft zwischen beiden Städten stillestehen; dann möge er sein Anliegen wieder anzeigen; welche Stadt ihn dann weiter brauchen und die Erkenntnisse ausmachen lassen, oder sich seiner Auszüge dazu bedienen und dieselben daher zu ihren Händen ziehen wolle, die werde der Billigkeit nach hierüber mit ihm übereinkommen. 8. Als die Gesandten an die Feuerstätten von Rougemont gekommen sind und diejenigen, welche Usages schuldig sind, von den freien sündern wollten, ist ein Widerspruch entstanden, indem Einige von denen, die man als usagepflichtig betrachtete, dieses nicht zugeben wollten und behaupteten, bisher auch keine Usage bezahlt zu haben. Auf dieses eröffnen die Gesandten von Bern, sie haben der Stadt Freiburg bei der Verzeichnung der Usagen unter der Bocken nichts angerechnet, außer was sich durch Rodel und Erkenntnisse als geng und gäbe erfunden habe; ihre Obern haben auch keine Späne kaufen und theilen wollen, sondern Gut des Grafen, das er in Gewähr und Posses gehabt habe. In Folge dessen solle auch denen von Bern ob der Bocken nichts angerechnet werden, als was als richtig anerkennt werde. Die Gesandten von Freiburg erwiedern, die einfache Verneinung der betreffenden Unterthanen von Rougemont könne nicht genügen, sie der fraglichen Pflichten zu entheben; der Brief, den sie diesfalls einlegen, gebe ihnen nicht ausdrücklich die Befreiung von der Usage zu; sie können daher nicht gestatten, daß diese Usage unverrechnet bleibe. Da die Gesandten sich über diesen Artikel nicht vergleichen können, so nehmen sie denselben in den Abschied, ihn an ihre Obern zu bringen. 9. Es wird lauter beredet, daß alle Rathschläge dieser Tagleistung, sowie die erfolgte Aufzeichnung nur auf Gefallen beiderseitiger Obern erfolgt sein sollen. — Den Abschied unterzeichnen N. Zurkünden und F. Gurnel.

Die Namen der Berner Gesandten aus deren Instruction vom 29. März, St. A. Bern: Instructionsbuch E. f. 413; diejenigen der Freiburger aus dortigem Rathsbuch No. 72 vom 26. März 1555.

Fruntrut (?). 1555, 1. April.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bischof Basel.

„Was her schultheiß und seckelmeister von Solothurn den 1. Aprilis ao. 1555 meinem gnedigen fürsten und herren anpracht.“ Nach Erstattung des freundlichen Grußes und Erbietens ihrer Obern (tragen sie vor): 1. In Betreff der Rothbergischen und Richensteiner Lehen haben sie schon oft angezeigt, der Bischof wolle gnädig Kauf und Veränderung geschehen lassen, da es sich um ein kleinsüßes Stück handle; sie erbieten sich, dem Bischof zu thun, was sie diesfalls zu thun schuldig seien. 2. Da der Abt zu Bellelay seit langen Jahren Burger derer von Solothurn gewesen sei, gemäß einiger Verträge, so möge der Bischof den jetzigen Abt anhalten, das Burgrecht („Burgerschaft“) zu erneuern. 3. In Betreff der Valliere sei Bischof Philipp selig auf Spruchleute gekommen und sei wegen dieses Spans eine Erläuterung geschehen. Der Bischof möge nun seine Amtsleute anweisen, den Stein, der noch nicht gesetzt worden sei, aufzurichten, wozu der Stadtschreiber von Nidau, als gemeiner Schreiber, berufen werden solle, damit nach Inhalt des Spruchs gehandelt werde. 4. Propst und Capitel von St. Imer seien Burger derer von Solothurn gewesen und letztere haben auch diese Stift mit großen Kosten gegen „gemeine Eidgnossen erhalten“, Propst und Capitel seien auch nach Solothurn gezogen und einige Jahre daselbst geblieben, „damit dieselbig religion wider gebracht werde“. Der Bischof möge nun bewilligen, daß die von Solothurn die von St. Imer in ihren Schutz und Schirm aufnehmen. 5. Anbelangend die Untertanen im Erguel habe der Rath zu Solothurn vernommen, wenn die von Solothurn sie nicht zu Burgern aufnehmen, so werden sie nach Bern laufen und daselbst um Schutz und Schirm anrufen, denn denen von Biel wollen sie nicht unterthänig sein. Der Rath zu Solothurn bitte daher den Bischof, zu bewilligen, die von Erguel eine Zeitlang in Schutz und Schirm derer von Solothurn anzunehmen, oder letztern die Versagung zu vergönnen, es sei ein halbes Jahr oder ein, zwei oder mehr Jahre, so lange ihm gefällig sei. Wie man höre, werden die von Bern die Untertanen im Erguel zu Burgern annehmen und dieselben „gen Büren verordnen“, was denen von Solothurn wegen der Religion gar beschwerlich sei. Der Bischof antwortet: 1. Er nehme den Gruß und das Erbieten des Rathes von Solothurn mit gnädigem Gefallen an und sei zu Gleichem geneigt. 2. Auf die übrigen Artikel könne er dermalen keine Antwort geben, da der Kanzler gestorben und der Bischof zur Zeit nicht mit Räten gefast sei; ihm gebühre auch nicht, ohne Wissen des Domcapitels der hohen Stift Basel die Verhandlung vorzunehmen; so bald als möglich wolle er schriftliche oder mündliche Antwort ertheilen.

1555, 2. Mai. Antwort des Bischofs von Basel an Solothurn. 1. Wegen des Rothbergischen Lehens habe er bereits dem Jacob von Rothberg geschrieben, wie er sich mit dem Bischof in Betreff dieses verkauften Lehensstücks „mit anderer“ (?) vergleichen und ihn entschädigen wolle. Sobald Antwort erfolge und man sich mit ihm vereinbare, wolle sich der Bischof auch gegen die von Solothurn so erzeigen, daß er glaube, sie werden es, nebst gewohnter billiger Verehrung, zu Dank annehmen. In Betreff des Richensteiner Lehens könne er aus vielen wichtigen Ursachen, namentlich wegen der von ihm, als er zum Bischof erwählt worden, gethanen Pflicht, nicht entsprechen; man möge das nicht ungut aufnehmen. 2. In Betreff des Abts zu Bellelay sei der Bischof berichtet, daß sich die Vorfahren desselben mit Biel in ein Burgrecht eingelassen haben, wobei bedungen worden sei, kein Abt solle sich bei jemand anders in Burgrecht und Schutz begeben.

Der Bischof könne daher auch diesfalls nicht entsprechen. 3. Ueber den Stein in der Balliere werde der Bischof berichtet, man habe sich in Betreff desselben noch nicht gänzlich verständigt; die von Solothurn mögen daher hiefür jemand heraussenden; wenn aber sie und die von Biel sich diesfalls vereinbaren, mögen sie den Bischof hierüber und über den Tag, an dem der Stein gesetzt werden soll, berichten, wobam er die Seinigen auch verabsolgen lasse. 4. Wegen St. Imer, „und sunsten“ in Betreff Annahme eines Burgrechts und Gestattung der Losung könne der Bischof nicht entsprechen. Man werde sich erinnern, welche Unruhe dem Bischof und der Stift aus „voriger“ Verpfändung erfolgt sei; um allerlei daherigen Nachtheilen vorzubeugen, sei der Bischof gedrungen worden, denen von Biel die Wiederlösung zu verkünden, was der Bischof dieser Tage bewilligt habe. „Wo wir nun diese stuch euch widerum von neuem versatz und verpfänden der Bischof dieser Tage bewilligt habe.“ könne man entnehmen, was hieraus dem Bischof und ober burgrecht by euch anzunehmen gestatten möchte. Daneben habe sich der Bischof, wie oben angedeutet, der Stift für Nachrede und Widerwillen entstehen möchte. Daneben habe sich der Bischof, wie oben angedeutet, bei seiner Wahl verpflichtet, das von der Stift Veräußerte nach Möglichkeit wieder zu lösen, und ohne die dringendsten Umstände nichts davon zu veräußern. Der Bischof versehe sich daher auch zu denen von Solothurn, sie werden die ihm Angehörigen nicht von sondern zu ihm weisen und sie wie von Altem her bei der Stift bleiben lassen; der Bischof hoffe, sie selbst schützen und schirmen zu können. Würden aber die von Solothurn das Gegentheil anstreben, so würde sich der Bischof bei gemeinen Eidgenossen verwenden, daß sie die von Solothurn vermögen, dem Bischof das Seinige wieder einzusetzen. Der Bischof möchte aber dessen lieber überhoben sein.

St. A. Lucern: Acten Bischof Basel.

378.

Bern. 1555, 1. bis 6. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung S. 80, 83, 88, 97, 103, 110, 112.

(1. April.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Rathsboten von Genf, nämlich Calvin und sein Mitgesell, verrichten den gewöhnlichen Gruß, legen ihren Credenzbrief vor und verlangen über den Span zwischen Calvin und einigen Prädicanten von Bern zu verhandeln. Wird auf morgen verschoben. Es erscheinen auch Farel und Meister Christophel und eröffnen, sie seien von der Classe von Neuenburg anhergeschickt in Betreff des Anstandes zwischen Calvin und den Prädicanten von Bern. Wenn sie hierin etwas Gutes thun können, seien sie hiefür bereit. In der Lehre seien sie mit ihm (am Rand: Calvin) einig, mit seiner Person befassen sie sich nicht. Es wird ihnen geantwortet, als dem Rath der Span vorgekommen sei, habe er „inen“ Tag zu beiden Seiten angesetzt, um den Handel vorzunehmen und mit der Hülfe Gottes beizulegen. Die Abgeordneten mögen heim („hiem“) kehren; was in Sache verhandelt werde, wolle man ihnen zuschreiben. (2. April.) In dem Span zwischen denen von Genf, Calvin, Zebedäus, Angeli, Foustelet und Pierre Thon (oder Thon?) wird beschlossen, vorab dem Zebedäus und Angeli anzuzeigen, sie wissen, wie man eine Disputation aus der göttlichen Schrift gehalten habe, die noch niemand widerlegt habe. Wenn sie nun neuerdings disputiren wollen, so sei man hiemit nicht einverstanden. In ihrem Handel ergehen sie sich in Widersprüchen, weshalb man Rundschaften aufnehmen müßte; das aber würde große Kosten verursachen und wäre der Sache hiemit doch nicht geholfen, sondern sie würde je länger je böser gemacht. Es wolle daher der Rath „recht im besten“ den Handel aufgehoben haben und somit das Recht beruhen lassen. Das soll niemand an der Ehre schaden. In der Folge sollen sie sich solches Disputirens und solcher grober Reden müßigen. Die Genfer sollen dem Calvin anzeigen, er solle keine Bücher „machen“, sondern

bei der göttlichen Schrift bleiben; hätte er das gethan, so wäre dieser Span vermieden geblieben; wenn sie aber Bücher wollen ausgehen lassen, so sollen sie dieselben zuvor besichtigen und unnothwendige Bücher, „die me (?) zwitracht, item zerstören dann buwen“ (verbieten?). Foustelet soll in die Hand des Rathes geloben, er habe wider die von Genf geschrieben; „item Calvin, daß er inen ungütlich thue und schantlich uf sy erdacht, halte sy für fromm eerenbiderblüt, wisse ouch anders nüt von inen (dann?) liebs und guts. Item verwisen us miner herren land in 14 tagen.“ Eine gleiche Entschlagung solle Pierre Thon thun bezüglich dessen, daß er wider die von Genf und Calvin geredet hat und soll drei Tage und soviel Nächte gefangen gelegt werden. (3. April.) Vor dem Rath zu Bern eröffnen die Prädicanten von daselbst, sie haben gestern nach langem bei den Genfern erlangen mögen, daß sie sich mit dem erfolgten Rathschlag begnügen, wenn der Rath den Prädicanten in alle Capitel schreibe, weil dieser Handel die Lehre auch berühre und „sy hievor Calvini büchli der prädestination für gut geben und noch, ouch das also anfangs hie und anderswo gelert worden. Item das, so Zwingli deßhalb usgan lassen, noch gröber geacht, dennoch also beliben bis har; schribend und sy vermanind, by dem, so bis har gelert, daß ouch sy hie einhellig zu beliben, nütgit nütws fürnemind, by der alten leer helybind.“ Die Boten von Genf eröffnen, mit den gestrigen Sprüchen seien ihre Herren vielleicht nicht wohl vergnügt, die Boten hoffen aber doch, sie werden zufrieden sein. Da aber ihre Stadt und „sy“ so schwer beladen worden seien, daß ihnen deßwegen Briefe aus Burgund und Frankreich zugekommen seien, so verlangen sie, daß ihnen über den Verlauf der Sache Brief und Siegel gegeben werden. Calvin bemerkt, er sei von seinen Herren beauftragt sich zu entschuldigen über das, worüber er von Zebedäus und Longe (?) angegriffen worden sei, weil er und andere Diener der Kirche „und“ (solches?) bisher gelehrt und geschrieben haben, da aber Einige dawieder seien. Er begehre daher von dem Rath eine Läuterung und Approbirung seiner Lehre, was man von derselben halte; er hoffe, ehrlich und treulich gelehrt zu haben; habe auch in Frankreich Einigen diese Lehre gegeben, die auf dieselbe gestorben seien. Sonst habe er auf Zebedäus oder Andere keinen Neid, er wolle nur unbescholten und ruhig der Kirche dienen, und da man ihm früher schriftlich geantwortet habe, so verlange er das auch jetzt. „Der Sindique fürer antwort in schrift begert des begert burgrechten.“ Farel läßt anzeigen, er sei von der Classe von Neuenburg wegen des Spans, betreffend das Büchlein von Calvin, anhergeschickt worden, damit, wenn jemand dasselbe widersechten wollte oder zu „ring“ darüber gefahren worden sei, er wider die Betreffenden das Recht begehre, „erhalt“, daß dasselbe gerecht und gut sei. Von Anfang der Religion haben er und Andere nichts Anderes gelehrt, das sei die alte und erste Lehre; alle Prädicanten außer Zebedäus und seine Mitgesellen erkennen dieselbe für recht. Denen von Genf und Calvin antwortet der Rath, er habe geglaubt, sie hätten sich mit dem gestrigen Entscheid begnügt; er lasse es bei demselben verbleiben; er hätte wohl Ursache, mehreres gegen Calvin vorzunehmen, weil er Zwingli durch Zuschreiben, die er an Einige gethan, geschmäht habe, betreffend das Sacrament, wodurch auch die Disputation von Bern geschmäht worden sei; um des Besten wegen habe man Weiteres unterlassen. „Doch im (inen?) angezöigt haben“, wenn die von Bern Bücher erhalten, welche der Disputation „widerstrytig“, werden sie dieselben ausreuten und verbrennen lassen, wessen sie gewarnt haben wollen. Farel soll heimkehren, der Rath habe (oder werde?) eine Antwort gegeben („geben“), von der er hoffe, sie werde zum Guten reichen. Den Prädicanten von Bern wird erwiedert, der Rath habe sich gestern und heute weitläufig erklärt und erachte, die Sache werde hingelegt. Daneben sei den „iren“ geschrieben worden, wie sie sich halten sollen. Würde das nichts nützen, so würde „ir“ Schreiben wenig bringen; „abgwisen“. (4. April.) Vor dem Rathe tragen die Genfer Boten weiter vor:

1. Zu Gaillard sei Einer in sehr schwerem Gefängniß, „alt“, sie verlangen eine Abschrift des Processus; es werde sich finden, daß nicht Alles so sei, wie man ihn verklagt habe; die von Bern seien übel berichtet worden. 2. Die gestrige Antwort soll ihnen zugestellt werden, damit sie nach Besichtigung derselben wissen, sich ferner ihrer Instruction gemäß zu verhalten. 3. Sie begehren auch Antwort wegen des Burgrechts. 4. Doctor Hierosime zu Thonon und Pierre Thons (Chons?) Weib haben, wie Thon selbst, die Prädicanten zu Genf bescholten, seien aber nicht anher beschrieben worden; sie verlangen, sie sollen gehalten werden wie die Andern. Der Rath beschließt: Zu 1. Der junge Zurkinder soll „ire“ und des Bogts aufgenommene Kundschafsten besichtigen und den Rath berichten, wie sich dieselben vergleichen, „m. h. berichten“. Zu 2. Die Antwort für die Genfer und Calvin soll gefertigt und ihnen schriftlich zugestellt werden. Zu 3. „Die Antwort des burgrecht halb inen ouch werden.“ Zu 4. Man bedaure, daß Hierosime nicht erschienen sei, nachdem er doch beschrieben worden sei; man wolle sich über die Ursache seines Ausbleibens erkundigen und nachdem er doch beschrieben worden sei; man wolle sich über die Ursache seines Ausbleibens erkundigen und schriftlichen Bericht verlangen und dann weiter antworten. Pierre Thons Weib soll in die Hand (des Bogts?) von Morges die Entschlagniß thun, wie der Mann sie gethan hat „am füreyt“ (?). Sollte sie sich weigern, so soll berichtet werden. (5. April.) Die Boten von Genf treten abermals vor den Rath und eröffnen: 1. Sie haben die Antwort in Betreff des Burgrechts verstanden. Sie und ihre Herren haben geglaubt, man werde ihnen willfahren. Die betreffende Antwort ergebe aber, daß sich der Rath auf den frühern Bescheid berufe und nicht gewillt sei, wie im Jahre 1536 die begehrte Verlängerung zu gestatten, und zwar wegen gewisser Beschwerden; sie bitten, ihnen dieselben schriftlich zu übergeben, um sie ihren Herren zuzustellen, in der Meinung, man werde sich der Billigkeit befleißigen. Sollte ihnen keine andere Antwort zutheil werden so seien sie beauftragt, ihren Vortrag vor Rath und Burger zu thun, was sie verlangen. 2. Die verlaufene Verhandlung anbelangend die Prädicanten, Foustelet und Pierre Thon (Chon?) haben sie angenommen. Was aber die Kirchenhändel und die Erläuterung wegen der Bücher betreffe, die in der schriftlichen Antwort enthalten sei, begehren sie eine Attestation, daß sie diese nur auf Gefallen ihrer Herren angenommen haben. 3. Sie verlangen eine Antwort wegen des Gefangenen. Der Rath beschließt: 1. Den ersten Punkt morgen vor die Burger gelangen zu lassen. 2. Da in der Antwort nicht enthalten sei, daß die Boten von Genf die betreffenden Beschlüsse angenommen haben, so verbleibe man bei derselben und werde ihrer Protestation eingedenk sein. 3. Den gefangenen Mathis Calabris wolle man auf die Bitte derer von Genf gegen genugsame Bürgschaft freilassen; er soll aber versprechen, im Rechten Red und Antwort zu geben und zu bezahlen, was ihm dann auferlegt werde. (6. April.) Man sehe die Note zum 6. April.

Obwohl einige Wiederholungen nicht vermieden werden können, lassen wir doch die unterm 3. und 6. April für die Gesandten von Genf bearbeiteten Ausfertigungen der Verhandlungen oder einzelner Theile derselben folgen, da sie einzelne Ergänzungen enthalten und im Ganzen fleißiger als das Rathsbuch bearbeitet sind.

I. (3. April.) Gemäß dem Abschiede vom 13. März dieses Jahres erscheinen vor Statthalter und Rath zu Bern Gesandte von Genf mit ihren Ministern, Johann Calvin und Reymond Channet, einerseits, und Andreas Zebedäus, Minister der Kirche zu Nyon, und Johann Lange, Minister zu Bursin, andererseits. Die Gesandten von Genf eröffnen ihre Klagen gegen die Minister von Nyon und Bursin, die sie früher in deren Abwesenheit vorgetragen haben, nun in ihrer Gegenwart; die Beklagten ertheilen hierüber ihre Antwort, Alles in längern Vorträgen von beiden Seiten. Der Rath ertheilte hierüber einen Ausspruch, mit dem sich die Gesandten von Genf (?) nicht zufrieden geben wollten, und heute (3. April) erscheinen dieselben neuerdings vor dem Rathe und eröffnen die Gründe, zufolge denen sie sich mit der gegebenen Antwort nicht begnügen

können; sie bitten um eine umfassendere Erklärung, namentlich auch bezüglich der Lehre des Johann Calvin und daß man ihnen diesfalls zu ihrem Behelf Brief und Siegel gebe. Der Rath beschließt, er bestätige die gegebene Antwort, füge indessen derselben Folgendes bei: 1. Bei der Veranstaltung der Disputation zu Bern habe man sich erboten, wenn jemand glaube, sie durch die heilige Schrift eines Irrthums zu überführen, so wolle man den betreffenden Fehler verbessern. Ersteres sei nicht geschehen, vielmehr seien die aufgestellten Schlusssätze an Hand des alten und neuen Testaments aufrecht erhalten worden. Auf dieses habe man eine Reformation eingeführt, die bis jetzt beobachtet worden sei. In gleicher Weise habe eine Disputation zu Lausanne stattgefunden, bei welcher Meister Calvin selbst gegenwärtig gewesen sei. Von Anfang und nachher oft habe man den Ministern eingeschärft, in ihren Predigten, Lehren und Schriften die genannten Disputationen, die Reformation, die Mandate, Weisungen, Formen und Gebräuche, die für die Kirche eingeführt worden sind, zu beobachten, was man auch in der Folge unabänderlich thun werde. Was den Prediger von Nyon anbelange, so gestehe er nicht, in seiner Predigt den Meister Calvin ausdrücklich genannt oder dessen Buch als ketzerisch bezeichnet zu haben. Der andere, Johann Lange, habe bei Anlaß eines Colloquiums von Calvin gesprochen, nachdem er gehört hatte, daß Andere vor ihm das Gleiche sagten. Einen andern Anlaß habe ihm eine Stelle des von Calvin verfaßten Buches über die Prädestination und die Vorsehung Gottes gegeben. Es sei nun wohl anzunehmen, es habe sich die Sache bei Bebedäus in ähnlicher Weise verhalten. Calvin selbst habe den betreffenden Fehler anerkannt, aber behauptet, derselbe rühre nicht von ihm, sondern vom Buchdrucker her. Um solche Aergernisse und Beleidigungen der Kirche und einzelner Personen zu unterdrücken, Unruhe zu hindern und christliche Einigkeit zu fördern, haben die von Bern auf das Gesuch ihrer Mitbürger von Genf es auf sich genommen, beide Parteien zu hören und eine freundschaftliche Vereinbarung anzustreben. Den von dem Buchdrucker gemachten Fehler betrachte man als wichtig und von großer Consequenz, und da Calvin als Verfasser des Buchs vor dessen Veröffentlichung den Fehler hätte verbessern sollen um Scandal zu vermeiden, so scheine die Schuld statt auf dem Drucker eben auf Calvin zu liegen, und seine Entschuldigung sei nicht stichhaltig. Man erkläre („prononce et ordonnance“) daher, der Anstand zwischen den Mitbürgern von Genf und den Ministern von Nyon und Bursin solle gänzlich ruhen, als ob er nie vorhanden gewesen wäre; die genannten Minister und Andere sollen sich enthalten, auf der Kanzel oder sonst jemand zu schmähen; wenn sie predigen, reden oder schreiben, so sollen sie, gestützt auf die heilige Schrift, sich so gemäsigt benehmen, daß niemand beleidigt werde und sie keinen Anlaß zu Aergerniß geben, wie man vor Kurzem zwei Male den Decanen, Ministern und Andern der Classen der bernischen wälischen Lande geschrieben habe. Die von Genf mögen darauf halten, daß ihre Minister das Gleiche beobachten und künftig unterlassen, Bücher über so hohe Dinge wie die Geheimnisse Gottes zu schreiben, da solches unnöthig sei, Anlaß zu dergleichen Vorfällen geben könne und mehr verwirre als erbaue. Bücher und Lehre des Calvin zu billigen oder zu tabeln stehe nicht an denen zu Bern; sie wollen auch nicht dulden, daß hierüber in ihren Landen disputirt werde. Man vernehme, Calvin habe an gewisse Personen Briefe geschrieben, in denen er die Lehre Zwingli's, die Sacramente betreffend, verwerfe und sie als irrig und gefährlich bezeichne. Das berühre die von Bern um so mehr, weil dieser Gegenstand in ihrer Disputation bekämpft und von ihm (Zwingli) und andern gelehrten Leuten lebhaft erörtert, und mit der heiligen Schrift aufrecht erhalten und bis anhin beobachtet worden sei. Man hätte daher gute Gründe, Calvin diesfalls anzulangen und sich über ihn zu beklagen; indessen wolle man das jetzt übergehen; doch bemerke man ihm und allen Ministern zu Genf, daß wenn man in der Folge von ihm oder Andern auf dem Gebiete derer von Bern Bücher finde, welche der Disputation und Reformation derer von Bern widersprechen, man dieselben nicht nur nicht dulden, sondern verbrennen werde, und alle Personen, die daselbst wider benannte Disputation reden oder schreiben, werde man nach Verdienen bestrafen. 2. Früher und jetzt haben die Gesandten von Genf über Sebastian Foustelet und Pierrehon (oder Pierre Thon?) geklagt. Gegen den erstern beschwerten sie sich, er habe in einem Gedicht die Ehre Genfs tief verletzt, indem er Genf ein Sodom genannt habe. Der Beklagte giebt hierüber leichtfertige Antwort („responces frivoles“), worauf (vom Rathe zu Bern) erkannt wird, er habe Genugthuung in folgender Weise zu leisten: Er soll in die Hand des Statthalters

geloben, er habe durch das genannte Gedicht und andere ehrenrührerische Schriften großes Unrecht gethan, wider die Stadt Genf und ihre Einwohner, Meister Johann Calvin und die Minister von Genf überhaupt boshaft und verläumberisch geredet und geschrieben; er anerkenne sie als Leute von Recht, Tugend und Ehre und wisse nichts Anderes von ihnen. Wegen seines großen Fehlers, in dem er verharren wollte, soll er auf immer aus den Gebieten derer von Bern verwiesen sein und die Verbannung nach fünfzehn Tagen antreten, nachdem er zuvor die vorgeschriebene Genugthuung gethan haben werde. Nachdem man auch die Klagen gegen Pierrechon und auch dessen leichtfertige Antwort vernommen hat, wird erkannt, er habe eine gleiche Genugthuung zu leisten; dabei soll er die Gesandten von Genf um Verzeihung bitten (was er gethan hat) und soll dann drei Tage und drei Nächte ins Gefängniß gelegt werden. Beide Ehrenerklärungen nehmen die Gesandten von Genf an, verlangen hiefür, sowie in Betreff der zwischen ihnen und den Ministern zu Lyon und Bursin getroffenen Vermittlung Brief und Siegel, worin ihnen entsprochen wird. II. Auf die Eröffnung der Gesandten von Genf betreffend Verlängerung des Burgrechts auf fünf und zwanzig Jahre wird ihnen geantwortet, man habe geglaubt, die von Genf hätten sich mit der ihnen schriftlich gegebenen Antwort begnügt. Da eine Verlängerung des Burgrechts auf benannte Dauer denen von Bern nicht genehm sei, so bleibe es bei dem letzten Bescheid. Es unterzeichnet der Stadtschreiber („Secetaire“) von Bern.

Die Ziffern I und II bilden zwei formell getrennte Ausfertigungen, beide mit dem Datum vom 3. April. Ziffer I ist in Urkundenform gehalten. Beide sind französisch; erstere trägt die Ueberschrift: „Vereinigung Calvini und Zebedei“, die andere: „Genff Antwort Prolongation Burgrechtens xv Jar“.

St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 415 verso und 418.

(6. April.) Schon wiederholt sind die Gesandten von Genf vor dem Rath zu Bern erschienen betreffend Verlängerung des ewigen (!) Burgrechts auf fünf und zwanzig Jahre. Es wurde ihnen eine Antwort gegeben, mit der sie sich nicht begnügten und gemäß ihrer Instruction verlangen sie neuerdings vor dem kleinen und großen Rathe gehört zu werden. Das ward ihnen bewilligt und sie erscheinen nun heute vor der genannten Versammlung und begehren in weitläufigem Vortrage die Ausdehnung des Burgrechts auf fünf und zwanzig Jahre in Form und Weise wie das im Jahre 1536 eingegangene Burgrecht besagt. Würden die von Bern sich hiebei irgendwie beschwert finden oder die Sache nicht im Vortheile beider Herrschaften oder deren Unterthanen betrachten, so bitten sie, ihnen ihre Meinung schriftlich zu geben, um ihre Obern diesfalls aufzuklären; sie zweifeln nicht, daß diese guten Rath willfährig hören werden. Klein und große Rätthe antworten, sie seien in schwacher Zahl versammelt, der größte Theil der Rathsglieder, namentlich auch beide Schultheißer, seien, wie die Gesandten sehen, abwesend. Man könne daher ihnen dermalen keine einläßliche Antwort geben. Nach Ostern werde man zahlreicher zusammenkommen und dann die Sache berathen und eine schriftliche Erklärung folgen lassen. Es unterschreibt der Stadtschreiber („Secetaire“)

St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 419.

Die Verhandlung ist französisch und trägt die Aufschrift: „Genff antwort burgrechten“. Das Rathsbuch vom 6. April enthält nicht Mehreres, nur wird bemerkt, man wolle den Boten von Genf die Antwort schriftlich geben, wenn sie auch ihren Vortrag schriftlich zurücklassen.

379.

St. Maurice, Grandson, Orbe. 1555, 22. und 23., 26. bis 30. April.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 98, 99, 183.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet. Freiburg. Hans List; Bastian Beillard.

I. (22. April, St. Maurice.) „Vor Allem sei Gott Ehre, Lob und Anbetung im Geist und in der Wahrheit. Amen!“ **a.** Die benannten Gesandten finden sich im Dorfe St. Maurice (bei Grandson) ein, um gemäß dem Auftrage beider Städte das Mehr in Betreff der Religion aufzunehmen. Dasselbst sind auch sämtliche Hausväter versammelt und nach geeigneten Ermahnungen abgetheilt und dann mit Bezug auf die eine und andere Partei gezählt worden. Aus dieser Zählung hat sich ergeben, daß die Mehrzahl der Leute nach der Reformation des Evangeliums leben und den Prädicanten als Minister haben wollen, was die Gesandten auf Bewilligung ihrer Obern zugestanden haben. **b.** Am gleichen Tage befinden sich die Gesandten im Convent der Barfüßer. Als sie hier die Kirche besichtigten, fand sich ein Gemälde, welches aus der Capelle zu Freiburg dahin geschickt worden war. Die Gesandten von Freiburg bitten diejenigen von Bern, ihnen dieses Bild zu überlassen, was die Boten von Bern bewilligen.

II. (23. April, Grandson.) **c.** Vor den Gesandten erscheint Bruder François Beson, Barfüßer, in Begleit von Bruder Melchior und Bruder Philibert, seinen geistlichen Brüdern vom Convent zu Grandson, und eröffnet die letzte Rechnung des genannten Convents, die unter ihnen in Beisein von Sebastian Bourgeois und Johann Calame, welche auf Gesuch der Religiosen die Rechnung unterzeichnet haben, vollzogen worden sei. Derselben gemäß schuldet der Convent dem genannten François Beson 400 Florin, in der Waadt laufender Münze. Ebenso eröffnet er auf einem Zedel der Reihe nach verzeichnet (?) Schulden von 200 Florin wegen Gelbdruckbrüchen für Einlösung der Neben zu Fiez pictet, die von Franz Bourgeois und mehreren andern Ansprechern eingelöst worden sind, und wofür der Convent hafte; er bitte, Bedacht zu nehmen, daß ihm die Tilgung dieser Schulden ermöglicht werde. Diese klare Rechnung nehmen die Gesandten entgegen und versprechen ihm, dafür zu sorgen, daß seine Ansprecher bezahlt werden. Immerhin aber nehmen sie die Sache in den Abschied, um durch ihre Obern entscheiden zu lassen, durch wen die 400 Florin bezahlt werden sollen, ob von den Obern oder von dem Landvogt zu Grandson. **d.** Der benannte (ledit) Guardian bittet für sich und seine Religiosen um einen Termin für den Auszug aus dem Convent und um eine Vergütung. Die Gesandten bestimmen vierzehn Tage, oder mehr, wenn sie wollen (ou au plustod quil vouldront). Was die Vergütung anbelangt, so überlassen sie dieses ihren Obern. Immerhin belassen sie den Religiosen das im Convent vorfindliche Korn und den Wein nebst den Einkünften ihrer Renten von der letzten Erndte. **e.** Es erscheinen Guillaume Cousin und Jacques Compagnion im Namen ihrer Frauen, Töchter des verstorbenen Johann Pagnaz, und Pierre Pagnaz und bitten, ihnen einen an dem Orte des Pierres gelegenen Weinberg zu überlassen, der dem Convent der mindern Brüder durch die verstorbene Jacqueline Bioget legirt worden sei, deren Nachkommen und Erben sie seien. In Betreff der Berechnung des Verwandtschaftsgrades wissen sie nicht, ob der dritte überschritten werde. Die Gesandten von Freiburg wollen gemäß ihrer Instruction hierin ihren Obern nicht vorgreifen. **f.** Meister Gaspard Boze, Prädicant von Grandson, im Namen von Bernette, seiner Frau, und Johann Bartholomä, sonst genannt Maystre, eröffnen, sie haben dem Convent der Barfüßer 40 Souls Zins erkennt, welche von Frau Guillaume Novel, Frau des gestorbenen Bartholomä Maystre, ihres Oheims, dessen Erben sie seien, legirt worden seien. Da dieser Zins auf die Güter des letztern übertragen worden sei, so bitten sie, denselben ihnen zu erlassen. Nicht minder eröffnen Johann Claude und Jacques Novel in ihrem und im Namen der Erben des verstorbenen Peter Novel, Enkel („nepveux“) der benannten Guillaume, diese sei eine Schwester ihres verstorbenen Vaters gewesen; sie bitten daher, es möge das betreffende Legat ihnen, als den Nächsten, überlassen werden. Die Gesandten nehmen dieses in den Abschied. **g.** Die genannten Claude Johann und Jacques Novel bitten, ihnen einen Zins von 14 Souls, den früher

die verstorbene Jeanette Novel den Barfüßern legirt habe, zu überlassen. Wird wie oben in den Abschied genommen. **h.** Bruder Blaise Gondo, ehemaliger Barfüßer dieses Convents, jetzt Prädicant zu Bayoyes, und Bruder Johann Tissot, auch ehemaliger Barfüßer, jetzt Prädicant zu Fiez, eröffnen, als sie Conventglieder waren, haben sie die Zimmer und Gärtchen („chambres et courtil“) anderer Religiosen vor dem Kloster gekauft; Bruder Blaise habe für die seinigen 20 Thaler, Johann Tissot für die seinigen 14 Thaler bezahlt; sie bitten, ihnen dieses zurückzuerstatten. Fällt in den Abschied. **i.** Etienne Vocardies, ehemaliger Pfarrer („curo“) zu Bugelle, bittet um eine Vergütung für diese Pfarrei, welche durch Verfügung der Obern ihm genommen und dem Prior überlassen worden sei. Sie sei geliehen worden („laquelle sad modioit“) für 160 Florin, wovon er aber nichts erhalte. Die Gesandten beschließen, 100 Florin überlasse man dem Prädicanten; die übrigen 60 Florin, und zwar vierteljährlich 15 Florin, sollen von dem Prior, der die Pfarrei genieße, dem genannten Pfarrer entrichtet werden; doch Alles auf Genehmigung der Obern. **k.** Pierre Cordey im Namen seiner Mutter, Jenette Guyot, stellt das Gesuch, ihr aus den Gütern des gestorbenen Johann Barbillier, welche dieser frei besessen habe, ein Meßgewand und die Gewänder von weißem Damast, die der genannte Johann Barbillier dem Convent gegeben habe, zu überlassen; ebenso 100 Florin, die für Stiftung einer Capelle und Messe (?) verwendet und von seiner Mutter bezahlt worden seien. Da man von dem Guardian berichtet ist, daß der genannte Barbillier nur den Damast für das Meßgewand und das Uebrige „frere fratris“ gegeben habe; auch daß genannte Jenette nicht aus der Nachkommenschaft des Barbillier herstamme und die 100 Florin aus der Habe des Barbillier, die jene verkauft habe, herrühren, worüber man klaren Bericht besitze, so wird beschlossen, nichts zu geben. **l.** Nach Anhörung des Anstandes zwischen den Mestralen von Bonvillars und Provence hat man erkannt, der Mestral von Bonvillars habe von seinem Befehl abzustehen und der von Provence das Amt innert den Grenzen seiner Mestralie zu üben, wie früher schon entschieden worden ist, als man die Obliegenheiten der Betreffenden geordnet hat. **m.** Guillaume Trestorens von Grandson fordert einen Zins von 6 Souls, der den Barfüßern von seiner Großmutter legirt worden sei, zurück. Wird in den Abschied genommen. **n.** Claude Bourgeois und Sebastian Bourgeois, für sich und im Namen ihrer Brüder, bitten, ihnen einen Zins von 10 Florin zu überlassen, den ihr verstorbener Großvater und Oheim zur Gründung einer Capelle für die Mönche von St. Johann Baptist legirt habe, nebst der Capelle und dem Gebäude „et terly ou gemes de fert“, und einigen Meßgewändern und Kleidern von weißem Damast. Die Gesandten beschließen, anbelangend das Gebäude („bastiment“) der Capelle, das „edifice“ und „terly“ werde dermalen nicht eingetreten, sondern solches im gegenwärtigen Bestande belassen; betreffend die Meßgewänder und Ueberwürfe erklären die Boten von Bern ihre Geneigtheit, und ebenso diejenigen von Freiburg mit Vorbehalt der Zustimmung ihrer Obern. Die Sache wird nun in den Abschied genommen. **o.** Blaise Beaulsire bittet um Nachlaß von 12 Pfund, die von Johann Beaulsire, seinem Vater, legirt worden seien, und für weitere 2 Souls Zins, die seine Mutter legirt habe, Alles an den Convent der mindern Brüder; ebenso für weitere 12 Pfund Münze, die vom Vater auf einmal gegeben worden seien, und um 6 Souls Zins, welche die Mutter den Mönchen von St. Benedict zu Grandson legirt habe. Wird in den Abschied genommen. **p.** Anton Villanchet, in seinem und seiner Brüder Namen, bittet um Ueberlassung eines Zinses von 2 Souls, der von Jacques Villanchet, ihrem Großvater, legirt worden sei. Fällt in den Abschied. **q.** Louis Guigen (?) und Claude Faret im Namen seiner Frau, einer Tochter von Johann Guigen selig, bitten um Ueberlassung eines Zinses von einem halben Sester („demyez sextier“) Wein, der vom Bruder ihres Großvaters legirt worden sei. Wird in

den Abschied genommen. **r.** Pierre Guidon bittet um Ueberlassung von 3 Pfund Münze, die sein Großvater den Barfüßern legirt habe und dann als Zins von 3 Souls „es Rossies de Giez“ verwendet worden seien. Fällt in den Abschied. **s.** Bernard Violley für sich und im Namen seines Vaters verlangt 100 Florin und 40 Souls zurück, welche durch den Großvater dem Convent des Priorats legirt worden seien. In den Abschied. **t.** Die Brüdher von Onnens bitten im Namen ihrer Gemeinde, derselben die große Glocke der Barfüßer zu überlassen. Da die Edlen und Bürger der Stadt Grandson dieselbe auch schon verlangt haben, unter Hinweisung darauf, daß sie das Material zu derselben lieferten, so wird die Sache behufs Entscheidung durch die Obern in den Abschied genommen. **u.** Das Begehren des Johann Merciez zu Grandson, ihm ein von seinem Vater selig dem Priorat zu St. Johann gemachtes Legat von 2 Souls zu überlassen, fällt in den Abschied. **v.** Derselbe Johann Merciez verlangt zwei Besitzungen („possessions“), die, wie er sagt, von seinem Vater der Cure von Giez gegeben worden sind. Es wird beschlossen, wenn die betreffenden Titel vorgewiesen werden, wolle man die Sache in den Abschied nehmen. **w.** Jacques Malliez bittet, ihm ein von seinem Großvater dem Prior und den Religiosen zu St. Johann ertheiltes Legat von 12 Souls Zins zu überlassen. Er legt hiesfür eine Urkunde („pronuntiation“) vor, die da bestimmt, wenn die Religiosen den durch das Legat vorgeschriebenen Dienst und die Begehung der Fahrzeit nicht mehr beobachten, so müsse dieser Zins nicht mehr bezahlt werden. Fällt in den Abschied. **x.** Pierre Duibollaz, der wegen Schwäche des Augenlichtes nicht wohl eine andere Arbeit, als die Beobachtung der Uhr und das Läuten der Stundenzeichen mit den Glocken verrichten kann, bittet, ihm den Dienst des Läutens zur Predigt und andere kleine Verrichtungen zu übertragen. Es wird ihm entsprochen, doch nur auf Genehmigung der Obern. **y.** Die Schuhmacher oder Sattler („cordonniers ou estoffiers“) bitten, ihnen zwei Kerzenstöcke „de lotton“, welche sie als Zierde eines von ihrer Bruderschaft errichteten Altars beschafft haben, zu überlassen. Es wird ihnen entsprochen. **z.** Johann Claude und Jacques Novel verlangen Rückerstattung von 18 Souls, die ihr Vater legirt habe. Man nimmt das in den Abschied, doch sollen sie durch Vorlage der betreffenden Titel die Richtigkeit ihrer Angabe nachweisen. **aa.** Humbert du Molin verlangt im Namen der Guillauma von Montagny, seiner Frau, Zurückstellung mehrerer Legate, welche von ihren Vorfahren vom Hause Montagny gemacht worden seien. Es wird beschlossen, wenn durch Titel gezeigt werde, daß jene (die Stifter) innerhalb dem dritten Grade vom Großvater (der Reclamantin) („que il fussent en tiers de gre de le grand pere“) seien, so wolle man die Sache in den Abschied nehmen. **bb.** Auch Johann Michiel bittet um Ueberlassung einiger von seinen Vorfahren den Barfüßern gemachten Legate. Wenn durch Titel und an der Hand der Verwandtschaftsgrade die Sache als richtig nachgewiesen wird, so will man dieselbe auf Genehmigung der Obern hinnehmen. **cc.** Bernhard Barilliet eröffnet, der Prior habe wegen der Cure von Giez einen Weinberg, zu welchem er das Zugrecht („rochet“) besitze. Er ersucht, ihm die Ausübung desselben zu gestatten und bietet die Loskaufssumme an. Bernhard hat hierüber den Prior bereits in das Recht gefaßt, auf welchem Standpunkte die Sache sich nunmehr befindet („dequoil ledit Bernard en avoyt desgea pris en cause ledit prieur combien que le cause estoit lessee“). Beschluß: Bernhard möge sein Recht vollführen und wenn er sich dann beschwert finde, an die Obern appelliren. **dd.** Michiel de Coppet, Pfarrer („cure“) von Montagny bittet, ihn gemäß öffentlicher Verordnung der Obern die genannte Cure lebenslänglich genießen zu lassen. Er erbiete sich, die ihm möglichen Dienste zu leisten und wolle gemäß der Reformation leben. Die Gesandten von Bern haben diesfalls Vollmacht, die von Freiburg aber keine Instruction. Man weist daher den Pfarrer vor die Obern beider Städte. **ee.** Die Brüdher der Pfarre („parroche“) von

St. Maurice bitten um einen silbernen Kelch, den sie für das Nachtmal angeschafft haben. Es wird ihnen entsprochen. Die Kirchengewänder der Kirche zu St. Maurice, die von geringem Werthe sind, werden den genannten Prüdthomes überlassen, um dieselben für die Armen zu verwenden. **ff.** In gleicher Weise wird mit Bezug auf Diejenigen von Montagny verfahren. **gg.** Den Frevler, welchen Johann Escuyer und Jacques Moley mit dem Kelch begangen haben, als der Pfarrer gestorben war, haben die von Bern bestraft, indem sie die Thäter zu drei Tagen und drei Nächten Gefängniß und jeden zu 5 Florin Buße verfallten. Auf das Gnadengesuch der Gebüßten vermindert man ihre Strafe auf einen Tag und eine Nacht Gefängniß; die Geldbuße wird dem guten Ermessen der Seckelmeister („messieurs des comptes“) überlassen, mit Vorbehalt des dem Landvogt zu Grandson gehörenden dritten Theils. **hh.** In Betreff der Prädicanten von Montagny und St. Maurice wollen die Boten von Freiburg wegen mangelnder Instruction keine Verfügung treffen; die Boten von Bern aber wollen ihnen den gleichen Gehalt wie früher zukommen lassen, nämlich 132 Florin Münze, 6 Muid Weizen und 4 Muid Haber, Alles Yverdoner Maß, und 1 Muid Wein; sie bitten die von Freiburg, dieser Meinung beizutreten. Diese wollen sich nicht weiter einlassen, außer daß sie die Sache in den Abschied nehmen. **ii.** Vor den Gesandten eröffnet der Vogt von Yverdon gemäß Auftrag einen Auszug einer Erkenntniß des Schlosses Yverdon, der unter andern Artikeln einen enthaltet, wonach früher durch einen Herzog von Savoyen den Barfüßern zu Grandson eine Matte bei Yverdon „sur les Moulins“ enthaltend 4 „seitorees“ gegeben und legirt worden ist, mit der Bedingung, daß wenn die Barfüßer diese Wiese aus ihren Händen geben, dieselbe wieder an den Herzog zu Händen des Schlosses Yverdon gelangen solle. Gestützt hierauf verlangt der Vogt, daß die betreffende Wiese ihm überlassen werde. Die Gesandten von Freiburg bemerken, diese Wiese werde nicht aus der Hand des Convents der Barfüßer veräußert; an die Stelle der Barfüßer seien die beiden Städte getreten, und fügen bei, sie haben übrigens diesfalls keine Instruction. Die Sache wird nun an die Obern beider Städte gewiesen. **kk.** Pierre Meyerat, Vicar zu Bonvillars, bittet, ihm seinen Fehler zu verzeihen, den er durch Nichtbeachtung der Verfügung begangen habe, durch welche ihm verboten worden sei, ferner in Bonvillars Messe zu singen, weil das Patronat daselbst einzig denen von Bern zustehe, wegen des Priorats zu Beaume. Dabei ersucht er, ihn seine Admodiation und seinen Dienst vollenden zu lassen. Seine Bitte wird von den Gesandten von Freiburg unterstützt. Die Boten von Bern antworten, sie haben keinen Auftrag, wollen aber immerhin die für Pierre gethane Bitte an ihre Obern bringen. **ll.** In Betreff des Hauses und Convents der Barfüßer wird einstimmig beschloffen, ein Theil soll dazu verwendet werden, Ziegel dahin zu führen und trocken zu legen, damit dieselben für die Bedürfnisse beider Städte zu Grandson, Murten und anderwärts dienen. Der Rest wird als Wohnung („maisonnement“) belassen. Die Kirche der Barfüßer will man im gegenwärtigen Bestande belassen, um (später) daselbst einen Speicher zu errichten, damit Getreide („grainnes“) und Anderes dahin verlegt werden kann. Hierbei wird die Zustimmung der Obern vorbehalten. **mm.** Die Glocken des genannten Convents sind so getheilt worden: Die von Freiburg nehmen die beiden kleinern und die von Bern die größere Glocke; dann sollen sie gewogen werden, und wenn eine Partei am Gewicht mehr hat als die andere, so soll sie derselben die Hälfte des Mehrgewichts vergüten. **nn.** In Betreff des Hauses des Priors wird beschloffen: Die Poille des Convents soll als Schule für die Jugend zu Grandson und sonst in den Herrschaften benützt werden; die Küche daneben und einige Zimmer darunter sollen als Wohnung des Schulmeisters dienen; Alles auf Gefallen der Obern. Ebendasselbst soll eine geeignete Wohnung für den Prädicanten von Grandson eingerichtet und dazu ein passender Garten von denjenigen des Priors gegeben werden, wobei

ebenfalls die Zustimmung der Obern vorbehalten wird. **oo.** Die Gesandten von Bern bitten die von Freiburg, mit ihnen für den Minister und Prädicanten zu Grandson einen Gehalt zu bestimmen, in der Weise, wie es in andern Orten und Städten des Waadtlandes der Fall sei, und ebenso eine Competenz für einen Diacon, der sowohl in der Stadt Grandson als in den Pfarreien der Herrschaft bei Krankheiten und andern Zufällen der Prädicanten, und wo sie arme Leute, die sie nicht befriedigen können, zu bedienen haben, Aushilfe leiste. Die Gesandten von Freiburg erwiedern, sie seien diesfalls ohne Instruction. Nichtsdestoweniger bewilligen sie auf Gefallen ihrer Obern für den Prädicanten zu Grandson einen Gehalt von 200 Florin Lausanner Münze, 4 Muid Korn und 3 Muid Haber, Alles Grandsoner Maß, und 1 Muid Wein desselben Maßes, was Alles von dem Priorat erhoben werden soll. Von diesem Einkommen wollen die Gesandten von Bern nach früherer Gewohnheit für den Diacon zurückbehalten („restraint“) 1 Muid und 7 Köpf Korn, 2 Muid und 6 Köpf Haber und 1 Muid Wein und 15 Florin an Geld mit einer weitem Löhnung nach dem Gefallen der Obern („mesdits seigneurs“), damit jener in der Pfarrei Giez predige und sonst den Dienst als Diacon sowohl zu Grandson, als wo sonst das Bedürfnis es erfordere, versehen. Die Gesandten von Freiburg stimmen nicht zu, sondern nehmen die Sache in den Abschied.

pp. Die Gesandten fragen den Prior von Grandson an, ob ihm lieber sei, daß man ihm eine einmalige Geldsumme oder eine jährliche Pension gebe, wodann er aber den beiden Städten alle Rechte, Titel und Gewahrsamen („actions“), die er mit Bezug auf das Priorat und dessen Zubehörden besitze, abzutreten habe. Der Prior antwortet nach vielen Empfehlungen und Anbringen, er sei zufrieden, eine (einheitliche) Entschädigung für sich und die Seinigen zu empfangen, wenn man darüber einig werden könne, wobei er sich in den guten Willen der Herren empfehle („submeçant“). Die Gesandten und der Prior, erstere auf Genehmigung ihrer Obern, werden nun auf Folgendes einig. Man giebt dem Prior: 1. 1060 Thaler („ecus“) für ihn, seine Erben und Nachfolger, ein für alle Mal, und zwar in den ersten vierzehn Tagen 260 (sic) Thaler, und dann die fünf folgenden Jahre jeweilen zu Mitte Mai 200 Thaler bis die genannten 1060 Thaler bezahlt sind. 2. Für sich und die Seinigen den Weinberg des Priors, enthaltend 3 „ponses“, zehntfrei, anstoßend gegen die Windseite und den Jura („Jourant“) an den Weinberg der Obern, auf der Wisseite an den Stadtgraben gegen den See. 3. Eine Wiese, genannt die Wiese de la Folie, enthaltend 4 Seitores, anstoßend „la cherriere publique“ gegen die Windseite an die Grundstücke und die Wiese „des chuaz“, gegen die Wisseite und Osten an verschiedene gegen den Jorant gelegene Wiesen. Weinberg und Wiese kann der Prior verkaufen, verändern und beliebig darüber verfügen. Vorbehalten sind auf dem Weinberg 12 Gros Zins, Lausanner Münze, und auf der Wiese 2 Souls, jährlich und ewig zu zahlen an die Obern für das Schloß Grandson wegen des Obereigentums („directe“) der Herrschaft. 4. Den lebenslänglichen Genuß des Zehntens von Chamblon, der in gewöhnlichen Jahren 14—15 Muid halb Getreide und halb Haber erträgt. Dieser Zehnten soll nach des Priors Tod den Obern zu ihrem Schloß zu Grandson zufallen. Der Prior ist gehalten, gute Titel und Bescheinigungen für den Verzicht auf das Priorat und dessen Zubehörden, Rechte und Einkünfte, betreffend Häuser, Liegenschaften, Reben, Wiesen, Zehnten, Zinse, Renten und Präeminenzen, wie der Prior sie geübt hat, abzugeben. 5. Aus Gnade überläßt man endlich dem Prior die Erndte des verfloffenen Jahres an Korn, Wein und andern Früchten („biens“) und es wird allen Unterthanen, die dem Prior schuldig sind, geboten, die bis letzten St. Andree gelaufenen Zinse ihm zu entrichten. **qq.** Drei junge Leute, welche die Religiosen in der Kirche des Priorats bedient haben, empfehlen sich. Fällt in den Abschied. **rr.** Ebenso empfiehlt sich ein Jüngling, der Sohn des Jacques Baultravers,

welcher Diener in der Kirche der Barfüßer war. Wird ebenfalls in den Abschied genommen. **ss.** Guillaume de Marceley, Priester, hat dem Priorat zu St. Johann zweiundzwanzig Jahre lang gedient und erzeigt Briefe, denen gemäß der Prior ihm früher im Priorat eine Präbende, nebst einem Zimmer, gegeben habe. Er empfiehlt sich für eine Gutthat („affin quil puit aller ancour es estudes“). Wird in den Abschied genommen. **tt.** Dem Landvogt wird aufgetragen, dem im Priorat befindlichen Religiosen Genßeman eine Vergütung von 9 Köpf Korn, Grandsoner Maß, und 12 Florin alle Vierteljahre, und 2 Muid Wein, die jährlich aus der Weinlese enthoben werden sollen, während der Dauer seines Lebens zu verabreichen. **uu.** 1. Jacques du Bisin und seine Mitthasten legen Briefe vor, denen gemäß Buillyemod du Bisin der Cure von St. Maurice ein Legat von einem gewissen Zins gemacht hat. Sie bitten, ihnen dasselbe zu überlassen. Fällt in den Abschied. 2. Bastian Bourgeois, der Schreiber dieses Abschiedes, bittet um zwei Fenster mit den Wappen der Obern. Es wird ihm entsprochen, was er den beiden Städten höflich verdankt. **vv.** Michiel Connod eröffnet, er habe im Priorat zu Grandson gedient und eine Präbende bezogen, und bittet, ihm eine Gutthat zu gewähren. Wird in den Abschied genommen.

III. (26.—30. April, Orbe.) **ww.** Die Gesandten bereben sich zuerst in Betreff derjenigen, welche Legate, Stiftungen und Anderes, das den Kirchen gegeben worden ist, aus denselben zurückziehen wollen. Die Gesandten von Bern wollen, gemäß ihrer Instruction, zuerst den Verwandtschaftsgrad feststellen, die Fähigkeit und Berechtigung der Ansprecher untersuchen und dann denselben bis in den dritten Verwandtschaftsgrad entsprechen, wenn die von Freiburg damit einverstanden seien. Die Letztern wollen, ebenfalls gemäß ihrer Instruction, den Rückzug nur für die beweglichen, nicht aber für die unbeweglichen Güter anerkennen. Es wird nun verabschiedet, die Gesandten von Freiburg sollen die Angelegenheit an ihre Obern bringen, um mit denen von Bern hierüber einen Beschluß und eine Erläuterung zu fassen. Da man jetzt über die Bornehmung einer Theilung nicht einig ist, so wird der Amtmann beauftragt, die betreffenden Sachen bis zu einem erfolgten Beschlusse zu überwachen und für beide Städte hierüber Rechnung zu führen, immerhin die Meinung der Obern vorbehaltend. **xx.** Der Castellan Barneri bewirbt sich wiederholt um seine Bevorzugung bei der Admodiation der Güter des Michiel de Corps, welche für die Chorknaben von Orbe gegeben worden sind, um den Preis, wie er sie früher hatte. Ebenso bittet er, ihm zurückzustellen 100 Testonen, die sein Vater felig der Clergie zu Orbe für Stiftung einer Messe gegeben habe und woraus 1 Muid Korn, Orber Maß, Zins erworben worden sei; diesen Zins möge man ihm nun belassen. Eine hierauf vorgenommene nähere Prüfung der Verhältnisse jener Güter an der Hand der bezüglichen Titel und Zinsbücher erzeigt folgendes Erträgniß derselben: An Geld 21 Florin, an Weizen 5 Mütt, an Haber 1 Mütt 3 Köpf, an Weinreben 3 Posen, die im Durchschnitt 3 Fuder („chers“) im Werth von 30 Florin jährlich rein ertragen, an „Cappon“ 1½ Chappon. Man ertheilt nun keine andere Antwort und faßt keinen andern Beschluß, als daß man die Angelegenheit auf die nächste Jahrrechnung verschiebt, um durch die Obern einen endlichen Bescheid geben zu lassen. Und da die Gesandten in Betreff der 100 Testonen nicht einig sind, und man nicht weiß, welcher Beschluß gefaßt wird, so hat man verabschiedet, es sollen sowohl die diesbezüglichen, als die übrigen hierunter verzeichneten Bittgesuche getreu und mit Anführung der betreffenden Rechte, Titel und der einschlägigen Verwandtschaftsgrade schriftlich dem gegenwärtigen Abschied beigelegt werden, um den Gesandten zu ermöglichen, dieselben ihren Obern zu hinterbringen, damit diese einen Beschluß fassen. — Es sind nun folgende Gesuche durch die verschiedenen Bittsteller vorgetragen worden: **yy.** Die Edlen und Bürger zu Orbe bitten wie früher, den Rest der Kirchengüter dem Spital ihrer Stadt zum Unterhalt der

Armen zu überlassen; ebenso den Genuß der Einkünfte der Bruderschaft St. Nikolaus, die von mehreren Herren der Clergie, des Rathes und Andern gestiftet worden sei, ebenfalls für Aeußnung des Spitals; ebenso das Vermögen der Capelle St. Jacob, da das Patronatrecht derselben dem Rathe zustehe; endlich das Ciborium nebst den Kelchen und den silbernen Palmen, die der Stadt gehören; das Ciborium sei der Stadt durch die Frau von Chateauguyon gegeben worden. Die Angelegenheit in Betreff des Spitals wird auf weitere Berathung („en sorceance“) verschoben, weil in der Sache noch keine Erläuterung erfolgt ist und man nicht wissen kann, ob dann am Ende etwas übrig bleibt. In Betreff des Ciborium und der Kelche, da die Bittsteller nicht Erben der Frau von Chateauguyon sind, welche das Ciborium gegeben hat, wird jenen geantwortet, daß die Gesandten dieselben der Verfügung ihrer Obern überlassen. Indessen wird ihnen ein Kelch von Silber und ein anderer von Großsilber („gros argent“) gegeben. Dabei erwähnen die Gesandten von Freiburg auch des Begehrens der Edlen und Bürger in Betreff des Schulhauses und einiges der Kirche angehörenden Mobiliars, und erklären, ihre Obern wollen Alles, was ihren Theil betreffe, zu ihren Händen beziehen, und erheben daher Widerspruch. **zz.** Blaise und Pierre Champion bitten, ihnen 140 („sept vingtz“) Florin zu belassen, welche Pierre Champion, ihr Großvater, der Capelle St. Aube, und 6 gute Pfund, die er für Stiftung einer Jahrzeit gegeben habe. Sie beweisen genügend durch Guillaume Chollet und Henri Jessy, Priester der Clergie von Orbe, daß ihr benannter Großvater die betreffende Messe habe, wofür ein Zins erworben worden sei, wie man es in den hierüber errichteten Schriften finden werde; ebenso, daß die Clergie in Betreff der Jahrzeit die 6 Sols Zins von den Erben des Herrn Perquisat beziehe, wovon die genannten Bücher ausdrückliche Meldung thun, die auf diesem Tag untersucht worden sind. **aaa.** Antoin Govat bittet, ihm 30 gute Pfund zu erstatten, die sein Vater selig, Antoin Govat für Stiftung einer je an den Quatemberzeiten zu haltenden Messe gegeben habe. Er bescheinigt durch François Gaillard und François Jessy, daß für die Versicherung dieser 30 Pfund eine Wiese gegeben worden sei, welche die Clergie einige Zeit auf Rückkauf („reachept“) besessen habe. Der Bittsteller habe dann dieselbe zurückgekauft und das Geld, mit dem der Rückkauf erfolgte, sei für die neue Capelle verwendet worden. **bbb.** Die Capläne der Clergie bitten um den lebenslänglichen Genuß der Güter und Einkünfte der Cure und der Clergie von Orbe, indem sie sich erbieten, die 80 Florin, welche die genannte Cure schuldig ist, zu bezahlen. Ebenso bitten sie, ihnen zwei Kelche zu belassen, die aus ihrem Gelde („deniers“) angeschafft worden seien, nebst den Geräthschaften, welche für die Häuser der Cure und der Clergie beschafft worden seien, und ihnen endlich zu gestatten, die Abmociation zu vollenden, die sie mit jenen gemacht, die einen Theil der Capellengüter übernommen haben. Ungeachtet die Gesandten von Freiburg diese Forderung für empfohlen halten wollen, erklären die Boten von Bern, diesfalls keine Instruction zu haben; sie wollen indessen die Sache an ihre Obern bringen. **ccc.** Claude Saget verweist auf einen von ihm zu Bern erhaltenen Spruch, dem gemäß er in den Besitz der Capelle der Enthauptung St. Johannis, die seine Vorfahren vor 161 Jahren gegründet haben, wie jener Spruch es selbst erwähne, von dem damaligen Landvogt zu Orbe hätte eingesetzt werden sollen. Er bittet daher, ihm die Capelle zum Genuß zu überlassen und ihm den Nachweis des Verwandtschaftsgrades nachzulassen. **ddd.** Pierre Mathieu bittet, ihm die von seinem Vater selig vor der Geburt des Supplicanten in der Unwissenheit von dessen Conception und ohne damals Kinder zu haben, in seinem Testament bestimmten Legate zu überlassen. Dieselben bestehen in seinem Zehnten zu Cossouay für Stiftung einer Messe in der Kirche St. Klara. Dieser Zehnten sei von der Clergie um 120 („six vingtz“)

Ebenso um 10 Pfund, die Marie Caley, seine Mutter, für Stiftung einer andern Jahrzeit verwendet habe. Er bescheinigt das durch ein Buch, in welchem diese Jahrzeiten von der Clergie vorgemerkt worden sind, welches er vorlegt. **mmmm.** Von Seite der Kinder des verstorbenen Johann Mathey wird gebeten, ihnen 300 Florin zukommen zu lassen, welche in zwei Malen von besagtem Johann Mathey der Clergie für Gründung einer Messe mit der Bedingung gegeben worden seien, daß wenn jene Messe nicht mehr gehalten würde, sie seinen Kindern zurückerstattet werden sollen. Es ergibt sich dieses aus einem Instrument, das bei der Berichterstattung über die Sache vorgewiesen worden ist. Ebenso fordern sie ein gewisses Geschmeide („banc“), welches sich in der Capelle befinde, welche in der Kirche Notre Dame gegründet ist, wo die betreffende Messe gelesen werden sollte. In Betreff der 300 Florin erklären die Gesandten von Bern keine Instruction zu haben; die von Freiburg aber, ihre Instruction gehe dahin, weil dieses Geld nur bedingungsweise gegeben worden sei, so soll es den genannten Kindern zurückerstattet werden. Ebenso soll man in Betreff des Geschmeides („banc“) prüfen, in welcher Weise dasselbe angeboten worden, ob es nicht vielmehr nur geliehen als gegeben worden sei. Es werden nun hierüber einvernommen François Gaillard, Henri Jessy, Claude Saget und Pierre Doppen. Diese bezeugen, nach der von Johann Mathey gemachten Stiftung jener Messe habe Françoise, seine Wittve, die Messkleider für das Abhalten dieser Messe leihen wollen. Das haben die Priester nicht annehmen wollen, wenn sie die Sache nicht schenke oder ein Geschmeide („banc“) verfertigen lasse, das zurückgestellt werden könne. Das letztere sei nun geschahen und sei somit dieses Geschmeide („bagnes“) der Capelle nicht gegeben, sondern geliehen worden. **nnn.** Ebenso wird für diese Kinder gebeten, ihnen 200 Florin zu vergüten, welche von Etienne Mathey, ihrem Großvater, für die Stiftung von zwei Messen legirt worden seien. Die Clergie habe diese Summe erhalten, wie sich aus ihrer am Fuße eines Auszuges des von Etienne Mathey errichteten Testaments enthaltenen Quittung ergebe. Das Testament mit der betreffenden Ueberlassung ist gefertigt („receu“) von Castellan Barneri, den 28. März 1510, und die Quittung („remise“) den 11. Juni 1512. Ferners bitten sie, ihnen einen Zins von 5 Florin zurückzuerstatten, der von Bernette, der Frau des genannten Etienne Mathey für eine Messe der Clergie legirt worden sei. Es ergebe sich das aus dem von ihr gemachten und von dem genannten Barneri gefertigten („receu“) Testament vom 6. August 1505; durch eine Quittung ergebe sich, daß die Sache ausbezahlt worden sei, weshalb ihnen 100 Florin zu vergüten seien. **ooo.** Pierre Combaz, Marc Barbaz und Pierre Bachardet, beide letztere im Namen ihrer Frauen, Töchter des verstorbenen Johann Fervey, bitten um Rückerstattung von 100 Florin, welche Claude de Biletaz, ihr Großvater, der Clergie für Stiftung einer Messe gegeben habe. Sie bescheinigen dieses durch das Testament des genannten Biletaz, signirt in Folge Auftrag („commission“) durch Barneri und gefertigt („receu“) durch Aime de Biletaz den 2. Mai 1505. Es ergibt sich ebenfalls durch eingeholte Erkundigung, daß Biletaz Großvater der Bittsteller gewesen sei. **ppp.** Der Edle Guillaume de Pierre Fleur bittet, seinen Bruder Girard, ungeachtet er sich außerhalb des dritten Grades befinde, die Güter der Capelle St. Katharinä, die er gegenwärtig besitze, genießen zu lassen. Ihre Vorfahren seien Gründer dieser Capelle und die Nugnießung werde nur auf Lebenszeit verlangt. **qqq.** Pierre Bechardot bittet, ihm einen gewissen Garten, einen Weinberg und 24 Sols Zins zu überlassen, welche von Johann Deloz, dem Oheim seines Vaters, der Capelle St. Claude gegeben worden seien. **rrr.** Von Seite Claude und Johann Mathey wird gebeten, ihnen gewisse „gehennes de fert“, welche Pierre Richard, ihr väterlicher Oheim, der im Kloster zu Orbe gegründeten Capelle gegeben habe, zu überlassen. Ebenso ein Legat von 100 Florin, welches der verstorbene Pierre Mathey, ihr Vater, gemacht habe. Es ergebe sich

das aus dem Testament des genannten Pierre, gefertigt („receu“) durch Declause und signirt durch Billichodi am 17. Juni 1521. Endlich verlangen sie 30 Florin, die von Françoise, Wittve des Pierre Verfel, zu der die genannten Claude, Johann und François (!) Mathey Erben seien, für eine Jahrzeit gegeben worden seien. Sie bescheinigen das Legat durch das Testament der Betreffenden, gefertigt („receu“) von Barneri den 31. Mai 1522. **sss.** Pierre Viollet und sein Bruder bitten, ihnen 100 Florin zu überlassen, welche Jacques Chevre, dessen Erbe Jaquemod Viollet, Großvater der genannten Supplicanten, war, für eine Messe gegeben habe. Es wird dieses nachgewiesen durch das Testament des Betreffenden, gefertigt („receu“) von Decombaz, den 7. März 1510. Ferner verlangen sie ein Legat von 6 Sols, welches der genannte Jaquemod Viollet, ihr Großvater, gemacht habe, wie das durch ein vorgewiesenes Rentenbuch („rentier“) gezeigt worden ist. **ttt.** François Pansard, im Namen seines Bruders Nikolaus und seines Neffen François, bittet, ihm das Gründungsvermögen der von seinem natürlichen Oheim, Hugo Pansard, in der Kirche zu Orbe gegründeten und dem St. Maure geweihten Capelle zu überlassen. Die Sache wird nachgewiesen durch das auf diesem Tage abgegebene Zeugniß von François Gaillard, Guillaume Chollet, Antoine Govat, Antoine Secretan und Claude Saget. Sie wissen indessen nicht, in was die dieser Stiftung zugehaltenen Güter bestehen. Nach dem Zeugniß von Henri Fessi wurde die von Hugo gemachte Stiftung, wie er selbst gelesen habe, gefertigt („receü“) von Declause und enthält gewisse Wiesen und Weinberge, die nicht (näher) angegeben sind. Es ergibt sich auch durch das Testament des genannten Hugo, daß François, Nikolaus und Guillaume Pansard seine von ihm eingesetzte Erben sind. **uuuu.** Der obengenannte Pierre de Combaz und Christoph zum weißen Kreuz in Orbe bitten, ihnen jene Güter zu belassen, die von ihren Vorfahren für Gründung eines Altars in der Capelle der Eucharistie verwendet worden sind, wie sich das durch den von Jacques de Wies gefertigten Gründungsact ergebe. Das Gleiche wie Combaz melden die Frauen der Gesuchsteller (?). In welchem Grade der Verwandtschaft sie sind, wissen diese Leute nicht. **vvv.** Die früher von Christoph Holarb angebrachte Forderung wird von Seite der Gesandten von Freiburg gemäß ihrer Instruction abgewiesen; die von Bern nehmen die Sache in den Abschied („en article“) wie die übrigen. **www.** Jacques Guiot bittet, ihm die Güter der von seinen Vorfahren gegründeten Capelle der heiligen Dreifaltigkeit zu überlassen, wobei er versichert, er wisse nicht, wo die Titel und Fundationsacten dieser Capelle seien; gegründet habe sie sein Großvater. **xxx.** Auf Verwenden der Gesandten von Bern werden die Gärten („les curtiz“) des Klosters zu Orbach für ein Jahr dem Prädicanten und Schulmeister daselbst überlassen. **yyy.** Dem Christoph zum weißen Kreuz in Orbe wird der Garten, den er früher abmodirt hatte, für dieses Jahr zugestanden, immerhin auf Grundlage der Admobiation. **zzz.** Peter Graffenried, Burger zu Bern, bittet für den Fall, daß die Herren beider Städte die Kirchengüter verkaufen wollen, ihn beim Verkauf der Güter, der Weinberge, Grundstücke und Wiesen, die der Capelle der Enthauptung Johanns gehören, voraus zu berücksichtigen. In gleicher Weise bittet der Vogt zu Echallens, Ulrich Koch, bei einem Verkauf der Kirchengüter ihm folgende Stücke zu kaufen zu geben: eine Wiese, gelegen zu Convet, enthaltend 2 Seytorres; eine andere, genannt die Benner-Wiese („prez bannero“), enthaltend 4 Seytorres; eine andere, genannt Wiese Fellin, enthaltend 6 Seytorres; eine andere, genannt Wiese Madame, enthaltend 6 Seytorres; früher (genannt) la Porte, enthaltend 6 Mannwerk 3 Seytorres; einen Weinberg gelegen zu Posioux, früher (genannt) la Porte, enthaltend 6 Mannwerk; den Weinberg („ouvriers“); den Weinberg unter der Stadt, genannt Botevaz (?), enthaltend 6 Mannwerk; den Weinberg de Villard, enthaltend 4 Mannwerk; den Weinberg de la Boveyre (Bouveire, Ochsenstall?) unter dem Schloß, enthaltend 5 Mannwerk; den Weinberg unter le Cloche, enthaltend eine gute halbe Pose; die Pose Neben,

gelegen zu Brel; eine Pöse Neben zu Boffeaz; 2 Mannwerk Neben unter Notre Dame des Vignes; 1 Pöse Neben zu Bacies; ein Stück Land, enthaltend 4 kleine Pösen, angrenzend gegen die Bisseite und gegen die Windseite en la Fin (??); eine Pöse Land, gelegen zu Roche, enthaltend 2 kleine Pösen; anderthalbe Pösen, gelegen gegen la Cooiz de pierre (?), das Haus beim Kloster, in dem die Nonnen (?) („moennes“) ihre Wohnung hatten. Die Gesandten antworten dem Graffenried und Koch, sie haben hierüber keine Instruction; zudem wünsche auch der benannte Saget die gleichen Güter, welche Graffenried begehre. Indessen wolle man die Sache in den Abschied nehmen und den Obern vorlegen. **aaaa.** Die Boten von Bern bitten die von Freiburg, mit ihnen die Einkünfte des Prädicanten von Orbe zu bestimmen und ihm einen Diacon beizuordnen; einer allein sei zu belästigt, täglich zu predigen, wie der zu Orbe es thue. Die Boten von Freiburg antworten, in Betreff eines Diacons seien sie ohne Auftrag, wollen aber ihre Obern hievon benachrichtigen. Dagegen seien sie einverstanden, mit denen von Bern über das Einkommen des Prädicanten sich zu berathen, doch nur auf Gutheiß ihrer Obern. Das diesfällige Einkommen wird nun auf Grundlage des frühern so bestimmt: 7 Muid Korn, 4 Muid Haber, Orber Maß, 3 Eher (Fuder?) Wein, die Hälfte des Zehntens von Chenesne bei Orbe, von dem es heißt, er gehöre denen von Bern (?), und 100 Florin Savoyer Münze, welche künftig der Vogt im Namen beider Städte bezahlen soll. **bbbb.** Der Castellan Wartneri bittet im Namen der Stadt Orbe, derselben das kleine Haus der Cure dieser Stadt zu belassen. Wird in den Abschied genommen. **cccc.** Unter den Gesandten wird beredet, es sollen dieselben die Obern veranlassen, Weisung zu geben, daß durch einen Commissar die Erkenntnisse der Güter und Einkünfte der Kirchen zu Orbe zusammengestellt („refaire“) werden, damit man sich leichter und besser auskenne. Die Sache soll so bald als möglich ins Werk gesetzt werden. Inzwischen erhält der Landvogt Auftrag, die Durchsicht der Einkünfterödel vorzunehmen. **dddd.** Die Gesandten besuchen die Kirchen und Capellen zu Orbe und finden deren sieben, kleine und große. Um für deren Unterhalt große Kosten abzuwenden, schiene ihnen gut, sie (einen Theil ?) durch öffentlichen Ruf zu verkaufen und zwar mit den betreffenden Weinbergen, Wiesen und Feldern. Sonst aber sollte man sie verpachten, und zwar sobald als möglich, was im Interesse der Oberherren liege. Man will das vor die Obern bringen und deren Meinung dem Vogt berichten. **eeee.** Die Gesandten besichtigen das Haus zu Schallens, welches für den Zehnten erworben wurde, und beschließen, es sollte dasselbe baulich hergestellt werden. Es sollen nämlich das Haus und beide Ställe („estables“) mit der Wohnung getrennt und zwischen beiden eine Mauer ausgeführt werden; ebenso soll auf der andern Seite eine gleichhohe Mauer erstellt werden. Betreffend das Wohngebäude sollen zwei „poiles“ gemacht werden; ein vorderes, um es als Hof zu benützen, und ein hinteres für die Wohnung mit Zimmern darüber, wie Gelegenheit und Bedürfniß es mit sich bringen wird. Der eine der Ställe soll zum Schloß, der andere zu der benannten Wohnung gehören. **ffff.** Anbelangend das Corpus für den Prädicanten zu Dulens finden die Gesandten, es sei für die Obern vortheilhafter, die Güter dieser Cure zu verkaufen ober zu verleihen, damit der Prädicant bei unfruchtbaren Jahren nicht den Obern lästig und von den Studien durch andere Arbeit abgezogen werde. Als jährliches Einkommen werden ihm unter Vorbehalt der Zustimmung der Obern verordnet: Der Genuß von Haus und Garten und des dazu gehörigen Erdreichs, 4 Muid Korn, 4 Muid Haber, Lausanner Maß, 2 Eher (Fuder?) Wein und 100 Florin, die ihm in vier Malen von dem Vogt bezahlt werden sollen zc. **gggg.** Die Boten von Bern bitten die von Freiburg, denen von Goumoens la ville, gemäß ihrem frühern Gesuche, einen Prädicanten auf ihre Kosten zu bewilligen, laut einem zwischen beiden Städten erfolgten Abschied. Die Gesandten von Freiburg erklären, hierüber keine

benannten Boten abgefertigt worden sind, sich nochmals mit der Sache zu behelligen und zu versuchen, die Parteien gütlich zu vertragen. Man hat daher dieselben nochmals ausführlich über die beiden Artikel vernommen und gefunden, es wäre am besten, wenn ein gütlicher Vergleich zustandegebracht werden könnte, und auf Hintersichbringen folgende Vergleichsmittel aufgestellt. 1. In Betreff der Weibel soll es bei dem zu Rapperswyl erfolgten Spruch und Vergleichsmittel verbleiben. 2. Anbelangend den Schreiber soll der Abt begwältigt sein, den beiden Gemeinden aus den dortigen Gerichten, wenn er daselbst einen tauglichen findet, einen Schreiber zu geben; wenn der Abt keinen solchen findet, und aber die Gemeinden glauben, genügende Leute zu haben, so soll es an dem Landvogt und beiden Ammännern im untern Amt und im Thurthal in der Grafschaft Toggenburg stehen, zu erläutern, ob der betreffende Mann zu dem Schreiberamt tauglich sei oder nicht, und bei ihrer Erkenntniß soll es verbleiben. Würden sie in „irem“ Gericht keinen finden, der zu diesem Amt dienlich wäre, so mag ihnen der Abt aus der Grafschaft Toggenburg einen hiesfür Tauglichen geben. Wenn aber der Abt bei „inen“ keinen Tauglichen fände, und die Gemeinden aber solche zu haben beglaubten, soll dieses zu erläutern wieder an dem Landvogt und den beiden Ammännern stehen. Finden diese den Vorgeschlagenen („derselbig“) nicht tauglich, so soll wieder der Abt sie mit einem geschickten Schreiber „us diser landsart einer loblichen Eidtgnossenschaft“ versehen. Die beiden Parteien, die, um diese Artikel hintersich zu bringen, einen Aufschub und Verdank genommen haben, werden gebeten, zur Vermeidung fernerer Kosten und um die Obern der Orte des Rechtsprechens zu überheben, diese gütlichen Mittel anzunehmen. Es sollen dieselben im Uebrigen den Rechten, Freiheiten und Herkommen beider Parteien unerschädlich sein. Den Abschied unterschreibt A. Wispell.

Beim Abschied, aber von demselben getrennt, liegen sechs Seiten flüchtige Notizen über Parteianbringen, die die gleichen Fragen betreffen, theils aber auch weiter zu gehen scheinen, auch Minuten eines Urtheils. Der Umstand, daß in letztern erwähnt wird, es seien weder die zu Rapperswyl, noch die zu Sichtensteig vorgeschlagenen Mittel angenommen worden, scheint dieses Material auf eine spätere Zeit zu verweisen; Daten fehlen. Die daherige Ungewißheit und namentlich auch die mangelhafte Gestalt, in welcher diese Quelle uns entgegentritt, veranlaßte die Redaction, hier von weiterer Benützung derselben Umgang zu nehmen.

381.

Bern. 1555, 29. April („an ein letzten Aprelens“).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 34.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten, alt-Benner und des Rath's. Freiburg. Jost Freitag, Benner und des Rath's. Solothurn. Urs Schwaller, Seckelmeister und des Rath's.

Nach genauer Erdaurung Alles desjenigen, was in Betreff des thurgauischen Anstandes von beiden Parteien rechtlich angeführt worden ist, beschließen die Boten: 1. auf das letzte Anbringen der Gegner ungefähr mit folgender Einrede zu antworten: Die drei Städte als Kläger haben ausgeführt, wie ihnen die Theilnahme an dem Schutz und Schirm der Klöster im Thurgau gutwillig vergönnt wurde, und sie

auch bei den dortigen Appellationen mitgewirkt haben, dann aber von den VII Orten eigenmächtig aus dem Besitz dieser beiden Rechte verdrängt worden seien. Die Beklagten hätten dann darauf gedrungen, daß dieser angerufene Posses kundbar gemacht werden solle, welchem Verlangen die Kläger durch Vorlage einiger Abschiede Genüge zu leisten glaubten, wogegen aber die Beklagten vielfache Auszüge anderer Abschiede vorführten und hiemit die Kläger zu widerlegen vermeinten. Diese erachten aber, es lasse sich hiemit die Behauptung, daß sie im rechtlichen Posses der angesprochenen Rechtsamen gewesen seien, nicht umstoßen, sondern es werde dieselbe durch früher eingelegte Abschiede als begründet nachgewiesen, namentlich a) durch den Abschied von Baden vom 26. November 1529 (Anführung aus benanntem Abschied s. Band IV, 1. b. Seite 433 a 1 bis und mit dem Botum von Zürich). Hieraus ergebe sich, daß die Kläger sich nicht eigenmächtig in das Recht bezüglich der Klöster eingedrungen haben, sondern ihnen dasselbe von Zürich seinerseits gutwillig überlassen worden sei, als sie diesfalls das Recht bestehen wollten. b) Durch einen Abschied von Baden vom 16. Mai 1530 (Anführung aus benanntem Abschied l. c. Seite 641, II). c) Durch die Missive der V Orte vom 9. Juli 1530 an Solothurn (wörtliche Anführung; sie folgt im Auszug im Abschied vom 7. Mai 1555 **kk**). d) Durch andere dargebrachte Abschiede, Besitzungen und Uebungen. Man glaubt auch, daß der in Betreff der Appellationen erhobene Widerspruch den Klägern unschädlich sein solle, in Betracht, daß ihr diesfälliger Besitz sich ebenfalls aus vielfältigen deßnachen eingelegten Abschieden ergebe und die Beklagten ihn mit keinen rechtmäßigen Fugen verneinen können und daher anerkennen müssen. Aus diesen Gründen glauben die Kläger hoffen zu dürfen, die Beklagten werden von den Zugeseßen gütlich oder rechtlich verhalten, die Kläger wieder in den Posses einzusetzen, weshalb sie entschlossen sind, nöthigen Falls den VII Orten mit weiterer Antwort zu begegnen. Auch in Betreff des Eidschwörens des Landvogts findet man, daß die angebrachte Forderung der Kläger aller Billigkeit und allen Rechten gemäß sei. 2. Die Abschrift von dem Urtheil des Obmanns in dem zu Zofingen erfolgten Handel über die Reisstrafen, welche auf letzter Tagleistung zu Baden erhältlich gemacht worden ist, soll zu Bern bleiben, um den für die jetzt schwebende Angelegenheit vorhandenen Acten beigelegt und im nöthigen Falle mit denselben gebraucht zu werden. Es ist auch zu gedenken, daß der Landschreiber von Baden für das Abschreiben und der Landvogt für das Siegeln des benannten Urtheils jeder 6 Kronen gefordert hat.

382.

Bern. 1555, 29. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 186.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet Herr Freitag (Gesandter von Freiburg), man erinnere sich, was in Betreff der Greyerzer Angelegenheit verlaufen sei. Die Unterthanen beklagen sich nun, sie wissen nicht, wie sie sich halten sollen, sie haben keine Amtleute und wissen nicht, wo sie Rath suchen müssen. Das Begehren derer von Freiburg sei, man möge die Unterthanen ihrer Eide entlassen, „sy glycher gestalt thun, m. h. die ob der Bocken mit amtlüt versächen, sy unterhalb thun“. Der Rath antwortet, er habe zu Austrag der Sache einen Tag auf heute angesezt, der aber „inen irs“ Jahrmarktes wegen nicht gelegen war, worauf „sy“ einen andern bestimmt haben, der aber denen von Bern nicht dienlich war; „die sach also bis uf letstangesetzten tag also wie biszar stan lassen“.